INFORMATIV SETZEN

helvetia
La tua Assicurazione svizzera

Helvetia LaMiaCasa Full

Hausratversicherung mit mehreren Risiken

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT

Vorvertragliches Informationsdokument (DIP Schaden)
Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument (DIP zusätzlicher Schaden)
Versicherungsbedingungen, einschließlich Glossar

Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA
Rappresentanza Generale e Direzione per l'Italia
Gruppo Helvetia

POLICE FÜR DIE WOHNUNG

helvetia
La tua Assicurazione svizzera

DIP - Vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsverträge
Unternehmen: **Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA**, Italien - Iscr. Unternehmensregister Ass. Nr. 2.00002

Produkt: **Helvetia LaMiaCasa Full**

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police „Helvetia LaMiaCasa Full“ bietet eine Reihe von Garantien, die die Risiken abdecken, welche die wirtschaftliche Stabilität einer Familie täglich bedrohen, und zwar sowohl im Zusammenhang mit der Wohnung (Brand, Diebstahl, Haftpflicht für Eigentum und Verwaltung der Wohnung, Assistance, Home Box) als auch im Zusammenhang mit dem Privatleben (Familienhaftpflicht, Diebstahl und Raub, Rechtsschutz und Haustierversicherung),die **nach Wahl des Versicherungsnehmers kombiniert werden können**.

Mehrere Wohnungen (unabhängig davon, ob sie dem Versicherten gehören, von ihm gemietet oder gepachtet wurden) und ihr Inhalt, die Familienhaftpflicht, der gerichtliche und außergerichtliche Rechtsschutz sowie Haustiere können in einem einzigen Vertrag versichert werden.

Was ist versichert?

Die Police versichert Ihr Haus. Je nach Ihrem Versicherungsbedarf können Sie **eine oder mehrere der nachstehenden Rubriken** wählen:

✓ Feuer, versichert eine der folgenden Deckungen, die nach Wahl des Versicherungsnehmers abgeschlossen werden können, gegen die Risiken Feuer - Blitzschlag - Explosion - Sprengung - soziopolitische Ereignisse:
- Gebäude: wenn die Räumlichkeiten der Wohnung Eigentum des Versicherten sind;
- Mietrisiko: wenn die Räumlichkeiten der Wohnung vom Versicherten gemietet werden;
- Inhalt: z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Gemälde, Teppiche, Silberwaren und anderes.

Mitversichert sind die Kosten für den Abriss, die Räumung und den Abtransport der Überreste von Schadensfällen.

✓ Diebstahl, der auch Fälle von Raub, Erpressung, Betrug und Vandalismus umfasst; mit dem Abschluss der Deckung „Diebstahl und Raub des Wohnungsinhalts“ versichern Sie den in der Police angegebenen Hausrat.

Der Versicherungsschutz kann auch auf „Raubüberfälle und Raubüberfälle“ außerhalb der Wohnung ausgedehnt werden.

✓ Die Haftpflichtversicherung deckt die zivilrechtliche Haftung des Versicherten und jeder anderen Person, die mit ihm zusammenlebt oder bei ihm wohnt, für Schäden, die Dritten unfreiwillig zugefügt werden, für Tod, Personen-, Sach- und Tierschäden infolge eines unfallbedingten Ereignisses im Zusammenhang mit Ereignissen des Privatlebens. Sie können zwischen den Paketen 'Private Lebensversicherung' und 'Gebäudeversicherung' wählen.

Was ist nicht versichert?

× Feuer: Garantien sind nicht gültig für:
- Wohnungen, die sich in einem Gebäude befinden, das zu weniger als zwei Dritteln als Wohnung, Büro oder Geschäftsraum genutzt wird oder das leersteht;
- Wohnungen, die sich in einem Gebäude befinden, in dem sich Kinos, Theater, Großkaufhäuser, Supermärkte, öffentliche Garagen, Tankstellen, Industrien, Lagerstätten für brennbare oder explosive Stoffe, Diskotheken und Nachtclubs befinden, und in jedem Fall Wohnungen, die nicht die in der Police genannten Merkmale aufweisen

× Haftpflicht: Nicht versichert sind Schäden, die einer Person zugefügt werden, deren Haftpflicht durch die Police gedeckt ist, einschließlich des Ehepartners, der Eltern, der Kinder und aller anderen Verwandten oder Verschwägerten des Versicherten, die mit ihm zusammenleben.

× Diebstahl: nicht versichert:
- Schäden, die in Gebäuden auftreten, die nicht den in der Police aufgeführten Merkmalen entsprechen.
- Gegenstände, die in unverschlossenen Gebäuden zurückgelassen werden;
- gegenstände, die in den Gemeinschaftsräumen der Wohnanlage zurückgelassen werden;
- kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge.

Gibt es Deckungsgrenzen?

! Feuer: Es gibt Entschädigungsgrenzen als Prozentsatz der Versicherungssumme. Ausgeschlossen sind auch Schäden, die während eines Krieges, Aufstandes, der militärischen Besetzung und Invasion, der Beschlagnahme, der Requisition, der Aussperrung, bei Explosionen, Hitze- oder Kernstrahlungen oder durch böswillige Handlungen des Versicherten/Versicherungsnehmers entstehen. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die durch bestimmte Naturereignisse von besonderer Intensität entstehen (z. B. Erdbeben, Flutwellen und Vulkanausbrüche, Lawinen, Erdrutsche).

! Zivilrechtliche Haftung: Schäden mit Ausnahme von Tod, Körperverletzung oder Sachschäden; Schäden, die sich aus der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ergeben industrielle Tätigkeit, an Sachen und Tieren, die der Versicherte aus irgendeinem Grund oder zu irgendeinem Zweck in Besitz oder in Verwahrung hat; diejenigen, deren Haftung sich nicht aus Gesetzen (wie z.B. die Haftung aus Vertragsverletzung) ergibt.

! Diebstahl: Es gibt Höchstbeträge für jede Art von versicherten Gegenständen sowie Höchstbeträge für jeden einzelnen Gegenstand innerhalb einer bestimmten Art von versicherten Gegenständen (z. B. Art von Gegenständen „Hausrat“ - in Bezug auf Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände und Silberbesteck beträgt die Entschädigungsgrenze bis zu 10.000,00 € für jeden einzelnen Gegenstand, wenn er sich in der gewöhnlichen Wohnung befindet). Indirekte Schäden, die sich aus dem Verlust der Nutzung der versicherten Gegenstände ergeben, sind ausgeschlossen.

Was ist versichert?

- ✓ Rechtsschutz der ARAG SE, der im Rahmen des vom Versicherungsnehmer erworbenen Pakets die dem Versicherten und seinem Haushalt je nach Familienstand entstehenden Rechtskosten für die Wahrnehmung seiner Interessen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren deckt. Sie haben die Wahl zwischen dem Paket „Basis-Rechtsschutz“, das Sie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Miete Ihrer Wohnung und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem nichtberuflichen Privatleben schützt, und dem Paket „Top-Rechtsschutz“, das Sie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Beschäftigung schützt.
- ✓ Assistance (die nur in Verbindung mit einem der Bereiche Feuer, Diebstahl und/oder Haftpflicht erworben werden kann), angeboten von Europ Assistance Italia S.p.A. 24 Stunden am Tag für Notfälle.
  - Das Standardpaket bietet häusliche Pflegedienste an;
  - Premium-Paket Zusätzlich zu den Leistungen des Standard-Pakets besteht auch Versicherungsschutz für Haushaltsgeräte, die in der versicherten Wohnung installiert sind;
  - Secure Digital-Paket für den Schutz der digitalen Identität und die Prävention von Online-Betrug sowie psychologische Unterstützung.
- ✓ Die Versicherung für Haustiere (die nur in Verbindung mit der Haftpflichtversicherung für den Haushaltsvorstand abgeschlossen werden kann), eine Reihe von Leistungen von Europ Assistance Italia S.p.A. für den Fall, dass Ihr Haustier erkrankt, einen Unfall erleidet oder verloren geht. Diese Versicherung erstattet die Tierarztkosten, die Kosten für die Pflege und Behandlung des Tieres, einschließlich der stationären Behandlung, sowie die Kosten für Physiotherapie und Erziehungsmaßnahmen, die von der tierärztlichen Einrichtung während des Aufenthalts des Tieres durchgeführt werden. Sie können zwischen den Paketen „Pet Insurance Silver“ und „Pet Insurance Gold“ wählen. Die beiden Pakete unterscheiden sich für Prämien und folglich auch in Bezug auf die versicherten Ereignisse und die Deckungssummen.
- ✓ Homebox (kann in Verbindung mit dem Abschnitt Assistance erworben werden), angeboten von Octo Telematics Italia S.p.A.

Die Versicherung wird im Rahmen der in der Police angegebenen Versicherungssummen und Höchstsummen gewährt.

Optionale Pakete:

- Erweiterter Versicherungsschutz: Für jede einzelne Rubrik (mit Ausnahme der Rubriken „Assistance“ und „Haustierversicherung“) können Sie eine oder mehrere zusätzliche Deckungen wählen, für die Sie eine höhere Prämie zahlen müssen.

Was ist nicht versichert?

- × Rechtsschutz: Rechtsstreitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft sind nicht versichert.
- × Unterstützung: sind nicht versicherte Leistungen aus situationen in wobei es gibt keinen Notfall die noch nicht abgeschlossen sind oder bei denen ein unter den Abschnitt „Hilfeleistung“ fallender Schadensfall noch nicht eingetreten ist.
- × Haustierversicherung: Unfälle und/oder Krankheiten, die sich das Haustier vor Beginn der Versicherung zugezogen hat, sind nicht versicherbar. Ausgeschlossen sind auch Verletzungen des Tieres, die durch grobe Fahrlässigkeit Ihrerseits oder seitens eines Verwandten oder Mitbewohners oder einer Person, der das Tier anvertraut wurde, verursacht wurden.

  Tiere, die älter als 10 Jahre sind, können nicht versichert werden.

Gibt es Deckungsgrenzen?

- ! Rechtsschutz: Nicht eingeschlossen sind Kosten für patentrechtliche und ähnliche Streitigkeiten, für familienrechtliche und erbrechtliche Schenkungen, für Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten, für die Zahlung von Bußgeldern, Strafen und Sanktionen im Allgemeinen, für alle Kosten, die sich aus der Bildung einer Zivilpartei ergeben, wenn der Versicherte in einem Strafverfahren verfolgt wird, für die Miete oder den Kauf von Immobilien.
- ! Beistand: Diese Leistung gilt nicht bei Schäden aufgrund von Störungen und Verstopfungen von Wasserhähnen oder beweglichen Leitungen, unabhängig davon, ob diese mit einem Gerät verbunden sind oder nicht, bei Fahrlässigkeit des Versicherten und/oder bei Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen. Darüber hinaus wird die Leistung nicht für Ansprüche gewährt, die auf einen Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kessels oder Brenners zurückzuführen sind.
- ! Haustierversicherung: Die Leistung gilt nicht bei der Teilnahme an Jagden, Sportwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Hunde- und Katzenausstellungen, Prüfungen und Wettbewerben sowie in allen Fällen der beruflichen Nutzung des Tieres. Außerdem werden keine Leistungen gezahlt, wenn das Tier unter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften verwendet wird, insbesondere bei Misshandlung, organisierten Kämpfen und verbotenen Veranstaltungen.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

- ✓ In Anbetracht der Tatsache, dass nur Wohnungen und deren Inhalt, die sich auf dem Gebiet der Italienischen Republik befinden, versicherbar sind und dass die Beistandsleistungen nur auf italienischem Gebiet gewährleistet sind, ist die Versicherung ist weltweit gültig, mit Ausnahme der Rechtsschutzgarantie, die je nach Art des Versicherungsfalls bestimmte territoriale Einschränkungen vorsieht.

  Mit der Haustierversicherung sind Sie in Italien für Assistance- und Gesundheitsleistungen versichert; für die Reise-Assistance hingegen sind Sie weltweit versichert.

Welche Pflichten habe ich?

Sie haben die Pflicht:

- Fragen zu dem zu versichernden Risiko genau und wahrheitsgemäß zu beantworten;
- im Voraus zu melden, wenn Sie andere Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen haben;
- der Gesellschaft per Einschreiben oder per PEC alle Änderungen mitzuteilen, die eine Risikoerhöhung zur Folge haben können.

Aussagen, die unwahr sind oder das Versäumnis, eine Verschlimmerung des Risikos mitzuteilen, kann zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung sowie die Kündigung des Versicherungsschutzes führen.

Bei einem Schadensfall müssen Sie:

- die Gesellschaft in der von ihr angegebenen Zeit und Weise über den Vorfall informieren;
- der Gesellschaft alle für die Durchführung der Bewertung erforderlichen Unterlagen übergeben;
- alle weiteren Anweisungen der Gesellschaft befolgen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Prämie wird bei **Vertragsabschluss und** danach nach dem gewählten Zahlungsplan gezahlt.

Sie können bezahlen über:

- Banküberweisung;
- nicht übertragbaren Scheck, ausgestellt auf den Vermittler;
- Überweisungsschein
- Bargeld innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen;
- elektronische Zahlungssysteme.

Die gezahlte Versicherungsprämie enthält die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Steuern.

Wann beginnt der Schutz und wann endet er?

Die Versicherung beginnt um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages, wenn Sie die Prämie bezahlt haben, und endet um Mitternacht des Tages, der in der Police als Ablaufdatum angegeben ist.

Werden die Prämien nicht bezahlt, ruht die Versicherung ab Mitternacht des 30. Tages nach dem Fälligkeitstag und wird um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder aufgenommen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist ein Einschreiben mit Rückschein oder eine PEC-Mitteilung an das Unternehmen senden vertrag.

Bei mehrjährigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren können Sie nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Fünfjahresfrist bereits auf die oben genannte Weise verstrichen ist.

Ein Rücktritt ist auch nach der Zahlung einer Forderung bis zu 60 Tage nach der Zahlung oder der Ablehnung der Zahlung möglich. In jedem Fall erstattet Ihnen die Gesellschaft den nicht in Anspruch genommenen Teil der gezahlten Prämie für den Zeitraum zwischen dem Tag der Absendung des eingeschriebenen Rücktrittsschreibens und dem jährlichen Ablaufdatum des Vertrages ohne Steuern zurück.

Wenn der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen wurde, kann das Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Hausratversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsprodukte

(Zusätzliches Nicht-Leben-DIP)

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Generalvertretung und Direktion für Italien

Helvetia LaMiaCasa Full

Datum der letzten Aktualisierung: 28. September 2022
Diese zusätzliche DIP ist die neueste verfügbare Version

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsprodukte (DIP Nichtleben) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Lage des Unternehmens besser zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen lesen, bevor er den Vertrag unterschreibt.

Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA, Generalvertretung und Hauptsitz für Italien mit Sitz in St. Gallen (Schweiz) und Niederlassung, mit der der Vertrag in Italien geschlossen wird, in der Via G.B. Cassinis, 21 - 20139 Mailand tel.+39 02 5351.1; Website https://www.helvetia.it; E-Mail info@helvetia.it; PEC helvetia@actaliscertymail.it - MwSt.-ID und St.-Nr. 01462690155 - Eintragung im Register der Versicherungsgesellschaften Nr. 2.00002 - Eintragung im Register der Versicherungsgruppen Nr. 031.

Gesellschaft, die durch die ISVAP-Verfügung Nr. 00757 vom 19.12.1997 - Amtsblatt Nr. 298 vom 23.12.1997 - zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts zugelassen ist.

Zuständige Aufsichtsbehörde: IVASS.

Das Eigenkapital der Gesellschaft belief sich zum Zeitpunkt des letzten genehmigten Jahresabschlusses auf 184.102.326 Euro, wovon 79.993.441 Euro auf den Stiftungsfonds und 103.176.781 Euro auf die Rücklagen entfielen.

Die Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazione SA (Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG), Generalvertretung und Direktion für Italien, unterliegt den von der Schweizer Aufsichtsbehörde FINMA geforderten Solvabilitätsmetriken für die Schweizer Gruppe. Die Bewertung der Solvabilität und Finanzlage von (Rück-)Versicherungsunternehmen oder -gruppen wurde von der Europäischen Kommission im Delegierten Beschluss (EU) 2015/1602 als gleichwertig mit den Anforderungen von Titel I der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität I) anerkannt.

Weitere Informationen finden Sie im Jahresbericht 2021, der unter folgender Adresse abrufbar ist https://www.helvetia.com/content/dam/os/corporate/web/documents/investor-relations/financial-condition-report/2021/presentation-fcr-2021.pdf

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht.

Was ist versichert?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer/Versicherten im Rahmen der mit der Gesellschaft selbst vereinbarten und in der Police angegebenen Versicherungssummen und Höchstgrenzen verpflichtet ist.

Die Police bietet folgenden Versicherungsschutz

✓ **Feuer und andere Sachschäden**

Die Gesellschaft leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an den versicherten Gütern, auch wenn diese Dritten gehören, verursacht durch

- Feuer;
- Blitzschlag, Explosion und Implosion und nicht durch Sprengkörper verursachte Explosion;
- Rauch, auch wenn dieser durch den Ausfall von Wärme erzeugenden Geräten entsteht, sofern diese an geeignete Schornsteine angeschlossen sind;
- herabfallende Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeuge oder deren Teile oder von ihnen mitgeführte Gegenstände, Aufprall von Flugzeugen;
- Schallwellen, die von Objekten verursacht werden, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;
- Zusammenstoß von Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen, die nicht dem Versicherten/Versicherungsnehmer gehören oder von ihm benutzt werden;
- Gesellschaftspolitische Ereignisse, Vandalismus oder böswillige Handlungen Dritter (einschließlich Terrorismus und Sabotage), sofern der Versicherte/Versicherungsnehmer nicht aktiv daran beteiligt war;
- Schäden, die an den versicherten Sachen verursacht werden, um den Brand oder ein anderes versichertes Ereignis zu verhindern oder zu beenden
- Durch Diebe verursachte Schäden, ausschließlich wenn das Baugrundstück versichert ist, bei versuchtem oder vollendetem Diebstahl oder Raub an Haus- und Einrichtungsgegenständen und den dazugehörigen Mauerwerksteilen. Diese Garantie wird zusätzlich zu den Bestimmungen der Versicherung „Diebstahl, Raub und Überfall“ gewährt, sofern diese in Kraft getreten ist;
- ruinöser Sturz von Aufzügen und/oder Fahrstühlen infolge defekter Geräte;
- durch Bruch von Glasscheiben und Spiegeln des Gebäudes und/oder des Hausrats, soweit sie versichert sind, infolge von Unfällen oder Handlungen Dritter;
- die Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen, der Ausfall oder die anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, der Ausfall oder das anormale Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlagen sowie das Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten, sofern sie durch die oben genannten Ereignisse verursacht werden und die versicherten Gegenstände oder Einrichtungen, die sich in einem Umkreis von 50 Metern von ihnen befinden, betreffen.

Zusätzlich zu dem, was in der DIP angegeben ist, werden die folgenden Kosten entschädigt, sofern sie dokumentiert sind und notwendigerweise als Folge eines Anspruchs entstanden sind, der nach der Police entschädigungsfähig ist:

- Kosten, die durch den Verlust von Brennstoff infolge eines schadenfallbedingten Ausfalls von Heizungs- und/oder Klimaanlagen entstehen;
- Kosten, die durch den Verderb von Lebensmitteln entstehen, die in Kühlanlagen in der Wohnung gelagert werden, weil die Kälteerzeugung ausfällt oder nicht normal ist;
- Kosten für den Abriss, die Räumung und den Abtransport der Schadensfallrückstände;
- Kosten, die sich aus materiellen und direkten Schäden am „Hausrat“ ergeben, die durch die in Kraftfahrzeugen gelagerten persönlichen Gegenstände des Versicherten und/oder seiner mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen verursacht werden,
- Gutachter- und/oder Beratungskosten im Schadensfall sowie Urbanisierungskosten und Bauplanungskosten, die dem Versicherten entstehen können;
- Kosten, entstanden für:
  - Mietausfall während des Zeitraums, der für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten erforderlich ist;
  - Umzug und/oder Aufenthalt in einem Hotel oder Wohnheim, auch für Ihre Familienangehörigen, während des Zeitraums, der für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten erforderlich ist, und bis zu einem Jahr;
  - den Umzug und die Verlegung des Hausrats der Wohnung;
  - die materielle Wiederherstellung von Familiendokumenten;
- wenn der Gegenstand „Gebäude“ versichert ist, versichert ist, die Kosten, die bei einem Gasaustritt aus dem Verteilernetz des Versicherungsnehmers, das dem Haushalt zur Verfügung gestellt wird, entstehen, der von der Verteilungsgesellschaft festgestellt wird und zu einer Unterbrechung der Versorgung führt:
  - die Reparatur oder den Austausch der Rohre und ihrer Armaturen, die zu dem Gasaustritt geführt haben;

- für den Abriss oder die Wiederherstellung von Teilen der Räumlichkeiten, damit die oben genannten Reparaturen und Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden können;

- die Kosten für die Unterbringung und Pflege von Hunden und Katzen im Falle des Nutzungsausfalls der versicherten Räumlichkeiten.

Wenn der Gegenstand „Hausrat“ versichert ist, werden nach einem Schadensfall, der im Rahmen der Police entschädigungsfähig ist, die materiellen und unmittelbaren Schäden an diesen Gütern übernommen, wenn sie in anderen vom Versicherungsnehmer und/oder seinen Familienangehörigen vorübergehend bewohnten Räumen, die nicht deren gelegentlicher Wohnsitz sind, untergebracht oder vorübergehend bei Dritten zur Reinigung, Instandhaltung, Konservierung oder Reparatur deponiert werden, sowie beim Umzug in eine andere Wohnung.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beträge zu erstatten, die dieser als zivilrechtlich Haftender für Kapital, Zinsen und Kosten nach dem Gesetz für materielle und unmittelbare Schäden an fremden Sachen zu zahlen hat, die durch einen von der Police gedeckten Schaden verursacht worden sind.
Versichert sind Schäden, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, Dienstleistungs- oder Versorgungstätigkeiten ergeben.

Darüber hinaus leistet die Gesellschaft die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu zahlende Entschädigung auch für Ansprüche, die auf grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

✓ **Einbruchdiebstahl, Raub und Diebstahl durch Entreißen**

Für Schäden am Wohnungsinhalt, auch wenn dieser Dritten gehört, sind die folgenden Ereignisse versichert:

- Diebstahl, der dadurch begangen wird, dass die Schutzvorrichtungen der Wohnung durch Bruch, Einbruch, betrügerische Verwendung von Schlüsseln, Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen verletzt wird oder durch die Herstellung einer Öffnung oder eines Durchbruchs in den Decken, Böden oder Wänden der Räumlichkeiten;
- Einbruchdiebstahl, der heimlich begangen wurde, sofern die Entfernung des Diebesguts aus geschlossenen Räumen erfolgte;
- Einbruchdiebstahl durch Klettern, d.h. durch Betreten der Räumlichkeiten auf einem anderen als dem üblichen Weg, der die Überwindung von Hindernissen oder Terrassen mit künstlichen Mitteln oder besonderer persönlicher Beweglichkeit erfordert;
- Einbruchdiebstahl durch Öffnen von elektronischen Schlössern ohne Aufbruch oder Einbruch unter Verwendung von Magnetstreifenkarten mit einem nicht originalen Mikrochip oder Mikroprozessor, sofern diese Schlösser über ein physisches oder drahtloses Übertragungsmedium mit einer Steuereinheit verbunden und mit Vorrichtungen zur Aufzeichnung von Öffnungen und Öffnungsversuchen ausgestattet sind;
- Raubüberfälle, die sich in den Räumlichkeiten ereignen, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, auch wenn die Personen, denen Gewalt angetan oder gedroht wird, von außen in die Wohnung gezwungen werden;
- Abnötigung, sofern sie innerhalb des versicherten Gebäudes erfolgt.

Außerdem werden Sach- und mittelbare Schäden an den versicherten Gegenständen infolge Betrugs am Haushalt zum Nachteil aller Familienmitglieder des Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ersetzt.
Die Versicherung deckt Schäden und Vandalismus, die von Dieben anlässlich des Einbruchdiebstahls oder eines anderen in dieser Ziffer garantierten Ereignisses an den versicherten Gegenständen begangen oder versucht werden.

Die Garantie erstreckt sich auf:

- Diebstahl, Raub und Abnötigung der persönlichen Gegenstände des Versicherten/Versicherungsnehmers und/oder seiner mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen, die vorübergehend außerhalb der Wohnung in Hotels, Pensionen, Gasthöfen oder in jedem Fall in Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung, die nicht die gelegentliche Wohnung darstellen, entwendet werden;
- Diebstahl des Wohnungsinhalts, der bei Dritten zur Reinigung, Wartung, Erhaltung und Reparatur hinterlegt wurde;
- Schäden an den Gebäudeteilen, die die Wohnung bilden, sowie an den Einrichtungsgegenständen, die zum Schutz der entsprechenden Eingänge und Öffnungen dienen, bei garantierten, vollzogenen oder versuchten Ereignissen.

Diese Deckung umfasst auch:

- Kosten für den Ersatz von Schlössern durch gleichartige sowie für etwaige Eingriffe in die Einrichtung nach Verlust und/oder Diebstahl der Hausschlüssel;
- Aufwendungen des Versicherten zum Zweck der Verstärkung der Außenverteidigung der Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, sowie Aufwendungen für die Verbesserung des bestehenden Präventions- oder Alarmsystems;
- Kosten für die physische Wiederherstellung der gestohlenen Familiendokumente;
- Schäden, die bei betrügerischer Online-Nutzung von Kreditkarten entstehen, die der „versicherten Person“ infolge von Diebstahl, Entreißen, Raub, Erpressung gestohlen wurden.

Bei Schäden an persönlichen Gegenständen, auch wenn sie Dritten gehören, die außerhalb der Wohnräume eintreten, handelt es sich um die Hauptversicherungsfälle:

- Entreißen, d. h. Diebstahl durch Entreißen von persönlichen Gegenständen aus der Hand oder vom Rücken des Versicherungsnehmers und/oder seiner mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen, auch wenn die Gegenstände in einem speziellen Behältnis aufbewahrt werden;
- Raub und Abnötigung, d.h. Diebstahl der versicherten Sachen durch Gewalt, Drohung oder Nötigung gegen die „versicherte Person“, d.h. den Versicherungsnehmer und seine mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen;
- Entwendung, Raub und Abnötigung von versicherten Gegenständen, die vorübergehend in Restaurants, Theatern oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten aufbewahrt werden, auch wenn diese Vorfälle gegen das mit der Verwahrung beauftragte Personal begangen wurden;
- Entwendung und/oder Schäden bei Krankheit oder Unfall der „versicherten Personen“ oder bei einem Verkehrsunfall;
- Mit Trickdiebstahl, d. h. ein Diebstahl, der mit besonderer Geschicklichkeit begangen wird, um sich der Aufmerksamkeit der beraubten Person zu entziehen.

✓ **Haftung gegenüber Dritten**

Durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung stellt die Gesellschaft den Versicherten im Rahmen der in der Police angegebenen Grenzen von dem frei, was er als Entschädigung zahlen muss, da er zivilrechtlich für Schäden haftet, die Dritten unfreiwillig zugefügt werden, aufgrund von Tatsachen in Bezug auf:

Private Haftpflichtversicherung, in Bezug auf:

- Schäden, die sich aus dem Betrieb der gewöhnlichen und gelegentlichen Wohnung (auch wenn sie sich im Ausland befindet) und ihres Zubehörs ergeben, einschließlich der Schäden, die durch Schnee- und/oder Eisräumung auf den Gehwegen vor dem Gebäude und durch Stürze von den Dächern desselben entstehen;
- Schäden, die aus zufälligen Ereignissen im Privatleben und in der Beziehung des Versicherten resultieren und ausschließlich für die Zwecke dieser Garantie identifiziert werden:
  - Beim Versicherungsnehmer (nur wenn es sich um eine natürliche Person handelt),
  - beim Ehepartner,
  - oder dem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, auch wenn dies nicht aus der Familienstandbescheinigung hervorgeht, sofern dies auf der Police ausdrücklich angegeben ist,
  - bei beim Versicherungsnehmer lebenden Verwandten und Verschwägerten, die sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls aus seinem Familienstandbescheinigung ergeben;

  Die Absicherung erstreckt sich auf die Kinder des Versicherten, die der Obhut des anderen, nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteils anvertraut sind, sowie auf die eigenen Kinder des Versicherten, sofern sie nicht älter als 28 Jahre sind und nicht zum Familienkern gehören, wenn sie sich aus Studiengründen vorübergehend an einem anderen Ort aufhalten.

  Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen verursacht werden, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist (minderjährige Kinder, Angestellte und Hausangestellte), auf Schäden in Zusammenhang mit dem Besitz von Hunden (vorübergehend von einem Dritten im Auftrag des Versicherungsnehmers gehalten werden), für das Eigentum, den Besitz und den Gebrauch von Elektro- und/oder Motorfahrzeugen/Werkzeugen sowie für Schäden, die von den minderjährigen Kindern des Versicherten verursacht werden, wenn sie vorübergehend Personen anvertraut werden, die nicht mit ihm zusammenleben oder Mopeds fahren. Schließlich ist die zivilrechtliche Haftung des Versicherten für Unfälle infolge einer gerichtlich festgestellten Fahrlässigkeit von Hausangestellten, einschließlich Betreuern, Babysittern und/oder „gleichgestellten“ Mitarbeitern, eingeschlossen.

Haftpflicht für Gebäudeeigentum, in Bezug auf:

- Schäden aus dem Eigentum an der gewöhnlichen und gelegentlichen Wohnung (bei Eigentumswohnungen umfasst die Versicherung auch die Haftung des Versicherten in Bezug auf die Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für den Anteil, der dem Versicherten selbst zusteht);
- Schäden aus Arbeiten - die Dritten übertragen wurden - der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Umstrukturierung, Erweiterung oder Aufstockung oder Abriss der Wohnräume;
- Maurer- und Ausbauarbeiten in Bezug auf das Gebäude oder einen Teil davon, Treppen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Fundament- oder unterirdische Arbeiten, einschließlich aller Teile der Eigentumswohnung, die Teil des gemeinsamen Eigentums sind;
- fest installierte Wasser-, Hygiene-, Sanitär-, Wärme-, Telefon-, Elektro-, Elektronik- und ähnliche Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zwecks als unbeweglich gelten, einschließlich Explosions- oder Berstschäden, Zäune im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatwege, Bäume, Sportgeräte und Schwimmbäder, Parks und Gärten, Tore, einschließlich automatischer Tore, die zum Gebäude gehören;

- Herunterfallen von Fernseh- und/oder Transceiver-Antennen;
- Eigentum an Einrichtungsgegenständen, die in den Räumlichkeiten des gemieteten Hauses installiert, in Gebrauch oder an Dritte verliehen sind;
- Rückstau in den ausschließlich zum Gebäude gehörenden Abwasserkanälen;
- Ausbreitung oder Eindringen von Wasser, einschließlich Regen, sowie schmelzendem Schnee oder Hagel, resultierend aus versehentlichem Bruch von Bauwerken oder Anlagen, mit Ausnahme von Schäden durch Feuchtigkeit, Tropfen und ungesunde Räumlichkeiten oder altersbedingte Abnutzung;
- zufällige Verschmutzung infolge einer Verunreinigung von Wasser, Luft oder Boden, die durch Stoffe jeglicher Art verursacht wird, die infolge eines zufälligen Bruchs von Anlagen und/oder Rohrleitungen freigesetzt werden oder auf irgendeine Weise austreten;
- die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Einstellung der industriellen, handwerklichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder dienstleistenden Tätigkeit, sofern sie die Folge eines nach der Police entschädigungsfähigen Schadens ist.

Die vorliegende Deckung umfasst auch Sachschäden, die Dritten durch einen Brand des Eigentums des Versicherten oder an sich in seinem Besitz befindlichen Gegenständen zugefügt werden, mit Ausnahme von Schäden an Sachen, die aus irgendeinem Grund oder zu irgendeinem Zweck geliefert oder aufbewahrt werden.

✓ **Rechtsschutz (nur bei Wahl des Top-Modul einzeln verkäuflich)**

Die Gesellschaft versichert unter den Bedingungen der vorliegenden Police und im Rahmen der vereinbarten Höchstsumme den Rechtsschutz, einschließlich der entsprechenden nicht erstattungsfähigen Kosten der Gegenpartei, die der Versicherte zur Verteidigung seiner Interessen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren zu den in der Police angegebenen Fällen benötigt.

Garantiert sind:

- Anwaltskosten für die außergerichtliche und gerichtliche Bearbeitung der Streitigkeit;
- Anwaltskosten für unterstützte Verhandlungen oder Mediationen;
- Anwaltskosten für die Klage, wenn die Gegenpartei aufgrund der Streitigkeit in einem Strafverfahren angeklagt wird;
- Gebühren des zustellungsbevollmächtigen Anwalts, sofern von der ARAG angegeben;
- dem Versicherten in Rechnung gestellte Kosten für einen verlorenen Fall oder eine von ARAG genehmigte Transaktion;
- Kosten der Schlichtungsstelle, wenn die Schlichtung obligatorisch ist;
- Gerichtskosten;
- Honorare für Sachverständige;
- Ermittlungskosten der Verteidigung in Strafverfahren;
- die Kosten des Schiedsverfahrens, sowohl für die Verteidiger als auch für die Schiedsrichter;
- Vollstreckungskosten, bis zu zwei Versuche pro Antrag.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Versicherte in der gerichtlichen Phase das Recht hat, den Anwalt, dem er den Schutz seiner Interessen anvertraut, frei zu wählen. Erteilt der Versicherte diese Angabe nicht, kann ARAG den Anwalt direkt beauftragen, wobei der Versicherte in diesem Fall im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags keine Kosten für den Anwalt zu tragen hat.

Der Versicherte kann zwischen zwei Modulen mit unterschiedlichem Deckungsumfang **(Basis** und **Top**) wählen, deren Leistungen im Folgenden aufgeführt sind:

Basismodul

Die Garantien gelten für Schadensfälle (unter Schadensfall wird hier der Eintritt des Streitfalls verstanden, für den Versicherungsschutz besteht), die sich aus dem **Besitz oder der Führung der** versicherten **Wohnung** ergeben, sowie für solche, die sich im Rahmen des **nicht beruflichen Privatlebens** ereignen**,** auch in Bezug auf die Haustiere des Versicherten.

Die Garantien gelten für:

- Ansprüche auf Ersatz von außervertraglichen Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen Dritter entstanden sind;
- Ansprüche aus Verkehrsunfällen, an denen die Versicherten als Fußgänger, Radfahrer oder Insassen von Kraftfahrzeugen beteiligt waren, die Dritten, öffentlichen oder privaten Einrichtungen gehören;
- Verteidigung der Versicherten in Strafverfahren wegen schuldhafter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten;
- Abwehr- und Ersatzansprüche für außervertragliche Schäden, die Dritten zugefügt wurden.

Top Modul

Die Garantien gelten für drei verschiedene Bereiche: **Privatleben**, **Beschäftigung** und **Eigentum/Vermietung**; insbesondere:

Haftpflicht:

- Ansprüche auf Ersatz von außervertraglichen Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen Dritter entstanden sind;
- Ansprüche aus Verkehrsunfällen, an denen die Versicherten als Fußgänger, Radfahrer oder Insassen von Kraftfahrzeugen beteiligt waren, die Dritten, öffentlichen oder privaten Einrichtungen gehören;
- Verteidigung der Versicherten in Strafverfahren wegen schuldhafter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten;
- Abwehr- und Ersatzansprüche für außervertragliche Schäden, die Dritten zugefügt wurden widerstand und Ansprüche auf Ersatz außervertraglicher Schäden, die Dritten entstanden sind;
- Streitigkeiten, aus mutmaßlichen Vertragsverletzungen, sei es der eigenen oder der einer Gegenpartei;
- Verteidigung in Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, einschließlich Steuer- und Verwaltungsdelikten, sofern die versicherten Personen freigesprochen oder rechtskräftig freigesprochen werden oder die Straftat von Vorsatz auf Fahrlässigkeit umgestuft wurde;
- Einspruch beim zuständigen ordentlichen Richter gegen die Anordnung/Verfügung zur Zahlung eines Geldbetrages als Verwaltungssanktion;
- Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen mit regelmäßig beschäftigten Hausangestellten;
- Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. Antrag auf einvernehmliche Trennung der Ehegatten und anschließende Scheidung oder ein Antrag auf Untersagung/Disqualifizierung von Familienangehörigen und Verwandten und/oder auf den mutmaßlichen Tod von Familienangehörigen und Verwandten.

Arbeitsverhältnis:

- Ansprüche auf Ersatz von außervertraglichen Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen Dritter entstanden sind;
- individuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis;
- Streitigkeiten mit Sozialversicherungs- oder Sozialversicherungsträgern oder öffentlichen Stellen;
- Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

Eigentum/Verwaltung von Immobilien, die den Haupt-, Neben- oder Saisonwohnsitz der Versicherten darstellen, sofern sie von diesen unmittelbar genutzt werden:

- Ansprüche auf Ersatz von außervertraglichen Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen Dritter entstanden sind;
- Streitigkeiten, aus mutmaßlichen Vertragsverletzungen, sei es der eigenen oder der einer Gegenpartei;
- Streitigkeiten über dingliche Rechte oder Pachtrechte an vom Versicherungsnehmer oder von Mitgliedern seines Familienverbandes direkt genutzten Immobilien, die sich aus dem Familienstandbescheinigung ergeben;
- Verteidigung der Versicherten in Strafverfahren wegen schuldhafter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten;
- Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

Die Leistungen werden den Versicherten in den folgenden Fällen auch ausschließlich als Benutzer von Web- und Social-Media-Netzwerken erbracht:

- einen Anspruch auf Ersatz außervertraglicher Schäden, die durch die Nutzung des Internets durch Dritte entstanden sind, einschließlich eines Anspruchs auf Änderung oder Löschung von Veröffentlichungen, die die Rechte des Versicherten auf Webseiten und in sozialen Netzwerken und Medien verletzen;
- Strafverteidigung bei Straftaten, die über das Internet begangen werden;
- vertragliche Streitigkeiten, die sich aus dem Internetkauf von Waren und Dienstleistungen auf „E-Commerce“-Portalen nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Police ergeben;
- vertragliche Streitigkeiten mit dem Anbieter des Internetverbindungsdienstes, auch wenn die Verträge nicht über das Internet geschlossen werden.

✓ **Assistance - Standardpaket (kann nicht allein oder nur in Kombination mit Rechtsschutz verkauft werden)**
die Gesellschaft erbringt unter Nutzung der Organisationsstruktur von Europ Assistance S.p.A . die folgenden Dienstleistungen:

- Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfallmaßnahmen;
- Entsendung eines Elektrikers für Notfallmaßnahmen;
- Entsendung eines Klempners für Notfallmaßnahmen;
- Entsendung eines Glasers für Notfallmaßnahmen;
- Entsendung eines Rollladenmechanikers bei einem Notfall;
- Sofortmaßnahmen bei Wasserschäden;

- Einsatz des Reparaturtechnikers innerhalb von 24 Stunden;
- Haussicherheitsdienst nach einem Brand, einer Blitzexplosion oder einer Explosion;
- Helfer für die Familie;
- Umzugsdienste;
- Hotelkosten;
- Pension für Haustiere;
- vorzeitige Reiserückführung;
- medizinischer Rat;
- Entsendung eines Arztes;
- Entsendung eines Krankenwagens.

✓ **Assistance - Premium-Paket (kann nicht allein oder nur in Kombination mit Rechtsschutz verkauft werden)**
Das Premium-Paket bietet zusätzlich zu den Leistungen des Standard-Pakets eine Deckung für Funktionsstörungen von Haushaltsgeräten, die in der versicherten Wohnung installiert sind.

✓ **Assistenz – Digitale Sicuro-Paket (in Kombination mit mindestens einem anderen Abschnitt verkauft)**
Die von Europ Assistance Italia S.p.a. verwaltete Plattform widmet sich dem Schutz der digitalen Identität und der Prävention von Online-Betrug.
Die angebotenen Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen sind wie folgt

- Überwachung personenbezogener Daten im öffentlichen Internet und Dark-Web;
- Dashboard über das Schutzniveau der eigenen Online-Identität;
- Online-Datenschutz für stationäre Geräte;
- Online-Datenschutz für mobile Geräte;
- Digitale Sicuro Team 24H/7;
- Vorschuss auf Grundbedürfnisse;
- Dolmetscher im Ausland verfügbar;
- Psychologische Unterstützung;
- Telefonische Rechtsberatung;
- Unterstützung bei der Reinigung von Viren und Malware;
- IT-Hilfe - Unterstützung für digitale Geräte:
- Psychologische Unterstützung bei Cybermobbing;
- Datenwiederherstellung.

✓ **Haustierversicherung (nur in Verbindung mit dem Abschnitt Haftpflicht - Privathaftpflicht zu verkaufen)**
dieser Abschnitt gilt für Haustiere (Hund oder Katze) mit einem Gesundheitsbuch, das regelmäßig aktualisiert wird und in dem die nach den örtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Impfungen und Auffrischungsimpfungen eingetragen sind, sowie mit einem Mikrochip, der nicht älter als 10 Jahre ist.

Der Versicherte kann sich bei dieser Garantie zwischen zwei Optionen mit unterschiedlichen Deckungsstufen entscheiden, dem „Silber-Paket“ oder dem „Gold-Paket“, deren Leistungen wie folgt sind:

- **Abschnitt I - Assistance-Versicherung** die Gesellschaft unter Nutzung der Organisationsstruktur von Europ Assistance S.p.A . bietet folgenden Leistungen an:
  - Unterstützung im Bereich Gesundheit und Wohlergehen**,** einschließlich tierärztlicher Beratung, Ernährungsberatung, tierärztliche Zweitmeinung, Rechtsberatung, Entsendung eines Tierpflegers;
  - Reisehilfe, wenn für das Haustier während der Reise aufgrund einer Krankheit oder Verletzung tierärztlicher Rat oder eine Wegbeschreibung zu Tierkliniken oder -zentren in Italien benötigt wird;
  - Unterstützung nach dem Auffinden des Haustieres, wenn der Versicherte sein Haustier verliert, stellt die Organisationsstruktur eine spezielle Telefonleitung zur Verfügung, um Meldungen über das Auffinden des Haustieres entgegenzunehmen und, wenn das Haustier mehr als 20 km vom Wohnsitz des Versicherten entfernt aufgefunden wird, eine Taxi- oder Bahnfahrkarte.
- **Abschnitt II - Kostenerstattungsversicherung**: Wenn das Haustier aufgrund einer Verletzung oder Krankheit operiert werden muss, erstattet die Gesellschaft die Tierarztkosten für

- die Honorare für den Tierarzt, die Kosten für den Operationssaal und das Operationsmaterial, die Kosten für den Krankenhausaufenthalt, die Pflege und Behandlung, die Physiotherapie und die Wiedereingliederungsmaßnahmen, die vom Tierarzt oder auf seine Verordnung während des Krankenhausaufenthalts oder der Tagesklinik durchgeführt werden, sofern die Kosten innerhalb von 30 Tagen nach der Operation anfallen;
- Besuche, Untersuchungen, Analysen und Tests, die in den 30 Tagen vor dem Krankenhausaufenthalt oder der Tagesklinik und in den 30 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt durchgeführt wurden.
- Mit dieser Versicherung erstattet die Gesellschaft auch die Kosten für Untersuchungen, Analysen, diagnostische Tests, Notoperationen, die aufgrund einer plötzlichen Erkrankung oder eines Unfalls auf Reisen notwendig und unaufschiebbar sind und von einem Tierarzt vor Ort durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass chirurgische Eingriffe und andere therapeutische Behandlungen garantiert sind, sofern sie von einem zur Berufsausübung zugelassenen Tierarzt durchgeführt oder verordnet wurden.

Welche Optionen/Anpassungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT PRÄMIENREDUZIERUNG

Feuer und andere Sachschäden - Begrenzung der Versicherung	Der Versicherte kann beschließen, die Deckung (durch Minderung der Prämie) einzuschränken und die Versicherung ausschließlich auf materielle und unmittelbare Schäden zu beschränken, die an den versicherten Sachen, auch wenn sie Dritten gehören, durch Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion und Bersten, Rauch verursacht werden sowie durch den Einschlag von Meteoriten, Satelliten oder den Aufprall von Luftfahrzeugen, Schallwellen und den Aufprall von Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen verursacht werden. Verursachte Ausfälle zum Zwecke der Verhinderung oder Beendigung des Brandes oder sonstigen garantierten Ereignisses, Entwicklung von Rauch, Gasen und Dämpfen sowie die Kosten für Abbruch, Räumung und Abtransport der Schadensfallrückstände sind eingeschlossen.
	(Gilt für den Posten „Inhalt der Wohnung“) Wenn der Versicherte erklärt, dass die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, durch mindestens eine der folgenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen geschützt sind: • eine gültige automatische Einbruchmeldeanlage, die der Versicherte/Versicherungsnehmer in einwandfreiem Zustand zu halten und zu aktivieren hat, wenn sich keine Personen in den Räumlichkeiten aufhalten; • gepanzerte oder armierte Tür an jedem Außenzugang. Es bleibt jedoch vereinbart, dass bei Ineffizienz und/oder Nichteinhaltung der oben genannten Sicherheitsmaßnahmen, auch teilweise, im Falle eines Schadenfalls die gemäß den Bedingungen der Police gezahlte Entschädigung um 20 % gekürzt wird, es sei denn, der Diebstahl fand nicht in einem Nebengebäude statt, das von den versicherten Räumlichkeiten getrennt ist, für die diese Klausel nicht gilt. Bei Versicherungen bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der Police vorgesehener Kostenbeteiligungen und/oder Selbstbehalte ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden. Weist der Versicherte nach, dass in der Wohnung, in der sich die versicherten Gegenstände befinden, ein automatisches volumetrisches und/oder perimetrisches Alarmsystem installiert ist, kann er eine Ermäßigung der für diese Deckung zu zahlenden Prämie in Anspruch nehmen. Dieses Alarmsystem muss die folgenden obligatorischen Merkmale aufweisen: • Steuergerät, das mit einem System zur Fernübertragung des Alarms an die Polizei und/oder ein Sicherheitsinstitut ausgestattet ist; • Ereignisrekorder; • Sekundärstromversorgung, die bei Fehlen des öffentlichen Netzes eine Autonomie von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden aufweist. Der Versicherungsnehmer/Versicherte verpflichtet sich: • das oben beschriebene Alarmsystem in einwandfreiem Zustand zu halten und es immer dann zu aktivieren, wenn sich keine Personen in den Räumlichkeiten aufhalten; • die Wartung mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb - mit regelmäßigem Wartungsvertrag - durchführen zu lassen und die entsprechende Wartungsbescheinigung auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen; • alle Arbeiten im Zusammenhang mit Auswechslungen und/oder Änderungen ausschließlich von dem mit der Wartung beauftragten Fachbetrieb durchführen zu lassen; • im Falle einer Störung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit des Systems so schnell wie möglich wiederherzustellen. Bei Nichtaktivierung oder Nichtbetrieb der genannten Vorrichtung sowie bei Nichterfüllung der oben genannten Anforderungen zahlt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer 80 % des im Rahmen

	der Police gezahlten Betrags, wobei die restlichen 20 % zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, es sei denn, der Diebstahl ereignete sich in einem von den versicherten Räumlichkeiten getrennten Nebengebäude, für das die vorliegende Klausel nicht gilt.
Diebstahl, Raub und Diebstahl durch Entreißen-Sicherheitsschutz	In teilweiser Abweichung von der Definition des Begriffs „Inhalt der Wohnung“ sowie der Definition des Begriffs „Schäden am Inhalt der Wohnung“ und der Entschädigungsgrenzen kann der Versicherte die für diesen Abschnitt zu zahlende Prämie durch Ausschluss von der Versicherung reduzieren: • Schmuck und Wertsachen, Sammlungen • Geld, Kreditinstrumente im Allgemeinen und Wertpapiere.
OPTIONEN FÜR DIE ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE	
Die Police sieht in der Rubrik „Feuer und andere Sachschäden“ gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie folgende Leistungen vor	
Wetterereignisse	Die Gesellschaft ersetzt materielle und direkte Schäden an den versicherten Gegenständen, die durch Orkane, Stürme, Unwetter, Hagel, Tornados oder Schneelasten und nach einem der oben genannten Ereignisse verursacht wurden • umgestürzte Bäume oder andere Gegenstände im Allgemeinen, die gefällt oder vom Wind getragen werden, • Nässe, die innerhalb des Gebäudes auftritt, vorausgesetzt, dass sie direkt auf den Bruch und/oder die Blockierung von Bauwerken oder Systemen sowie auf Risse, Brüche oder Beschädigungen im Dach und in den Außenwänden des Gebäudes zurückzuführen ist.
Leitungswasser und Fehlersuche (begrenzte Garantie)	Die Versicherung deckt materielle und unmittelbare Schäden, die den versicherten Einrichtungen durch Wasseraustritt infolge eines bedingten Bruchs der Wasser-, Sanitär- und Heizungsanlagen des versicherten Gebäudes oder der Einrichtungen selbst entstehen. Ist der Gegenstand „Gebäude“ versichert, sind auch die Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Rohren und ihren Armaturen in denen der unvorhergesehene Bruch eingetreten ist, sowie die zu diesem Zweck notwendigerweise anfallenden Kosten für den Abriss oder die Wiederherstellung von Gebäudeteilen sowie die Kosten für die Feststellung des Bruches selbst eingeschlossen.
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	Versichert sind materielle und unmittelbare Schäden, die durch das Auslaufen und Versickern von Wasser, einschließlich Regenwasser, sowie durch schmelzenden Schnee und Hagel entstehen, und zwar infolge von • Staus, Überläufe und/oder Brüche von Leitungen, Kanälen, Behältern und dergleichen, die sich auf die im Gebäude vorhandenen Anlagen beziehen und durch unvorhergesehene Ursachen, einschließlich Frost, verursacht werden; • durch Risse, Brüche oder Schäden am Dach und in den Außenwänden des Gebäudes, die durch die von der Police garantierten Ereignisse verursacht wurden; • Bruch von Haushaltsgeräten, wenn der „Inhalt der Wohnung“ versichert ist; • durch Verschütten oder Versickern von Leitungswasser, das unmittelbar durch Bruch von Fremdgeräten und deren Armaturen verursacht wird; • Rückstau bei Rohrleitungen und Anlagen. Wenn das Grundstück „Gebäude“ versichert ist, sind auch die Kosten für die Suche nach dem Schaden und für die Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eingeschlossen, die für die Wiederherstellung der Gebäudeteile, in denen der durch die Police entschädigungspflichtige Schaden eingetreten ist, erforderlich sind, sowie die Kosten für die Feststellung des Schadens selbst und die Abbruchkosten. Darunter werden auch die folgenden Begriffe verstanden: • • Brüche an unterirdischen Rohren des versicherten Gebäudes und die entsprechenden Kosten für die Fehlersuche und/oder Reparaturen oder Ersatz für die Wiederherstellung des Rohrs, auch wenn keine materiellen und direkten Schäden am Gebäude festgestellt wurden; • sowie die Kosten für die Beseitigung der Verstopfungen, die zum Überlaufen geführt haben, und die damit verbundene Wasserausbreitung durch den Einsatz von Hochdruckwasserstrahlen (sog. Canal Jet).
Erhöhte Abriss- und Räumungskosten	Die Gesellschaft entschädigt bis zur Höhe der Versicherungssumme der betreffenden Position die Kosten, die für den Abriss, die Räumung und den Abtransport der Schadensfallrückstände auf die nächstgelegene Abladestelle erforderlich sind. Diese Erweiterung umfasst auch Folgendes: • die Kosten für den Abtransport und den Umzug (einschließlich Transport) des unbeschädigten Wohnungsinhalts, wenn diese nach einem entschädigungspflichtigen Anspruch zur

	Wiederherstellung der Räumlichkeiten und/oder zur Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten erforderlich werden; • Kosten, die dem Versicherten für Aushub-, Erd-, Verbau- und sonstige Maurerarbeiten entstehen, die nach einem entschädigungspflichtigen Ereignis an Tanks, Zisternen oder anderen unterirdischen Behältern und/oder unterirdischen Anlagen verursacht werden.
Elektrische Phänomene	Die Gesellschaft entschädigt materielle und direkte Schäden an den versicherten Gegenständen, die durch Ströme, Entladungen und andere elektrische Phänomene verursacht werden, unabhängig von der Ursache, einschließlich gesellschaftspolitischer Ereignisse, die auftreten: • in elektrischen Anlagen, Motoren, Geräten und Stromkreisen, die zum Gebäude gehören, wenn das betreffende Grundstück versichert ist; • in elektrischen oder elektronischen Maschinen und Geräten, einschließlich Ton- und audiovisuellen Geräten, Computern und deren magnetischen Datenträgern, wenn der „Inhalt der Wohnung“ versichert ist.
Heimautomatisierung	In Anbetracht dessen, dass „Geräte und Vorrichtungen der Heimautomation“ den Komplex von Maschinen und Systemen bezeichnet, die mit Prozesscomputern, Befehls-, Steuer-, Regel- und Übertragungsgeräten elektronischer oder mechanischer Art ausgestattet sind, einschließlich der entsprechenden Befehlszentralen, die ebenfalls aus Computern, Tablets und Smartphones bestehen und Präventions-, Detektions-, Signal- und Alarmanlagen erstreckt sich die Garantie bis zur Höhe der Versicherungssumme pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr auf Sach- und unmittelbare Schäden, die an den vorgenannten Geräten verursacht werden: • Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, falsche Handhabung; • Kurzschluss, Stromschwankungen, Überspannung, Lichtbogenspannung, Isolationsmängel, Auswirkungen statischer Elektrizität, einschließlich der Schäden durch Blitzeinwirkung; • Ausfall oder Fehlfunktion von Befehls-, Kontroll-, Klima-, Regel- oder Meldeeinrichtungen; • Sabotage von Mitarbeitern; • Verschütten von Flüssigkeiten im Allgemeinen. Im Falle eines gemäß dieser Garantie entschädigungsfähigen Schadensfalls erstattet die Gesellschaft <u>die tatsächlich entstandenen und dokumentierten Kosten innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag des Schadenfalls für</u>: • die Rekonstruktion der auf den beschädigten Datenträgern enthaltenen Informationen einschließlich der Kosten für die Neuinstallation von Programmen und Verbindungen auch auf externen mobilen Datenträgern; • die Wiedererteilung von Lizenzen, wenn es notwendig wird, die für den Betrieb von Hausautomatisierungsgeräten erforderlichen Logiken wiederherzustellen.
Indirekter Schaden (zunehmend)	• Im Falle eines entschädigungsfähigen Schadensfalls gemäß dem Abschnitt „Feuer und andere garantierte Ereignisse“ und als teilweise Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen garantiert die Gesellschaft einen weiteren Betrag für zusätzliche und/oder außerordentliche Kosten, die ordnungsgemäß dokumentiert sind und entstehen für: • Infrastrukturkosten; • die Erstattung, auf der Grundlage der Tabellen der jeweiligen Berufsordnungen, der Kosten für die Honorare der Berater, die für die Durchführung der Kostenvoranschläge, Pläne, Beschreibungen, Messungen, Inspektionen verantwortlich sind, die für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes notwendigerweise bei einem Schadensfall anfallen sowie die Kosten für Planungstechnik und Bauleitung; • die tatsächlich festgestellten Kosten des Trinkwasserverbrauchs infolge eines unvorhergesehenen Bruchs der zu dem Gebäude gehörenden Verteilungsleitungen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag, den der Diensteanbieter für den Zeitraum, in dem der Bruch aufgetreten ist, in Rechnung gestellt hat, und dem Durchschnitt desselben Betrags für das vorangegangene Jahr.
Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser	<u>Erdbeben</u>: Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und unmittelbaren Schäden - einschließlich Brand, Explosion, Bersten -, die die versicherten Unternehmen infolge eines Erdbebens erleiden. <u>Überschwemmungen und Hochwasser: Die Gesellschaft</u> leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden, einschließlich Brand, Explosion, Berstung, die den versicherten Personen durch Überschwemmungen und/oder Hochwasser entstehen, auch wenn diese Ereignisse durch ein Erdbeben verursacht werden.
Überflutungen	Die Gesellschaft leistet Entschädigung für Sachschäden, die unmittelbar an den versicherten Sachen durch Überflutungen innerhalb des versicherten Gebäudes verursacht werden, und zwar infolge von 1) Bildung von Bächen oder externe Wasseransammlungen; 2) Nicht bruchbedingter Wasseraustritt aus Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen.

	Im Schadensfall wird die Entschädigung nach Abzug einer Kostenbeteiligung von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro pro Schadensfall gezahlt.
Für den Posten „Diebstahl, Raub und Diebstahl durch Entreißen“ sieht die Police gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie folgende Garantien vor:	
Nicht gewohnheitsmäßiger Wohnsitz **(gültig für den Posten „Inhalt der Wohnung“)**	Die Garantie gilt für die gesamte Dauer der Unbewohnbarkeit, mit Ausnahme von Schmuck und Wertgegenständen, Sammlungen, Geld, Wertpapieren und Kreditinstrumenten, für die die Garantie nur während der Dauer der Bewohnbarkeit gilt. In Bezug auf den Punkt **„Inhalt der Wohnung“ werden die Entschädigungsgrenzen wie folgt geändert**: • Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Tafelsilber, mit einer Entschädigungsgrenze von 1.250,00 Euro pro Einzelgegenstand • Schmuck und Wertsachen, Sammlungen, Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen, bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.000,00 Euro; • Geld, mit einer Entschädigungsgrenze von 250,00 Euro. Bei Versicherungen bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der Police vorgesehener Kostenbeteiligungen und/oder Selbstbehalte ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.
Diebstahl von Mitarbeitern der Familie (gültig für Posten „Inhalt der Wohnung“)	Die Garantie besteht gegen Diebstähle, die von Angestellten oder Familienangehörigen des Versicherten/Versicherungsnehmers begangen werden, auch wenn sie ihre Tätigkeit in der Wohnung ausüben, auch wenn sie nicht ständig im Dienst sind und auch wenn sie nicht auf der Gehaltsliste stehen, sofern der Versicherte/Versicherungsnehmer ihre Untreue der zuständigen Behörde meldet. Bei Versicherungen bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der Police vorgesehener Kostenbeteiligungen und/oder Selbstbehalte ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.
In Schließfächern aufbewahrte Einheiten	Die Garantie erstreckt sich auf Schäden, die durch Diebstahl des Inhalts von Schließfächern in Tresoren oder gepanzerten Räumen des im Abschnitt Diebstahl angegebenen Kreditinstituts auf dem Gebiet der Italienischen Republik, des Staates Vatikanstadt und der Republik Italien verursacht wurden San Marino. Diese Deckungserweiterung wird bis zu einem Betrag gewährt, der der Versicherungssumme unter dem Punkt „Inhalt der Wohnung“ entspricht. Bei Versicherungen bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der Police vorgesehener Kostenbeteiligungen und/oder Selbstbehalte ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.
Erhöhung der Höchstbeträge (gültig für den Posten „Inhalt der Wohnung“ - nur bei gewöhnlichem Aufenthalt)	Alle Entschädigungsgrenzen, die in absoluten Zahlen für bestimmte Objekte oder Gruppen von Einheiten vorgesehen sind, die den „Inhalt der Wohnung“ bilden, oder die in den bereitgestellten Garantien oder zusätzlichen Bedingungen vorgesehen sind, gelten als um 50 % erhöht, vorbehaltlich der in Prozent ausgedrückten Beschränkungen.
Verdoppelung der Höchstbeträge (gilt für den Posten „Inhalt der Wohnung“ - nur bei gewöhnlichem Wohnsitz)	In Bezug auf den Abschnitt „Diebstahl“ und die Teilleistung „Inhalt der Wohnung“ wird vereinbart, dass alle Entschädigungsgrenzen, die in absoluten Zahlen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den „Inhalt der Wohnung“ bilden, oder in den bereitgestellten Garantien oder zusätzlichen Bedingungen vorgesehen sind, als doppelt gelten, vorbehaltlich der in Prozent ausgedrückten Beschränkungen.
Erhöhter Höchstbetrag für Schmuck und Wertsachen, egal wo sie gelagert werden	Der Höchstbetrag für Schmuck und Wertsachen, gleichgültig, wo sie aufbewahrt werden, wird bis zur Höhe der unter der betreffenden Position versicherten Kapitalsumme und zusätzlich zu der Inhaltsposition erhöht**.**
Erhöhter Höchstbetrag für Schmuck und Wertsachen in Wandtresoren	Der Höchstbetrag für Schmuck und Wertsachen, die in Wandtresoren aufbewahrt werden, wird bis zur Höhe des versicherten Kapitals unter der entsprechenden Position und zusätzlich zu der Inhaltsposition erhöht.
Erhöhte Schadensgrenze für Diebstähle	Der Höchstbetrag für Schäden durch Diebe wird bis zur Höhe der Kapitalversicherungssumme der betreffenden Position und bis zur Höhe der Inhaltsposition erhöht.

Erhöhter Höchstbetrag für Fahrräder in Abstellräumen, die zur Wohnung gehören (einschließlich Garagen)	Der Höchstbetrag für Fahrräder, einschließlich Fahrräder mit Tretunterstützung, die in zur Wohnung gehörenden Abstellräumen aufbewahrt werden, wird bis zur Höhe der Versicherungssumme der betreffenden Position und zusätzlich zur Inhaltsposition erhöht. Begrenzt auf diese Güter, wird auch die Grenze pro Gegenstand um den gleichen Betrag erhöht.
Diebstahl (gültig für den Posten „Diebstahl durch Entreißen und Raub außerhalb der Wohnung“)	Befinden sich die versicherten Gegenstände in Personenkraftwagen, Hotelzimmern, Schiffskabinen oder Schlafwagen oder in sonstigen Räumen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf den Diebstahl der versicherten Sachen, sofern der Diebstahl durch Aufbrechen oder Zerbrechen der Schlösser oder sonstiger Vorrichtungen, die zum Verschließen und Schützen der Wagen oder der angegebenen Abteile dienen, verursacht wird. Diese Versicherung wird mit einer Pauschal-Schadenersatzgrenze in Höhe von 10 % der Versicherungssumme und mit dem Hinweis abgeschlossen, dass Kfz-Diebstahl nur dann eingeschlossen ist, wenn die versicherten Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum verschlossen hinterlegt sind. Bei Versicherungen bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der Police vorgesehener Kostenbeteiligungen und/oder Selbstbehalte ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.
Verdoppelung des Höchstbetrags (gültig für den Posten „Diebstahl durch Entreißen und Raub außerhalb der Wohnung“)	Alle in absoluten Zahlen angegebenen Entschädigungsgrenzen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den Versicherungsgegenstand bilden, gelten vorbehaltlich der in Prozentsätzen ausgedrückten Begrenzungen als doppelt so hoch.
Die Police sieht in Bezug auf den Teil „Haftpflicht“ gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie folgende Garantien vor	
Jagdausübung (nur in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung)	Die Versicherung deckt Schäden ab, die Dritten unabsichtlich bei der Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugefügt werden. Die Versicherung gilt ausschließlich für die persönliche und unmittelbare Haftung des Versicherten/Versicherungsnehmers.
Haftpflichtversicherung für Lehrer (nur in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung)	Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des in der Police bezeichneten Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Lehrer und/oder Kindergärtner. Die Garantie deckt daher Schäden ab, die Dritten, einschließlich Schülern, unabsichtlich zugefügt werden: • bei der Durchführung von außerschulischen Aktivitäten; • bei Schulausflügen, Besuchen von Instituten, Museen, Bildungsstätten und Einrichtungen. Für Schäden, die Schüler bei der Durchführung von praktischen Übungen und Arbeiten erleiden, für die eine Unfallversicherung obligatorisch ist, besteht diese Versicherung für die zivilrechtliche Haftung des Versicherten gemäß Art. 10 des Präsidialdekrets vom 30. Juni 1965, Nr. 1124.
Berufshaftpflichtversicherung für Arbeitgeber (nur in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung)	Die Gesellschaft verpflichtet sich, sofern Sie zum Zeitpunkt des Unfalls ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, von dem zu entschädigen, was sie zahlen muss (Kapital, Zinsen und Kosten), da sie zivilrechtlich verantwortlich ist für: • **I.N.A.I.L.-Regress;** Unfälle von Arbeitnehmern oder versicherten Hilfskräften, die die Tätigkeiten ausüben, für die die Versicherung vorgesehen ist; • **Anteile der Berechtigten;** Unfälle die bei denselben Arbeitnehmern zum Tod und zu Körperverletzungen führten, die eine dauerhafte Invalidität von mindestens 6 % zur Folge hatten, berechnet auf der Grundlage der Tabellen im Anhang des vorgenannten Dekrets.
Haftpflichtversicherung für das Betreiben der an Dritte vermieteten, genutzten oder verliehenen Wohnung (gilt nicht für Ferienhäuser)	Für den Fall, dass der Versicherte die in der Police angegebene Wohnung vermietet, wird der Versicherungsschutz auf die Fälle ausgedehnt, die dem Mieter des einzelnen Teils in seiner Eigenschaft als Nutzer des Immobilienteils selbst und aller dazugehörigen Anlagen sowie der mit diesen Anlagen fest verbundenen Geräte zuzurechnen sind, wie z.B.: Waschmaschinen, Geschirrspüler, Warmwasserbereiter, Heizkörper, Radiatoren und dergleichen. Ausgeschlossen sind die Folgen anderer Tatsachen oder Handlungen des privaten oder Beziehungslebens sowie solche, die sich aus der Nutzung dieser Vorrichtungen oder Ausrüstungen für die Ausübung einer beruflichen und/oder ertragsbringenden Tätigkeit ergeben.

	Die *Versicherung* umfasst auch die Haftpflicht des *Versicherten* für Schäden, die Dritten durch von *Dächern* herabfallenden Schnee und/oder Eis entstehen, sofern nicht von den zuständigen Behörden der Zustand einer Naturkatastrophe ausgerufen worden ist. Familienangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften und vom Mieter beschäftigte Personen sind dem Mieter gleichgestellt.
Haftpflichtversicherung bei gewöhnlichem oder gelegentlichem Wohnsitz (nur mit Gebäudehaftpflicht)	Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftung des Versicherten aus der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der in der Police angegebenen Wohnung in Bezug auf Räumlichkeiten, feste Installationen, Zäune im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Sportgeräte und Schwimmbäder, Parks und Gärten, sofern sie ü 3 Hektar nicht überschreiten, einschließlich automatischer Tore, die alle zum Gebäude gehören. Die Versicherung umfasst auch die zivilrechtliche Haftung des Versicherten für Schäden, die er Dritten zufügt: • in seiner Eigenschaft als Nutzer aller zur Wohnung gehörenden Anlagen sowie der mit diesen Anlagen fest verbundenen Geräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Warmwasserbereiter, Heizkörper, Radiatoren und dergleichen; • durch von Dächern herabfallenden Schnee und/oder Eis, sofern nicht von den zuständigen Behörden eine Naturkatastrophe ausgerufen wurde. Für den Fall, dass die Räumlichkeiten Teil einer Eigentumswohnung oder eines Mehrfamilienhauses sind, umfasst die Versicherung auch die Haftung des Versicherten in Bezug auf die Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für den Anteil, der dem Versicherten zusteht, unter Ausschluss einer Mithaftung mit den anderen Eigentümern. Im Falle der Koexistenz anderer Deckungen, die für dasselbe Risiko vereinbart wurden, gilt diese Versicherung als zweites Risiko, d. h. über die Obergrenzen der oben genannten Deckung hinaus.
Haftung für die Tätigkeit von B&B und/oder Zimmervermietung (gilt nicht für Ferienhaus)	Die Garantie gilt als Ergebnis einer Tatsache, die sich aus der Leistung des Bed & Breakfast (Unterkunft und Frühstück) und/oder der Tätigkeit des Vermieters ergibt, sofern diese Tätigkeit: • am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten gelegentlich oder für wiederkehrende saisonale Zeiträume unter Nutzung der normalen Familienorganisation durchgeführt wird; • in Übereinstimmung mit den Verfahren ausgeübt wird, die durch die geltenden regionalen Gesetze (und spätere Ergänzungen und/oder Änderungen) festgelegt sind. Die Versicherung deckt Schäden, die sich ableiten: • aus dem Eigentum der Wohnung, wenn die entsprechende Garantie aktiviert ist; • von der Bewirtschaftung der Wohnung; • aus der auf das Frühstück beschränkten Verabreichung von Speisen oder Getränken; • aus der Reinigung der Räumlichkeiten und der Bereitstellung von Wäsche; • aus Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von Sachen, die der Kunde dem Versicherten geliefert oder nicht geliefert hat. Mitglieder desselben Haushalts werden als ein einzelner Kunde betrachtet. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Geld, Kreditinstrumente und Dokumente, die im Allgemeinen Wertsachen darstellen, für Fahrzeuge und Boote im Allgemeinen und für die darin enthaltenen Sachen. Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass die Zahl der den Kunden zugewiesenen Betten 12 nicht übersteigt.
Die Police bietet in Bezug auf den Abschnitt „Rechtsschutz“ folgende Garantien gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie:	
Rechtsschutz Vermietung an Dritte (nur bei Kauf eines Top-Moduls)	Die vorgesehenen Garantien werden dem Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer der in der Police angegebenen und zu Wohnzwecken an Dritte vermieteten Immobilieneinheit gewährt. Die Garantie gilt für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der in der Police bezeichneten Eigentumseinheit für: • **Anspruch auf Schadenersatz**. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für Personen- und/oder Sachschäden, die durch rechtswidrige Handlungen Dritter, einschließlich der vom Mieter verursachten Schäden, entstanden sind; • **Strafverteidigung bei schuldhaften Verstößen**. Verteidigung in einem Strafverfahren wegen eines schuldhaften Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit; • **Räumungsklagen.** Die Ausübung von Räumungsklagen gegen den säumigen Mieter. Die gerichtliche Räumungsklage ist nach Art. 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, unter Ausschluss der Erstattung von Gebühren gemäß Art. 664 der Zivilprozessordnung gedeckt. Diese Garantie gilt für Versicherungsfälle, die 120 Tage nach Versicherungsbeginn eintreten. Darüber hinaus ist diese Garantie als teilweise Ausnahme von der in der Police angegebenen Höchstgrenze pro Versicherungsfall mit einer Untergrenze von Euro 2.000,00 pro Versicherungsfall und einem festen und absoluten Selbstbehalt von Euro 200,00 ausgestattet.

Steuerrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen für Gebäuderenovierungen **(nur bei Kauf eines Top-Moduls)**	Bei steuerlichen Vergünstigungen für außerordentliche Instandhaltungs-, Sanierungs-, Sanierungs- und konservierende Sanierungseingriffe an von dem Versicherungsnehmer und den im Familienstandbescheinigung aufgeführten Mitgliedern der Kernfamilie des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter genutzten Wohnungen werden die entstandenen Kosten übernommen für: • vertragliche Streitigkeiten in Bezug auf die Immobilie, wenn der Streitwert unter 1.500.000,00 Euro liegt und 200,00 Euro oder mehr beträgt; • Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, auch in Steuer- oder Verwaltungssachen; • die Berufung gegen verwaltungsrechtliche Geldstrafen ab 200,00 Euro im Zusammenhang mit Eingriffen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich der Inbetriebnahme der Arbeiten, bei außerordentlicher Instandhaltung, Umstrukturierung, Restaurierung und konservierender Restaurierung durchgeführt auf Gebäuden; • für die Anfechtung von Verwaltungsgeldstrafen in Höhe von 200,00 Euro oder mehr in Steuer- und Abgabenverfahren, einschließlich der Anfechtung von Verwaltungseinziehungsurkunden, mit der Höchstgrenze von 5.000,00 Euro pro Forderung ohne Jahresbegrenzung.

Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den in dem Vorvertraglichen Informationsdokument (DIP Documento Informativo Precontrattuale) enthaltenen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

! **Feuer und andere Sachschäden**

Zusätzlich zu dem, was im DIP dargestellt ist, sind die folgenden Schäden in jedem Fall ausgeschlossen:

- infolge oder als Ergebnis von Verlust, Diebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung oder aufgrund von Engpässen jeglicher Art, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Ereignisse, für die die Versicherung abgeschlossen wurde, eintreten;
- an der Maschine oder Anlage, in der eine Explosion oder ein elektrisches Phänomen aufgetreten ist, wenn das Ereignis auf Verschleiß, Korrosion, Material- oder Herstellungsfehler oder Manipulationen zurückzuführen ist;
- auf Dinge von rein sentimentalem Wert;
- jeglicher Art, die aus der Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden resultieren;
- aus der Verunstaltung von Außenwänden im Hinblick auf die Garantie „Vandalismus oder böswillige Handlungen Dritter“;
- durch elektrische Phänomene aufgrund von Strömen, Entladungen und anderen elektrischen Phänomenen, aus welchem Grund auch immer, einschließlich der Einwirkung von Blitzen.
- direkt oder indirekt durch und/oder aufgrund von und/oder im Zusammenhang mit nuklearer, biologischer oder chemischer Verschmutzung und/oder Kontamination verursacht werden.

! Bei Schäden, die durch Platten- und Spiegelbruch sind Schäden durch Absplittern und Zerkratzen nicht versichert.

! Außerdem umfasst die Versicherung keine Schäden:

- An Gegenständen, die der Versicherte in seiner Obhut oder Gewahrsam hat oder in irgendeiner Eigenschaft besitzt mit Ausnahme der unter der Überschrift „Was ist versichert?“ genannten Gegenstände;
- jeglicher Art, die aus der Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden resultieren.

! In Bezug auf die Zusatzgarantie „Wetterereignisse“ ist zu beachten, dass Schäden nicht versichert sind

- an Bäumen und Pflanzen,
- für Einrichtungen, die unter die Position „Inhalt der Wohnung“ fallen und sich im Freien befinden, mit Ausnahme von Sonnensegeln und Behältern und Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach ortsfest sind,
- für Gewächshäuser, Festzelte und dergleichen,
- für im Bau, Abriss und/oder in der Reparatur befindliche Gebäude.

! In Bezug auf die Zusatzgarantie „Wasserleitung und Störungsbeseitigung (eingeschränkte Garantie)“ wird präzisiert, dass Schäden durch Feuchtigkeit, Tropfen, Überlaufen oder Stau von Kanälen, Frost ausgeschlossen sind.

! Bezüglich der Zusatzgarantie „Wasserschäden (erweiterte Garantie)“ ist zu beachten, dass Schäden durch Feuchtigkeit und Tropfwasser sowie Schäden an beweglichen Gegenständen im Freien und in Gebäuden, die hauptsächlich aus leichten oder zerbrechlichen Materialien wie Eternit, Kunststoff, Glas und dergleichen bestehen, oder in *Gebäuden*, die sich im Bau, Abriss und/oder in Reparatur befinden, ausgeschlossen sind.

! In Bezug auf die Zusatzgarantie „Elektrische und elektronische Phänomene“ wird präzisiert, dass die Gesellschaft nicht für Schäden haftet, die auf Verschleiß, Korrosion, Material- oder Herstellungsfehler oder unzureichende Wartung verursacht werden.

! In Bezug auf die Zusatzgarantie „Heimautomation“ ist zu beachten, dass Schäden ausgeschlossen sind

- verursacht durch vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherten oder des Versicherungsnehmers;
- aus Ereignissen, die von der Brand- und Diebstahlabteilung vorgesehen sind;
- infolge von Verfall, Abnutzung, Oxidation, Korrosion und allgemeinem Verschleiß;
- die durch Montage und Demontage entstanden sind;
- aus Ursachen, die der Lieferant, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Güter gesetzlich oder vertraglich zu vertreten hat;
- bei Lampen und anderen Lichtquellen;
- ästhetischer Art, die die Funktionsfähigkeit der versicherten Güter nicht beeinträchtigt;
- bei Interventionen der Lieferanten im Rahmen der technischen Hilfe für:
  - Funktionsprüfungen;
  - vorbeugende Wartung;
  - Beseitigung von Störungen oder Mängeln, die auf Verschleiß zurückzuführen sind;
  - Beseitigung von Schäden und Störungen, die während der Nutzung ohne äußere Ursachen auftreten.

! Nicht erstattungsfähig sind in jedem Fall Kosten durch falsche Anmeldung, irrtümliche Stornierung, fahrlässige Verschrottung, Entmagnetisierung.

! In Bezug auf die Zusatzbedingung „Indirekte Schäden“ wird präzisiert, dass die Gesellschaft nicht für die höheren Kosten haftet, die für den Abriss, die Räumung und den Abtransport der Rückstände des Schadensfalls, für die Kosten der Entfernung und des Umzugs (einschließlich des Transports) des unbeschädigten Wohnungsinhalts sowie für die höheren Kosten, die sich aus der Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit ergeben, verursacht durch

- Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen;
- Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks, die Lieferungen verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände.

! In Bezug auf die zusätzliche Bedingung „Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser“ ist zu beachten, dass das Unternehmen nicht für Erdbebenschäden haftet:

- die durch eine Explosion, eine Wärmeabstrahlung oder eine Strahlung infolge einer Transmutation des Atomkerns oder eine Strahlung, die durch eine künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen wird, verursacht werden, auch wenn diese Phänomene durch ein Erdbeben verursacht wurden;
- die durch Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und Flutwellen verursacht werden;
- die durch fehlende oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen des Erdbebens auf die versicherten Unternehmen;
- Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von Mängeln jeglicher Art;
- indirekte Schäden, wie z. B. bauliche Veränderungen, Mietausfälle, entgangene Einnahmen aus Gewerbe oder Industrie, Arbeitseinstellung oder Schäden, die nicht die Wesentlichkeit der versicherten Einheiten betreffen.

Nicht gedeckt sind Schäden bei Überschwemmungen und Hochwasser:

- verursacht durch Sturmfluten, Flutwellen, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Sickerwasser, Versagen oder Ausfall automatischer Löschanlagen;
- verursacht durch den Ausfall oder die anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen der Überschwemmung auf die versicherten Einheiten;
- von Abrutschen, Bodensenkungen oder Erdrutschen;
- für mobile Einrichtungen im Freien.

Die folgende Tabelle zeigt die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und ggf. Kostenbeteiligung für die einzelnen, in der Rubrik Feuer und andere Sachschäden angebotenen Deckungssummen:

Versicherung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung	Höchstbetrag der Entschädigung
Terroranschläge und Sabotageakte		-	bis zu 50 % der Versicherungssummen pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Inhalt der Wohnung		-	bis zu 30 % der Versicherungssumme für Schmuck und Wertgegenstände, Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen; bis zu 5 % der Versicherungssumme für das Geld.
Glasplatten- und Spiegelbruch	-	-	bis zu 1.500 Euro beim ersten absoluten Risiko
Kosten durch Treibstoffverlust	-	-	Bis zu 1.500 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Schäden, die Einbrecher beim Diebstahl an Einrichtungsgegenständen der Wohnung und den dazugehörigen Wandteilen verursachen	-	-	bis zu 1.500 Euro beim ersten absoluten Risiko
Kosten, die durch den Verderb von im Kühlschrank gelagerten Lebensmitteln aufgrund mangelnder oder anormaler Kälteerzeugung entstehen	-	-	bis zu 250 Euro pro schaden- und Versicherungsjahr
Schäden an Gegenständen, die sich in anderen Räumlichkeiten als der versicherten Wohnung befinden	-	-	bis zu 10 % der Versicherungssumme für Wohnungsinhalt, mit einem Höchstbetrag von 1.500 Euro für Schmuck und Wertsachen und 300 Euro für Bargeld, Wertpapiere und Kreditinstrumente
Abbruch-, Räumungs- und Transportkosten der Überreste des Schadensfalls	-	-	bis zu 15 % des im Rahmen der Police entschädigungsfähigen Betrags
Sachverständigen- und Beratungshonorare, Infrastrukturkosten und Neugestaltung von Räumlichkeiten	-	-	bis zu 10 % des im Rahmen der Police entschädigungsfähigen Betrags (mit einem Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Schadensfall)
Materielle und unmittelbare Schäden an persönlichen Gegenständen bei der Lagerung in Kraftfahrzeugen	-	-	bis zu 250 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Nicht wahrnehmbare Mieten	-	-	bis zu einem Maximum von 10% des erstattungsfähigen Betrags gemäß den Bedingungen der Police
Kosten für die Neuanfertigung persönlicher Dokumente	-	-	
Kosten für den Umzug und die Verlegung des Hausrats	-	-	
Transfer- und/oder Unterbringungskosten in einem Hotel oder einer Residenz für den Versicherten während des Zeitraums, der für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten erforderlich ist	-	-	
Kosten für den Austausch von Leitungen, die Reparatur und die Wiederherstellung von Räumlichkeiten nach einem Gasaustritt	-	Wenn das Versorgungsunternehmen nicht in der Lage ist, einen Gasaustritt zu bestätigen, unterliegt der entschädigungsfähige Betrag einem Selbstbehalt von 20 %, mindestens jedoch von 250 Euro	bis zu 2.000 Euro pro Versicherungsjahr mit einem Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Versicherungsjahr
Rückgriff auf Dritte	-	-	Bis zur Höhe der Versicherungssumme; begrenzt auf Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Waren,

			industriellen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten, gilt die Versicherung bis zu 20% der Versicherungssumme.

Die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Unterdeckungen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen **Zusatzgarantien** sind nachstehend aufgeführt.

Versicherung	Höchstbetrag der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Wetterereignisse	- für Schäden durch Orkane, Unwetter, Unwetter, Hagel, Tornados oder Schneelast bis zur Höhe der Versicherungssumme. - bis zu 10 % der Versicherungssumme der Rubrik „Gebäude“ mit höchstens 5.000 Euro je Schadensfall und je Versicherungsjahr für Schäden an: - Gebäude mit Dächern oder Wänden aus Faserzement und/oder Asbestzement oder Kunststoff- oder Glasplatten und deren Inhalt; - offene oder unvollständige Konstruktionen, wie Gebäude oder Vordächer, die an einer oder mehreren Seiten offen sind oder deren Dächer oder Fensterrahmen unvollständig sind, Kunststoffprodukte durch Hagel; - innerhalb der Grenze von 10 % mit einem Maximum von 10.000 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an auf den Dächern fest installierten und fest verankerten Solarmodulen und Photovoltaikanlagen.	Euro 250	-
Leitungswasser und Fehlersuche	- Wasserschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme; - Such- und Bergungskosten bis zu 2.000 Euro pro Schadensfall; - bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für gelegentlich genutzte und leer-stehende und/oder unbewohnte Wohnungen.	Euro 200	-
Wasserschäden (erweiterte Garantie)	- Wasserschäden, einschließlich Regen, Schnee oder Hagel: bis zur Höhe der Versicherungssumme; - 30.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden an oder das Eindringen von Leitungswasser, die unmittelbar durch Bruch von fremden Haushaltsgeräten und deren Armaturen verursacht werden; - Bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für die Kosten der Ortung des Schadens und der Reparatur oder der Renovierung von Gebäudeteilen; - Bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für die Kosten der Ortung des Schadens und der Reparatur oder des Austauschs von unterirdischen Rohrleitungen; - Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen mittels „Canal Jet“: bis zu 750 Euro pro Schadensfall;	In der Police angegeben	-

		- bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Gelegenheits- und Ferienhäuser sowie für leerstehende und/oder unbewohnte Wohnungen.			
	Erhöhte Abriss- und Räumungskosten	- Gemäß Versicherungsschein für die Kosten des Umzugs und der Verlegung von unbeschädigtem Hausrat der Wohnung; - 50 % der in der Police angegebenen Summe für Kosten, die dem Versicherten für Aushub-, Erd-, Verbau- und sonstige Mauerarbeiten entstehen, die nach einem entschädigungspflichtigen Ereignis durch Tanks, Zisternen oder sonstige unterirdische Behälter und/oder Anlagen verursacht werden.	-	-	
	Elektrische und elektronische Phänomene	Auf absolutes Erstes Risiko bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme.	In der Police angegeben Wenn im Schadensfall sowohl die Zusatzbedingung „Elektrische Phänomene“ als auch die Zusatzbedingung „Heimautomatisierung“ betroffen sind, zahlt die Gesellschaft die Entschädigung unter Anwendung des höchsten Selbstbehalts der beiden oben genannten Zusatzbedingungen	-	
	Heimautomatisierung	- bis zu der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr; - für die Kosten der Wiederherstellung der auf den Datenträgern enthaltenen Informationen, die Kosten der Neuinstallation von Programmen, die Wiederherstellung von Lizenzen bis zu 50 % der Versicherungssumme innerhalb von 180 Tagen nach dem Schadensfall.	Pro Einzelschaden in Höhe von 15 % der geschuldeten Entschädigung, mindestens jedoch 500 Euro Wenn im Schadensfall sowohl die Zusatzbedingung „Elektrische Phänomene“ als auch die Zusatzbedingung „Hausautomation“ betroffen sind, zahlt die Gesellschaft die Entschädigung unter Anwendung des höchsten Selbstbehalts der beiden oben genannten Zusatzbedingungen.	-	
	Erhöhter indirekter Schaden	- bis zu 30.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; - bis zu 70 % des zu viel berechneten Betrages, mit einem Höchstbetrag von	Euro 500	-	

	1.000 Euro für die Kosten des Trinkwasserverbrauchs, die sich aus einem zufälligen Bruch der zum Gebäude gehörenden Verteilungsleitungen ergeben und tatsächlich festgestellt wurden.		
Katastrophen: Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser	In der Police angegeben	In der Police angegeben	
Überschwemmungen	- bis zu 10.000 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr - bis zu 2.500 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr, begrenzt auf Hausrat, der sich in Kellerräumen befindet.		10 % Kostenbeteiligung mit einem Mindestbetrag von 1.000 Euro

! **Einbruch**

Zusätzlich zu dem, was in der DIP dargestellt ist, sind die folgenden Schäden in jedem Fall ausgeschlossen:

- Eingetreten bei Bränden, Explosionen, einschließlich Nuklearexplosionen, Explosionen, radioaktiver Kontamination, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, organisiertem Terrorismus oder Sabotage, Revolte, Aufruhr, Streiks, Volksunruhen, Unruhen;
- die an den versicherten Gegenständen durch Brand, Explosion oder Bersten durch den Verursacher verursacht wurden;
- (sofern nicht die Zusatzversicherung „Diebstahl von mithelfenden Familienangehörigen“ abgeschlossen wurde), die vom Versicherten oder vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene oder herbeigeführte Schäden:
- durch Personen, die mit dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer zusammenleben oder die Räumlichkeiten mit den versicherten Gegenständen oder mit ihnen kommunizierende Räumlichkeiten bewohnen;
- durch Personen, für deren Handlungen der Versicherte oder Versicherungsnehmer haftet;
- von Personen, die mit der Überwachung der Gegenstände selbst oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, beauftragt sind;
- von Personen, die mit dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer verwandt oder verschwägert sind, auch wenn sie nicht mit ihm zusammenleben;
- für Gegenstände, die einen rein sentimentalen Wert haben, ohne dass dadurch der tatsächliche Wert des Gegenstands beeinträchtigt wird;
- indirekte Schäden, wie z. B. erwartete Gewinne, Schäden wegen entgangener Freude oder Nutzung oder andere mögliche Schäden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen der Einzeldeckungen im Bereich Einbruch, Raub und Diebstahl durch Entreißen:

Versicherung	Höhe der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Basic“ garantiert Diebstahl in der in der Police angegebenen Wohnung			
Einbruch, Raub, Abnötigung, Vandalismus	Bis zur Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung“ mit den unten aufgeführten Entschädigungsgrenzen für bestimmte Arten von Gegenständen: - Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Tafelsilber bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Einzelobjekt; - Schmuck und Wertsachen, Sammlungen und Kollektionen sowie für Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen bis zu 50 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr; - Geld bis zu 5 % der Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; - für Gegenstände, die in den zur Wohnung gehörenden Lagerräumen (Dachböden, Keller, Garagen und	-	-

	dergleichen) untergebracht sind, bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500 Euro pro Einzelgegenstand, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die bei der P.R.A. zugelassen sind. (diese Grenzwerte gelten nicht, wenn diese Räumlichkeiten mit der Wohnung in Verbindung stehen).		
Einbruchdiebstahl, Raub, Abnötigung, Vandalismus	- Einbruch durch Verletzung von nicht vorschriftsmäßigen Schutz- und Schließvorrichtungen - Einbruch durch Fensterrahmen oder Gitterroste ohne diese aufzubrechen - Einbruch liegt vor, wenn die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht funktionieren, weil sich der Versicherungsnehmer oder Familienangehörige im Haus befinden - Einbruch über ein Gerüst, das für Wartungsarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, aufgestellt wurde	-	in Höhe von 20 % der Entschädigung mit einem absoluten Mindestbetrag von 150 Euro
Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Abnötigung von persönlichen Gegenständen, die sich in anderen als den in der Police aufgeführten Wohnsitzen ereignen	Bis zu 10% der Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung“, höchstens jedoch - 2.000 Euro für Schmuck und Wertsachen - 500 Euro für Wertpapiere und Geld	-	-
Betrug in der Wohnung zum Nachteil aller Mitglieder des Haushalts des Versicherten, die 65 Jahre oder älter sind	bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr	-	-
Schäden an persönlichen Gegenständen, die zu Reinigungs-, Wartungs-, Lager- und Reparaturzwecken bei Dritten hinterlegt wurden	bis zu 10% der Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung“	-	-
Kosten für den Austausch von Schlössern	bis zu 500 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr und nur nach Anmeldung bei den Justizbehörden	-	-
Ausgaben für die Verbesserung der Außenschutzanlage der Räumlichkeiten	bis zu 1.000 Euro pro Schadensfall pro Versicherungsjahr und innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadensfall	-	-
Kosten für die Wiederherstellung von Familiendokumenten	bis zu 10% der Versicherungssumme „Hausrat“ mit einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr	-	-
Schäden, die Einbrecher an Teilen des Gebäudes, das die Wohnung bildet, verursachen	bis zu 2.000 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr	-	-
Versicherung	**Höhe der Entschädigung**	**Selbstbehalt**	**Kostenbeteiligung**
„Basic“ garantiert Diebstahl durch Entreißen und Raubüberfälle außerhalb der Wohnung			
Diebstahl durch Entreißen und Raubüberfälle außerhalb der Wohnung	Bis zur Höhe der Versicherungssumme der betreffenden Posten mit den folgenden Entschädigungsgrenzen: - Pelzmäntel, Jacken, Pelz- und/oder Lederstolen; Bekleidung und entsprechende Accessoires, phono-audiovisuelle Materialien, Mobiltelefone, Taschen, Gepäck, Fahrräder und alles andere, was die versicherte Person mitführt: 2.600 Euro für jedes Stück; - Schmuck und Wertgegenstände, Wertpapiere und Kreditinstrumente allgemein: bis zu 50 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.600 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr;	-	gleich 10 % der Entschädigung (mindestens 100 Euro) auf 50 % erhöht (mindestens 500 Euro) im Falle eines Schadens, der einem Familienmitglied unter 14 Jahren zugestoßen ist

	- - Geld mit einer Entschädigungsgrenze von bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 500 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; - 300 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr im Falle eines Trickdiebstahls		

Die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen **Zusatzversicherungen** sind nachstehend aufgeführt.

Versicherung	Höhe der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Sicherheitsvorkehrungen	-	-	in Höhe von 20 % der Entschädigung im Schadensfall, der eintritt, wenn die Sicherheitsmaßnahmen unwirksam sind und/oder nicht ansprechen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police vorgesehen ist
Volumetrisches und/oder Perimeter-Alarmsystem	-	-	20 % der Entschädigung im Falle der Nichtinbetriebnahme oder des Nichtbetriebs oder wenn die Anlage nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police vorgesehen ist
Nicht gewohnheitsmäßiger Wohnsitz	Bei einem Schadensfall in einer Wohnung, die nicht die gewöhnliche Wohnung ist, besteht Versicherungsschutz mit den folgenden Entschädigungsgrenzen: - für Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände und Tafelsilber bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Stück; - für Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen, Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr; - für einen Betrag von bis zu 250 Euro.	-	gleich 20 % der Entschädigung mit einem Minimum von Euro 250
Diebstahl von mitarbeitenden Familienangehörigen	bis zu 1.500 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr	-	10 % der Entschädigung mit einem absoluten Mindestbetrag von 150 Euro
In Schließfächern aufbewahrte Einheiten	Bis zur Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung“	-	gleich 20% der Entschädigung
Einbruch	in Höhe von 10 % der Versicherungssumme	-	-

Die im Abschnitt „Diebstahl“ angegebenen Höchstbeträge können wie in der Police angegeben erhöht werden.

! **Zivilrechtliche Haftung**

Zusätzlich zu dem, was in der DIP dargestellt ist, umfasst die Versicherung keine Schäden:

- durch Diebstahl und, beschränkt auf Schäden an fremden Gegenständen, durch Feuer;
- die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht wurden;
- aufgrund von Verschmutzung jeglicher Art und aus jedweder Ursache, die durch Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und allgemein allem, was sich im Untergrund befindet, der ausgebeutet werden kann;
- die sich aus dem Besitz oder der Nutzung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen im Allgemeinen, auch durch Bedienstete, ergeben;
- durch Feuchtigkeit, Tropfwasser, Ungenießbarkeit der Räumlichkeiten;
- durch böswillige Handlungen;
- die sich aus der vorsätzlichen Verletzung von Gesetzen und Vorschriften über den Besitz, den Besitz und die Verwendung von Waffen zur Verteidigung, zum Scheibenschießen, zum Tontaubenschießen und dergleichen ergeben;
- die sich aus der Ausübung der Jagd ergeben;
- die durch illegale Tierkämpfe Dritten zugefügt werden;
- die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung von industriellen, gewerblichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten ergeben;
- die sich aus der Ausübung von Luftsportarten, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Drachenfliegen und dergleichen ergeben;
- direkt oder indirekt, auch teilweise, aus Asbest oder anderen asbesthaltigen Stoffen, in welcher Form oder in welchem Umfang auch immer, gewonnen werden;
- die sich direkt oder indirekt durch elektromagnetische Felder ergeben;
- von der Teilnahme an Rennen und Wettbewerben mit professionellem Charakter;
- Strafe, gleich welcher Art;
- durch den Besitz oder die Verwendung von Sprengstoffen;
- die im Zusammenhang mit natürlichen oder künstlich herbeigeführten Energieumwandlungen oder Anpassungen des Atoms (Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleunigungsmaschinen usw.) oder mit der Herstellung, dem Besitz und der Verwendung radioaktiver Stoffe entstehen;
- die direkt oder indirekt aus genetisch veränderten Organismen stammen;
- die durch Berufskrankheiten entstehen;
- als Folge einer Blutinfektion in ihren verschiedenen Formen und Varianten, erworbenes Immunschwächesyndrom (H.I.V., A.I.D.S.);
- aus B.S.E. (bovine spongiforme Enzephalopathie), T.S.E. (übertragbare spongiforme Enzephalopathie) und vC.J.D.. (neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) in ihren Formen und Varianten;
- aus erklärtem oder nicht erklärtem Krieg, Bürgerkrieg, Meuterei, Aufruhr, terroristischen Handlungen, Sabotage und allen ähnlichen Ereignissen;
- durch Kriegsgeschütze.

Die folgende Tabelle zeigt die Deckungssummen, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen für die einzelnen Deckungen, die im Bereich Haftpflicht angeboten werden:

Versicherung	Höhe der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Basic Haftpflicht-Garantien			
Herabfallender Schnee und/oder Eis von Dächern	bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Schadensfall	-	-
Besitz und Nutzung von Golfwagen	bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Schadensfall	250 Euro für Schäden an Sachen und Tieren	-
Besitz und Nutzung von Spielzeugdrohnen	bis zu der in der Police genannten Entschädigungssumme mit einem Höchstbetrag von 1.000.000 Euro pro Schadensfall und pro Jahr	500 Euro für Sachschäden	-
Besitz und Nutzung von Elektrorollern, Segway Monowheel, Hoverboards und ähnlichem	bis an die in der Police angegebene Deckung	1.000 Euro für Schäden an Eigentum oder Tieren	-
Besitz von Hunden, die nicht den geltenden Vorschriften für ihren Besitz und ihre Haltung entsprechen	-	-	20 % des Betrags jeder Forderung mit einem Höchstbetrag von Euro 15. 000

	Schäden von mithelfenden Familienangehörigen, Betreuern, einschließlich Babysittern und/oder Au-pair-Helfern	bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Person verletzte Person	-	-
	Schäden an fremden Gegenständen durch Brand, Explosion und Bersten von Sachen des Versicherungsnehmers oder von Sachen, die sich in seinem Besitz befinden, die außerhalb seiner Wohnung entstehen	bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr	-	-
	Diebstahl und Brandschäden an Kleidung und persönlichen Gegenständen, die von gelegentlichen Gästen in die Unterkunft des Versicherten mitgebracht werden	bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Schadensfall	-	-
	Schäden durch Brand, Explosion und Bersten von Fahrzeugen und/oder motorisierten Wasserfahrzeugen, die Eigentum des Versicherten sind, wenn sich diese Fahrzeuge auf Privatgrundstücken befinden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind	bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr	-	-
	Schäden aufgrund von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch minderjährige, im Haushalt lebende Kinder	5.000 Euro pro Schadensfall und Jahr	500 Euro absolut	
	Haftung des Bauunternehmers für Schäden, die durch Arbeiten verursacht werden, mit denen Dritte beauftragt werden, die der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung, der Erweiterung oder Aufstockung oder dem Abriss von Wohngebäuden dienen	bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr	-	-
	Eigentum an in den Räumlichkeiten der Mietwohnung installierten, genutzten oder an Dritte ausgeliehenen Einrichtungsgegenständen	bis zu 200.000 Euro	Euro 150 für Sachschäden	-
	Schäden durch Rückstau von Abwasserkanälen, die ausschließlich zu dem Gebäude gehören, in dem sich die Wohnung befindet	bis zu 10.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr	-	-
	Unfallbedingte Verschmutzungsschäden durch unvorhergesehene Brüche von Anlagen oder Leitungen	bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr	-	10% der Entschädigung mit einem Mindestbetrag von 500 Euro
	Schäden, die sich aus der Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder dienstleistender Tätigkeiten als Folge eines entschädigungspflichtigen Schadens ergeben	bis zu 50.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr	-	10% der Entschädigung mit dem Minimum von Euro 100
	Schäden am Eigentum von Eltern, Kindern und anderen Verwandten oder Schwiegereltern des Versicherten, die nicht im selben Haushalt wie der Versicherte leben und die in getrennten Wohneinheiten wohnen.	bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro pro Schadensfall	-	10% mit dem Minimum von 500 Euro pro Anspruch
	Besondere Bedingungen (immer anwendbar)			
	Drittschäden - Schäden an fremden Gegenständen, die durch einen Brand des Eigentums des Versicherten oder der in seinem Besitz	Begrenzung auf 50 % der gewählten Deckungssumme für die Privathaftpflicht- und/oder Gebäudesachversicherung mit einem Höchstbetrag von	-	-

befindlichen Gegenstände innerhalb der Wohnung verursacht werden	500.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden an fremden Gegenständen oder Tieren		

Die Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen **Zusatzversicherungen** sind nachstehend aufgeführt.

Versicherung	Höhe der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Haftung für den Betrieb der an Dritte vermieteten, genutzten oder verliehenen Wohnung (gilt nicht für Ferienhäuser)	bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro je Schadensfall für Schäden an Dritten, die durch herabfallenden Schnee verursacht wurden	-	-
	bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden an fremden Gegenständen oder Tieren, die durch Feuer verursacht wurden		
R.C. der alleinigen Bewirtschaftung der gewöhnlichen oder gelegentlichen Wohnung	bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro je Schadensfall für Schäden an Dritten, die durch herabfallenden Schnee verursacht wurden	-	-
	bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden an fremden Gegenständen oder Tieren, die durch Feuer verursacht wurden		
R.C. für B&B und/oder Gästehausaktivitäten	bis zu 500 Euro je Schadensfall wegen Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung der vom Kunden gelieferten oder nicht gelieferten Sachen	150 Euro für Schadensfall bei Sachschäden	-

! **Rechtsschutz**

Zusätzlich zu dem, was in der DIP festgelegt ist, haften die Gesellschaft und/oder die ARAG nicht für die Zahlung bei:

- Ereignissen infolge von Unruhen, Volksaufständen, Kriegsereignissen, Terroranschlägen, Vandalismus, Erdbeben, Streiks, Aussperrungen, Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen;
- Tätigkeiten im Nuklearbereich, vom Versicherten verursachte nukleare oder genetische Schäden, außer bei Ansprüchen aus medizinischen Behandlungen;
- Ereignisse infolge von Naturereignissen, für die der Zustand einer Naturkatastrophe oder ein Alarmzustand anerkannt wird;
- Fusionen, Änderungen oder Umwandlungen von Unternehmen
- Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen Streitigkeiten zwischen Direktoren und/oder Aktionären oder zwischen ihnen und dem Unternehmen
- Streitigkeiten, die sich aus dem Eigentum an oder dem Führen von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Sportbooten, Sportschiffen und Freizeitfahrzeugen ergeben;
- für böswillige Handlungen der Versicherten;
- Tatsachen, die sich aus der Teilnahme an Rennen oder sportlichen Wettkämpfen und damit verbundenen Prüfungen ergeben, außer im Fall von reinen Gleichmäßigkeitswettkämpfen, die vom ACI ausgeschrieben werden
- nicht zufälligen Tatbeständen, die eine Verschmutzung der Umwelt verursachen;
- Tatsachen, die sich aus der Teilnahme an Rennen oder sportlichen Wettkämpfen und damit verbundenen Prüfungen ergeben, außer bei reinen Gleichmäßigkeitswettkämpfen, die vom ACI ausgerufen wurden
- medizinische Dienstleistungen ausschließlich für ästhetische Zwecke, ausgenommen für rekonstruktive plastische Chirurgie;
- Strafverteidigung für die Tätigkeit als Gemeinde- und Landessekretär, Geschäftsführer, Direktor und Angestellter mit Ämter- oder Personenverantwortung bei einer öffentlichen Stelle;
- Herstellung oder Vermarktung von Sprengstoffen, Waffen oder militärischer Ausrüstung;
- für Gebäude oder Teile davon, die nicht die Wohnung des Versicherten darstellen, außer wie in der zusätzlichen Bedingung „Rechtlicher Schutz der an Dritte vermieteten Wohnung – Räumungsklagen“ vorgesehen;
- für Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht die Wohnung des Versicherten darstellen, außer in den Fällen, die in der Zusatzbedingung „Rechtsschutz für an Dritte vermietete Wohnungen - Räumungsklagen“ vorgesehen sind;
- für Strafverteidigung in Fällen von Kindesmissbrauch;
- für „Sammelklagen“;

- für die Strafverteidigung bei Verleumdungs- und Beleidigungsdelikten, die von Journalisten in ihrer beruflichen Eigenschaft begangen werden;
- für Fälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

! **Die Ausschlüsse gelten für die Zusatzbedingung „Rechtsschutz der an Dritte vermieteten Wohnung“**.
Garantien sind nicht gültig:
- für die Errichtung, den Umbau, die Renovierung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen, mit oder ohne Volumenerweiterung;
- für eine vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses;
- im Falle von Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;
- für den Verkauf und den Austausch der versicherten Einheit.

Darüber hinaus wird in Bezug auf diesen Versicherungsschutz klargestellt, dass folgende Leistungen in der Police enthalten sind:
- Vollstreckungsmaßnahmen werden innerhalb der Grenze von 2 Versuchen pro Antrag garantiert;
- die Gesellschaft und/oder die ARAG haften nicht für die Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern, Geldbußen im Allgemeinen und Liquidationskosten zugunsten von Zivilparteien, die in einem Strafverfahren gegen den Versicherten gebildet wurden;
- Vereinbarungen zwischen dem Versicherten und dem Rechtsanwalt über die Teilung des Rechtsstreits sind nicht gedeckt.

! Außerdem wird unter Bezugnahme auf das „Basismodul“ dieser Deckung klargestellt, dass die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer für diese Leistung keine Rechtskosten vorschießt.

In der folgenden Tabelle finden Sie die Deckungssummen, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen für die einzelnen im Bereich Rechtsschutz angebotenen Versicherungen:

Versicherung	Höhe der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Streit um Grundstücksverträge	Streitwert gleich oder größer als 200 Euro und weniger als 52.000 Euro	-	-
Streit um einen privaten Lebensversicherungsvertrag	Streitwert gleich oder größer als 500 Euro und weniger als 52.000 Euro	-	-
Einspruch gegen Verwaltungssanktionen Privatsphäre	Streitwert von 200 Euro oder mehr	-	-
Einkäufe auf Webportalen	Streitwert gleich oder größer als 500 Euro und weniger als 52.000 Euro	-	-
Streitigkeiten mit Webdienstleistern	Streitwert gleich oder größer als 500 Euro und weniger als 52.000 Euro	-	-
Räumungsklagen (zusätzliche Bedingung Wohnraum an Dritte vermietet)	Höchstgrenze 2.000 Euro pro Schadensfall	-	fest und absolut von Euro 200
Grundstücksvertrag (zusätzliche Bedingung Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen bei Gebäudesanierungen)	Streitwert gleich oder größer als 200 Euro und weniger als 1.500.000 Euro	-	-
Einspruch gegen Verwaltungssanktionen im Bereich des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes (zusätzliche Bedingung Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen für Gebäudesanierungen)	Streitwert von 200 Euro oder mehr	-	-
Einspruch gegen Verwaltungssanktionen in Steuer- und Abgabenverfahren (zusätzliche Bedingung: Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen für Gebäudesanierungen)	Streitwert von 200 Euro oder mehr. Höchstgrenze der Entschädigung 5.000 Euro pro Schadensfall	-	-

! **Assistance**

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Basis-DIP **werden** keine Leistungen gewährt für Schäden, die verursacht werden durch oder abhängig sind von
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er verantwortlich ist;
- Kriege, Kriegsereignisse, Invasionen, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, bewaffnete Konflikte, Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, Meutereien, Kriegsrecht, militärische oder usurpierte Macht oder versuchte Machtübernahme;

- Erdbeben, Tornados, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen einer Naturkatastrophe;
- Energieumwandlungen oder Setzungen des Atoms, natürlich oder verursacht und durch Beschleunigungen von Atomteilchen (Kernspaltung und Kernfusion, radioaktive Isotope, Beschleunigungsmaschinen, Röntgenstrahlen usw.);
- Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, terroristische Akte und Vandalismus;
- Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nichttherapeutischer Gebrauch von Narkotika und Halluzinogenen
- Ausgangssperren, Grenzblockaden, Embargos, Repressalien, Sabotage;
- Beschlagnahme, Verstaatlichung, Pfändung, einschränkende Bestimmungen, Halten, Aneignung, Requirierung für den eigenen Besitz oder Gebrauch durch oder auf Geheiß einer Regierung (ob zivil, militärisch oder „de facto“) oder einer anderen nationalen oder lokalen Behörde;
- Nuklearexplosionen und ganz oder teilweise ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder nukleare Abfälle oder Kernwaffen oder durch Transmutation des Atomkerns oder durch radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften nuklearer Ausrüstungen oder ihrer Bestandteile;
- Materialien, Stoffe, biologische und/oder chemische Verbindungen, die zum Zweck der Schädigung von Menschenleben oder der Verbreitung von Panik eingesetzt werden;
- Verschmutzung jeglicher Art, Versickerung, Verunreinigung von Luft, Wasser, Boden, Untergrund oder sonstige Umweltschäden;
- Maßnahmen, die der Versicherte trotz der vorhersehbaren Wahrscheinlichkeit ergreift, dass ihre Durchführung den Eintritt des Schadensfalls unmittelbar verursachen oder sein Ausmaß beeinflussen kann.

Die Organisationsstruktur haftet nicht für Schäden, die von der Behörde verursacht werden oder auf andere zufällige und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind.

! In Bezug auf die Dienstleistung „Entsendung eines Elektrikers für Notfallmaßnahmen“ sind alle Eingriffe, die für Folgendes erforderlich sind, von der Dienstleistung ausgeschlossen:
- Kurzschluss, der durch Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherten verursacht wurde;
- Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;
- Fehler des Stromkabels in der Wohnung vor dem Zähler.

! In Bezug auf die Leistung „Entsendung eines Klempners für Notfallmaßnahmen“ ist zu beachten, dass sie nicht wirksam sind in Bezug auf Ansprüche aufgrund von:
- Bruch der Außeninstallation der Wohnung;
- bei Überlaufschäden durch Kanalisationsrückstau, Verstopfung von mobilen Abwasserleitungen.

! In Bezug auf die Leistung „Entsendung eines Glasers für Notfallmaßnahmen“ wird präzisiert, dass die Leistung nicht umfasst:
- die Kosten für das verwendete Material;
- die Kosten für ersetzte Teile;
- Arbeitsleistungen, die nicht Teil der Notfallmaßnahme sind.

! Bitte beachten Sie, dass die Leistung „Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden“ nicht zahlbar ist:
- im Falle einer Überschwemmung oder Infiltration an irgendeinem Punkt des Geländes, verursacht durch einen Bruch, eine Verstopfung oder einen Ausfall der festen Leitungen des Hydrauliksystems, in Bezug auf Ansprüche aufgrund von:
  - Störungen und Verstopfungen in Wasserhähnen oder beweglichen Leitungen, unabhängig davon, ob sie an ein Gerät (Waschmaschine usw.) angeschlossen sind oder nicht;
  - Bruch der externen Rohrleitungen des Gebäudes;
  - Fahrlässigkeit des Versicherten;
- für den Fall, dass das Abwasser aus den sanitären Einrichtungen der Räumlichkeiten nicht abgelassen wird, verursacht durch Verstopfung der festen Abflussleitungen des hydraulischen Systems, in Bezug auf Schäden, die durch Überlaufen aufgrund von Kanalrückfluss oder Verstopfung der beweglichen Leitungen der sanitären Einrichtungen verursacht wurden.

! In Bezug auf die Leistung „Entsendung eines Monteurs innerhalb von 24 Stunden“ ist zu beachten, dass diese Leistung Folgendes nicht umfasst:
- Kosten für das für die Reparatur erforderliche Material, die vom Versicherten zu tragen sind;
- Geräte, die unter die Garantie des Herstellers oder Verkäufers fallen.

In der folgenden Tabelle finden Sie die Entschädigungsgrenzen, den Selbstbehalt und die Kostenbeteiligung für die einzelnen im Assistance-Bereich angebotenen Versicherungen:

Versicherung	Erstattungsgrenze	Andere Abgrenzungen
Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfallmaßnahmen	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Entsendung eines Elektrikers für Notfallmaßnahmen	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Entsendung eines Klempners für Notfallmaßnahmen	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Entsendung eines Glasers für Notfallmaßnahmen	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Senden eines Rollladenmechanikers für Notfallmaßnahmen	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden	bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadensfall	-
Entsendung eines Reparaturtechnikers	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	die Garantie gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
Haussicherheitsdienste nach Schadensfall	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Entsendung von Haushaltshilfe nach einem Schadensfall	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Umzug im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung	-	die Wohnung muss für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach dem Schadensfall unbewohnbar sein
Möbeltransportfahrzeug nach einem Schadensfall	bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro Schadensfall	-
Hotelkosten im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung	bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadensfall	die Erstattung gilt bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro pro Tag pro Person und Tag
Frühzeitige Rückkehr	bis zu einem Höchstbetrag von 520 Euro pro Schadensfall	-
Pension für Haustiere	bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro pro Schadensfall	Unterbringung von Hunden und Katzen für die Zeit, in der die Räumlichkeiten nicht nutzbar sind, organisiert für eine Anzahl von nicht mehr als 10 Tagen
Ambulanzdienst	-	die Garantie gilt bis zu einer maximalen Entfernung von 300 km (Hin- und Rückreise) vom Wohnsitz des Versicherten
PREMIUM-PAKET		
Unterstützung bei Haushaltsgeräten	bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr	-

DIGITALE SICURO		
Bargeldvorschuss	bis zu 500 Euro, wenn der Schadensfall in Italien eingetreten ist	-

	bis zu 1.000 Euro, wenn der Schadensfall im Ausland stattfand	
Dolmetscher im Ausland verfügbar	bis zu 8 Stunden	-
Psychologische Unterstützung	maximal 5 Sitzungen pro Versicherungsjahr	-

! **Versicherung für Haustiere**

Zusätzlich zu dem, was in der DIP festgelegt ist, erstattet die Gesellschaft keine Kosten, die sich ableiten aus:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten, seiner Familienangehörigen oder sonstiger mit ihm zusammenlebender Verwandter oder Gleichgestellter sowie der Personen, denen das versicherte Haustier anvertraut wurde;
- Kriege, Terrorakte, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Streiks, Umwandlung des Atomkerns, Strahlung durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen oder durch Einwirkung ionisierender Strahlung;
- Transporte, die nicht mit bereiften Landfahrzeugen und/oder speziell ausgerüsteten Zügen, Schiffen oder Flugzeugen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden;
- Unfälle oder Krankheiten, die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind;
- alles, was nicht ausdrücklich in den einzelnen *Leistungen* angegeben ist.

Darüber hinaus deckt die Gesellschaft anfallende Kosten nicht ab:

- für Therapien mit diätetischem Wert, einschließlich medizinischer Nahrungsmittel, Stärkungsmittel und Mineralsalze, einschließlich solcher, die nach Operationen verschrieben werden;
- bei Trächtigkeit, Spontangeburt oder Kaiserschnitt, Kastration, Sterilisation und/oder anderen reproduktiven Bedürfnissen sowie bei jeder Art von Pathologie im Zusammenhang mit dem Fortpflanzungssystem;
- für jede Art von zahnärztlicher Arbeit und/oder Zahnhygiene;
- für chirurgische Eingriffe im Zusammenhang mit der Entfernung von wiederkehrenden Neubildungen;
- für die Vernichtung und Einäscherung bei Gefährlichkeit, für die Post-Mortem-Diagnose, bei Verhaltensauffälligkeiten;
- vermeidbare Krankheiten durch vorbeugende Impfungen oder Prophylaxe;
- für Leishmaniose.

Schließlich schließt die Gesellschaft Folgendes aus:

- Krankheiten oder körperliche Defekte, die angeboren sind oder auf andere Weise auf erbliche Faktoren zurückzuführen sind, einschließlich der Untersuchungen auf solche Defekte;
- Hernien im Allgemeinen;
- Dienstleistungen zu kosmetischen Zwecken (z. B. Schneiden von Ohren, Schwanz usw.), auch wenn sie im Ausland erbracht werden. Rekonstruktive plastische Operationen, die durch einen Unfall erforderlich wurden, sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird in Bezug auf diese Garantien festgelegt, dass Assistance-Leistungen bis zu 3-mal pro Tierart und Versicherungsjahr erbracht werden.

Nachstehend finden Sie die Höchstbeträge und Entschädigungsgrenzen, unterteilt nach den Optionen Silber und Gold. Bitte beachten Sie, dass diese Entschädigungsgrenzen pro Versicherungsjahr und pro Tier gelten:

Versicherung	Höhe der Entschädigung	Selbstbehalt	Kostenbeteiligung
Erholung von Haustieren	Das Auffinden des Tieres mehr als 20 km vom Wohnsitz der versicherten Person	Euro 75	-
Tierarztkosten	SILBER Euro 1.000 GOLD Euro 2.000	-	10 % Kostenbeteiligung mindestens 100 Euro pro Schadensfall
Kosten für diagnostische Untersuchungen	SILBER Euro 300 GOLD Euro 500	Euro 75	-
Tierarztkosten für Reisen	SILBER Euro 300 GOLD Euro 500	Euro 75	-
Beerdigungskosten im Falle des Todes des Haustieres nach einer Operation	SILBER Euro 70 GOLD Euro 100	-	-
Stationäre Kosten, Pflege und Behandlung, Physiotherapie und Rehabilitationsbehandlungen	SILBER Euro 300 GOLD Euro 500	-	-

Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat die Gesellschaft?

Was ist im Schadensfall zu tun?

Meldung eines Schadensfalls:

- **FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN**

  Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:
  - Sein Möglichstes tun, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern;
  - den Vermittler oder die Gesellschaft innerhalb von 5 Tagen, nachdem er die Möglichkeit hatte und/oder davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich benachrichtigen; der Schaden kann auch über den reservierten Internetbereich von MyHelvetia gemeldet werden, indem die Police, für die die Meldung erfolgen soll, nacheinander ausgewählt und dann die entsprechende Funktion verwendet wird.
  - im Falle einer Versicherung bei mehreren Versicherern jeden einzelnen darüber informieren.
  - im Falle eines Brandes, bei Verdacht auf Brandstiftung oder Vandalismus, innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden des Schadens eine schriftliche Anzeige bei der Justiz- oder Polizeibehörde erstatten, von der der Gesellschaft eine Kopie zu übermitteln ist;
  - die Spuren und Rückstände des Schadens bis zu einem vereinbarten und unterzeichneten Sachverständigenbericht über den Schaden bewahren;
  - die Realität und das Ausmaß des Schadens nachweisen, der Gesellschaft und den Sachverständigen alle Unterlagen und sonstigen Beweismittel zur Verfügung stellen und die Untersuchungen und Bewertungen erleichtern, die die Gesellschaft und die Sachverständigen gegebenenfalls mit Dritten durchzuführen wünschen;
- **EINBRUCHDIEBSTAHL**

  Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:
  - die wirksamsten Anstrengungen unternehmen, um die Vermögenswerte wiederzuerlangen und sie, falls sie wiedererlangt wurden, bis zur Wertermittlung aufbewahren.
  - den Vermittler, dem die Police zugewiesen ist, oder die Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden, nach Bekanntwerden benachrichtigen; der Schaden kann auch auf der Website MyHelvetia gemeldet werden, indem die Police, für die die Meldung erfolgen soll, nacheinander ausgewählt und dann die entsprechende Funktion verwendet wird.
  - Darüber hinaus innerhalb der folgenden 48 Stunden eine schriftliche Beschwerde bei den Justiz- oder Polizeibehörden einreichen und eine Kopie an die Gesellschaft senden;
  - zusätzlich zur Erfüllung aller bereits für „Feuer und andere Sachschäden“ angegebenen.
- **ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG**

  Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:
  - Sein Möglichstes tun, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern;
  - den Vermittler, dem die Police zugewiesen ist, oder die Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden, nach Bekanntwerden benachrichtigen; der Schaden kann auch auf der Website MyHelvetia gemeldet werden, indem die Police, für die die Meldung erfolgen soll, nacheinander ausgewählt und dann die entsprechende Funktion verwendet wird.
  - alle Unterlagen, einschließlich der später eingegangenen gerichtlichen Unterlagen, die sich auf den Schadensfall beziehen, übermitteln und weiterleiten.
  - im Bereich der Haftpflicht gegenüber Arbeitgebern (R.C.O.) muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte nur die Schadensfälle melden, für die er die Nachricht vom Beginn einer Untersuchung durch die zuständigen Behörden gemäß dem Unfallgesetz erhalten hat.
- **RECHTSSCHUTZ**

  Der Versicherte hat jeden Schadensfall unverzüglich Kenntniserlangung und in jedem Fall unter Einhaltung der Verjährungsfrist der Rechte aus dem Vertrag der Gesellschaft und/oder der ARAG anzuzeigen.

  Die Meldung des Schadensfalls muss der Gesellschaft und/oder ARAG innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten ab dem Datum der Vertragsbeendigung vorgegriffen werden.

  Der Versicherte hat der ARAG unverzüglich alle Einzelheiten des Schadensfalles vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen sowie die Beweismittel, Unterlagen, das etwaige Bestehen anderer Versicherungsverträge anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

  Der *Versicherte* kann sich zur Schadenmeldung auf folgende Weise an die ARAG wenden:
  - indem er die Nummer anruft: **+ 39 045 8290411**

  oder durch Übersendung der Meldung an:

	• Faxnummer: **+ 39 045 8290557** • E-Mail an die folgende Adresse: **denunce@arag.it** • **ASSISTENCE und HAUSTIERVERSICHERUNG** Für die Garantien Assistance und Haustierversicherung - Assistance muss sich der Versicherte direkt und ausschließlich an EUROP ASSISTANCE wenden, die rund um die Uhr erreichbar ist, und zwar auf folgende Weise, um die angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen zu können: - per Telefon aus Italien: gebührenfreie Telefonnummer **800016910**; - per Telefon aus dem Ausland: Mailänder Nummer **+ 39 0258286171**. - Wenn Sie nicht in der Lage sind, zu telefonieren, können Sie einen eingeschriebenen Brief an EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A., Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI), oder ein Fax an die Nummer +39 0258477201 senden; und die Art der benötigten Hilfeleistung sowie alle anderen Informationen, die vom Betreiber verlangt werden oder in der Police angegeben sind, mitteilen. Für die Garantie „Kostenerstattung“ der Haustierversicherung muss der Versicherte: - einen zugelassenen Tierarzt einschalten, um das versicherte Tier angemessen zu versorgen oder zu behandeln; - innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden eine Meldung einreichen, wobei Europ Assistance über das Portal https://sinistrionline.europassistance.it den Anweisungen folgend oder direkt bei www.europassistance.it Schadensabteilung oder durch Zugriff auf die Helvetia 4U App (falls auf Ihr Gerät heruntergeladen) oder durch schriftliche Mitteilung an Europ Assistance Italia S.p.A. - Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (Mi), mit dem Vermerk auf dem Umschlag „Schadenregulierungsstelle - Kostenersatzversicherung“ und Eingabe aller in der Police aufgeführten Daten benachrichtigt wird.
	Direkte Hilfe/Unterstützung: nicht vorgesehen.
	Verwaltung durch andere Unternehmen*:* • die Verwaltung der Schadensfälle im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung hat die Gesellschaft der **ARAG SE - Generalvertretung und Sitz für Italien** - Viale del Commercio, 59 - 37135 Verona übertragen; • die Verwaltung der Assistance- und Haustierversicherungsdienste hat die Gesellschaft der **EUROP ASSISTANCE ITALIA SPA** - Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI) anvertraut.
	Vorschrift: Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren ab dem Tag, an dem die Tatsache, auf der das Recht beruht, eingetreten ist. Insbesondere in der Haftpflichtversicherung beginnt die vorgenannte Frist mit dem Tag, an dem der Dritte vom Versicherungsnehmer Schadensersatz verlangt oder Klage gegen ihn erhebt.
Unrichtige oder zurückhaltende Aussagen	Unwahre Angaben oder die Nichtanzeige einer Gefahrerhöhung können zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie zur Beendigung des Versicherungsschutzes führen.
Verpflichtungen der Gesellschaft	In Bezug auf die Garantien „Feuer und andere Sachschäden“, „Einbruchdiebstahl“, „Haftpflicht“ zahlt die Gesellschaft die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen aus, sofern kein Einspruch erhoben wurde und das Eigentum an dem versicherten Interesse überprüft wurde. Bei den „Rechtsschutz“-Garantien kann die ARAG die Gebühren direkt an den Berufsträger zahlen, nachdem sie den fälligen Betrag festgelegt hat. Bezahlt der Versicherte den Fachmann direkt, erstattet die ARAG den vorgestreckten Betrag nach Zahlungsnachweis. Die Erstattung der durch die Police gedeckten Kosten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung der Angemessenheit des jeweils geforderten Betrags.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Die Versicherungsprämie ist an den zugelassenen Vermittler, an den die Police abgetreten wird, oder an die Gesellschaft zu zahlen. Die gezahlte Versicherungsprämie enthält gesetzliche Steuern **Fraktionierung**: Alternativ zur jährlichen Prämienzahlung besteht die Möglichkeit, eine halbjährliche, vierteljährliche oder einmalige Vorauszahlungsfrequenz zu wählen.

	In den ersten beiden Fällen erfolgt die Prämienzahlung, belastet mit dem gesplitteten Zuschlag von 3 % bzw. 4 %, halbjährlich bzw. vierteljährlich nach dem Stichtag. **Indizierung**: Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen und die Prämie unterliegen einer Anpassung im Verhältnis zu den prozentualen Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte, sog. „Lebenshaltungskosten“, veröffentlicht vom Zentralinstitut für Statistik. Die Höchstbeträge und andere nicht in Prozenten ausgedrückte Garantiegrenzen werden ebenfalls angepasst, während die Kostenbeteiligungen in absoluten Zahlen unverändert bleiben.
Erstattung	Im Falle eines Rücktritts aufgrund eines Schadensfalls erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum des wirksamen Rücktritts den Teil der Prämie ohne Steuern zurück, der sich auf die nicht abgelaufene Risikoperiode bezieht

Wann beginnt der Schutz und wann endet er?

Dauer	Die Police kann für ein oder mehrere Jahre ausgestellt werden, entweder in der Form mit stillschweigender Erneuerung oder in der Form ohne stillschweigende Erneuerung: • im ersten Fall (Formular mit stillschweigender Verlängerung) wird der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr bei jeder jährlichen Wiederholung der ersten Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr verlängert; wird ordnungsgemäß gekündigt, so erlischt die Garantie bei Ablauf; • im zweiten Fall (Formular ohne stillschweigende Verlängerung) erlischt die Garantie automatisch bei Ablauf des Vertrages. **Karenzzeit** Im Bereich **Rechtsschutz** wird die Versicherungsgarantie für Versicherungsfälle gewährt, die eingetreten sind: • während des Bestehens des Versicherungsschutzes für den Schaden oder mutmaßlichen außervertraglichen Schaden, für die Verletzung oder mutmaßliche Verletzung von Straf- oder Verwaltungsrechten; • während des Bestehens des Versicherungsschutzes für Vertragsstreitigkeiten bei Steuervergünstigungen für außerordentliche Instandhaltungs-, Renovierungs-, Sanierungs- und konservatorische Renovierungsarbeiten; • nach 2 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Police für freiwillige Gerichtsstandshandlungen (Antrag auf einvernehmliche Trennung zwischen den Ehegatten und anschließender Scheidungsantrag, Antrag auf Verbot oder Disqualifikation, Antrag auf Abwesenheits- oder Vermutungstod); • 120 Tage nach Beginn der Frist für vertragliche Streitigkeiten und Streitigkeiten über Vermögensgegenstände und dingliche Rechte; • in allen anderen Fällen nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes. Im Abschnitt **„Kostenerstattung“ der Haustierversicherung** ist jedoch festgelegt, dass die Frist um Mitternacht des 30. Tages nach dem Inkrafttreten der Police beginnt.
Unterbrechung	Es gibt keine Möglichkeit, die Zahlung der Prämie auszusetzen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Umdenken nach der Unterzeichnung	Wurde die Police im Wege des Fernabsatzes erworben, kann der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ausüben. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft die Prämie oder den Teil der bereits gezahlten Prämie abzüglich der gesetzlichen Steuern zurück. Der Rücktritt kann nicht ausgeübt werden, wenn innerhalb der Rücktrittsfrist ein Schadensfall gemeldet wurde oder wenn die Versicherung gebunden ist.

Auflösung	Zusätzlich zu den Angaben im DIP ist zu beachten, dass: • der Rücktritt im Schadensfall durch die Gesellschaft wird 30 Tage nach Zugang der Mitteilung beim Versicherungsnehmer wirksam; • der vom Versicherungsnehmer beantragte Rücktritt wird ab dem Datum der Absendung der Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt richtet sich an Kunden, die einen umfassenden und innovativen Schutz für ihre Wohnung und die darin befindlichen Gegenstände wünschen. Die Zielgruppe ist nicht nur an der klassischen Hausratversicherung gegen Feuer und Diebstahl, an der Absicherung des Haushalts gegen Schäden, die Dritten, auch durch Haustiere, zugefügt werden, und an der Deckung von Hilfeleistungen in Notsituationen interessiert, sondern auch an technologischen Innovationen und der Heimautomatisierung, ohne dabei die Privatsphäre aus den Augen zu verlieren.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Der Anteil der an die Vermittler gezahlten Provisionen beläuft sich im Durchschnitt auf

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN SCHLICHTEN?

An die Versicherungsgesellschaft	Beanstandungen, die das Vertragsverhältnis oder die Schadensabwicklung betreffen, sind schriftlich an die für die Abwicklung zuständige Abteilung der Gesellschaft unter folgenden Kontaktdaten zu richten: Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA - Beschwerdestelle- Via G. B. Cassinis 21, 20139 Milano Fax 02 5351794 - E-Mail: reclami@helvetia.it. Die Gesellschaft ist auch für Ansprüche verantwortlich, die Personen betreffen, die an den Tätigkeiten der Gesellschaft beteiligt sind, einschließlich der Vertreter und ihrer Angestellten oder Mitarbeiter. Das Unternehmen antwortet innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Beschwerde, wobei die Frist auf 60 Tage verlängert wird, wenn die Beschwerde das Verhalten des Beauftragten (einschließlich der Angestellten oder Mitarbeiter) betrifft.
Zu IVASS	Im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses oder einer verspäteten Antwort wenden Sie sich bitte an IVASS, Via del Quirinale, 21 - 00187 Rom, Fax 06.42133206, PEC ivass@pec.ivass.it - Infos auf: www.ivass.it
BEVOR GERICHTSBEHÖRDEN INVOLVIERT WERDEMN, können alternative Streitbeilegungssysteme genutzt werden, wie z. B.	
Mediation	Sie können sich an eine Schlichtungsstelle wenden, die auf der Liste des Justizministeriums aufgeführt ist, die Sie unter www.giustizia.it (Gesetz 9/8/2013, Nr. 98).
Assistierte Verhandlung	Auf Antrag des Anwalts an die Gesellschaft.
Andere alternative Systeme der Streitbeilegung	- Schiedsverfahren (fakultativ): wenn zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Festsetzung der Höhe des Anspruchs entsteht. In einem solchen Fall vereinbaren die von den Parteien benannten Sachverständigen, einen dritten Sachverständigen, den so genannten Schiedsrichter, zu benennen, der eine Entscheidung trifft. - FIN-NET-Verfahren: Zur Beilegung der grenzüberschreitenden Streitigkeit, an der er beteiligt ist, kann der in Italien ansässige Beschwerdeführer seine Beschwerde bei IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle einreichen, die durch Zugriff auf die Website http://www.ec.europa.eu/fin-net die Aktivierung des Verfahrens beantragt. Über die Website des Unternehmens (www.helvetia.it) ist es möglich, genauere Informationen darüber zu erhalten, wie alternative Streitbeilegungssysteme aktiviert werden können.

DIE GESELLSCHAFT HAT FÜR DIESEN VERTRAG EINEN INTERNETBEREICH FÜR DIE VERTRAGSPARTEI (sog. WOHNUNGSVERSICHERUNG) RESERVIERT, SO DASS SIE NACH DER UNTERZEICHNUNG DIESEN BEREICH AUFRUFEN UND DEN VERTRAG ONLINE VERWALTEN KÖNNEN.

Helvetia LaMiaCasa Full

Hausratversicherung für Mehrfachrisiken
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Mod. H1089 Ausgabe 10/2022

Diese Versicherungsbedingungen wurden gemäß den Leitlinien „Einfache und klare Verträge“ des technischen Rundtischgesprächs der ANIA vom 06.02.2018 verfasst - Verbraucherverband - Verband der Versicherungsmakler

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Generalvertretung und Management für Italien
Helvetia Gruppe

helvetia.de

BERATUNGSLEITFADEN

Lieber Kunde, willkommen in der Welt von **Helvetia LaMiaCasa Full**, die Multi-Risk-Police, die umfassenden und modularen Schutz für Ihr Zuhause bietet.

Die gewährten Garantien sind:

- **Feuer und andere Sachschäden**
- **Rechtsschutz**
- **Diebstahl, Raub und Raubüberfall**
- **Unterstützung**
- **Zivilrechtliche Haftung**
- **Versicherung für Haustiere**

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Vertrag mit Octo Telematics S.p.a. für die Verwaltung des Dienstes abzuschließen:

- **Home Box**

Das Dokument der Versicherungsbedingungen wurde so formuliert und strukturiert, dass es leichter und schneller zu lesen und zu verstehen ist. Die Stil- und Strukturelemente wurden homogen gestaltet, um die Suche nach wichtigen Informationen zu erleichtern.

Nachstehend finden Sie einen Leitfaden, der Ihnen bei Ihrer Beratung helfen soll.

1. HERVORGEHOBENE TEXTE UND WÖRTER MIT BESONDERER BETONUNG

- GROSSBUCHSTABEN: Titel von Abschnitten und Artikeln;
- **fett**: Versicherungsbedingungen, in denen der Verfall, die Nichtigkeit oder die Beschränkung der Garantien und die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zu tragenden Kosten angegeben sind, relevante Aspekte, Unterüberschriften, Verweiswörter;
- [▶]: Verweise auf Normen und Gesetzestexte.

2. GLOSSAR

In den Versicherungsbedingungen werden Begriffe, die eine „besondere“ Bedeutung haben, durch die Verwendung von *Kursivschrift* kenntlich gemacht. Dieser Modus ermöglicht es, sie von den anderen verwendeten Begriffen zu unterscheiden.

3. REFERENZBOX NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG

- innerhalb der Abschnitte gibt es einige Kästchen, die durch ein spezielles grafisches Element aufgerufen werden, das die Antwort auf einige mögliche Fragen vorwegnehmen soll;
- der in dem Feld enthaltene Text hat keinen vertraglichen Wert.

SCHWERPUNKT UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

4. EIGENES GRAFISCHES ELEMENT

Informationen und wichtige Hinweise

Inhaltsverzeichnis

GLOSSAR 4

ALLGEMEINE REGELN 15

RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN 20

- WAS VERSICHERT IST 20
- WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN 24
- WIE MAN DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET 25
- BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT 30
- ÜBERSICHTSTABELLE FÜR SELBSTBEHALTE UND OBERGRENZEN 34

RUBRIK DIEBSTAHL 39

- WAS VERSICHERT IST 39
- WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBEGRENZUNGEN BESTEHEN 42
- WIE DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET WERDEN KANN 43
- BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT 47
- ÜBERSICHTSTABELLE ZU KOSTENBETEILIGUNGEN, SELBSTBEHALTEN UND HÖCHSTGRENZEN 49

RUBRIK ZIVILHAFTPFLICHT 52

- WAS VERSICHERT IST 52
- WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN 56
- WIE MAN DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET 58
- BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT 60
- ÜBERSICHTSTABELLE ZU KOSTENBETEILUNGEN, SELBSTBEHALTEN UND OBERGRENZEN 61

RUBRIK RECHTSSCHUTZ 63

- WAS VERSICHERT IST 63
- WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN 69
- WIE MAN DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET 70

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT 72
ÜBERSICHTSTABELLE ZU KOSTENBETEILIGUNGEN, SELBSTBEHALTEN UND OBERGRENZEN 73
RUBRIK ASSISTENZ 75
WAS VERSICHERT IST 75
WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN 82
BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT 83
ÜBERSICHTSTABELLE ÜBER ÜBERZIEHUNGEN, SELBSTBEHALTE UND OBERGRENZEN 84
RUBRIK HAUSTIERVERSICHERUNG 86
WAS VERSICHERT IST 86
WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN 89
BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT 90
RUBRIK HOME-BOX 92
WAS VERSICHERT IST 92
WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST 93
RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN 93
WELCHE PFLICHTEN HABE ICH 93
WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG? 94
RUBRIK DIEBSTAHL 99
WELCHE PFLICHTEN HABE ICH 99
WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG? 100
RUBRIK FÜR ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG 105
WELCHE PFLICHTEN HABE ICH 105
WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG? 105
RUBRIK RECHTSSCHUTZ 106
WELCHE PFLICHTEN HABE ICH 106
WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG? 106
RUBRIK ASSISTANCE 108
WELCHE PFLICHTEN HABE ICH 108
RUBRIK HAUSTIERVERSICHERUNG 110
ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN, AUF DIE IN DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BEZUG GENOMMEN WIRD 112
ZIVILGESETZBUCH 112
STRAFGESETZ 117
NÜTZLICHE KONTAKTE 120

GLOSSAR

Im Folgenden werden die **wichtigsten Begriffe, die** in den **Informationen verwendet werden**, mit der **Ihnen von der Gesellschaft zugewiesenen Bedeutung** aufgeführt.

Im Text der **Versicherungsbedingungen** sind dieselben Begriffe durch *Kursivschrift* hervorgehoben.

Einige Begriffe sind für alle Garantien gleich, andere beziehen sich auf bestimmte Abschnitte oder Garantien.

A

Wohnung: Das gesamte Gebäude oder der Teil des Gebäudes, der ausschließlich für *Wohnzwecke* genutzt wird, mit eventueller Büro- und/oder Berufsausübung, soweit diese innerhalb der *Wohnung* nebeneinander bestehen oder mit letzterem in Verbindung stehen; die *Wohnung* kann:

a) für den gewöhnlichen und/oder gelegentlichen Wohngebrauch bestimmt sein;

b) einem Dritten in Form von Vermietung, Nießbrauch oder Leihgabe überlassen sein;

Es versteht sich, dass dasselbe auch auf seinen endgültigen Bestimmungsort warten kann, da es sich im Bau/Renovierung befindet oder vorübergehend leer und/oder unbewohnt ist, jedoch nicht in einem verlassenen Zustand.

Unvorhergesehen: plötzlich, zufällig und unvorhersehbar.

Überschwemmung: der Überschuss oder die Ansammlung von Wasser an einem normalerweise trockenen Ort.

Überschwemmung und Überflutung: die *Überschwemmung eines* Gebietes durch Überlaufen, Überschwemmung, Überschwemmung oder Überlaufen der Ufer von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen, Seen und Stauseen, auch wenn sie durch atmosphärische Ereignisse verursacht wird.

Haustier (für den Bereich Haustierversicherung) der Hund oder die Katze, deren Daten in der Police aufgeführt sind und die dem *Versicherten* gehören.

Jahr: ein Zeitraum, der 365 Tage umfasst (366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

Versicherungsjahr: Zeitraum, der in ganzen Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags berechnet wird.

Panzerschrank: Verwahrungsmittel mit den folgenden Merkmalen:

- Wände und Türen, die aus einem äußeren Stahlgehäuse mit einer Dicke von mindestens 3 mm, einer Schicht aus Zementkonglomerat oder einem anderen feuerfesten Material bestehen; Schutz aus Manganstahl oder einem anderen Material mit mindestens gleicher Bohrfestigkeit wie Manganstahl, mit einer Dicke von mindestens 2 mm, sich über die gesamte Oberfläche des Gehäuses und der Türen erstreckend; Flügel mit Ausrisssicherung auf der Bandseite;
- Verriegelungsbewegung, die durch einen Griff oder ein Handrad betätigt wird, das mehrere Riegel auf drei Seiten eines Türflügels betätigt (mindestens ein Riegel auf der oberen waagerechten Seite, drei auf der senkrechten Schlossseite und einer auf der unteren waagerechten Seite); gekennzeichnet durch ein Sicherheitsschlüsselschloss mit mindestens fünf Platten und/oder ein Zahlen- oder Buchstabenkombinationsschloss mit mindestens drei koaxialen Scheiben;
- Mindestgewicht 300 kg;

Versicherter: die Person, deren Interesse durch die *Versicherung* geschützt wird.

Versicherung: der *Versicherungsvertrag*.

Terroristischer Akt: eine gewaltsame Handlung, die von einer Person oder einer Gruppe von Personen auf Veranlassung von oder in Verbindung mit politisch oder ideologisch motivierten Organisationen durchgeführt wird und darauf abzielt, Regierungen zu beeinflussen oder die Bevölkerung oder einen Teil davon zu terrorisieren, um die bestehende Ordnung zu beeinflussen oder zu untergraben.

C

Kanaldüsen: ein System zur Beseitigung von Verstopfungen in einer Rohrleitung, bei dem Wasser unter hohem Druck mit Hilfe einer Sonde zugeführt wird.

Wärmedämmung: das verputzbare thermische Fassadenelement, das mit einer Zertifizierung versehen ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es wurde entwickelt, um die Punkte der Struktur zu korrigieren, an denen es bevorzugte Wege für die Wärmeausbreitung gibt, die mit den Diskontinuitäten der Materialien oder den besonderen geometrischen Konfigurationen der Fassade übereinstimmen. Sie dient dazu, die Auswirkungen von schnellen oder starken Schwankungen der Außentemperatur auf das Bauwerk oder das Mauerwerk zu verringern.

Feriendomizil: Wohneinheit, die aus einem oder mehreren möblierten Zimmern besteht, die mit einer Toilette und einer eigenen Küche ausgestattet sind und an Touristen vermietet werden, wobei die Verträge für höchstens drei aufeinanderfolgende Monate und nicht weniger als sieben Tage gelten.

Tresor: Verwahrungsmittel mit den folgenden Mindestmerkmalen:

- Wände und Flügel mit angemessener Dicke, die so beschaffen sind, dass sie nur mit herkömmlichen mechanischen Mitteln (Bohrer, Scheibenrad, Schlägel, Meißel, Schlaghämmer usw.) angegriffen werden können
- eine Schließbewegung, die durch einen Griff oder ein Handrad betätigt wird, das Spreizbolzen, Mehrfach- oder durchgehende Flügelbolzen betätigt, die an mindestens zwei vertikalen Seiten des Türflügels angebracht sind. Auf der Bandseite können in jedem Fall feste Riegel oder ein durchgehendes, reißfestes Verriegelungsprofil verwendet werden. Bei Tresoren mit doppeltem Türanschlag müssen auf allen Seiten der Türen Riegel vorhanden sein;
- gekennzeichnet durch ein Sicherheitsschlüsselschloss mit mindestens fünf Platten und/oder ein Zahlen- oder Buchstabenkombinationsschloss mit mindestens drei koaxialen Scheiben;
- Mindestgewicht 200 kg. Tresore mit einem Gewicht von weniger als 200 kg müssen am Boden und an mindestens einer Wand fest verankert werden.

Wandtresor: Verwahrungsmittel mit den folgenden Mindestmerkmalen:

- Stahlwände mit einer Dicke von mindestens 2 mm;
- Stahlflügel mit über die gesamte Oberfläche des Flügels verlaufendem, haftendem Manganstahlblech oder einem anderen Material mit mindestens den gleichen bohrfesten Eigenschaften wie Manganstahl. Massive Blattstärke von nicht weniger als 10 mm.
- Gekennzeichnet durch ein Sicherheitsschloss mit mindestens fünf Platten und/oder ein Zahlen- oder Buchstabenkombinationsschloss mit mindestens drei koaxialen Scheiben;
- Verriegelungsbewegung mittels mehrerer Spreizbolzen oder durchgehender Flügelbolzen, die auf mindestens zwei Seiten des Türblatts angebracht sind, gekennzeichnet durch ein Sicherheitsschlüsselschloss mit

mindestens fünf Platten und/oder ein Zahlen- oder Buchstabenkombinationsschloss mit mindestens drei koaxialen Scheiben. Wenn der Flügel auf der Scharnierseite eine Abreißleiste hat, sind auf dieser Seite keine Dehnungsbolzen erforderlich.

Eine Verankerungsvorrichtung, die in den Tresorkörper eingearbeitet oder eingeklebt wird, so dass der Tresor, sobald er in die Wand eingelassen und zementiert ist, nicht mehr ohne Abbruch aus der Wand entfernt werden kann.

Wartezeit (Karenzzeit) (für die Rubrik Rechtsschutz): die Zeitspanne zwischen dem Abschluss der *Police* und dem tatsächlichen Beginn der Garantie.

Versicherungsfall (für die Rubrik Rechtsschutz): der Eintritt des schädigenden Ereignisses - d. h. des Rechtsstreits -, für den die *Rechtsschutzversicherung* vorgesehen ist;

Mithelfende Familienangehörige: Hausangestellte - auch wenn sie nur gelegentlich arbeiten - einschließlich Gärtner, Babysitter, Betreuer und Au-pairs.

Sammlung: eine geordnete Ansammlung von seltenen, wertvollen oder kuriosen Dingen, die nach Arten oder homogenen Kategorien zusammengestellt sind; *Wertpapiere und Anleihen* im Allgemeinen, Geld.

Druckstoß: Hydraulisches Phänomen, das in einer Rohrleitung auftritt, wenn ein Flüssigkeitsstrom in der Rohrleitung abrupt gestoppt wird oder wenn eine geschlossene, unter Druck stehende Rohrleitung plötzlich geöffnet wird.

Auftraggeber: die Person, die Dritte mit der Planung und/oder Ausführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen jeglicher Art beauftragt.

Gesellschaft: die Versicherungsgesellschaft **Helvetia Compagnia Svizzera d'Assicurazioni SA - Generalvertretung und Verwaltung für Italien**.

Reisebegleiter (für die Rubrik Assistance): die Person, die zusammen mit dem *Versicherten* und zur gleichen Zeit wie dieser für die *Reise* angemeldet ist.

Inhalt der Wohnung: alle in dem *Gebäude* enthaltenen Gegenstände, nämlich:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände der *Wohnung* und eines eventuell vorhandenen privaten Arbeitszimmers, Sonnenschutzvorrichtungen, sofern sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, Kleidung und entsprechendes Zubehör, Vorräte, elektrische Geräte und audiovisuelle Signal- und Alarmanlagen sowie alles, was für den häuslichen und persönlichen Gebrauch vorhanden ist;
- Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Silberwaren, Schmuck und Kostbarkeiten, d. h. Gegenstände aus Gold und Platin, Edelsteine, Natur- oder Zuchtperlen (gefasst oder nicht), *Sammlungen*;
- Gegenstände, die in den zur *Wohnung* gehörenden Abstellräumen (Dachböden, Keller, Garagen und dergleichen) untergebracht sind, einschließlich Freizeitfahrzeugen und Booten, Fahrrädern (einschließlich Fahrrädern mit Tretunterstützung) und dergleichen, sofern sie nicht der Pflicht zur Eintragung in öffentliche Register unterliegen;
- Verschönerungs- oder Gebrauchsgegenstände, die in den Räumlichkeiten angebracht werden, wie Wandverkleidungen, Dekorationen, zusätzliche Installationen und dergleichen, unabhängig davon, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Gegenstände handelt.

Vertragsnehmer: die Person, die die *Versicherung* im eigenen oder fremden Interesse abschließt und sich zur Zahlung von *Prämien* an die *Gesellschaft* verpflichtet.

Zuwiderhandlung (für die Rubrik Rechtsschutz): eine Straftat, die in einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Handlung oder Unterlassung besteht und mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet wird.

Dacheindeckung: der Komplex der *Dachelemente* als Ganzes ohne tragende Konstruktionen, Dämmung, Decken und Verkleidungen.

Gegenstände (für die Rubrik für zivilrechtliche Haftung) materielle Gegenstände und Tiere.

D

Außervertraglicher Schaden (für die Rubrik Rechtsschutz): ungerechtfertigter Schaden, der aus einer rechtswidrigen Handlung resultiert: der des Beraubten, des Betrogenen, des Verleumdeten oder, typischerweise,

Schäden aus Verkehrsunfällen. Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen.

Indirekter Schaden: die Folgen von Sachschäden, die sich in anderen schädlichen Auswirkungen manifestieren, die nicht direkt durch das Garantieereignis verursacht wurden, sich aber von ihm ableiten.

Entschädigungsberechtigter Schaden: der aufgrund der *Versicherungs*bedingungen festgestellte und ersatzfähige Schaden, ohne Berücksichtigung von *Selbstbehalten, Kostenbeteiligungen, Deckungs*grenzen *und Entschädigungen*.

Materielle und unmittelbare Schäden: *unvorhersehbare (zufällige)* Schäden an den versicherten Gegenständen, die sich aus der direkten Einwirkung des versicherten Ereignisses ergeben.

Fahrlässige Straftat (für die Rubrik Rechtsschutz): Schäden, die durch das Strafrecht ausdrücklich als solche vorgesehen (und als solche bestritten) wurden und durch Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nichtbeachtung des Gesetzes begangen wurden, jedoch ohne den Willen oder die Absicht, das schädigende Ereignis herbeizuführen.

Böswillige Straftat (für die Rubrik Rechtsschutz): böswillig oder vorsätzlich, jede Straftat, die nicht ausdrücklich gesetzlich als fahrlässig oder nicht vorsätzlich vorgesehen ist.

Gewöhnlicher Wohnsitz: die *Wohnung*, die dem eingetragenen Wohnsitz des *Versicherungsnehmers* und/oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen entspricht, und auf jeden Fall die *Hauptwohnung*, die sich auf dem Gebiet der Republik Italien befindet und in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gelegentlicher Wohnsitz: die auf dem Gebiet der Italienischen Republik gelegene *Wohnung*, in der sich der *Versicherungsnehmer* normalerweise nicht aufhält, die er aber jederzeit nutzen kann.

An Dritte vermietete Wohnung: eine an Dritte vermietete, zum Nießbrauch überlassene oder geliehene Wohneinheit, die nicht unter die Definition einer Ferienwohnung fällt.

Spielzeug-Drohne unbemannte Luftfahrzeuge, die konstruiert oder bestimmt sind, um von Kindern unter 14 Jahren spielerisch genutzt zu werden, ohne dass dafür eine Lizenz oder ein Pilotenschein erforderlich ist UAS Open A1/A3 Kategorie. Das Höchstgewicht der *Spielzeugdrohne* mit Zubehör darf 250 Gramm nicht überschreiten (Kategorie C0). Darüber hinaus muss es den im Gesetzesdekret vorgesehenen Vorschriften zur „Spielzeugsicherheit“ entsprechen 54/2011 (Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG).

E

Persönliche Gegenstände:

- Bekleidung und Kleidungsstücke im Allgemeinen, Pelze, Reiseartikel, Gepäck im Allgemeinen;
- cineastische-foto-optische Maschinen und Apparate, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras, Filmkameras und -projektoren, Ferngläser, Teleskope, Fernrohre;
- andere elektronische Geräte wie z. B. Haushaltsgeräte, audiovisuelle Geräte usw.
- Schusswaffen, Musikinstrumente und persönliche Gegenstände im Allgemeinen.

Explosivstoffe: Stoffe und Produkte, die auch in kleinen Mengen:

- bei Kontakt mit Luft oder Wasser unter normalen Bedingungen zu einer *Explosion* führen;
- durch mechanische oder thermische Einwirkung explodieren.

Dazu gehören Materialien, Stoffe und Gegenstände, die in [▶Anhang A, Art. 83 R.D.N. 635 6. Mai 1940 mit Änderungen und Ergänzungen].

Explosion: Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst fortpflanzt.

Erpressung/Abnötigung: Erzielung eines ungerechtfertigten Gewinns zum Nachteil anderer durch Gewalt oder Drohung, um jemanden zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen. *Erpressung* unterscheidet sich von *Raub* dadurch, dass das Opfer der Einschüchterungshandlung selbst zur Herausgabe der Sache gezwungen wird [▶Artikel 629 Strafgesetzbuch].

F

Gebäude: das gesamte Gebäude oder ein Teil davon, das dem *Versicherten* gehört oder von ihm genutzt wird und sich an dem in der Police angegebenen Ort befindet, einschließlich:

- alle Mauerwerks- und Ausbauarbeiten, Einrichtungsgegenstände, Fundament- oder Erdarbeiten, Tapeten, Teppichböden und Parkett, Anstriche und dergleichen sowie Fresken und Statuen, die zum Gebäude gehören und keinen künstlerischen Wert haben;
- Zäune, Nebengebäude (auch wenn sie sich in einem separaten Gebäude befinden, sofern sie ähnliche Konstruktionsmerkmale wie das Hauptgebäude aufweisen), Parks, Gärten und alles andere, was sich auf den angrenzenden Flächen befindet, auch wenn sie ausgestattet sind und zu dem Gebäude gehören, sofern sie nicht größer als 3 Hektar sind;
- Festinstallationen, Wasser-, Hygiene-, Sanitär-, Wärme-, Telefon-, Elektro-, Elektronik- und ähnliche Anlagen sowie Fernseh- und/oder Rundfunkantennen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen, Sonnensegel, sofern sie fest mit dem Gebäude verbunden sind, Aufzüge und/oder Lastenaufzüge, sofern sie ihrer Art und Bestimmung nach als unbeweglich gelten.

Bezieht sich die Versicherung auf einen *Gebäudeteil*, so schließt sie die oben genannten Bauwerke, auch wenn sie Teil einer Eigentumswohnung sind, für ihren jeweiligen Anteil ein.

Sie gelten ebenfalls als Teil der Definition eines Gebäudes:

- Beschichtungen, wie in den Begriffsbestimmungen dieses Glossars unter „Thermische Beschichtung“ definiert;
- Systeme zum Laden von Elektro- und Hybridfahrzeugen im privaten Bereich, die an das örtliche Stromnetz oder an den Zähler des Energieversorgers angeschlossen sind, sofern die Sicherheits- und Konstruktionsanforderungen der Norm IEC EN 61851-1:2012-05 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge“ entsprechen.

Reihenhaus eine Villa oder Wohnung, die Teil eines Gebäudes ist, das für nebeneinander liegende, über- oder untereinander liegende, aber nicht miteinander verbundene Wohnungen bestimmt ist, von denen jede einen eigenen Zugang von außerhalb des Gebäudes hat.

Mehrfamilienhaus: Teil eines Gebäudes ist, das für Wohnungen bestimmt ist, die nebeneinander, übereinander oder untereinander liegen, aber keine Verbindung zueinander haben, und die jeweils einen eigenen Zugang von innen, aber einen gemeinsamen Zugang von außen haben.

Einfamilienhaus: das ein isoliertes Risiko darstellt, für Wohnzwecke bestimmt ist und über einen eigenen Zugang von außen verfügt.

Familienmitglieder (für die Rubrik Assistance) Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Großeltern, Enkel, Verschwägerte und alle anderen Personen, die mit dem *Versicherten* zusammenleben, sofern sie in einer regulären Meldebescheinigung eingetragen sind.

Gerichtliche Phase (für die Rubrik Rechtsschutz): die Phase des *Rechtsstreits*, die vor der Justizbehörde stattfindet.

Außergerichtliche Phase (für die Rubrik Rechtsschutz): die Phase des *Rechtsstreits*, die darauf abzielt, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, auch durch Mediation und unterstützte Verhandlungen, ohne Einschaltung der Justizbehörde.

Unerlaubte Handlung (für die Rubrik Rechtsschutz): eine Handlung oder Unterlassung, die gegen die Rechtsordnung verstößt, da sie eine durch eine Rechtsnorm auferlegte Pflicht oder Verpflichtung verletzt.

Elektrisches Phänomen: die Auswirkung einer Überspannung oder eines Überstroms, gleich welcher Ursache.

Fest- und Einbauten ist das, was dauerhaft an den Wandstrukturen verankert ist und in Bezug auf diese eine sekundäre Funktion der Veredelung oder des Schutzes hat (feststehend); Artefakte zum Abschließen der Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsräume von Gebäuden (Einbauten).

Selbstbehalt: der Betrag, der vom *Versicherten* zu tragen ist. Der *Selbstbehalt* kann als Geldwert, als Prozentsatz der *Versicherungssumme* oder als Anzahl von Tagen ausgedrückt werden.
In den Rubriken „Feuer und andere Sachschäden“ und „Diebstahl“ wird der *Selbstbehalt* von der Entschädigungssumme abgezogen.

Diebstahl: Inbesitznahme einer fremden beweglichen Sache, indem man sie demjenigen, der sie besitzt, wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen [▶Artikel 624 und 624-bis des Strafgesetzbuchs].

Trickdiebstahl: *Diebstahl*, der mit besonderer Geschicklichkeit begangen wird, um sich der Aufmerksamkeit des Räubers oder der ihm nahestehenden Personen zu entziehen [▶Artikel 625 des Strafgesetzbuches].

G

Juwelen und Wertgegenstände Edelsteine und natürliche oder Zuchtperlen, lose oder gefasst, Gegenstände, auch teilweise aus Gold oder Platin; Gegenstände aus Korallen, sowie harte oder künstliche Steine, wenn sie in Gold oder Platin gefasst sind, und die anderen bearbeiteten oder rohen edlen Materialien, Sammlungen und Sammlungen von Gegenständen; Uhren mit einem Einzelwert von mehr als 5.000 EUR.

I

Fotovoltaikanlage: eine Reihe von Fotovoltaikmodulen, die in geeigneter Weise in Reihe oder parallelgeschaltet sind, einschließlich: Stützen, Halterungen, Fotovoltaikmodule, Wechselrichter, Transformatoren, elektrische Verbindungskabel, elektronische Geräte zur Überwachung, Steuerung und Automatisierung der Anlage, Akkumulator und alle für die Energieübertragung erforderlichen Hilfssysteme und -geräte.

Implosion: das plötzliche Bersten von Behältern und *Rohren* aufgrund eines Mangels an Innendruck.

Feuer: die Verbrennung von materiellen Dingen außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich selbst ausbreiten und verbreiten kann.

Nicht brennbare Stoffe: Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750 °C keine Flamme oder exotherme Reaktion hervorrufen. Die Prüfmethode ist die des Studien- und Erfahrungszentrums des Innenministeriums.

Entschädigung: der Betrag, der sich nach Anwendung etwaiger *Selbstbehalte. Kostenbeteiligungen* und *Entschädigungsgrenzen* aus dem liquidierbaren Schaden ergibt. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der dem *Versicherten* nach einem, *Schadensfall* zusteht.

Eisengitter: das Artefakt aus Eisenstangen oder Rundstäben, das zum Verschließen der Beleuchtungs-, Belüftungs- und Kommunikationsräume angebracht wurde. Das *Eisengitter* kann sein:

- in der Wand verankert, d. h. in der betreffenden Aussparung so angebracht werden, dass die Stäbe des *Gitters* selbst tief in die Wandstruktur der Aussparung versenkt werden;
- in der Wand befestigt, d. h. in dem betreffenden Fach mit angeschweißten Bolzen, Nägeln oder Schrauben installiert.

Entflammbar: Stoffe und Produkte - mit Ausnahme von alkoholischen Lösungen mit einer Temperatur von höchstens 35° Celsius -, die nicht als *Explosivstoffe* eingestuft werden können, wie

- brennbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe mit einem Flammpunkt unter 55 °C;
- Sauerstoff, zersetzbare sauerstofferzeugende Stoffe und Produkte;
- Stoffe und Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder feuchter Luft brennbare Gase entwickeln;
- Stoffe und Produkte, die sich selbst in kleinen Mengen unter normalen Bedingungen und in Kontakt mit Luft spontan entzünden.

Der Flammpunkt wird nach den Normen von [▶D.M. 17. Dezember 1977 - Anhang V in der geänderten Fassung] bestimmt.

Verletzung: das Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und äußere Ursache zurückzuführen ist und zu einer objektiv feststellbaren Körperverletzung führt.

Stau: die Verlangsamung des Abflusses einer Flüssigkeit aufgrund ihrer Ansammlung.

Makler: eine natürliche Person oder eine Gesellschaft, die kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist, oder ein Angestellter eines solchen Unternehmens, der nicht als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit handelt und der die Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs gegen Entgelt ausübt [▶art.1 Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geänderten Fassung].

Pflegeheim (für die Rubrik Assistance): das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Pflegeheim, unabhängig davon, ob es dem SSN angeschlossen oder privat ist, das ordnungsgemäß für die medizinisch-chirurgische Versorgung zugelassen ist. Kurorte, Erholungsheime und Wohnheime sind ausgeschlossen.

IVASS: Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (Institut für Versicherungsaufsicht), der Name, den die ISVAP am 1. Januar 2013 angenommen hat.

L

(Glas-) Scheiben/Platten: Oberlichter, Platten aus Kristallglas, Spiegeln, Mittel aus Kristall, Glas und anderen transparenten Materialien (einschließlich solcher mit Aufschriften oder Verzierungen), die fest installiert oder auf Schienen verschiebbar sind und dauerhaft auf Schaufenstern, Türen, Fenstern, Tischen, Regalen und dergleichen angebracht sind.

Lichtschacht: die Öffnungen, mit oder ohne Glas, in den Schließmitteln, um Licht oder Luft durchzulassen oder um eine Sicht zu ermöglichen.

M

Krankheit (gilt für die Rubrik Assistance): jede Veränderung des Gesundheitszustands, die nicht auf einen *Unfall* zurückzuführen ist.

Krankheit (gilt für die Rubrik Haustierversicherung): jede Veränderung des Gesundheitszustands des *Tieres*, die nicht auf einen *Unfall* zurückzuführen ist.

Plötzliche Krankheit (für die Rubrik Assistance): eine akut auftretende *Krankheit*, die den *Versicherten* betrifft und die in jedem Fall keine unvorhergesehene Manifestation einer Pathologie ist, die bereits vor Antritt der *Reise* aufgetreten ist.

Routinemäßige Wartung: Bauarbeiten, die die Reparatur, die Renovierung und die Erneuerung von Gebäudeausstattungen umfassen, sowie Arbeiten, die für die Integration oder Wartung bestehender technischer Anlagen erforderlich sind.

Außerordentliche Wartung: Arbeiten und Änderungen, die für die Renovierung und den Ersatz von Gebäudeteilen, einschließlich struktureller Teile, sowie für die Errichtung und den Einbau von sanitären und technischen Anlagen erforderlich sind, sofern sie das Volumen und die Oberflächen der einzelnen Gebäudeeinheiten nicht verändern und keine Änderungen der vorgesehenen Nutzung mit sich bringen.

Höchstbetrag: der Betrag, der die maximale Auszahlung darstellt, zu der die *Gesellschaft* verpflichtet ist. Übersteigt der verursachte oder erlittene Schaden diesen Betrag, so geht die Differenz zu Lasten des Versicherten.

Monat: Zeitraum zwischen 28 und 31 Tagen, je nach Beginn der Zählung.

O

Verstopfung: die Behinderung, die die Unterbrechung oder Verringerung eines Flusses durch Fremdkörper verursacht. Verstopfung durch Hagelanhäufung in Dachrinnen und Fallrohren wird nicht berücksichtigt.

P

Solarmodul: ein Gerät zur Umwandlung von Sonnenstrahlung in Wärmeenergie und zur Übertragung dieser Energie in einen Wärmespeicher zur späteren Nutzung, z. B. zur Warmwasserbereitung.

Partie: Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die durch eine einzige Versicherungssumme gesichert sind.

Gutachter: der Sachverständige, der von einer der Parteien (technischer Parteisachverständiger - C.T.P.) oder vom Richter (technischer Gerichtssachverständiger - C.T.U.) beauftragt wird, ein technisches Gutachten zu erstellen.

Police: das Dokument zum Nachweis der *Versicherung*.

Armierte Tür: Tür zugelassen nach UNI (9569) mindestens Klasse I oder UNI-ENV 1627-30 Klasse 1 der Einbruchhemmung, oder Tür mit den folgenden Mindestsicherheitsanforderungen in Bezug auf den beweglichen Teil und den festen oder festen Teil in der Wand:

- Flügel vollflächig aus Stahlblech mit einer Mindestdicke von 1 mm gebaut, außen mit Holz oder anderem Material bedeckt oder nicht;
- Zarge und Blindrahmen aus Stahlblech mit einer Mindestdicke von 1 mm, die alle eine fest mit der Wand verankerte Struktur bilden; mindestens zwei feststehende Ausdrehsicherungsbolzen;
- Sicherheitsschloss mit mindestens vier beweglichen Verriegelungspunkten (Riegel).

Ein Weitwinkelspion ist zulässig.

Spannweiten mit einer Fläche von nicht mehr als 100 cm^2 pro Einzelspannweite sind ebenfalls zulässig, sofern sie durch Platten geschützt sind, die aus drei oder mehr Platten bestehen, zwischen denen (auf der gesamten Fläche) Kunststoffschichten eingefügt und verklebt sind, so dass eine Gesamtdicke von mindestens 27 mm erreicht wird, oder die aus einer einzigen Kunststoffschicht (Polycarbonat) mit einer Dicke von mindestens 27 mm bestehen.

Prämie: der Betrag, den der *Versicherungsnehmer* der *Gesellschaft* für die *Versicherung* schuldet.

Verjährung (für die Rubrik Rechtsschutz): das Erlöschen eines Rechts, das eintritt, wenn sein Inhaber es nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ausübt.

Leistungen (für die Rubrik Assistance): die Hilfe, die der *Versicherte* von der *Organisationsstruktur* erhält.

Erstes absolutes Risiko: die Form der *Versicherung*, die keine Anwendung der *Proportionalitätsregel* vorsieht [▶Artikel 1907 des Zivilgesetzbuchs].

Strafverfahren (für die Rubrik Rechtsschutz): beginnt mit der Anzeige eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das Strafrecht, die der Person in der Regel durch eine Anklageschrift mitgeteilt wird.

R

Raub: die Inbesitznahme fremder beweglicher Gegenstände mit dem Ziel, sich oder anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen, indem man sie dem Besitzer mit Gewalt oder durch Drohung mit der eigenen Person entzieht [▶Artikel 628 Strafgesetzbuch].

Straftat (für die Rubrik Rechtsschutz) Straftaten werden unterschieden in Verbrechen (vorsätzlich oder fahrlässig, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist), f für die die Strafandrohung mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe vorgesehen ist, und Übertretungen (Verbrechen von geringerer Schwere als Straftaten, die wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit geahndet werden), für die als strafrechtliche Sanktion sind Haft und/oder Geldstrafe vorgesehen.

Rücktritt (Recht auf): Dem Versicherungsnehmer, dem Unternehmen oder beiden eingeräumte Möglichkeit, den Vertrag vor seinem natürlichen Ablaufdatum zu kündigen, ohne dass Vertragsstrafen anfallen.

Proportionalitätsregel: die *Entschädigung* wird im Verhältnis zwischen der *Versicherungssumme* und dem Wert des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* gekürzt, wenn der Wert des versicherten Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* höher ist als der in der *Police* angegebene Wert [▶Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches].

Wohnsitz (für die Rubrik Assistance): der Ort, an dem die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, was durch eine Meldebescheinigung nachgewiesen wird.

Vertragliche Haftung (für die Rubrik Rechtsschutz): die Haftung einer Vertragspartei, die die zugunsten der anderen Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

Außervertragliche Haftung (für die Rubrik Rechtsschutz): die Haftung desjenigen, der durch eine *unerlaubte Handlung* einem anderen einen ungerechtfertigten Schaden zufügt.

Krankenhausaufenthalt (für die Rubrik Assistance): ein Aufenthalt in einem *Pflegeheim* mit mindestens einer Übernachtung.

Stauung: der Rückfluss von Flüssigkeiten in Rohrleitungen entgegen der natürlichen Strömungsrichtung.

Direkte Reparatur (gilt nur für Zusatzbedingung 2 - Erweiterte Wasserschäden): Methode des *Schadenmanagements*, die, begrenzt auf die Zusatzbedingung 3 - Wasserschäden (erweiterte Garantie) der Rubrik Feuer und andere Sachschäden, eine alternative Form der Schadensregulierung zur normalen *Entschädigung* vorsieht, indem dem *Versicherungsnehmer* ein Netz von Handwerkern zur Verfügung gestellt wird, die eine Vereinbarung mit den von der *Gesellschaft* beauftragten *Gutachtern* haben, die den Schaden wiederherstellen sollen. Die Wahl des *direkten Reparaturverfahrens* ermöglicht es dem *Versicherten*, die Kosten für die Reparatur nicht vorstrecken zu müssen und den *Selbstbehalt* nicht zu tragen.

Entschädigung: Der Betrag, den die *Gesellschaft* aufgrund von Schäden, die der *Versicherte* Dritten zufügt, schuldet.

Risiko: die Wahrscheinlichkeit, dass der *Schadensfall* eintritt.

Mietrisiko: eine Garantie, die den Mieter (Pächter oder Pächter) vor etwaigen Ansprüchen des Vermieters (Eigentümers) wegen Schäden am Mietobjekt schützen soll.

Regress (Rückforderungsklage): Das Recht der Gesellschaft, vom Versicherten (Versicherungsnehmer/Eigentümer, Nießbraucher, Vorbehaltskäufer, gesamtschuldnerisch mit dem Fahrer des Fahrzeugs) die Erstattung des gezahlten Betrags in den Fällen zu verlangen, die in bestimmten Vereinbarungen vorgesehen sind (vertragliche Ausschlüsse von der Deckung).

S

Verwaltungssanktionen (für die Rubrik Rechtsschutz): Verstöße gegen Bestimmungen nicht strafrechtlicher Art, wie z. B. Parkverbote. Nicht zu verwechseln mit Übertretungen, die Straftaten und damit Verstöße gegen das Strafrecht sind.

Diebstahl durch Entreißen: die Wegnahme von beweglichen Gegenständen einer anderen Person, indem sie ihr aus der Hand oder vom Rücken entrissen werden.

Kostenbeteiligung: der Betrag, der als Prozentsatz der Schadenssumme berechnet wird und der zu Lasten des *Versicherten* geht.

Platzen: das plötzliche Bersten von Behältern und *Rohrleitungen* aufgrund von zu hohem Innendruck. Die Auswirkungen von Frost und Druckstoß sind nicht als *Berstung* zu betrachten.

Zweites Risiko: Versicherungsschutz, der über einen anderen *Versicherungsvertrag* hinaus gewährt wird und bis zu dem von diesem Versicherungsvertrag vorgesehenen Höchstbetrag wirksam ist.

Tür- und Fensterrahmen: die Beschläge zum Schließen von Türen, Fenstern und Dachfenstern (feststehend und fest eingebaut).

Schadensfall: der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das die *Versicherung* vorgesehen ist.

Ferngesteuertes Luftfahrzeugsystem (UAS): System, das aus einem ferngesteuerten Luftfahrzeug ohne eine Person an Bord und den zugehörigen Komponenten besteht, die für die Steuerung und Kontrolle (Kontrollstation) durch einen Fernpiloten erforderlich sind.

Decke: der Komplex von Elementen, der die horizontale Trennung zwischen zwei Geschossen des *Gebäudes* bildet, mit Ausnahme von Fertigfußböden.

Versicherungssumme: der in der *Police* angegebene Betrag, der den maximalen Aufwand des *Unternehmens*darstellt.

Gerichtsgebühren (für die Rubrik Rechtsschutz): kosten im Sinne von [▶Präsidialerlass Nr. 115/2002].

Kosten für verlorene Gerichtsverfahren (für die Rubrik Rechtsschutz): die Kosten, die der Richter in dem das Verfahren beendenden Urteil der unterlegenen Partei auferlegt hat, an die obsiegende Partei zu zahlen.

Rieseln: das langsame und kontinuierliche Tropfen oder Fallen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten.

Organisationsstruktur (für die Rubrik Assistance und Haustierversicherung): die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A. - Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI), bestehend aus Technikern und Operatoren, die rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres arbeiten und aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der *Gesellschaft*

den *Versicherten* telefonisch kontaktieren und die in der *Police* vorgesehenen *Beistandsleistungen* organisieren und erbringen.

Betäubungsmittel: Stoffe, die bei der einnehmenden Person Wirkungen hervorrufen, die ihren psychophysischen Zustand verändern, und die einen Rauschzustand, Ekstase oder Ähnliches hervorrufen können.

Forderungsübergang: die Maßnahmen, die die Gesellschaft anstelle des *Versicherten* oder des Versicherungsnehmers ergreift, nachdem sie die Entschädigung gegenüber den für den Schadensfall verantwortlichen Dritten gezahlt hat.

T

Erdbeben: die plötzliche und abrupte Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen. Die in den 72 Stunden nach dem Ereignis, das den entschädigungspflichtigen *Schadensfall* verursacht hat, aufgezeichneten Erschütterungen werden demselben tellurischen Vorfall zugeschrieben, und die damit verbundenen Schäden werden daher als ein einziger *Schadensfall*“ betrachtet.

Italienisches Gebiet: das Gebiet der Italienischen Republik.

Dach: der Komplex der Elemente, die das *Gebäude* abdecken und vor Witterungseinflüssen schützen sollen, einschließlich der entsprechenden Tragwerke (Rahmen, Zugstangen und Ketten) und der *Dacheindeckung*; dazu gehören auch alle Elemente zur Sammlung und Ableitung von Regenwasser.

Wertpapiere: Staatspapiere, Anleihen öffentlicher und privater Einrichtungen, Aktien von Unternehmen, Wechsel, Bank-, Bank- und Postschecks sowie Sparbücher und ähnliches.

Überlauf: das Austreten von Flüssigkeiten, die nicht auf *Verstopfungen* zurückzuführen sind, verursacht durch die Unfähigkeit der dem Gebäude dienenden Systeme, Regenwasser zu entsorgen.

Betrug: Entwenden versicherter Gegenstände durch List oder Täuschung, um das Opfer in die Irre zu führen, beschränkt auf den Fall, dass die Straftat dadurch begangen wird, dass man sich auf betrügerische Weise Zugang zur versicherten *Wohnung* verschafft. [▶Artikel 640 des Strafgesetzbuchs].

Unterirdische Rohrleitungen: Rohrleitungen, die im Erdreich unter einer Erdschicht verlegt sind, teilweise oder ganz in direktem Kontakt mit dem Erdreich stehen oder auf andere Weise nicht vollständig durch Wandstrukturen geschützt sind.

Rohrleitungen: die Gesamtheit der Rohre oder Leitungen für die Beförderung und den Transport von Fluiden.

V

Werte:

- Geld, *Wertpapiere* und Pfandbriefe sowie allgemein jedes Papier, das einen Wert darstellt;
- Essensgutscheine, Fahrkarten von Verkehrsunternehmen;
- Briefmarken und Postwertzeichen, Telefonkarten, Parkausweise, Lotterielose und alle anderen Dokumente oder Karten, die einen Wert darstellen.

Neuwert: das Kriterium der Schadensbeurteilung, anhand dessen der Wert der versicherten Gegenständen durch Schätzung der Kosten ermittelt wird, die erforderlich sind, um sie wiederherzustellen oder durch neue Gegenstände zu ersetzen, die in Bezug auf Gebrauch, Qualität, Eigenschaften und Funktionalität gleich oder gleichwertig sind.

Gebrauchswert: das Schadensbewertungskriterium, anhand dessen der Wert der versicherten Vermögenswerte durch Schätzung der Kosten ermittelt wird, die für die Ersetzung jedes Vermögenswerts durch einen gleichwertigen oder gleichwertigen neuen Vermögenswert erforderlich sind, wobei die Wertminderung berücksichtigt wird, die im Verhältnis zum Alter, zum Erhaltungszustand und zur Instandhaltung, zum Standort, zur Art, zur Qualität, zur Funktionalität, zur Leistung und zu allen anderen relevanten Umständen festgestellt wird.

Ganzzahliger Wert: die Form der *Versicherung*, die den vollen Wert der versicherten Vermögenswerte deckt und die Anwendung der *Proportionalitätsregel* im *Schadensfall* vorsieht [▶Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches].

Fernabsatz die Vermittlung von Versicherungsverträgen ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des *Maklers* oder der *Gesellschaft* und des *Versicherungsnehmers*.

Streitigkeiten (für die Rubrik Rechtsschutz): Streitigkeiten zwischen dem *Versicherten* und der Gegenpartei oder andere Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren.

Bruchsicheres Glas: das Produkt, das aus mehreren Glasschichten besteht, die starr miteinander verbunden sind, wobei eine Kunststoffschicht zwischen Glas und Glas eingefügt ist, um eine massive Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm zu erhalten, oder sogar ein Produkt, das aus einer einzigen Schicht besteht Kunststoff (Polycarbonat) mit einer Dicke von mindestens 6 mm.

Reise (für die Rubrik Haustierversicherung): Reisen des *Versicherten* zu touristischen Zwecken, die eine Entfernung von mehr als 100 km von seinem Wohnsitz und einen dokumentierten Aufenthalt in einer Beherbergungseinrichtung beinhalten.

ALLGEMEINE REGELN

Die in den folgenden Artikeln aufgeführten und zum Ausdruck gebrachten Regeln gelten für alle Abschnitte der Versicherungsbedingungen der **Helvetia LaMiaCasa Full**.

ART. 1.1 - INKRAFTTRETEN DER VERSICHERUNG

Die *Versicherung* tritt **um Mitternacht des in der *Police* angegebenen Tages in Kraft**, wenn die *Prämie oder* die erste *Prämienrate* bezahlt worden ist.

Andernfalls tritt die *Versicherung* um Mitternacht des Zahlungstages in Kraft.

Zahlt **der *Versicherungsnehmer*** die *Prämien* oder *Folgeprämien* **nicht**, **ruht die *Versicherung* ab dem 30. Tag nach Fälligkeit um Mitternacht**.

Die *Versicherung* wird **um Mitternacht des Zahlungstages wieder wirksam**, unbeschadet späterer Fristen.

Die *Gesellschaft* hat das Recht auf die Zahlung überfälliger *Prämien* [▶ Artikel 1901 des Zivilgesetzbuches].

ART. 1.2 - VERSICHERUNGSDAUER UND NACHLASS BEI MEHRJÄHRIGER LAUFZEIT

Die *Versicherung* kann für ein Jahr oder für mehrere Jahre abgeschlossen werden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Die *Versicherungsdauer* stimmt mit der in der *Police* angegebenen Dauer überein.

Wird die *Versicherung* **für** eine **mehrjährige Laufzeit** abgeschlossen, **wird die *Prämie* für jedes Jahr unter Anwendung eines Abschlags berechnet, dessen Prozentsatz** in der *Police* angegeben ist.

ART. 1.3 - ZAHLUNG UND AUFTEILUNG DER PRÄMIE

Die ***Prämie* ist** an den zugelassenen *Makler*, an den die *Police* abgetreten wird, **oder an die *Gesellschaft* zu zahlen**.

In der *Versicherungsprämie* sind die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Steuern enthalten.

Die ***Prämie* wird für eine *Versicherungsdauer* von einem Jahr festgelegt**, außer bei einer kürzeren *Vertragsdauer*.

Die *Prämie* ist in voller Höhe zu zahlen, auch wenn sie in mehrere halbjährliche oder vierteljährliche Raten aufgeteilt wird.

In den ersten beiden Fällen erfolgt die Zahlung der Prämie, die mit einem Zuschlag von 3 % bzw. 4 % belastet ist, an jedem halbjährlichen bzw. viermonatlichen Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Die Zahlung der Prämie kann nicht ausgesetzt werden.

Die Zahlung der *Prämie* ist erfolgt:

- zum Zeitpunkt des Abschlusses der *Police*;
- danach entsprechend den in der *Police* angegebenen Zahlungsfristen.

ART. 1.4 - WIDERRUFSRECHT (nur bei im *Fernabsatz* abgeschlossenen Verträgen)

Der *Versicherungsnehmer* kann vom *Versicherungsvertrag* **innerhalb von 14 Tagen** nach dessen Abschluss ohne Angabe von Gründen und ohne Vertragsstrafe zurücktreten.

Der Rücktritt kann durch eine **schriftliche Mitteilung** erfolgen, die die Identifikationsmerkmale der *Police* enthält und per

- Einschreiben mit Rückschein;
- Zertifizierte elektronische Post (PEC);
- auf der Website des *Unternehmens* abrufbares Formular unter www.helvetia.it.

Die Kündigung wird um Mitternacht des Tages wirksam, an dem die Kündigung abgesendet wurde.

Im Falle des Rücktritts erstattet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* die gezahlte *Prämie* zurück, abzüglich:

- des **Teils der *Prämie*, der** für die effektive Dauer der *Versicherung* **verwendet wird**;
- der **Steuern** und **gesetzlichen Abgaben (**falls zutreffend).

Der *Versicherungsnehmer* kann NICHT zurücktreten, wenn:

- **die *Versicherungsgesellschaft* gebunden war;**
- **ein *Anspruch* gemeldet wurde, bevor das Widerrufsrecht wahrgenommen wurde.**

Für Ansprüche, die vor dem Datum der Ausübung des Rücktrittsrechts geltend gemacht und nach diesem Datum gemeldet wurden, ist die *Gesellschaft* berechtigt, die dem *Versicherungsnehmer* zurückerstattete *Prämie* **zurückzufordern**.

Was ist das Recht auf Widerruf?

Das Verbraucherschutzgesetz (Art. 52 ff. der Gesetzesverordnung Nr. 206/2005) sieht vor, dass für im Fernabsatz erworbene Dienstleistungen **innerhalb von 14 Tagen nach dem Kaufdatum ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Vertragsstrafe ein Rücktrittsrecht** besteht, um die Fälle zu schützen, in denen die Dienstleistung nicht mehr den Bedürfnissen des Verbrauchers entspricht (so genanntes „Rücktrittsrecht“).

Das Widerrufsrecht gilt auch für im Fernabsatz abgeschlossene Versicherungsverträge (Art. 67 Duodezies des Verbraucherschutzgesetzes).

Um der Gesellschaft oder dem Vermittler mitzuteilen, dass Sie diesem Recht Gebrauch machen möchten, können Sie die in Artikel 1.4 - Widerrufsrecht - aufgeführten Methoden anwenden.

Referenzen finden Sie im Anhang „Nützliche Kontakte“.

Mit der Übermittlung dieser Mitteilung entfällt der Versicherungsschutz nach 24.00 Uhr am Tag der Übermittlung und die Gesellschaft erstattet die gezahlte und nicht in Anspruch genommene Prämie abzüglich der gesetzlichen Gebühren.

Für die Ausübung des Rechts auf Bedenkzeit sind keine Sanktionen vorgesehen.

ART. 1.5 - VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG, STILLSCHWEIGENDE ERNEUERUNG, RÜCKTRITTSRECHT UND KÜNDIGUNG BEI ABLAUF

ART. 1.5.1 - VERLÄNGERUNG UND STILLSCHWEIGENDE ERNEUERUNG

Die *Versicherung* kann in der Form mit stillschweigender Erneuerung oder ohne stillschweigende Erneuerung abgeschlossen werden.

Bei einer ***Versicherung* mit stillschweigender Verlängerung verlängert sich** die ***Versicherung* stillschweigend bei Ablauf um ein Jahr und danach,** außer in den Fällen, die in Art. vorgesehen sind. 1.11 - Rücktritt im *Schadensfall* und die Bestimmungen von Art. 1.5.2. - Rücktrittsrecht und Beendigung bei Ablauf dieser Normalen Regeln.

Im Falle einer *Versicherung* **ohne stillschweigende Verlängerung endet sie automatisch mit Ablauf des Vertrags**.

ART. 1.5.2 - RÜCKTRITTSRECHT UND KÜNDIGUNG NACH ABLAUF

Der *Versicherungsnehmer* hat das Recht, von der *Versicherung* mit Wirkung zum Ablauf der Versicherung zurückzutreten.

Im Falle einer *Jahrespolice* mit stillschweigender Verlängerung kann der *Versicherungsnehmer* das Widerrufsrecht per Einschreiben mit Rückschein oder PEC ausüben. Die Kündigung muss der *Gesellschaft* mindestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf der *Police* zugehen.

Bei mehrjährigen *Verträgen* mit einer Laufzeit von fünf Jahren oder weniger kann das Kündigungsrecht nur zum Ablauf der Mehrjährigkeit mit einer Frist von 60 Tagen per Einschreiben mit Rückschein oder PEC ausgeübt werden. Der Austritt wird am Ende des Jahres wirksam, in dem das Recht auf Austritt ausgeübt wurde [▶ Art. 1899 des Zivilgesetzbuches].

Bei einem mehrjährigen *Vertrag* mit einer Laufzeit von gleich oder weniger als fünf Jahren kann das Rücktrittsrecht nur nach Ablauf des mehrjährigen Vertrages mit einer Frist von 60 Tagen per Einschreiben mit Rückschein oder PEC ausgeübt werden. Der Rücktritt wird mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde. [▶Art. 1899 Bürgerliches Gesetzbuch]

Für die mehrjährige Vertragsdauer und länger als 5 Jahre steht dem *Versicherungsnehmer* daher kein Rücktrittsrecht vor Ablauf von fünf Jahren gegen den gemäß Art. 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährten Rabatt zu.

Was ist der Unterschied zwischen „Rücktritt“ und „Widerruf“?

Kündigung und Annullierung sind häufig verwechselte Begriffe. Es handelt sich jedoch um unterschiedliche Ereignisse, obwohl beide mit der Beendigung eines Vertrags verbunden sind.

Der **Rücktritt** ist das Recht einer der Parteien, einen noch laufenden Vertrag vorzeitig, d. h. vor seinem natürlichen Ablauf, zu beenden.

Der **Widerruf** hingegen ist das Recht, die Erneuerung eines Vertrags zu verhindern.

Von Rücktritt spricht man zum Beispiel, wenn man den Vertrag bei im Fernabsatz vermittelten Policen, bei Policen mit mehrjähriger Laufzeit oder im Schadensfall kündigen möchte.

Man spricht von Kündigung, wenn man die automatische Verlängerung des Vertrags nach dessen Ablauf vermeiden will.

ART. 1.6 - ANGABEN (nur anwendbar, wenn auf dem Deckblatt der Police angegeben)

Die ***Versicherungssummen***, *die* **in absoluten Zahlen ausgedrückten *Entschädigungsgrenzen und*** die ***Prämie* sind an den nationalen Index der „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte“ (FOI) gebunden**, der vom Nationalen Institut für Statistik (ISTAT) wie folgt veröffentlicht wird

- die *Police* erhält als Anfangsreferenz den Index für den Monat September des Kalenderjahres, das dem Datum ihres Inkrafttretens vorausgeht;

- am Ende eines jeden Versicherungsjahres erfolgt ein Vergleich zwischen dem ursprünglichen Referenzindex (oder dem der letzten Aktualisierung) und dem Index für den Monat September des dem Ablaufdatum vorausgehenden Kalenderjahres. Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung werden die *Versicherungssummen*, die *Deckungssummen* und die *Entschädigungssummen und -grenzen* in absoluten Zahlen ausgedrückt und die *Prämie* entsprechend angepasst;
- Erhöhungen oder Ermäßigungen ab der ersten jährlichen Fälligkeit sind im aktualisierten Beleg angegeben;
- spätere Anpassungen werden auf dieselbe Weise vorgenommen, wobei der letzte Index, der zu Änderungen geführt hat, als Grundlage dient.

Übersteigt der Index infolge einer oder mehrerer Anpassungen den ursprünglichen Index um 100 %, können die Parteien beschließen, auf eine weitere Indexierung zu verzichten. In diesem Fall bleiben die ***Versicherungssummen***, ***die in absoluten Zahlen ausgedrückten Deckungssummen und Entschädigungsgrenzen*** sowie die ***Prämie*** der letzten Anpassung unverändert.

Die in absoluten Zahlen ausgedrückten *Selbstbehalte* und die in Prozenten ausgedrückten *Werte* sowie die Leistungen der „Rubrik Rechtsschutz“*, der* „Rubrik Assistance“ und der „Rubrik Haustierversicherung“ sind nicht anpassbar.

ART. 1.7 - ERKLÄRUNGEN ZU DEN UMSTÄNDEN DES RISIKOS

Die *Gesellschaft* gewährt Versicherungsschutz auf der Grundlage der vom *Versicherungsnehmer* bei *Vertragsabschluss* angegebenen Umstände des *Risikos*.

Wenn die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist, kann die *Gesellschaft* das *Risiko* unterbewerten, das es sonst nicht oder zu anderen Bedingungen versichert hätte.

Unrichtige Angaben oder Verschweigen von Umständen, **die für die Beurteilung des *Risikos*** von **Bedeutung sind**, seitens des *Versicherungsnehmers oder des Versicherten* **können zum vollständigen oder teilweisen Verlust** des Anspruchs auf ***Entschädigung*** sowie **zur Beendigung** der ***Versicherung* selbst führen**[▶ Artikel 1892, 1893 und 1894 des Zivilgesetzbuches].

ART. 1.8 - RISIKOMINDERUNG

Im Falle einer *Risikominderung* **muss** der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* **den *Makler oder die Gesellschaft* unverzüglich per Einschreiben** *mit* **Rückschein oder PEC informieren.**

Die *Gesellschaft* ist verpflichtet, die *Prämie* oder die *Prämienraten* nach einer solchen Mitteilung zu reduzieren. [▶ Art. 1897 des Zivilgesetzbuches].

Die *Gesellschaft* verzichtet auf sein *Rücktrittsrecht*.

ART. 1.9 - RISIKOERHÖHUNG

Im Falle einer *Risikoerhöhung* **muss** der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* **den *Makler oder die Gesellschaft* unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein oder PEC benachrichtigen**.

Es kann zu *Risikoerhöhungen* kommen, die der Gesellschaft nicht bekannt sind oder von ihr nicht akzeptiert werden:

- **vollständiger oder teilweiser Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung*;**
- **Beendigung der *Versicherung*** [▶ Art. 1898 des Zivilgesetzbuches].

Was bedeutet es, wenn der Versicherungsnehmer keine Ilständigen Informationen liefert?

Die Angaben, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte der Gesellschaft sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Laufzeit des Vertrages übermittelt, müssen stets vollständig, erschöpfend und wahrheitsgemäß sein.

Dies soll es dem Unternehmen ermöglichen, sich des Risikos bewusst zu sein, das es eingeht, da die Bedingungen und auch die Prämie auf diese Informationen abgestimmt sind.

Sollten sich die Angaben als unvollständig erweisen oder nicht mit dem tatsächlich gezeichneten Risiko übereinstimmen, hat die Gesellschaft das Recht, den entstandenen Schaden nicht oder nur teilweise zu entschädigen sowie die Versicherung zu kündigen.

ART. 1.10 - VERSICHERUNGSÄNDERUNGEN

Jede Änderung der *Versicherung* muss schriftlich nachgewiesen werden.

ART. 1.11 - RÜCKTRITT IM SCHADENSFALL

Nach jeder *Forderung* und bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder Verweigerung der *Entschädigung* kann jede *Partei* von der *Versicherung* zurücktreten, indem sie die andere Partei per Einschreiben benachrichtigt.

Der vom *Versicherungsnehmer* beantragte *Rücktritt* wird an dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung an die *Gesellschaft* gesendet wird.

Der *Rücktritt* durch die *Gesellschaft* wird 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung durch den *Versicherungsnehmer* wirksam. Die *Gesellschaft* erstattet innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden des *Rücktritts* den Teil der *Prämie* (ohne Steuern), der auf die nicht abgelaufene *Risikoperiode* entfällt.

ART. 1.12 - BESICHTIGUNG DER VERSICHERTEN GEGENSTÄNDEN

Die *Gesellschaft* ist jederzeit berechtigt, Besichtigungen der versicherten Gegenstände vorzunehmen

Der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* sind verpflichtet, die verlangten Angaben und Informationen zu machen.

ART. 1.13 - STEUERGEBÜHREN

Die mit der *Versicherung* verbundenen Steuern gehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des ***Versicherungsnehmers***.

ART. 1.14 - ANDERE VERSICHERUNGEN

Der *Versicherungsnehmer* **hat der *Gesellschaft*** das **Bestehen oder den späteren Abschluss anderer *Versicherungen* für dasselbe *Risiko* mitzuteilen**, mit Ausnahme derjenigen, die in seinem Namen von einem anderen Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung abgeschlossen wurden, und derjenigen, die er automatisch als Sicherheit für andere Leistungen hält.

Unterlässt der *Versicherungsnehmer* die vorgenannte Mitteilung vorsätzlich, ist die *Gesellschaft* nicht zur Zahlung der *Entschädigung* verpflichtet. [▶ Artikel 1910 des Zivilgesetzbuches].

ART. 1.15 - RESTRIKTIVE MASSNAHMEN (Funktionsunfähigkeit nach Sanktionen - Sanktionsbeschränkungen Ausschlussklausel)

Das *Gesellschaft* ist nicht verpflichtet, die Versicherung in dem Umfang bereitzustellen, in dem der Versicherungsschutz die Gesellschaft selbst dem Auftreten oder Risiko von Folgendem aussetzen kann:

- **Verstöße gegen Verbote, Sanktionen oder Beschränkungen aufgrund von UN-Resolutionen;**
- **Verhängung von Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufgrund der Verletzung von Gesetzen oder Bestimmungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika.**

ART. 1.16 - ZUSTÄNDIGES GERICHT

Als Gerichtsstand gilt der Ort, an dem der *Versicherungsnehmer* seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

ART. 1.17 - VERWEIS AUF GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

In allen Angelegenheiten, die nicht in den Versicherungsbedingungen geregelt sind, unterliegt der *Vertrag* dem geltenden italienischen Recht.

RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN

WAS VERSICHERT IST

ART. 2.1 - VERSICHERTE VERMÖGENSWERTE

Die Garantien in der Rubrik „Feuer- und sonstige Sachschäden“ werden zugunsten des als Wohnraum genutzten Gebäudes und der dazugehörigen Einrichtung gegeben, sofern versichert, die in der *Police* aufgeführt ist.

Diese Vermögenswerte sind versichert, auch wenn sie im Eigentum Dritter stehen, sofern **die *Versicherungssumme* für die jeweilige *Partie*** in der ***Police* angegeben** ist **und die entsprechende *Prämie* gezahlt wurde**. **Die Vermögenswerte sind an dem/den in der *Police* angegebenen Ort(en) versichert.**

Die Zusicherungen der Rubrik „Feuer und sonstige Sachschäden“ können in Form des vollen Werts oder des ersten *absoluten Risikos* gewährt werden. **Die Wahl zwischen den beiden Formen ist in der *Police* angegeben.**

Was bedeutet „Versicherung zum vollen Wert“?

Die Versicherung zum vollen Wert ist diejenige Form der Versicherung, bei der die Versicherungssumme dem tatsächlichen Wert der versicherten Güter entsprechen muss. Ist der durch die Police versicherte Wert niedriger als der tatsächliche Wert, so wendet die Gesellschaft bei der Schadenregulierung die Proportionalitätsregel an, d.h. sie berechnet den festgestellten Schaden im Verhältnis des durch die Police versicherten Wertes zum tatsächlich zu versichernden Wert.

Deshalb ist es notwendig, den tatsächlichen Wert der Güter zu versichern, damit der gesamte Schaden ersetzt wird!

Zum besseren Verständnis sei ein Beispiel angeführt:

Versicherungssumme für das Gebäude = 100.000 EUR

Schäden durch Feuer = 30.000 EUR

Wiederherstellungswert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadens = 150.000 EUR

Entschädigung = (EUR 100.000 / EUR 150.000) x EUR 30.000 = EUR 20.000

Was bedeutet die Versicherung des „absoluten Erstrisikos“?

Bei dieser Form der Versicherung wird die Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme gezahlt, ohne dass die in Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Proportionalitätsregel Anwendung findet.

Zum besseren Verständnis sei ein Beispiel angeführt:

Versicherungssumme für den Hausrat = 15.000 EUR

Brandschaden (Wert des zerstörten Inhalts) = EUR 20.000

Festgestellter Gesamtwert des Inhalts zum Zeitpunkt des Verlusts = Nicht relevant

Bei der Versicherungsform „erstes absolutes Risiko“ wird die gesamte Versicherungssumme ausgezahlt, ohne dass die Anwendung von Art. 1907 des Zivilgesetzbuches (Proportionalregel) angewendet wird, d.h. es wird ein Betrag von 15.000 EUR gezahlt.

ART. 2.2 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

ART. 2.2.1 – VERSICHERTE EREIGNISSE

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für *materielle und unmittelbare Schäden* an *versicherten Gegenständen* - auch wenn diese Dritten gehören -, die verursacht werden durch

1. *Feuer*;
2. *Blitzschlag*;
3. *Berstung, Implosion* und *Explosion,* die **nicht durch Sprengkörper verursacht werden**;
4. Rauch, auch wenn dieser auf den Ausfall von wärmeerzeugenden Geräten zurückzuführen ist, **sofern diese Geräte an geeignete Schornsteine angeschlossen sind;**
5. herabfallende Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeuge oder deren Teile oder von ihnen mitgeführte Gegenstände, Aufprall von Flugzeugen;
6. Schallwellen, die von Flugzeugen oder anderen Flugobjekten verursacht werden, die die Schallgeschwindigkeit überschreiten;
7. Zusammenstoß von Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen**, ausgenommen solche, die dem *Versicherten* oder** dem ***Versicherungsnehmer* gehören und in Gebrauch sind**;
8. Gesellschaftspolitische Ereignisse (z.B. Unruhen, Streiks, Aufruhr), Vandalismus oder böswillige Handlungen Dritter (einschließlich Terrorismus und Sabotage)**, sofern der *Versicherte* oder *Versicherungsnehmer* nicht aktiv daran beteiligt** war. Für Schäden infolge von Terror- und Sabotageakten **zahlt die *Gesellschaft* pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr*** in **keinem Fall mehr als 50 % der Versicherungssummen**;
9. Schäden, die an den versicherten Gegenständen verursacht werden, um den *Brand* oder ein anderes versichertes Ereignis zu verhindern oder zu beenden;
10. Schäden, die durch Einbrecher, ausschließlich **wenn die *Gebäudeklasse* versichert** ist, bei versuchtem oder vollendetem *Diebstahl* oder *Raub* an den zur *Wohnung* gehörenden Einrichtungsgegenständen und den entsprechenden Wandteilen verursacht werden, sowie der *Diebstahl der* Einrichtungsgegenstände selbst, bis **zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR bei *absolutem Erstrisiko***, ohne Anwendung von *Selbstbeteiligungen* und/oder *ungedeckten* Beträgen. Diese Deckung wird zusätzlich zu der Versicherung „Diebstahl, Raub und Überfall“ gewährt, sofern diese besteht;
11. ruinöser Sturz von Aufzügen und/oder Aufzügen infolge defekter Vorrichtungen;
12. Bruch von Glasscheiben und Spiegeln des Gebäudes und/oder des Inhalts desselben, soweit sie versichert sind, infolge von Unfällen oder Handlungen Dritter; v; der *Versicherungsschutz* wird je Schadensfall bis zu einem **Höchstbetrag von 1.500 EUR bei *absolutem Erstrisiko*** gewährt. **Absplitterungen und Kratzer stellen keinen entschädigungsfähigen Bruch dar**;
13. Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen, verursacht durch:
    - Ausfall oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie;
    - Ausfall oder abnormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlagen;

- Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten;

vorausgesetzt, sie sind die Folge der oben genannten Ereignisse, die das versicherte Objekt oder in einem Umkreis von 50 Metern davon befindliche Einrichtungen betroffen haben.

Unbeschadet von Art. 9.11 - Höchstentschädigungsgrenze sind auch die folgenden Leistungen eingeschlossen:

14. die Kosten für den Ersatz von Brennstoffen (Heizöl, Diesel, Kerosin), auch im Falle des Auslaufens aufgrund eines *zufälligen* Ausfalls der Heizungs- oder Klimaanlage, **wenn das *Grundstück* versichert** ist, **bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR je *Schadensfall* und je *Versicherungsjahr***;
15. Kosten, die durch den Verderb von Lebensmitteln entstehen, die in Kühlanlagen in der Wohnung gelagert werden, weil die Kälteerzeugung ausfällt oder nicht normal ist. **Diese Erweiterung**, die nur gilt, **wenn der *Inhalt der Wohnung* versichert ist**, **ist bis zu 250 EUR pro Schadensfall und pro *Versicherungsjahr* gedeckt**;
16. Falls **der *Inhalt der Wohnung* versichert** ist, bis zu **10 % der Versicherungssumme** für materielle und unmittelbare Schäden - infolge eines in diesem Abschnitt versicherten Ereignisses -, die diese Güter erleiden, wenn sie in anderen, vom *Versicherungsnehmer* und/oder seinen Familienangehörigen vorübergehend bewohnten Räumlichkeiten, die nicht ihren gelegentlichen Wohnsitz darstellen, untergebracht oder vorübergehend bei Dritten zu Reinigungs-, Wartungs-, Konservierungs- oder Reparaturzwecken hinterlegt werden. **Diese Erweiterung wird im Rahmen der vorgesehenen Untergrenzen und mit einem Höchstbetrag von 1.500 Euro für Schmuck und Wertgegenstände und 300 Euro für *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente* allgemein gewährt;**
17. die Kosten für den Abriss, die Räumung und den Abtransport der Überreste des Schadenfalls; in diesem Fall ist der *Versicherungsschutz* **auf 15 % der zu leistenden Entschädigung begrenzt**;
18. Gutachter- und/oder Beratungskosten im Schadensfall sowie Infrastruktur- und Bauplanungskosten, die dem *Versicherten* entstehen können, bis zu **10 % der geschuldeten Entschädigung, höchstens jedoch 2.000 EUR**;
19. **wenn die Partie Inhalt der Wohnung versichert ist**, materielle und unmittelbare Schäden - infolge eines in diesem Abschnitt versicherten Ereignisses - an den in Kraftfahrzeugen aufbewahrten persönlichen Gegenständen des Versicherten und/oder der mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen **bis zu einem Höchstbetrag von 250 € pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr;***
20. bis zu**10 % der** aus der Police **zu zahlenden Entschädigung** für materielle und direkte Schäden für
    a. Mietausfall für den Zeitraum, der für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten erforderlich ist, **höchstens jedoch für ein *Jahr***;
    b. die Kosten für den Umzug und/oder die Unterbringung in einem Hotel oder Wohnheim für den *Versicherten* und seine Familienangehörigen während des Zeitraums, der für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten erforderlich ist, **höchstens jedoch für ein *Jahr***;
    c. die Kosten für den Umzug und die Verlegung des *Inhalts der Wohnung*;
    d. kosten für die materielle Wiederherstellung von Familiendokumenten;
21. **wenn die *Gebäudekategorie* versichert** ist, leistet die *Gesellschaft* Entschädigung im Falle eines Gasaustritts aus den Verteilernetzen, die dem *Haushalt* des *Versicherten* zur Verfügung gestellt werden und die von der Versorgungsgesellschaft festgestellt werden und dazu führen, dass die Gesellschaft selbst die Versorgung sperrt**:**
    a. die Kosten für die Reparatur oder den Austausch des *Rohrleitungsabschnitts* (d. h. der Gesamtheit der *Rohre*, Bögen, Formstücke und Zubehörteile), auch unterirdisch, der zu dem Gasaustritt geführt hat;
    b. die Kosten, die für den Zweck von Buchstabe a) für den Abbruch oder die Wiederherstellung von versicherten *Gebäudeteilen* notwendig sind.

    Ausgeschlossen sind alle anderen als die oben genannten Kosten, die erforderlich sind, um die der *Wohnung* dienenden Anlagen mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

    Der *Versicherungsschutz* für die unter Punkt 21.a. und 21.b., genannten Hypothesen wird bis zu einem Betrag von **2.000 EUR pro *Versicherungsjahr*** gewährt.

    Wenn das Versorgungsunternehmen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, den Gasaustritt festzustellen, wird auf den im Rahmen der *Police* zu entschädigenden Betrag ein*e Kostenbeteiligung* von 20 %, mindestens jedoch 250 EUR, angewandt.

22. die **Kosten für die Unterbringung und Pflege von Hunden und Katzen** bei Nutzungsausfall der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Ereignisses im Sinne der Nummern 1 bis 13 dieses Artikels. Die *Gesellschaft* erstattet den Begünstigten die Kosten gegen Vorlage der Originalbelege. **Die Deckung ist mit einer *Entschädigungsgrenze* von 500 EUR pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr*versehen.**

ART. 2.2.2 - LOKALES RISIKO (gilt, wenn in der Police darauf hingewiesen wird)

Wenn der *Versicherte* nicht der Eigentümer der Räumlichkeiten ist, leistet die *Gesellschaft* Entschädigung für die *materiellen und unmittelbaren Schäden*, die durch einen *Brand oder* ein anderes garantiertes Ereignis an den gemieteten Räumlichkeiten verursacht werden, wenn der *Versicherte* selbst dafür verantwortlich ist [▶ Artikel 1588, 1589, 1611 des Zivilgesetzbuches].

Die *Versicherung* erfolgt in der *Vollwertform* bis zu der in der *Police* genannten *Versicherungssumme* pro *Schadenfall und* pro *Versicherungsjahr*.

ART. 2.2.3 ANSPRUCH DRITTER (gilt, wenn er in der Police genannt ist)

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den *Versicherten* für die Beträge zu entschädigen, die der *Versicherte* als zivilrechtlich Haftender nach dem Gesetz für *materielle und unmittelbare* Schäden an fremden Gegenständen zu zahlen hat, die durch einen entschädigungsfähigen *Schadensfall* nach diesem Abschnitt „Feuer- und andere Sachschäden“ verursacht wurden.

Die *Versicherung* deckt keine Schäden ab:

- **für Gegenstände, die der *Versicherte* in Verwahrung hat oder aus irgendeinem Grund aufbewahrt;**
- **jeglicher Art, die aus der Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden resultieren.**

Sie werden jedoch nicht als Dritte betrachtet:

a) der Ehegatte, die Eltern, die Kinder, der Lebenspartner des *Versicherten* sowie alle anderen Verwandten oder ähnliche Personen, wenn sie mit ihm zusammenleben;

b) der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die Personen, die mit ihnen in einer Beziehung gemäß a) oben stehen, wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist;

c) Gesellschaften, die in Bezug auf den *Versicherten*, der keine natürliche Person ist, als Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften im Sinne von Art. 2359 Zivilgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes Nr. 216 vom 7. Juni 1974, sowie deren Geschäftsführer.

Der *Versicherte* ist verpflichtet, die *Gesellschaft* unverzüglich über jedes gegen ihn eingeleitete zivil- oder strafrechtliche Verfahren zu unterrichten und ihr alle für seine Verteidigung nützlichen Unterlagen und Beweismittel zu übermitteln; die *Gesellschaft* ist berechtigt, die Führung des Verfahrens und die Verteidigung des *Versicherten* zu übernehmen. Der *Versicherte* darf ohne die Zustimmung der *Gesellschaft* keine *Geschäfte tätigen und keine* Haftungsanerkenntnisse abgeben.

Der *Schaden* ist auch dann zu ersetzen, wenn er durch grobe Fahrlässigkeit des *Versicherten* verursacht wurde.

Die *Versicherung* erstreckt sich auf Schäden, die sich aus der - vollständigen oder teilweisen - Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung/Verwendung von Gütern sowie aus industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen, Dienstleistungs- oder Versorgungstätigkeiten stammen, innerhalb der **festgelegten *Höchstgrenze* und bis zu 20 % des *Höchstbetrags* selbst**.

Für die Gerichtskosten gelten die Bestimmungen des Gesetzes [▶ Art. 1917 des Zivilgesetzbuches].

ART. 2.3 - ERWEITERUNGEN DES GEGENSTANDES DER VERSICHERUNG

Umzug der versicherten Gegenstände

Im Falle eines Umzugs der versicherten Güter muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* der *Gesellschaft* den Beginn der Umzugsarbeiten schriftlich mitteilen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 1.9 - Risikoerhöhung des Abschnitts Allgemeine Regeln gilt die *Versicherung* sowohl für die alte als auch für die neue Anschrift.

Die *Versicherung*, auch für die neue Adresse, **beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Mitteilung eingeht, oder bei verspätetem Eingang der Mitteilung um Mitternacht des Tages, an dem die Mitteilung eingeht, und gilt für eine Höchstdauer von 15 aufeinander folgenden Tagen**.

Nach Ablauf dieser Frist hat der *Versicherte* der *Gesellschaft* den *Wohnsitzwechsel* mitzuteilen, damit die erforderlichen Vertragsänderungen vorgenommen werden können. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Änderung, so bleibt die *Versicherung* bis zum Abschluss des neuen Vertrags ausgesetzt.

Die *Versicherung* gilt unter der Voraussetzung, dass die neue Wohnung dieselben Bau- und Höhenmerkmale aufweist wie die vorherige und für dieselben Zwecke genutzt wird.

Schäden während des Transports und des Be- und Entladens sind ausgeschlossen.

WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

ART. 2.4 - VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SCHÄDEN

Von der *Versicherung* ausgeschlossen sind Schäden:

a) infolge von oder während Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasion, Beschlagnahmungen, Requisitionen, Aussperrungen, auf Anordnung einer rechtlichen oder faktischen Autorität;

b) die durch Explosionen oder Hitze- oder Strahlungsemanationen entstehen oder auftreten, die aus der Umwandlung des Atomkerns stammen, sowie durch Strahlung verursacht werden, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht wird;

c) die durch den *Versicherten oder* den *Versicherungsnehmer* vorsätzlich verursacht wurden;

d) die durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Erdrutsche, Überschwemmungen und Überflutungen verursacht werden;

e) infolge oder als Ergebnis von Verlust, *Diebstahl*, *Raub*, *Erpressung*, Plünderung oder aufgrund von Engpässen jeglicher Art, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Ereignisse, für die die *Versicherung* abgeschlossen wurde, eintreten;

f) an der Maschine oder Anlage, in der eine *Explosion oder ein* elektrisches Phänomen aufgetreten ist, wenn das Ereignis auf Verschleiß, Korrosion, Material- oder Herstellungsfehler oder Manipulationen zurückzuführen ist;

g) auf *Dinge* von rein sentimentalem Wert;

h) jeglicher Art, die aus der Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden resultieren;

i) durch Verunstaltung von Außenwänden im Hinblick auf die Garantie „Vandalismus oder böswillige Handlungen Dritter“;

j) durch elektrische Phänomene aufgrund von Strömen, Entladungen und anderen elektrischen Phänomenen, aus welchem Grund auch immer, einschließlich der Einwirkung von Blitzen;

k) die direkt oder indirekt durch und/oder aufgrund von und/oder im Zusammenhang mit nuklearer, biologischer oder chemischer Verschmutzung und/oder Kontamination verursacht werden.

Artikel 2.4.1 - COMPUTERRISIKO

Die *Versicherung* beinhaltet keine Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch

a) Ausfall oder Störung der Hardware, des Internets oder eines anderen Computernetzes oder eines ähnlichen Systems;

b) Zerstörung, Verlust, Veränderung, Beschädigung von Programmen, Computersystemen und Software;

c) Löschung, Verschlechterung, Verletzung, Vervielfältigung und Weitergabe von Daten des Versicherten oder von Daten, die der Versicherte für Dritte aufbewahrt;

d) Verlust der Fähigkeit von Computersystemen und -diensten, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten;

e) Hackerangriff.

Darüber hinaus wird ausgeschlossen:

f) jede Unterbrechung der Tätigkeit als Folge der unter den Buchstaben a, b, c, d und e genannten Vorgänge;

g) Rufschädigung als Folge der unter den Buchstaben a, b, c, d, e und f genannten Punkte.

ART. 2.5 - VERSICHERUNGSGRENZEN

Die *Gesellschaft* versichert den *„Inhalt der Wohnung“* mit den folgenden *Entschädigungsgrenzen*:

- **bis zu 30 % der *Versicherungssumme* für *Schmuck und Wertgegenstände*, *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente* im Allgemeinen,**
- **bis zu 5 % der *Versicherungssumme*, gegen Geld.**

WIE MAN DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET

ART. 2.6 - BESONDERE BEDINGUNGEN (gelten, wenn sie in der Police aufgeführt sind)

Begrenzung der Versicherung

Zum Abschnitt „Feuer und andere Sachschäden“ ist anzumerken, dass Art. 2.2.1 erhält die folgende Fassung: „Die *Gesellschaft* entschädigt materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Gegenständen - auch wenn sie Dritten gehören -, die verursacht werden durch

1. ***Brand***;
2. **Blitzschlag - mit Ausnahme von Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden - Implosion, *Explosion* oder *Berstung*** auch extern;
3. **Rauch**, auch wenn er durch den *zufälligen* Ausfall von Wärme erzeugenden Geräten entsteht**, sofern diese an geeignete Schornsteine angeschlossen sind**;
4. **herabfallende Meteoriten, Satelliten oder Raumfahrzeuge** oder deren Teile oder von ihnen mitgeführte Gegenstände, **Aufprall von Flugzeugen**;
5. **Schallwellen**, die von Objekten verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;
6. **Zusammenstoß von Straßenfahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen**, die nicht dem *Versicherten/Versicherungsnehmer* gehören oder von ihm benutzt werden;
7. **Schäden, die an versicherten Gegenständen verursacht werden**, um den *Brand oder ein* anderes versichertes Ereignis zu verhindern oder aufzuhalten;
8. **Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen**, der Ausfall oder die anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, der Ausfall oder das anormale Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlagen sowie das Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten, **sofern sie die Folge der oben genannten Ereignisse sind, die die versicherten Gegenstände oder die in einem Umkreis von 50 m von ihnen befindlichen Einrichtungen beeinträchtigt** haben;
9. **Kosten für den Abriss, die Räumung und den Transport** der Überreste des *Schadens* bis zu **15 % der geschuldeten *Entschädigung***.

ART. 2.7 - ZUSATZBEDINGUNGEN (gelten, wenn in der Police darauf hingewiesen wird)

Optionen, für die eine zusätzliche *Prämie* gezahlt werden muss und die nur gelten, wenn in der *Police* ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Alle Ausschlüsse, die in Art. 2.4 - Von der Versicherung ausgeschlossene Schäden - aufgeführt sind, bleiben gültig, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

1. Atmosphärische Ereignisse

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an den versicherten *Gegenständen*, die durch **Orkane**, **Stürme**, **Unwetter, Hagel**, **Wirbelstürme oder Schneelasten** verursacht werden**, und** nach einem der vorgenannten Ereignisse:

- Umgestürzte **Bäume oder andere Gegenstände im Allgemeinen**, die umgeworfen oder vom Wind getragen werden,
- **Nässe**, die innerhalb des *Gebäudes* auftritt, vorausgesetzt, **dass sie direkt auf den Bruch und/oder die *Blockierung* von Bauwerken oder Systemen sowie auf Risse, Brüche oder Beschädigungen im *Dach* und in den Außenwänden des *Gebäudes* zurückzuführen ist.**

Schadenersatz ist ausgeschlossen:

- **bei Bäumen und Pflanzen;**
- **für Gegenstände, die unter die *Rubrik „Inhalt der Wohnung“* fallen und sich im Freien befinden, mit Ausnahme von Sonnenschirmen, die fest mit dem *Gebäude* verankert sind, sowie Behältern und Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach ortsfest sind;**
- **für Gewächshäuser, Festzelte und dergleichen;**
- **für im Bau, Abriss und/oder in der Reparatur befindliche Gebäude.**

Die vorliegende Bedingung ist mit einem *Selbstbehalt von* 250 EUR pro *Schadensfall* abgedeckt.

Die *Versicherung* erfolgt:

a. bis zu 10 % der *Versicherungssumme* des *Gebäudes*, höchstens jedoch 5.000 EUR je *Schadensfall und Versicherungsjahr*, in Bezug auf
- ***Gebäude* mit Dächern oder Wänden aus Faserzement und/oder Asbestzementplatten oder Kunststoff und/oder Glas und was darin enthalten ist,**
- **offene oder unvollständige Konstruktionen, wie z. B. Gebäude oder Vordächer, die an einer oder mehreren Seiten offen sind oder deren Bedachung oder Rahmen unvollständig ist** (auch wenn es sich um einen vorübergehenden Wiederherstellungsbedarf infolge eines *Schadens*handelt),
- plastische Artefakte durch Hagel;

b. bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der *Gebäudeversicherungssumme*, höchstens jedoch 10.000 EUR je Schadensfall und *Versicherungsjahr*, für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die auf fest verankerten Dächern installiert sind.

2. Leitungswasser und Fehlersuche (begrenzte Garantie)

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden, die an den versicherten Gegenständen durch **Wasseraustritt infolge** eines ***unvorhergesehenen* Bruchs der Wasser-, Hygiene- und Wärmesysteme** entstehen, die zu dem versicherten *Gebäude* gehören oder in denen sich die genannten Gegenstände befinden.

Wenn das *Gebäude* versichert ist, sind auch die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der *Rohre* und ihrer Verbindungen, in denen der *Schadensfall* entstanden ist, bis zu einem **Höchstbetrag von 2.000 EUR je *Schadensfall*** eingeschlossen, sowie die zu diesem Zweck notwendigen Kosten für den Abriss oder die Wiederherstellung von *Gebäudeteilen* sowie die Kosten für die Feststellung des Bruchs.

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Feuchtigkeit, Tropfwasser, Kanalisationsüberlauf *oder -rückstau* sowie Frost verursacht werden.

Diese Bedingung wird durch die Anwendung einer festen *Selbstbeteiligung* von 200 EUR pro *Schadensfall*abgedeckt. Für *Gelegenheitswohnungen* sowie für leere und/oder unbewohnte *Wohnungen* **entschädigt die *Gesellschaft* in keinem Fall pro *Schadensfall und Versicherungsjahr*** einen **Betrag von mehr als 50.000 EUR**.

3. Wasserschäden (erweiterte Garantie)

In Ergänzung zu den Bestimmungen der Zusatzbedingung 2 - Leitungswasser und Störungsbeseitigung - leistet die *Gesellschaft* Ersatz für Sach- und Direktschäden, die durch Auslaufen und Eindringen von Wasser, einschließlich Regenwasser, sowie durch schmelzenden Schnee und Hagel verursacht werden, bis **zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme**, und zwar aufgrund von

- *Staus*, *Überläufe, Verstopfungen* und/oder Brüche von *Rohrleitungen*, Kanälen, Behältern und dergleichen, im Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen im *Gebäude*,
- die durch zufällige Ursachen, einschließlich Frost, entstanden sind;
- Risse, Brüche oder Schäden im *Dach und in den* Außenwänden des *Gebäudes*, die durch die von der *Police* gedeckten Ereignisse verursacht werden;
- Bruch von Haushaltsgeräten, wenn der *„Inhalt der Wohnung*“ versichert ist;
- durch Verschütten oder Versickern von Leitungswasser, das unmittelbar durch den Bruch von fremden Haushaltsgeräten und deren Armaturen verursacht wird, **mit** einer ***Entschädigungsgrenze* von 30.000 EUR je *Schadensfall und* je *Versicherungsjahr***. In diesem Fall behält sich in teilweiser Abweichung von Art. 2.13 – Verzicht auf Entschädigung Regressverzicht, die *Gesellschaft* ihr Recht auf Forderungsübergang gemäß Artikel 1916 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor;
- *Rückfluss* von (nicht-öffentlichen) Leitungen und Anlagen.

Wenn das *Gebäude* versichert ist, sind auch die Kosten für folgende Leistungen bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme enthalten:

- Untersuchung des Schadens;
- die Reparatur oder den Austausch von *Rohren* und Leitungen, die *gestaut*, *übergelaufen*, *verstopft* oder *zufällig* gebrochen sind;
- den Abriss und/oder die Restaurierung von Teilen des Gebäudes.

Die *Gesellschaft* entschädigt nicht bei Schäden:

- **verursacht durch Feuchtigkeit und Tropfwasser;**
- **bei mobilen Einrichtungen im Freien und bei Konstruktionen, die überwiegend aus leichten oder zerbrechlichen Materialien wie Eternit, Kunststoff, Glas und dergleichen bestehen;**
- **für im Bau, Abriss und/oder in der Reparatur befindliche *Gebäude*.**

Bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme sind ebenfalls eingeschlossen:

- Brüche von *unterirdischen Rohrleitungen* des versicherten *Gebäudes* **(mit Ausnahme derjenigen, die zu geothermischen Systemen gehören**), auch wenn an diesen kein unmittelbarer materieller Schaden festgestellt wurde, einschließlich der damit verbundenen Kosten für die Feststellung der Störung und/oder der für die Wiederherstellung der Rohrleitung erforderlichen Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen;
- Kosten für die Beseitigung der Verstopfungen, die zum *Überlaufen und* anschließendem Wasseraustritt führten, durch den Einsatz von Hochdruckwasserstrahlen (sog. „Canal Jet"). **Diese Erweiterung ist bis zu einer *Entschädigungsgrenze* von 750 EUR pro Schadensfall gedeckt und gilt nicht für Schäden, die durch *Überlaufen* der öffentlichen Kanalisation entstehen.**

Diese Zusatzbedingung gilt für jeden *Schadensfall* bei Anwendung des in der Police angegebenen festen *Selbstbehalts*.

Für *Gelegenheitswohnungen*, Ferienhäuser sowie leere und/oder unbewohnte *Wohnungen* **leistet die *Gesellschaft* in keinem Fall pro *Schadensfall und Versicherungsjahr*** eine **Entschädigung von mehr als 50.000 EUR**.

4. Erhöhte Abriss- und Räumungskosten

Zusätzlich zu und über den in Art. 2.2.1, Punkt 17) vorgesehenen Prozentsatz hinaus entschädigt die Gesellschaft bis zur Höhe **der Versicherungssumme der betreffenden Position** die notwendigen Kosten für den Abriss, die Räumung und den Transport der *Rückstände des Schadensfalls* zur nächstgelegenen Deponie.

Die *Entschädigung* für Abriss- und Räumungskosten gilt für jeden *Schadensfall*, der aufgrund eines der in diesem Abschnitt vorgesehenen Ereignisse entschädigungsfähig ist.

Es umfasst auch:

- die Kosten für den Umzug und die Verlegung (einschließlich Transport) des unbeschädigten *Wohnungsinhalts,* wenn dies nach einem entschädigungspflichtigen *Schadensfall* zur Wiederherstellung der Räumlichkeiten und/oder zur Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten erforderlich ist;
- bis **zu 50 % der *Versicherungssumme* dieses *Abschnitts*** die Kosten, die dem *Versicherten* für Aushub-, Erd-, Verbau- und sonstige Maurerarbeiten entstehen, die durch Tanks, Zisternen oder sonstige unterirdische Behälter und/oder Anlagen infolge eines entschädigungspflichtigen Ereignisses verursacht werden.

Es wird auch vereinbart, dass der Begriff „nächstgelegene Entladung" nicht ausschließlich im Sinne der Entfernung zu verstehen ist, sondern auch im Sinne einer für die Behandlung und/oder Beseitigung von Abfällen geeigneten Entladung.

5. Elektrische Phänomene

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Gegenständen, die durch **Ströme, Entladungen und andere elektrische und elektronische Phänomene** verursacht werden, unabhängig von der Ursache, einschließlich sozialpolitischer Ereignisse (z.B. Unruhen, Streiks, Aufruhr), Vandalismus oder böswillige Handlungen Dritter (einschließlich *Terrorismus und* Sabotage), die auftreten:

- in Anlagen, Motoren, Geräten und Stromkreisen, die zum *Gebäude* gehören, wenn das betreffende *Grundstück* versichert ist;
- in elektrischen oder elektronischen Maschinen und Geräten, einschließlich Ton- und audiovisuellen Geräten, Computern und deren magnetischen Datenträgern, wenn der *Posten „Inhalt der Wohnung*" versichert ist.

Die *Gesellschaft* haftet nicht für Schäden, die auf Verschleiß, Korrosion, Material- oder Herstellungsfehler oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind.

Diese Garantie wird im *absoluten Erstschadenfall* bis zur Höhe der *Versicherungssumme* der betreffenden *Position und* unter Anwendung des in der *Police* angegebenen *Selbstbehaltes* pro *Schadensfall* gewährt.

Wenn im Schadensfall sowohl die Zusatzbedingung 5) Elektrische Phänomene als auch die Zusatzbedingung 6) Heimautomation betroffen sind, zahlt die ***Gesellschaft*** die ***Entschädigung*** **unter Anwendung des höchsten *Selbstbehalts* der beiden oben genannten Zusatzbedingungen**.

6. Heimautomatisierung

In Anbetracht der Tatsache, dass „Geräte und Systeme für die Heimautomatisierung" den Komplex von Maschinen und Systemen bezeichnet, die mit Prozesscomputern, Befehls-, Steuer-, Regel- und Übertragungsgeräten elektronischer oder mechanischer Art ausgestattet sind, einschließlich der entsprechenden Befehlszentralen, die ebenfalls aus Computern, Tablets, Smartphones und Präventions-, Detektions-, Signal- und Alarmsystemen, versteht sich die Garantie bis zur Höhe der ***Versicherungssumme pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr*** für Sach- und unmittelbare Schäden, die an den vorgenannten Geräten verursacht werden durch

1. Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, falsche Handhabung;
2. Kurzschluss, Stromschwankungen, Überspannung, Lichtbogenspannung, Isolationsmängel, Auswirkungen statischer Elektrizität, einschließlich Schäden durch Blitzeinwirkung;
3. Ausfall oder Fehlfunktion von Befehls-, Kontroll-, Klima-, Regel- oder Signaleinrichtungen;
4. Sabotage von Mitarbeitern;
5. Verschütten von Flüssigkeiten im Allgemeinen.

Folgende Schäden sind ausgeschlossen:

a. die durch vorsätzliches Fehlverhalten des *Versicherten oder des Versicherungsnehmers* verursacht wurden;
b. aufgrund von Ereignissen, die von den Brandschutz- und Diebstahlabschnitten vorgesehen sind, mit Ausnahme dessen, was im vorherigen Punkt 2 angegeben ist);
c. infolge von Verfall, Abnutzung, Oxidation, Korrosion und allgemeinem Verschleiß;
d. die bei der Montage und Demontage entstanden sind;
e. die auf Ursachen zurückzuführen sind, für die der Lieferant, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Güter gesetzlich oder vertraglich haftet;
f. bei Lampen und anderen Lichtquellen;
g. ästhetischer Art, die die Funktionsfähigkeit der versicherten Güter nicht beeinträchtigt;
h. bei Interventionen von Lieferanten im Rahmen der technischen Hilfe für:
- **Funktionsprüfungen;**
- **vorbeugende Wartung;**
- **Beseitigung von Störungen oder Mängeln, die auf Verschleiß zurückzuführen sind;**
- **Beseitigung von Schäden und Störungen, die während der Nutzung ohne äußere Ursachen auftreten.**

Bei einem Schadensfall, der im Rahmen dieser Garantie entschädigungsfähig ist, entschädigt die Gesellschaft in Höhe von bis zu ***50 % der Versicherungssumme*** die tatsächlich entstandenen und ***innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Schadensfalls*** belegten Kosten für

- die Rekonstruktion der auf den beschädigten Datenträgern enthaltenen Informationen einschließlich der Kosten für die Neuinstallation von Programmen und Verbindungen auch auf externen Geräten und mobilen Datenträgern;
- die Wiedererteilung von Lizenzen, wenn es notwendig wird, die für den Betrieb von Heimautomatisierungsgeräten erforderlichen Logiken wiederherzustellen.

Nicht **entschädigungsfähig sind jedoch Kosten, die durch fehlerhafte Registrierung, versehentliches Löschen, versehentliches Einbunkern oder Entmagnetisierung** entstehen.

Die *Entschädigung* wird unter Abzug einer *Selbstbeteiligung* in Höhe von 15 % der *Entschädigungssumme* pro *Schadensfall* gezahlt, wobei der *Versicherte* einen Mindestbetrag von 500 EUR zu tragen hat.

Wenn im *Schadensfall* sowohl die Zusatzbedingung 6) Heimautomatisierung als auch die Zusatzbedingung 5) Elektrische Phänomene betroffen sind, zahlt die *Gesellschaft* die *Entschädigung* unter Anwendung des höchsten *Selbstbehalts* der beiden oben genannten Zusatzbedingungen.

Die Deckung wird zum *absoluten Erstschaden* gewährt, d. h. bis zur Höhe der *Versicherungssumme und* ohne Prüfung des Vorversicherungswertes.

7. Indirekter Schaden (zunehmend)

Die Deckung wird auf *erstes absolutes Risiko* gewährt.

Im Falle eines entschädigungsfähigen *Schadens* unter der Rubrik „Feuer und andere Sachschäden“ und in teilweiser Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen garantiert die *Gesellschaft* bis zu einem Betrag **von 30.000 EUR** pro ***Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr*** einen zusätzlichen Betrag für zusätzliche und/oder außerordentliche, ordnungsgemäß belegte Kosten, die entstehen für

- Infrastrukturkosten;
- die Erstattung, auf der Grundlage der Tabellen der jeweiligen Berufsordnungen, der Kosten für die Honorare der Berater, die für die Durchführung der Kostenvoranschläge, Pläne, Beschreibungen, Messungen, Inspektionen verantwortlich sind, die für die Wiederherstellung des versicherten *Gebäudes* notwendigerweise bei einem *Schadensfall* anfallen sowie die Kosten für Planungstechnik und Bauleitung;

- die tatsächlich festgestellten Kosten des Trinkwasserverbrauchs infolge eines unvorhergesehenen Bruchs der zu dem Gebäude gehörenden *Verteilungsleitungen*. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag, den der Diensteanbieter für den Zeitraum, in dem der Bruch aufgetreten ist, in Rechnung gestellt hat, und dem Durchschnitt desselben Betrags für das vorangegangene *Jahr*.

In keinem Fall entschädigt die *Gesellschaft* einen Betrag, von mehr als 70 % des berechneten Betrags, der die Grenze von 1.000 Euro überschreitet.

Die *Gesellschaft* haftet nicht für die höheren Kosten, die für den Abriss, die Räumung und den Transport der *Schadensüberreste*, für die Kosten für den Umzug und die Verlegung (einschließlich Transport) des unbeschädigten *Inhalts der Wohnung* sowie für die höheren Kosten, die sich aus der Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit ergeben, verursacht durch

- **Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen**;
- **Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks, die Lieferungen verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände**.

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt nach Abzug eines Selbstbehalts von 500 EUR pro *Schadensfall*.

8. Erdbeben, Überschwemmungen

ERDBEBEN

Die *Gesellschaft* haftet für materielle und unmittelbare Schäden - einschließlich Brand-, Explosions- und Berstschäden - an den versicherten Gegenständen infolge eines *Erdbebens*. Ausschließlich für die Zwecke dieser Garantie wird der Artikel „Ausschlüsse“ der „Regeln für die Feuerversicherung“ gestrichen und in seiner Gesamtheit wie folgt ersetzt:

Ausschlüsse

Das *Unternehmen* haftet nicht für Schäden:

- **die durch eine Explosion, eine Wärmeabstrahlung oder eine Strahlung infolge einer Transmutation des Atomkerns oder eine Strahlung, die durch eine künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen wird, verursacht werden, auch wenn diese Phänomene durch ein Erdbeben verursacht wurden;**
- **die durch Vulkanausbrüche, *Überschwemmungen* und Flutwellen verursacht werden;**
- **die durch fehlende oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen des Erdbebens auf die versicherten Unternehmen;**
- **aufgrund von Einbruchdiebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder von Mängeln jeglicher Art;**
- **indirekte Schäden, wie z. B. bauliche Veränderungen, Mietausfälle, entgangene Einnahmen aus Gewerbe oder Industrie, Arbeitseinstellung oder Schäden, die nicht die Wesentlichkeit der versicherten Einheiten betreffen.**

Die Kosten für den Abriss und die Beseitigung der Schadensüberreste sind in dem Umfang gedeckt, der in der Basis-Feuerversicherung versichert ist.

Für die Zwecke der vorliegenden Garantie wird vereinbart, dass die Erschütterungen, die in den 72 Stunden nach jedem Ereignis, das den entschädigungspflichtigen Schaden verursacht, aufgezeichnet werden, demselben tellurischen Ereignis zugeordnet werden und der damit verbundene Schaden daher als ein einziger Schaden betrachtet wird.

Im *Schadensfall* wird die *Entschädigung* nach Abzug des in der *Police* angegebenen *Selbstbehalts* und der *Kostenbeteiligung* gezahlt.
In keinem Fall zahlt die *Gesellschaft* pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr* einen höheren Betrag als den in der *Police* angegebenen Prozentsatz.
Diese Garantie ist gemäß den Bedingungen des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 von der Versicherungssteuer befreit.

ÜBERSCHWEMMUNGEN, HOCHWASSER
Die *Gesellschaft hat,* teilweise abweichend von Art. 2.4 - Ausschlüsse, haftet für materielle und unmittelbare Schäden, einschließlich Brand-, Explosions- und Berstschäden, die an den versicherten Gegenständen infolge von Überschwemmungen und/oder Überflutungen entstehen, auch wenn diese Ereignisse durch ein Erdbeben verursacht werden.

Die *Gesellschaft* haftet nicht für Schäden:

a) die durch Sturmfluten, Flutwellen, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Sickerwasser, Versagen oder Ausfall automatischer Löschanlagen verursacht werden;
b) durch fehlende oder anormale Erzeugung oder Verteilung von Elektrizität, Wärme oder Wasserenergie verursacht werden, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen des *Hochwassers* auf die versicherten Einheiten;
c) von Erdrutschen, Bodensenkungen oder Erdrutschen;
d) für mobile Einrichtungen im Freien.

Im *Schadensfall* wird die Entschädigung nach Abzug des in der *Police* angegebenen *Selbstbehalts* gezahlt.
Unter keinen Umständen zahlt die *Gesellschaft* pro *Schadensfall* mehr als den in der Police angegebenen Prozentsatz.
Diese Garantie ist gemäß den Bedingungen des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 von der Versicherungssteuer befreit.

9. Überflutungen

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für *Sachschäden*, die unmittelbar an den versicherten Gegenständen durch *Überflutungen* innerhalb des versicherten Gebäudes verursacht werden, und zwar infolge von

1) Bildung von Bächen oder externe Wasseransammlungen;
2) Nicht bruchbedingter Wasseraustritt aus Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen.

Die Gesellschaft entschädigt nicht für Schäden:

a) die durch das Austreten von Wasser und dem, was es mit sich führt, über die üblichen Ufer von Wasserläufen oder Stauseen verursacht werden;
b) die durch Sturmfluten, Flutwellen und das Eindringen von Meerwasser verursacht werden;
c) infolge von Rissen, Brüchen oder Verletzungen, die durch Wind und Hagel an Dach, Wänden oder Fenstern entstanden sind;
d) die durch austretendes Wasser aus automatischen Löschanlagen verursacht werden;
e) die durch Frost, Feuchtigkeit, Tropfwasser oder Sickerwasser verursacht wurden, auch wenn sie auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das durch diese Garantie abgedeckt ist;
f) durch Abrutschen, Bodensenkungen oder Erdrutsche;
g) die bereits unter anderen Bedingungen im Rahmen von Abschnitt 1) Feuer entschädigt werden.

Für die Zwecke der vorliegenden Garantie:

- erfolgt die Auszahlung der Entschädigung **nach Abzug eines ungedeckten Betrages von 10 % des nach der Police entschädigungsfähigen Betrages pro Schadensfall, mindestens jedoch 1.000 EUR**;
- **entschädigt die *Gesellschaft* unter keinen Umständen pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr* einen Betrag von mehr als 10.000 EUR;**
- **entschädigt, auf den Inhalt von Kellerräumen beschränkt**, **die *Gesellschaft* unter keinen Umständen pro Schadensfall und *Versicherungsjahr* einen Betrag von mehr als 2.500 EUR.**

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT

ART. 2.8 - KRITERIUM ZUR BESTIMMUNG DER VERSICHERUNGSSUMME

Wird die ***Versicherung* für den *vollen Wert* abgeschlossen*, so*** entspricht die *Versicherungssumme*:

1. für das *Bau- oder Mietrisiko* zum *Neuwert* und entspricht dem Aufwand, der für die vollständige Wiederherstellung des Gebäudes in den Neuzustand ***ohne den Flächenwert*** erforderlich ist
2. für den *Inhalt* zum *Neuwert* und entspricht den Kosten für den Ersatz der *versicherten Güter* durch neue Güter, die in Bezug auf Gebrauch, Qualität, Eigenschaften und Funktionalität gleich oder gleichwertig sind, einschließlich Transport-, Montage- und Steuergebühren;

Wird die ***Versicherung* auf der** Basis des ***absoluten Erstrisikos* abgeschlossen,** so entspricht die *Versicherungssumme* dem Höchstschaden, den der *Versicherungsnehmer* im *Schadenfall* zu erleiden glaubt, unabhängig von dem wie oben ermittelten Gesamtwert der versicherten Gegenstände.

ART. 2.9 - KONSTRUKTIONSMERKMALE DES GEBÄUDES

Die *Versicherung* gilt für das versicherte *Gebäude* unter der Voraussetzung, dass

1. *das/die Gebäude*, zu dem/denen die in der *Police* aufgeführten Wohnungen *gehören, und* etwaige Nebengebäude wie Keller und private Garagen, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche, einschließlich der Keller und mit Ausnahme von leeren und nicht nutzbaren Dachböden, für Wohnzwecke, Büros oder Ateliers genutzt werden oder unbewohnt sind und in dem verbleibenden Drittel Folgendes nicht vorhanden ist: Kinos, Theater, große Geschäfte, Supermärkte, öffentliche Garagen, Tankstellen, Fabriken, Lagerstätten für brennbare oder explosive Stoffe, Diskotheken und Nachtclubs. Es wird die Gesamtfläche der Stockwerke und Keller berücksichtigt, mit Ausnahme des Dachgeschosses, wenn es leer und unbenutzbar ist.
2. Jedes versicherte *Gebäude* weist eines der folgenden Konstruktionsmerkmale auf.

Klasse 1
Gebäude errichtet mit:

- vertikal tragenden Strukturen aus *nicht brennbaren* Materialien;
- Außenwände aus *nicht brennbarem* Material;
- *Decken* aus *nicht brennbaren* Materialien;
- *Dachtragwerke* aus *nicht brennbarem* Material (nur bei mehrstöckigen Gebäuden ist eine *Dachverstärkung* aus Holz zulässig);
- *Dacheindeckung* aus *nicht brennbarem* Material *oder* aus bituminösen Ziegeln.

Klasse 2
Gebäude errichtet mit:

- vertikal tragenden Strukturen aus *nicht brennbaren* Materialien;
- Außenwände aus *nicht brennbarem* Material;
- Decken, auch aus brennbaren Materialien;
- Dachtragwerke aus Materialien, einschließlich brennbarer Materialien;
- *Dacheindeckung* aus *nicht brennbarem* Material *oder* aus bituminösen Ziegeln.

In beiden Fällen ist es zulässig, die baulichen Merkmale eines einzelnen *Gebäudeteils* außer Acht zu lassen, auch wenn es sich um einen separaten Baukörper handelt, dessen überdachte Fläche nicht mehr als 1/10 der überdachten Fläche des eigentlichen *Gebäudes* und etwaiger Nebengebäude beträgt.

Klasse 3
Massives grünes Gebäude - „Chalet“-Gebäude (Typ Blockhaus) oder „geschichtete tragende Wände“ (Typ MHM oder XLAM) Ein Gebäude mit dauerhaftem Charakter, das aus einem an Ort und Stelle gegossenen Untergeschoss besteht, das mit denselben Techniken wie beim traditionellen Bau errichtet wird und auf dem eine Gebäudestruktur dauerhaft und vollständig oberirdisch verankert ist, die folgende Merkmale aufweist

- Chalet-Gebäude (Typ Blockhaus): Strukturelemente aus Brettschichtholz mit einer Dicke von mindestens 80 mm und andere zusammengesetzte Elemente, die mit geeigneten Metallzimmerelementen verbunden sind und mit traditionellen Zimmermannsknoten zusammengefügt werden und die die Strukturwände des Gebäudes bilden. Lineare Elemente müssen eine Mindestgröße von 60 x 100 mm haben.
- Trennböden und tragende *Dachkonstruktionen* jeglicher Art, Dacheindeckung aus nicht brennbarem Material
- Gebäude „mit geschichteten tragenden Wänden“ (Typ „MHM“ oder „XLAM“):
  - Montage von vorgefertigten tragenden Wänden aus Brettschichtholz mit einer Dicke von mindestens 80 mm, bestehend aus gekreuzten Schichten von genagelten oder verleimten Brettern.
  - die Böden und *Dachtragwerke* werden mit tragenden Balken und/oder unter Verwendung von

Brettschichtholzplatten mit einer Dicke von mindestens 80 mm gebaut.
- Dacheindeckung aus nicht brennbaren Materialien.

In beiden Fällen ist die Verwendung anderer, im traditionellen Bauwesen üblicher Materialien (z. B. Faserplatten oder Gipskartonplatten) zulässig, und in den Wänden sind entsprechende technische Abteile vorgesehen, die auch Kontrollpunkte enthalten, um sicherzustellen, dass die Arbeiten gemäß dem Nutzungs- und Wartungsplan ordnungsgemäß gewartet werden.

ART. 2.10 - AN DRITTE VERMIETETE WOHNUNG

Im Falle einer gemieteten, zum Nießbrauch überlassenen oder einem Dritten überlassenen *Wohnung* gilt, wenn die *Police* vom Eigentümer der Räumlichkeiten abgeschlossen und der *Gegenstand „Inhalt“* versichert wird, dass nur der dem Eigentümer selbst gehörende *Inhalt* versichert ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

ART. 2.11 - GUTER GLAUBE

Ungenaue oder unvollständige Angaben bei Abschluss der *Police* sowie das Versäumnis des *Versicherungsnehmers*, Änderungen, die das *Risiko* erhöhen, mitzuteilen, führen weder zum Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung* noch zu einer Kürzung derselben**, sofern diese Ungenauigkeiten oder Auslassungen die wesentlichen und dauerhaften Merkmale des *Risikos* nicht beeinträchtigen *und* der *Versicherungsnehmer* weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat**.

Die *Gesellschaft* ist jedoch berechtigt, die dem erhöhten *Risiko* entsprechende *Prämiendifferenz* ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Umstandes zu erheben.

ART. 2.12 - GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Schäden, die unter diesen Abschnitt „Feuer- und andere Sachschäden“ fallen, werden auch dann ersetzt, wenn sie durch grobe Fahrlässigkeit des *Versicherungsnehmers oder des Versicherten* sowie seiner mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und Personen, für die der *Versicherte* haftet, verursacht wurden.

Was versteht man unter „Vorsatz“, „Verschulden“ und „grober Fahrlässigkeit“? Worin besteht der Unterschied?

Vorsatz liegt vor, wenn eine Handlung oder eine Unterlassung freiwillig vorgenommen wird in der bewussten Absicht, anderen einen ungerechtfertigten Schaden zuzufügen und/oder einen ungerechtfertigten Gewinn zu erzielen.

Ein **Verschulden** liegt vor, wenn eine Handlung oder Unterlassung vorgenommen wird, ohne dass die Absicht besteht, einem anderen einen ungerechtfertigten Schaden zuzufügen, der jedoch aufgrund von Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unvermögen des Täters oder unter Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift entstanden ist.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn eine Handlung oder Unterlassung mit schädigenden Folgen ohne die Absicht, anderen einen ungerechtfertigten Schaden zuzufügen, unter ganz offensichtlicher und unentschuldbarer Abweichung von den Regeln der Sorgfalt, der Vorsicht und des Fachwissens vorgenommen wird und damit gegen die elementarsten Regeln der Vorsicht verstoßen wird, an die sich jeder normale Mensch normalerweise hält.

ART. 2.13 - RÜCKGRIFFSVERZICHT

Die *Gesellschaft* verzichtet auf das *Rückgriffsrecht* [▶ Art. 1916 des Zivilgesetzbuches] gegenüber Personen, für die der *Versicherungsnehmer* nach dem Gesetz haftet, **außer im Fall von Betrug und unter der Voraussetzung, dass der *Versicherte*** seinerseits das ***Rückgriffsrecht* gegenüber dem Haftpflichtigen nicht selbst aus**übt.

ART. 2.14 - EIGENTUM DRITTER

Die vorliegende Police *wird* vom *Versicherungsnehmer* in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Handlungen, Gründe und Rechte, die sich aus dem *Police* ergeben, können nur vom *Versicherungsnehmer und der Gesellschaft* ausgeübt werden. **Insbesondere obliegt es dem *Versicherungsnehmer*, die Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die *Gesellschaft* die Schäden beurteilen und regulieren kann. Die auf diese Weise vorgenommene Festsetzung und Regulierung des Schadens ist auch für den *Versicherten* unter Ausschluss des Rechtsweges verbindlich.**

Die aus der *Police* gezahlte *Entschädigung* darf jedoch nur an die Inhaber des versicherten Anteils oder mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

ART. 2.15 - GEGENSTÄNDE, DIE UNTER BESONDEREN BEDINGUNGEN VERSICHERT SIND

In Bezug auf alle Archive, Dokumente, Zeichnungen, Register, Mikrofilme, Farbfotos, Karten, Disketten, Bänder und Drähte und andere IT-Unterlagen für mechanografische Maschinen und für elektronische Prozessoren, Modelle, Formen und dergleichen erstattet die Gesellschaft nur die Reparaturkosten oder Rekonstruktion derselben, reduziert in Bezug auf Zustand, Gebrauch und Brauchbarkeit, unter Ausschluss jeglicher Bezugnahme auf einen sentimentalen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert.
Die *Entschädigung* wird von der *Gesellschaft* nur für zerstörte oder beschädigte Gegenstände gezahlt, die innerhalb von 12 *Monaten* ab dem Datum des *Schadensfalls* repariert oder wiederhergestellt wurden.

ART. 2.16 - TERRITORIALER ANWENDUNGSBEREICH

Die *Versicherung* deckt Schäden, die sich ausschließlich auf *italienischem Staatsgebiet* ereignen.

ÜBERSICHTSTABELLE FÜR SELBSTBEHALTE UND OBERGRENZEN

GRUNDLEGENDE GARANTIEN	KOSTENBEITEILIGUNGEN	SELBSTBEHALT	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Terroranschläge und Sabotageakte	-	-	bis zu **50 % der** Versicherungssummen pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Inhalt der Wohnung			bis zu **30 %** der Versicherungssumme für Schmuck und Wertgegenstände, Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen; bis zu **5 %** der Versicherungssumme bei Geld.
Glasplatten- und Spiegelbruch	-	-	bis zu **1.500 EUR** pro Schadensfall
Aufwendungen aus zum Auslaufen von Kraftstoff	-	-	bis zu **1.500 Euro** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Schäden, die von Einbrechern bei einem Diebstahl an Einrichtungsgegenständen der Wohnung und deren Wandteilen verursacht werden, sowie Diebstahl der Einrichtung	-	-	bis zu **1.500 Euro** beim ersten absoluten Risiko
Kosten, die durch den Verderb von Lebensmitteln entstehen, die im Kühlschrank der gewöhnlichen Wohnung gelagert werden, weil die Kälteerzeugung unzureichend oder anormal ist	-	-	bis zu **250 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Schäden an Gegenständen, die sich in anderen Räumlichkeiten als der versicherten Wohnung befinden	-	-	bis zu einem Höchstbetrag von **10 %** der Versicherungssumme für den Hausrat, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** für Schmuck und Wertgegenständen und **300 EUR** für Wertpapiere im Allgemeinen
Abbruch-, Räumungs- und Transportkosten für Überreste des Schadenfalls	-	-	bis zu **15 %** des im Rahmen der Police entschädigungsfähigen Betrags
Sachverständigen- und Beratungshonorare, Infrastrukturkosten und Neugestaltung von Räumlichkeiten	-	-	Bis zu **10 %** des im Rahmen der Police entschädigungsfähigen Betrages mit einem Höchstbetrag von **2.000 EUR** pro Schadensfall
Materielle und unmittelbare Schäden an persönlichen Gegenständen bei der Lagerung in Kraftfahrzeugen	-	-	bis zu **250 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Nicht wahrnehmbare Mieten	-	-	bis zu **10 %** des im Rahmen der Police entschädigungsfähigen Betrags
Kosten für die Neuanfertigung persönlicher Dokumente			
Kosten für den Umzug und die Verlegung des Hausrats			
Transfer- und/oder Unterbringungskosten in einem Hotel oder einer Residenz für den Versicherten während des Zeitraums, der für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten			
Kosten für den Austausch von Leitungen und die Reparatur und Wiederherstellung von Räumlichkeiten nach einem Gasaustritt	Wenn das Versorgungsunternehmen nicht in der Lage ist, einen Gasaustritt zu bestätigen, unterliegt der entschädigungs-fähige Betrag einem Selbstbehalt von **20 %, mindestens jedoch von 250 EUR**	-	bis zu **2.000 Euro** pro Schadensfall mit einem Höchstbetrag von **10.000 EUR** pro Versicherungsjahr
Kosten für die Unterbringung und Pflege von Hunden und Katzen	-	-	Entschädigungsgrenze von **500 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr

Rückgriff auf Dritte	**-**	**-**	Bis zur Höhe der Versicherungssumme; begrenzt auf Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Waren, industriellen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten, gilt die Versicherung bis zu **20% der** Versicherungssumme.

ZUSÄTZLICHE GARANTIEN	KOSTENBETEILIGUNG	SELBSTBEHALTE	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Atmosphärische Ereignisse (Zusatzbedingung 1)		**EUR 250**	- Bis zur Höhe der **Versicherungssumme** für Schäden, die durch Orkane, Schneestürme, Stürme, Hagel, Wirbelstürme, Schneemassen verursacht werden;
			- **Bis zu 10 % der Versicherungssumme in der Rubrik „Gebäude", höchstens jedoch 5.000 EUR pro Schadensfall und Versicherungsjahr**, in Bezug auf
			  - Gebäude mit Dächern oder Wänden aus Faserzement und/oder Asbestzementplatten oder Kunststoff oder Glas und was darin enthalten ist,
			  - offene oder unvollständige Konstruktionen wie Gebäude oder Vordächer, die an einer oder mehreren Seiten offen sind und deren Dächer oder Fensterrahmen unvollständig sind, sowie durch Hagel verursachte plastische

Leitungswasser und Fehlersuche **(Zusatzbedingung 2)**		**EUR 200**	Wasserschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme; - Die Kosten für Suche, Ersatz und Wiederherstellung betragen **2.000 EUR** pro Schadensfall; - **50.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr für gelegentlich genutzte und leer stehende und/oder

Wasserschäden (erweiterte Garantie) **(Bedingung. Zusätzlich 3)**	-	**in der Police angegeben**	**Bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme** je Schadensfall und je Versicherungsjahr für das Verschütten und Versickern von Wasser, einschließlich Regenwasser, sowie für Schneeschmelze und Hagel - bis zu einem Höchstbetrag von **30.000 EUR** je Schadenfall und Versicherungsjahr für Schäden an oder Eindringen von Wasser aus Wasserleitungen, die unmittelbar durch Bruch von fremden Haushaltsgeräten und deren Armaturen verursacht werden; - bis zu der **in der Police genannten Versicherungssumme** je Schadensfall und je Versicherungsjahr für Schäden, die durch Rohrbrüche und Installationen verursacht werden; - bis zu der **in der Police angegebenen Versicherungssumme** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für die Kosten der Feststellung der Panne und der Reparatur oder des Ersatzes von Gebäudeteilen; - bis zu der **in der Police angegebenen Versicherungssumme** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für die Kosten der Ortung des Schadens und der Reparatur oder des Austauschs von unterirdischen Leitungen. - Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen mittels „Canal Jet“: bis zu **750 EUR** pro Schadensfall. - Bis zu **50.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Gelegenheits- und Ferienhäuser sowie leere und/oder unbewohnte Wohnungen.

ZUSATZBEDINGUNGEN	KOSTENBETEILIGUNG	SELBSBEHALT	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Erhöhte Abriss- und Räumungskosten **(Zusatzbedingung 4)**	**-**	**-**	- Laut Versicherungsschein für die Kosten des Umzugs und der Verlegung des unbeschädigten Inhalts der Wohnung oder der Wiederherstellung der Räumlichkeiten oder der Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten; - bis zu **50 %** der Versicherungssumme für Kosten, die dem Versicherten für Aushub-, Erd-, Verbau- und sonstige Mauerarbeiten durch Tanks, Zisternen oder sonstige unterirdische Behälter und/oder Anlagen nach einem entschädigungspflichtigen Ereignis entstehen.
Elektrische und elektronische Phänomene (Zusatzbedingung 5)		Wie in der Police festgelegt Wenn im Schadenfall sowohl die Zusatzbedingung Elektrische Phänomene als auch die Zusatzbedingung Heimautomation betroffen sind, zahlt die Gesellschaft die Entschädigung unter Anwendung des höheren Selbstbehalts der beiden Zusatzbedingungen.	Bis zur Versicherungssumme der betreffenden Partie und vorbehaltlich der in der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall.
Heimautomatisierung (Zusatzbedingung 6)	**-**	Pro Einzelschaden **15 %** der geschuldeten Entschädigung, mindestens jedoch **500 EUR** Wenn im Schadenfall sowohl die Zusatzbedingung Elektrische Phänomene als auch die Zusatzbedingung Hausautomation betroffen sind, zahlt die Gesellschaft die Entschädigung unter Anwendung des höheren Selbstbehalts der beiden Zusatzbedingungen.	- Bis zur Höhe der Versicherungssumme pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr - Bis zu **50 % der** Versicherungssumme für Kosten der Wiederherstellung von Informationen auf Datenträgern, Kosten der Neuinstallation von Programmen, Wiederherstellung von Lizenzen.

Erhöhte Indirekte Schäden (Zusatzbedingung 7)	**-**	**EUR 500**	- bis zu **30.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr; - bis zu **70 %** des zu viel berechneten Betrags, jedoch höchstens 1.000 EUR, für die Kosten des Trinkwasserverbrauchs, die durch einen tatsächlich festgestellten Bruch der zum *Gebäude* gehörenden Verteilungsleitungen entstanden sind, sowie für Erschließungskosten oder Honorare von Fachleuten oder Beratern, die mit der Durchführung von Schätzungen, Prognosen usw. beauftragt wurden.
Katastrophen: Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser (Zusatzbedingung 8)	**In der Police angegeben**		In der Police angegeben
Überschwemmungen (Zusatzbedingung 9)	Kostenbeteiligung von **10 %** des entschädigungsfähigen Betrags mit einem Mindestbetrag von **1.000 EUR**	**-**	- Bis zu **10.000 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr. - Begrenzt auf Inhalte, die sich in Kellerräumen befinden, entschädigt die Gesellschaft in keinem Fall pro Schadensfall und Versicherungsjahr einen Betrag von mehr als **2.500 EUR**.

RUBRIK DIEBSTAHL

WAS VERSICHERT IST

ART. 3.1 VERSICHERTE VERMÖGENSWERTE

Die Garantien des Abschnitts „Diebstahl“ werden für die folgenden Gegenständen gewährt:

- ***Inhalt der Wohnung*.**

Derlei Gegenstände sind versichert, auch wenn sie im Eigentum Dritter stehen, sofern die *Versicherungssumme* für den jeweiligen *Posten* in der *Police* angegeben ist und die entsprechende *Prämie* gezahlt wurde. Die Gegenstände sind an dem/den in der *Police* angegebenen Ort(en) versichert.

Die Garantien des Abschnitts „Diebstahl“ werden in der Form des *absoluten Erstrisikos* gewährt.

ART. 3.2 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

ART. 3.2.1 - SCHÄDEN AM INHALT DER WOHNUNG

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für *materielle und unmittelbare Schäden* an versicherten Gegenständen, auch wenn diese Eigentum Dritter sind, infolge von

1. Einbruchdiebstahl

a) dadurch begangen, dass die Schutzvorrichtungen der Wohnung durch Bruch, Einbruch, betrügerische Verwendung von Schlüsseln, Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen verletzt wird oder durch die Herstellung einer Öffnung oder eines Durchbruchs in den Decken, Böden oder Wänden der Räumlichkeiten;

b) der heimlich begangen wurde, **sofern die Entfernung des Diebesguts aus geschlossenen Räumen erfolgte;**

c) der durch Klettern, d.h. durch Betreten der Räumlichkeiten auf einem anderen als dem üblichen Weg, **der die Überwindung von Hindernissen oder Terrassen mit künstlichen Mitteln oder besonderer persönlicher Beweglichkeit erfordert,** begangen wird**;**

d) durch Öffnen von elektronischen Schlössern ohne Aufbrechen oder Einbruch mit Hilfe von Magnetstreifenkarten mit einem nicht originalen Mikrochip oder Mikroprozessor, sofern diese Schlösser über ein physisches oder drahtloses Übertragungsmedium mit einer Steuereinheit verbunden und mit Vorrichtungen zur Aufzeichnung von Öffnungen und Öffnungsversuchen ausgestattet sind.

Sind für die versicherten Gegenständen Aufbewahrungsvorrichtungen vorhanden, so haftet die *Gesellschaft* nur, wenn *der* Täter, nachdem er auf eine der vorgenannten Arten in die Räumlichkeiten gelangt ist, gegen diese Vorrichtungen gemäß Punkt 1 a) und/oder d) verstoßen hat.

Die *Versicherung* wird ohne *Selbstbehalt* pro *Schadensfall* gewährt.

Schäden, die an versicherten Gegenständen zum Zwecke der Begehung *oder* des Versuchs eines *Diebstahls* verursacht werden, sind *Diebstahlschäden* gleichgestellt.

2. **Raubüberfall** die sich in den Räumlichkeiten ereignen, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, auch wenn die Personen, denen Gewalt angetan oder gedroht wird, von außen in die *Wohnung* gezwungen werden;

   Die *Versicherung* wird ohne *Selbstbehalt* pro *Schadensfall* gewährt.

3. **Abnötigung**, d.h. nur der Fall, in dem der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* unter Gewaltanwendung oder direkter Bedrohung seiner Sicherheit oder der Sicherheit anderer zur Herausgabe seiner eigenen oder der versicherten Gegenstände eines Dritten gezwungen wird. Sowohl die Gewaltanwendung oder Bedrohung als auch die Übergabe der versicherten Gegenstände müssen zur gleichen Zeit und innerhalb des versicherten *Gebäudes* durchgeführt werden.

   Die *Versicherung* wird ohne *Selbstbeteiligung* pro *Schadensfall* gewährt.

4. **Betrug** in den versicherten Räumlichkeiten gegen alle Mitglieder des Haushalts des *Versicherten*, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

   Die Gesellschaft entschädigt *Sach-* und *Direktschäden* an versicherten Gegenständen **bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR pro Schadensfall und *Versicherungsjahr***.

   Schäden, die sich aus dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen und/oder dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen ergeben, sind ausgeschlossen.

5. **Vandalismus**, begangen von Dieben anlässlich der unter diesen Abschnitt fallenden Ereignisse begangen, unabhängig davon, ob sie begangen oder versucht wurden.

   Die *Versicherung* wird ohne *Selbstbeteiligung* pro *Schadensfall* gewährt.

Jemand hat versucht, durch Aufbrechen der Eingangstür in mein Haus einzudringen, aber es wurde nichts gestohlen: Kann ich den Schaden trotzdem der Versicherung melden?

Ja, es ist möglich, das Unternehmen zu benachrichtigen, da für diese Art von Ereignissen eine Deckung vorgesehen ist.

Tatsächlich sind Schäden und Vandalismus, die von Dieben begangen werden, sowohl am Inhalt als auch an den Räumlichkeiten selbst versichert.

ART. 3.2.2 –DIEBSTAHL DURCH ENTREISSEN UND RAUBÜBERFÄLLE AUSSERHALB DER WOHNUNG

Die *Gesellschaft* ersetzt *materielle* und *unmittelbare Schäden* an *persönlichen Gegenständen* - auch wenn diese im Eigentum Dritter stehen -, die entstehen durch

1. *Diebstahl durch Entreißen,* d. h. Diebstahl der oben genannten Gegenstände aus der Hand oder vom Rücken des „Versicherten“, auch wenn sie in einem speziellen Behältnis aufbewahrt werden;
2. *Raub* und *Abnötigung*, d. h. Diebstahl versicherter Gegenstände durch Gewalt, Drohung oder Nötigung gegenüber der „versicherten Person“;
3. *Überfall*, *Raub* und *Abnötigung* von versicherten Gegenständen, die vorübergehend in Restaurants, Theatern oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten aufbewahrt werden, auch wenn diese Vorfälle gegen das mit der Aufbewahrung beauftragte Personal begangen wurden;
4. Diebstahl und/oder Beschädigung der versicherten Gegenstände bei Krankheit oder *Unfall* der „versicherten Person“ oder bei Verkehrsunfällen;
5. *Trickd*iebstahl, d. h. ein *Diebstahl*, der mit besonderer Geschicklichkeit begangen wird, um sich der

Aufmerksamkeit der beraubten Person zu entziehen. **Höchstgrenze von 300 EUR pro *Schadensfall* und *Versicherungsjahr***.

Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei der Begehung oder dem Versuch der Begehung der versicherten Ereignisse verursacht werden, sind den vorgenannten Schäden gleichgestellt.

„Versicherte Person“ ist der *Versicherungsnehmer* und seine mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen.

ART. 3.3 - ERWEITERUNGEN DES GEGENSTANDES DER VERSICHERUNG

Diese Garantieerweiterungen gelten immer für die Garantie *“ Inhalt der Wohnung“*.

1. Persönliche Gegenstände außerhalb der Wohnung

Die *Gesellschaft* leistet Entschädigung für *materielle und unmittelbare Schäden*, die durch *Diebstahl*, *Raub* und *Erpressung* von *persönlichen Gegenständen* entstehen, die vom *Versicherten/Versicherungsnehmer* und/oder seinen Familienangehörigen mitgebracht werden, die vorübergehend in Hotels, Pensionen, Gasthöfen oder in jedem Fall an Orten außerhalb des Wohnsitzes wohnen, die nicht die *gelegentliche Wohnung* darstellen:

Die *Versicherung* wird bis zu 10 % der Versicherungssumme gewährt und umfasst *Schmuck*, *Wertgegenstände*, Wertpapiere und Geld **mit den folgenden Untergrenzen**:

- **maximal 2.000 EUR für *Schmuck und Wertgegenstände*;**
- **maximal 500 EUR für Wertpapiere und Geld.**

2. Persönliche Gegenstände bei Dritten

Die *Gesellschaft* ersetzt *materielle und unmittelbare Schäden*, die durch *Diebstahl* des bei Dritten zur Reinigung, Wartung, Konservierung und Reparatur hinterlegten Inhalts entstehen.

Die *Versicherung* wird bis zu einer Höhe von 10 % der Versicherungssumme und im Rahmen der vorgesehenen Untergrenzen gewährt.

3. Auswechseln von Schlössern

Nach einem *Schadensfall*, der gemäß diesem Abschnitt entschädigungsfähig ist, erstattet die *Gesellschaft* die Kosten für den Ersatz von Schlössern durch gleichartige Schlösser sowie für Arbeiten an *Tür- und Fensterrahmen* nach dem Verlust und/oder Diebstahl der *Hausschlüssel*.

Der *Versicherungsschutz* wird bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr* und nur nach einer Anzeige bei den Justizbehörden gewährt.

4. Verbesserungskosten nach Diebstahl oder versuchtem Diebstahl

Nach einem *Schadensfall*, der gemäß diesem Abschnitt entschädigungsfähig ist, erstattet die *Gesellschaft* die dem *Versicherten* entstandenen Kosten für die Verstärkung der äußeren Schutzanlagen der Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, sowie die Kosten für die Verbesserung des bestehenden Präventions- oder Alarmsystems.

Der *Versicherungsschutz* ist auf 1.000 EUR pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr* begrenzt.

Die Kosten müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des *Schadensfalls* entstanden sein *und* für die Zwecke der Abrechnung dokumentiert werden.

5. Wiederbeschaffung von Dokumenten

Bei Diebstahl*, Überfall, Raub oder Abnötigung* erstattet die *Gesellschaft* die Kosten für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Familiendokumente.

Der *Versicherungsschutz* ist auf 10 % der Versicherungssumme für den *Inhalt der Wohnung* und auf einen Höchstbetrag von 500 EUR pro *Schadensfall* und *Versicherungsjahr* begrenzt.

6. Schäden, die durch Diebe verursacht werden (aus Anlass eines begangenen oder versuchten *Raubes* oder einer Abnötigung)

Bei *Diebstahl, Raub oder Abnötigung,* unabhängig davon, ob diese begangen oder versucht wurden, deckt die *Gesellschaft* Schäden an den Gebäudeteilen, aus denen die *Wohnung* besteht, sowie an den *Einrichtungsgegenständen*, die die entsprechenden Eingänge und Öffnungen schützen.

Die *Versicherung* erfolgt bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je *Schadensfall* und je *Versicherungsjahr.*

7. Betrügerische Verwendung von Kreditkarten

Das *Unternehmen* entschädigt Verluste, die bei betrügerischer Online-Nutzung von Kreditkarten, mit **Ausnahme von automatischen Abhebungen und POS-Funktionen**, die dem Karteninhaber aufgrund eines im Rahmen der Police entschädigungsfähigen Schadens gestohlen wurden.

Die Garantie ist mit einer Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr* versehen.

WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBEGRENZUNGEN BESTEHEN

ART. 3.4 - VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SCHÄDEN

Von der *Versicherung* ausgeschlossen Schäden:

a) bei Kriegshandlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Unruhen, militärischer Besetzung, Invasion, terroristischen Handlungen oder Sabotage, es sei denn, der S*chaden* steht in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen;

b) die aus *Bränden, Explosionen*, einschließlich Nuklearexplosionen, Bersten, Strahlung oder radioaktiver Verseuchung, *Erdbeben*, Vulkanausbrüchen, *Überschwemmungen*, Hochwasser, Wirbelstürmen und anderen Naturereignissen resultieren, es sei denn, der *Schaden* steht in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen;

c) die an den versicherten Gegenständen durch Brand, Explosion oder Bersten *durch den* Schadensverursacher hervorgerufen wurden;

d) die vom *Versicherten oder Versicherungsnehmer* vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen oder ermöglicht wurden, sowie Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen oder ermöglicht wurden:

- **durch Personen, die mit dem *Versicherten* oder dem *Versicherungsnehmer* zusammenleben oder die Räumlichkeiten mit den versicherten Gegenständen oder die mit ihnen verbundene Räumlichkeiten bewohnen;**
- **durch Personen, für deren Handlungen der *Versicherte* oder *Versicherungsnehmer* haftet;**
- **von Personen, die mit der Überwachung der Gegenstände selbst oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, beauftragt sind;**
- **von Personen, die mit dem *Versicherungsnehmer* oder dem *Versicherten* verwandt oder verschwägert sind, auch wenn sie nicht mit ihm zusammenleben** [▶ Art. 649 des Strafgesetzbuchs]**;**

e) für *Gegenstände*, die einen rein sentimentalen Wert haben, ohne dass dadurch der tatsächliche Wert des Gegenstands beeinträchtigt wird;

f) indirekte Schäden, wie z. B. erwartete Gewinne, Schäden wegen entgangener Freude oder Nutzung oder andere mögliche Schäden;

g) bleiben die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, länger als 45 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt, so ruht die *Versicherung* ab Mitternacht des 45. Tages.
Bei *Juwelen und Wertgegenstände*, *Sammlungen*, *Wertpapiere, Kreditinstrumente* allgemein und Geld bleibt die Versicherung im Übrigen – ab 24 Uhr des 15. Tages – auf 1/4 der jeweils vorgesehenen *Entschädigungssummen* begrenzt, unbeschadet der Aussetzungssumme nach dem 45. Tag.

ART. 3.5 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN FÜR SCHÄDEN AM INHALT DER WOHNUNG

Die *Versicherung* leistet Ersatz innerhalb der folgenden *Entschädigungsgrenzen*:

- **für Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände und Tafelsilber bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR pro Einzelstück;**

- **für *Schmuck und Wertgegenständen*, Sammlungen und Kollektionen sowie für *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente* im Allgemeinen bis zu 50 % der *Versicherungssumme*, höchstens jedoch 10.000 EUR je *Schadensfall und Versicherungsjahr*;**
- **für Geld bis zu 5 % der *Versicherungssumme* mit einem Höchstbetrag von 1.000 EUR pro *Schadensfall und Versicherungsjahr*;**
- **für Gegenstände, die in den zur *Wohnung* gehörenden Abstellräumen (Dachböden, Keller, Garagen und dergleichen) untergebracht sind, bis zu 10 % der *Versicherungssumme*, höchstens jedoch 2.500 EUR pro Gegenstand, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die bei der P.R.A. zugelassen sind.** (diese Grenzwerte gelten nicht, wenn diese Räumlichkeiten mit der *Wohnung* in Verbindung stehen).

ART. 3.6 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN FÜR DIEBSTAHL DURCH ENTREISSEN UND RAUBÜBERFÄLLE AUSSERHALB DER WOHNUNG

Die *Versicherung* leistet Ersatz innerhalb der folgenden *Entschädigungsgrenzen*:

- ***Pelze*, Jacken, Pelz- und/oder Lederstolen; Kleidung und entsprechendes Zubehör, Fotoapparate, Filmkameras, Videokameras, Mobiltelefone, tragbare audiovisuelle und elektronische Geräte, Taschen, Gepäck, Fahrräder und alles, was die versicherte Person mit sich führt: alle diese Gegenstände mit einer *Entschädigungsgrenze* von 2.600 EUR pro Gegenstand;**
- ***Schmuck und Wertgegenständen*, *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente* allgemein, alle diese Gegenstände mit einer *Entschädigungsgrenze* von bis zu 50 % der *Versicherungssumme*, mit einem Höchstbetrag von 2.600 EUR pro *Schadensfall und Versicherungsjahr*;**
- **Geld mit einer *Entschädigungsgrenze* von bis zu 10 % der *Versicherungssumme* mit einem Höchstbetrag von 500 Euro pro *Schadensfall* und *Versicherungsjahr*.**

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt nach Abzug einer Kostenbeteiligung in Höhe von 10 % der *Entschädigung*, mindestens jedoch 100 EUR. Bei einem *Schaden*, der einem mit ihm zusammenlebenden Familienmitglied unter 14 Jahren zustößt, erhöht sich diese *Kostenbeteiligung* auf 50 %, mindestens jedoch auf 500 Euro.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden. Die *Versicherung* gilt für Schäden, die in Gebieten auf der ganzen Welt auftreten.

WIE DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET WERDEN KANN

ART. 3.7 - BESONDERE BEDINGUNGEN

1. VERSICHERUNGSBESCHRÄNKUNG (gilt für den Posten „Inhalt der Wohnung“)

Teilweise abweichend von der Definition des Begriffs *„Inhalt der Wohnung“* und der Bestimmungen von Art. 3.5 - Entschädigungsgrenzen für Schäden am *Inhalt der Wohnung* sind von der *Versicherung* ausgeschlossen:

- ***Schmuck und Wertgegenstände*, *Sammlungen***
- **Geld, *Kreditinstrumente* im Allgemeinen und Wertpapiere.**

ART. 3.8 - ZUSATZBEDINGUNGEN

ART. 3.7.1 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DEN INHALT DER WOHNUNG

Optionen mit ermäßigter *Prämie*, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn in der *Police* ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1. Sicherheitsvorkehrungen (gilt für den *Inhalt der Wohnung*)

Die *Versicherung* wird vorbehaltlich der **Artikel 3.10 und 3.11 unter der Bedingung** gewährt**, dass die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, durch mindestens eines der folgenden Mittel zum Schutz geschützt** sind:

1) automatische Einbruchmeldeanlage, die der *Versicherungsnehmer* in einwandfreiem Zustand halten und immer dann aktivieren muss, wenn sich keine Personen in den Räumlichkeiten aufhalten;

2) gepanzerte *oder* armierte *Tür* an jedem Außenzugang.

Im *Schadensfall* wird vereinbart, dass im Falle einer Unwirksamkeit und/oder Nichteinhaltung, auch teilweise, der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen **die gemäß den Bedingungen der Police gezahlte Entschädigung um 20 % gekürzt wird, es sei denn, der Diebstahl ereignete sich in einer von den versicherten Räumlichkeiten getrennten, unbedeutenden Dependance, für die diese Klausel nicht gilt**.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.

2. Volumetrisches und/oder Perimeter-Alarmsystem (gültig für den Posten *Inhalt der Wohnung*)

Die *Versicherung* **wird unter der Bedingung gewährt, dass die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, durch ein automatisches volumetrisches und/oder perimetrisches Alarmsystem mit den folgenden Merkmalen geschützt** sind:

1) Steuergerät, das mit einem System zur Fernübertragung des Alarms an die Polizei und/oder ein Sicherheitsinstitut ausgestattet ist;
2) Ereignisrekorder;
3) Sekundärstromversorgung, die bei Fehlen des öffentlichen Netzes eine Autonomie von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden aufweist.

Der *Versicherte* verpflichtet sich zu:

- das oben beschriebene Alarmsystem in einwandfreiem Zustand zu halten und es immer dann zu aktivieren, wenn sich keine Personen in den Räumlichkeiten aufhalten;
- die Wartung mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb - mit regelmäßigem Wartungsvertrag - durchführen zu lassen und die entsprechende Wartungsbescheinigung auf Verlangen der *Gesellschaft* vorzulegen;
- alle Arbeiten im Zusammenhang mit Auswechslungen und/oder Änderungen ausschließlich von dem mit der Wartung beauftragten Fachbetrieb durchführen zu lassen;
- im Falle einer Störung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit des Systems so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Stellt sich im *Schadensfall* heraus, dass **das vorgenannte System nicht aktiviert wurde oder nicht funktioniert bzw. nicht den oben genannten Anforderungen entspricht, wird der *Versicherungsschutz* unter Anwendung einer Kostenbeteiligung** von **20 % je *Schadensfall* gewährt, es sei denn, der *Diebstahl* hat sich in einer von den versicherten Räumlichkeiten getrennten, unbedeutenden Dependance ereignet; in diesem Fall findet diese Klausel keine Anwendung**.

Ich habe einen Preisnachlass auf die Prämie erhalten, weil in meinem Haus eine Alarmanlage installiert ist. Wenn ich eines Abends vergesse, die Diebstahlsicherung zu aktivieren, und es kommt zu einem Diebstahl in der Nacht, kann ich den Schaden trotzdem bei der Versicherung melden?

Ja, es ist möglich, das Unternehmen zu benachrichtigen. Wird das Alarmsystem jedoch nicht aktiviert, führt dies dazu, dass die Schadensregulierung zu niedrig ausfällt, da ein Nachlass gewährt wurde.

Optionen, für die eine zusätzliche *Prämie* gezahlt werden muss und die nur gelten, wenn in der *Police* ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

3. NICHT GEWÖHNLICHER WOHNSITZ (gilt für den Posten *Inhalt der Wohnung*)

Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 3.4 - Von der Versicherung ausgeschlossene Schäden, Punkt g) dieses Abschnitts, gilt die Garantie unabhängig von der Dauer der Nichtbelegung der *Wohnung*, mit **Ausnahme von *Schmuck und Wertgegenständen*, *Sammlungen und Sammlerstücken*, Geld, *Wertpapieren* und *Kreditinstrumenten*, wobei die Garantie nur für die Aufenthaltsdauer** gilt.

In Bezug auf den Punkt **„*Inhalt der Wohnung*“ werden die *Entschädigungsgrenzen* wie folgt geändert**:

- **Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Tafelsilber, mit einer *Entschädigungsgrenze* von 1.250 EUR je Einzelstück;**
- ***Schmuck und Wertgegenstände*, *Sammlungen*, *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente* allgemein, bis zu 10 % der *Versicherungssumme*, höchstens jedoch 1.000 Euro;**
- **Geld, mit einer *Entschädigungsgrenze* von 250 Euro.**

Im *Schadensfall* zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* die gemäß den Bedingungen der Police gezahlte Summe nach Abzug einer Kostenbeteiligung in Höhe von 20 % der *eigentlichen Entschädigung,* mit dem absoluten Minimum von 250 Euro.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.

4. DIEBSTAHL VON MITHELFENDEN FAMILIENMITGLIEDERN (gilt für den Posten *Inhalt der Wohnung*)

In teilweiser Abweichung von Art. 3.4 - Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Schäden, Buchstabe d), besteht Versicherungsschutz für Diebstähle, die von Angestellten oder *Familienangehörigen* des *Versicherten/Versicherungsnehmers* begangen werden, auch wenn sie ihre Tätigkeit in der *Wohnung* ausüben, auch wenn sie nicht ständig im Dienst sind und auch wenn sie nicht auf der Gehaltsliste stehen, **vorausgesetzt, dass der *Versicherte/Versicherungsnehmer* die Untreue der zuständigen Behörde meldet**

Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro *Schadensfall und* pro *Versicherungsjahr* und einem Abzug von 10 % *Kostenbeteiligung gewährt,* mit einem absoluten Mindestbetrag von 150 Euro.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.

5. IM SCHLIESSFACH HINTERLEGTE EINHEITEN (gültig für den Posten *Inhalt der Wohnung*)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch *Diebstahl* des Inhalts von Schließfächern, die in Tresor- oder Panzerräumen des in der Rubrik Diebstahl angegebenen Kreditinstituts auf dem Gebiet der Republik Italien, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino untergebracht sind.

Diese Deckungserweiterung wird bis zu einem Betrag gewährt, der der *Versicherungssumme* unter dem Punkt *„Inhalt der Wohnung*“ entspricht.

Die **Auszahlung der *Entschädigung* erfolgt nach Abzug einer *Kostenbeteiligung* in Höhe von 20 % der *Entschädigung* selbst**.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.

6. ERHÖHUNG DER GRENZEN (gültig für die Posten *Inhalt der Wohnung*)

Die vorliegende Erweiterung gilt, sofern sie erworben wird, nur für den gewöhnlichen Wohnsitz

Alle absoluten *Entschädigungsgrenzen*, die für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die den *„Inhalt der Wohnung*“ bilden, vorgesehen sind, oder die in den zusätzlich gewährten Garantien oder Bedingungen vorgesehen sind, **gelten unbeschadet der Beschränkungen als um 50 % erhöht in Prozent ausgedrückt.**

7. DOPPELTE GRENZEN (gültig für den Posten *Inhalt der Wohnung*)

Die vorliegende Erweiterung gilt, sofern sie erworben wird, nur für den gewöhnlichen Wohnsitz.

In Bezug auf die Rubrik Diebstahl und den Posten *„Inhalt der Wohnung*“ wird vereinbart, dass alle *Entschädigungsgrenzen,* die in absoluten Zahlen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Einheiten, die den

„Inhalt der Wohnung“ bilden, oder in den Garantien oder zusätzlichen Bedingungen vorgesehen sind, unbeschadet **der in Prozentsätzen ausgedrückten Beschränkungen** als verdoppelt zu verstehen sind.

8. ERHÖHUNG DER GRENZEN FÜR SCHMUCK UND WERTGEGENSTÄNDE, WO IMMER SIE GELAGERT WERDEN

In teilweiser Abweichung von Art. 3.5 - Entschädigungsgrenzen für Schäden am *Inhalt der Wohnung*, wird die Entschädigungsgrenze für *Schmuck und Wertgegenstände*, gleichgültig wo sie aufbewahrt sind, wird der Grenzwert für in Wandtresoren aufbewahrten Schmuck und Wertgegenstände **bis zur Höhe der Kapitalversicherungssumme der betreffenden** *Position und zusätzlich zur Inhaltsposition erhöht.*

9. ERHÖHUNG DER GRENZEN FÜR SCHMUCK UND WERTGEGENSTÄNDE IN WANDTRESOREN

In teilweiser Abweichung von Art. 3.5 - Entschädigungsgrenzen für Schäden am *Inhalt der Wohnung* und Art. 3.13 – für in Tresoren aufbewahrte Gegenstände, wird der Höchstbetrag für in Wandtresoren aufbewahrten Schmuck und Wertgegenstände **bis zur Höhe der Kapitalversicherungssumme der betreffenden** *Position und zusätzlich zur Inhaltsposition erhöht.*

10. ERHÖHTE SCHADENSGRENZE FÜR AUSFÄLLE DURCH DIEBE

In teilweiser Abweichung von Art. 3.3 – Erweiterung des Garantiegegenstandes wird der Höchstbetrag für Ausfälle durch Diebe wird **bis zur Höhe der Kapitalversicherungssumme der betreffenden** *Position und zusätzlich zur Inhaltsposition erhöht.*

11. ERHÖHUNG DER GRENZE FÜR FAHRRÄDER, DIE IN DEN ZUR WOHNUNG GEHÖRENDEN LAGERRÄUMEN ABGESTELLT WERDEN (einschließlich Kisten)

In teilweiser Abweichung von Art. 3.5 - Entschädigungsgrenzen für Schäden am *Inhalt der Wohnung,* wird für Fahrräder, auch solche mit Tretunterstützung, die in den zur Wohnung gehörenden Lagerräumen abgestellt sind, wird der Höchstbetrag für in Wandtresoren aufbewahrten Schmuck und Wertgegenstände **bis zur Höhe der Kapitalversicherungssumme der betreffenden *Position* und zusätzlich zur *Inhaltsposition erhöht.*** Begrenzt auf diese Waren, wird auch die Grenze pro Gegenstand um den gleichen Betrag erhöht. Beschränkt auf diese Waren soll auch das Limit pro Gegenstand um den gleichen Betrag erhöht werden.

ART. 3.7.2 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIEBSTAHL DURCH ENTREISSEN UND RAUBÜBERFALL

12. AUFHEBUNG DER KOSTENBETEILIGUNG

Die in Art. 3.2.2 – Diebstahl durch Entreißen und Raub außerhalb der *Wohnung* - vorgesehene *Kostenbeteiligung* von 10 % entfällt, **unbeschadet des vorgesehenen Mindestbetrags, der als absoluter *Selbstbehalt* gilt.**

13. Einbruchdiebstahl (außerhalb des *Wohnraums*)

Befinden sich die versicherten Gegenstände in Personenkraftwagen, Hotelzimmern, Schiffskabinen oder Schlafwagen oder in sonstigen Räumen, so erstreckt sich die *Versicherung* auch auf den *Diebstahl der* versicherten Gegenstände, **sofern der Diebstahl durch Aufbrechen oder Zerbrechen der Schlösser oder sonstiger Vorrichtungen, die zum Verschließen und Schützen der Wagen oder der angegebenen Abteile dienen, verursacht** wird.

Diese *Versicherung ist* mit einer *Gesamtentschädigungsgrenze* von 10 % der *Versicherungssumme und* mit der Einschränkung versehen, dass *Diebstahl* aus Personenkraftwagen nur dann versichert ist, wenn die versicherten Gegenstände von außen nicht sichtbar im verschlossenen Kofferraum untergebracht sind.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.

14. VERDOPPELUNG DER GRENZBETRÄGE

Alle *Entschädigungsgrenzen*, die in absoluten Zahlen für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, die die versicherten Gegenstände bilden, angegeben sind, gelten vorbehaltlich **der in Prozentsätzen ausgedrückten Beschränkungen** als doppelt so hoch.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT

ART. 3.9 - KRITERIUM FÜR DIE BESTIMMUNG DER VERSICHERUNGSSUMME

Da die *Versicherung* auf Basis des *ersten absoluten Risikos* abgeschlossen wird, entspricht die *Versicherungssumme* dem Schaden, den der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* im *Schadensfall* erleiden kann, unabhängig vom Gesamtwert der *versicherten Vermögenswerte*.

ART. 3.10 - KONSTRUKTIONSMERKMALE DES GEBÄUDES

Die *Versicherung* wird unter der Bedingung gewährt, dass das *Gebäude,* in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, die gleichen baulichen Eigenschaften aufweist wie die Klassen 1, 2 und 3 der unter Art. 2.9 beschriebenen Konstruktionsmerkmale des Gebäudes.

ART. 3.11 - MITTEL ZUM SCHUTZ UND ZUM VERSCHLIESSEN

Für den Fall, dass sich die Trauflinie des Daches oder die Öffnungen zur Außenseite der Räumlichkeiten in einer Höhe von weniger als 4 Metern über dem Boden, über Wasserflächen oder Terrassen befinden, die mit gewöhnlichen Mitteln von außen zugänglich und durchführbar sind, d.h. ohne Einsatz künstlicher Hilfsmittel oder besondere persönliche Geschicklichkeit, **müssen die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, an den Öffnungen zur Außenseite der Räumlichkeiten, einschließlich Oberlichter, Folgendes aufweisen**:

- **Schutzvorrichtungen in ihrer gesamten Ausdehnung durch stabile *Rahmen* aus Holz, festem Kunststoff, Kristallglas oder *bruchsicherem* Glas, Metall oder Metalllegierungen, verschlossen mit Schlössern, Vorhängeschlössern oder anderen geeigneten Vorrichtungen, die nur von innen bedient werden können;**
- **Schutz durch in der Wand befestigte *Gitter*.**

In *Gittern* und *Fensterrahmen* sind *Leuchten* zulässig, **sofern sie so groß sind, dass man nicht in die Räumlichkeiten eindringen kann, ohne die entsprechenden Konstruktionen oder Schließvorrichtungen aufzubrechen**.

Ähnliche Schutzsysteme müssen auch für externe oder unterirdische Tanks vorhanden sein, wenn sie versicherte Güter enthalten.

a) durch Verletzung der darin vorgesehenen Schutz- und Verriegelungsvorrichtungen bei Vorhandensein anderer Öffnungen, die nicht gleichermaßen geschützt sind;

b) durch Verletzung von Schutz- und Verschlussvorrichtungen, die nicht mit den darin vorgesehenen Schutz- und Verschlussvorrichtungen übereinstimmen, oder durch Öffnungen in Fenstern und Türen oder Gittern, ohne die entsprechenden Strukturen oder Verriegelungsvorrichtungen zu zerstören;

c) wenn die Schutz- und Verschlussvorrichtungen nicht in Betrieb sind, sofern sich der *Versicherungsnehmer* oder seine Familienangehörigen im Haus aufhalten;

d) durch Gerüste, die für Wartungsarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherte *Wohnung* befindet, aufgestellt werden.

Stellt sich im *Schadenfall* heraus, dass das Eindringen in die Räumlichkeiten als Folge der unter b), c), d) genannten Ereignisse erfolgte, so gilt **für den *Versicherung*** eine ***Kostenbeteiligung* von 20 %** in Höhe von ***Entschädigung* mit einem absoluten Mindestbetrag von 150 Euro**

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden.

ART. 3.12 - ANLEIHEN

Für *Anleihen* gilt nach wie vor, dass

a) ihr Wert sich aus der Summe ergibt, die sie einbringen;

b) die *Gesellschaft* den fälligen Betrag frühestens zu den etwaigen Fälligkeitsterminen;
c) der *Versicherte* der *Gesellschaft* die erhaltene *Entschädigung* zurückgeben muss, wenn die Sicherheiten infolge des Tilgungsverfahrens unwirksam geworden sind;
d) bei Schuldscheinen gilt die *Versicherung* nur, wenn der Schuldschein ausgeübt werden kann.

ART. 3.13 – BESTÄNDE UND SAMMLUNGEN

Wenn die Sammlung oder der *Bestand* entfernt oder teilweise beschädigt wird, **ersetzt die *Gesellschaft* nur den Wert der einzelnen verlorenen oder beschädigten Gegenstände, unter Ausschluss jeglicher Wertminderung der Sammlung** oder des ***Bestands* oder ihrer jeweiligen Teile**.

ART. 3.14 – ERHÖHUNG DER GRENZE FÜR GEGENSTÄNDE, DIE IN STARKEN MEDIEN ABGELEGT SIND

In Bezug auf *Schmuck, Wertgegenstände, Sammlungen, Wertpapiere* und *Kreditinstrumente sowie Geld* werden alle vorgesehenen Entschädigungsgrenzen erhöht, wie unten angegeben, **vorausgesetzt, dass diese Einheiten platziert werden in**:

a) ***Wandtresor* mit den in den jeweiligen Definitionen angegebenen Mindesteigenschaften**:
   - 50 % der *Versicherungssumme* des Postens Inhalt mit einem **Höchstbetrag von 15.000 EUR für *Schmuck und Wertgegenstände*, *Sammlungen*, *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente***;
   - 10 % der *Versicherungssumme* des Postens Inhalt **mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Geld**.

b) ***Tresor* oder *Panzerschrank* der die in den jeweiligen Definitionen angegebenen Mindestmerkmale aufweist**:
   - 100% der Versicherungssumme des Postens Inhalt mit einem **Höchstbetrag von 50.000 EUR** für **Schmuck und Wertgegenstände, Sammlungen, *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente***;
   - 10 % der *Versicherungssumme* des Postens Inhalt **mit einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Geld**.

ART. 3.15 - AN DRITTE VERMIETETE WOHNUNG

Bei einem gemieteten, zur Nutzung überlassenen oder an Dritte verliehenen Haus ist, wenn die Police vom Eigentümer des Grundstücks festgelegt wurde, nur der Inhalt der Wohnung versichert, der diesem gehört, sofern nichts anderes vereinbart ist.

ART. 3.16 - TERRITORIALER ANWENDUNGSBEREICH

Die *Versicherung* gilt für Schäden, die ausschließlich an Gebäuden auf *italienischem Staatsgebiet* entstehen.

Bei Diebstählen durch Entreißen und Raub außerhalb der *Wohnung* gilt die *Versicherung* für Schadensfälle weltweit.

ART. 3.17 – KOSTENBETEILIGUNGEN UND GLEICHZEITIGKEIT

Sind im *Schadensfall* mehrere **Kostenbeteiligungen** anwendbar, so erkennt die *Gesellschaft* die **Entschädigung nach Abzug einer einzigen *Kostenbeteiligung*** an:

- **25 %, wenn zwei *Kostenbeteiligungen* nebeneinander bestehen;**
- **30 %, wenn mehr als zwei *Kostenbeteiligungen* nebeneinander bestehen.**

ÜBERSICHTSTABELLE ZU KOSTENBETEILIGUNGEN, SELBSTBEHALTEN UND HÖCHSTGRENZEN

GRUNDLEGENDE GARANTIEN	KOSTENBETEILIGUNG	SELSBTBEHALT	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Diebstahl, Raub, Abnötigung, Vandalismus	-	-	Bis zur Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung“ mit den unten aufgeführten Entschädigungsgrenzen für bestimmte Arten von Gegenständen: - Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände, Tafelsilber bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR pro Einzelobjekt; - Schmuck und Wertsachen, Sammlungen und Kollektionen sowie für Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen bis zu 50 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 10.000 EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr; - Geld bis zu 5 % der Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von 1.000 EUR pro Schadensfall und Versicherungsjahr; - für Gegenstände, die in den zur Wohnung gehörenden Lagerräumen (Dachböden, Keller, Garagen und dergleichen) untergebracht sind, bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500 EUR pro Einzelgegenstand, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die bei der P.R.A. zugelassen sind. (diese Grenzwerte gelten nicht, wenn diese Räumlichkeiten mit der Wohnung in Verbindung stehen).
	in Höhe von **20 %** der Entschädigungssumme mit einem absoluten Mindestbetrag von **EUR 150**	-	- Diebstahl durch Verletzung von nicht vorschriftsmäßigen Schutz- und Schließvorrichtungen - Diebstahl durch Fensterrahmen oder Gitterroste ohne Einbruch - Diebstahl, der sich ereignet, wenn die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht vorhanden sind, sofern sich der Versicherungsnehmer oder Familienangehörige im Haus befinden - Diebstahl durch ein Gerüst, das für Wartungsarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, aufgestellt wurde
Schäden durch Diebstahl, Raub und Abnötigung von persönlichen Gegenständen außerhalb der Wohnung in Hotels, Pensionen, Gasthöfen oder anderen Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung, die nicht den gelegentlichen Wohnsitz bilden	-	-	Bis zu **10%** der Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung“ mit einem Höchstbetrag von - **2.000 EUR** für Schmuck und Wertegenstände - **500 EUR** für Wertpapiere und Geld
Betrug in der Wohnung zum Nachteil aller Mitglieder des Haushalts des Versicherten, die 65 Jahre oder älter sind	-	-	bis zu einem Höchstbetrag von **500 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Schäden an persönlichen Gegenständen, die zu Reinigungs-, Wartungs-, Lager- und Reparaturzwecken bei Dritten hinterlegt wurden	-	-	bis zu **10%** der Versicherungssumme „Hausrat
Kosten für den Austausch von Schlössern	-	-	bis zu **500 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr und nur nach Anmeldung bei den Justizbehörden
Kosten für die Verbesserung der Außenschutzanlagen von Gebäuden	-	-	bis zu **1.000 EUR** pro Schadensfall pro Versicherungsjahr und innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadensfall

Kosten für die Wiederherstellung von Familiendokumenten	-	-	bis zu **10%** der Versicherungssumme „Hausrat“ mit einem Höchstbetrag von **500 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Schäden, die Einbrecher an Teilen des Gebäudes, das die Wohnung bildet, verursachen	-	-	bis zu **2.000 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Diebstahl durch Entreißen und Raubüberfälle außerhalb der Wohnung	**10 %** der Entschädigung (mindestens 100 EUR), erhöht auf **50 %** (mindestens 500 EUR) bei einem Schaden, der einem Familienmitglied unter 14 Jahren zugefügt wird		Bis zur Höhe der Versicherungssumme des betreffenden Postens mit den folgenden Entschädigungsgrenzen: - Pelzmäntel, Jacken, Pelz- und/oder Lederstolen; Kleidung und entsprechendes Zubehör, Fotoapparate, Filmkameras, Videokameras, Mobiltelefone, tragbare audiovisuelle und elektronische Geräte, Taschen, Gepäck, Fahrräder und alles, was die versicherte Person mitführt: alle diese Gegenstände mit einer *Entschädigungsgrenze* von **2.600 EUR** pro Gegenstand; - *Schmuck und Wertegenstände*, *Wertpapiere* und *Kreditinstrumente* im Allgemeinen, alle diese Gegenstände mit einer *Entschädigungsgrenze* von bis zu 50 % der *Versicherungssumme*, jedoch höchstens **2.600 EUR** pro *Schadensfall* und Versicherungsjahr; - Geld mit einer *Entschädigungsgrenze* von bis zu 10 % der *Versicherungssumme* mit einem Höchstbetrag von 500 EUR pro *Schadensfall und* Versicherungsjahr. - **300 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr bei Trickdiebstahl
ZUSATZBEDINGUNGEN	**KOSTENBETEILIGUNG**	**SELBSTBEHALT**	**ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN**
Sicherheitsvorkehrungen (Zusatzbedingung 1)	in Höhe von **20 %** der Entschädigung im Falle eines Schadens, der eintritt, wenn die Sicherheitsmaßnahmen unwirksam sind und/oder nicht ansprechen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police vorgesehen ist	-	-
Volumetrisches und/oder Perimeter-Alarmsystem (Zusatzbedingung 2)	**20 %** der Entschädigung, wenn das System nicht aktiviert oder in Betrieb genommen werden kann oder wenn das System nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, es sei denn, dies ist in der Police ausdrücklich vorgesehen	-	-
Nicht gewohnheitsmäßiger Wohnsitz (Bedingung. Zusätzlich 3)	in Höhe von **20 %** der Entschädigung mit einem Mindestbetrag von **EUR 250**	-	Bei einem Schadensfall in einer Wohnung, die nicht die gewöhnliche Wohnung ist, besteht Versicherungsschutz mit den folgenden Entschädigungsgrenzen: - für Pelze, Teppiche, Wandteppiche, Gemälde, Skulpturen, Kunstgegenstände und Tafelsilber bis zu einem Höchstbetrag von **1.250 EUR** pro Stück; - für *Schmuck und Wertgegenstände*, Sammlungen, Wertpapiere und *Kreditinstrumente im Allgemeinen* bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch

			1.000 EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr; - für einen Betrag von bis zu **250 EUR**.
Diebstahl von mitarbeitenden Familienmitgliedern (Zusatzbedingung 4)	in Höhe von **10 %** der Entschädigungssumme mit einem absoluten Mindestbetrag von **EUR 150**	-	Bis zu **1.500 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
In Schließfächern aufbewahrte Einheiten (Zusatzbedingung 5)	in Höhe von**20 %** der Entschädigung	-	Bis zur Versicherungssumme „Inhalt der Wohnung
Einbruch (Zusatzbedingung 13)	**-**	-	in Höhe von **10 %** der Versicherungssumme

RUBRIK ZIVILHAFTPFLICHT

Der vorliegende Abschnitt enthält zwei Garantien:

- zivilrechtliche Privathaftpflicht T.C.R.);
- die zivilrechtliche Gebäudehaftpflicht (R.C.F.).

WAS VERSICHERT IST

ART. 4.1 – VERSICHERTE PERSONEN

Haftpflichtgarantien werden zugunsten der folgenden Personen gewährt:

a) der *Versicherungsnehmer* (nur wenn es sich um eine natürliche Person handelt);

b) der Ehegatte, der Lebenspartner, auch wenn er/sie nicht in der Familienstandbescheinigung eingetragen ist, **sofern dies auf dem *Versicherungsschein* ausdrücklich angegeben sind, und die** mit dem *Versicherungsnehmer* zusammenlebenden Verwandten und Verschwägerte, **sofern sie zum Zeitpunkt** des ***Schadensfalls* in der Familienstandbescheinigung des** *Versicherungsnehmers* **eingetragen sind.**

Auch die Garantien werden erweitert:

c) für die Kinder des *Versicherten*, **sofern sie nicht älter als 28 Jahre sind und nicht zum Familienkern gehören, wenn sie sich aus Studiengründen vorübergehend an einem anderen Ort aufhalten.**

d) für die Kinder des *Versicherten*, die dem anderen, nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil anvertraut sind;

e) Kinder, die von der Familie des *Versicherten* in Pflege genommen werden, für die Dauer der Pflege.

ART. 4.2 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

ART. 4.2.1 - PRIVATHAFTPFLICHT (nur wirksam, wenn in der Police ausdrücklich darauf verwiesen wird)

Die *Gesellschaft* entschädigt den *Versicherten* für alle Beträge, die dieser als zivilrechtlich Haftender nach dem Gesetz als *Entschädigung* (Kapital, Zinsen und Kosten) für Schäden zu zahlen hat, die Dritten unfreiwillig durch Tod, Personenschäden, *Sach*- und Tierschäden infolge eines *Schadenfalls* im Zusammenhang mit Ereignissen des Privatlebens zugefügt werden, **mit Ausnahme von Risiken, die mit beruflichen, gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten verbunden sind**.

Die *Versicherung* gilt auch für den Fall, dass der *Versicherte* für die vorsätzliche Handlung von Personen, für die er/sie verantwortlich ist, zivilrechtlich haftbar gemacht wird.

Die *Versicherung* umfasst auch die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten* für Schäden, die Dritten unabsichtlich zufügt wurden:

1) aus der Verwaltung des *gewöhnlichen Wohnsitzes und der* gelegentlichen Wohnung des *Versicherten* (auch im Ausland) in Bezug auf Räumlichkeiten, feste Anlagen, Zäune im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Geräte, einschließlich Sportgeräte und Schwimmbäder, Parks und Gärten**, sofern sie nicht größer als drei Hektar sind, und Tore, einschließlich automatischer Tore, sofern sie zum *Gebäude* gehören**.
   Für den Fall, dass die Räumlichkeiten Teil einer Eigentumswohnung oder eines Mehrfamilienhauses sind, umfasst die Versicherung auch die Haftung des *Versicherten* in Bezug auf die Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für den Anteil, der dem *Versicherten* zusteht, **unter Ausschluss einer Mithaftung mit den anderen Eigentümern.**
   Die Garantie erstreckt sich, nur für den tausendsten Anteil, der dem *Versicherten* zusteht, auch auf die Haftung, die sich aus der Eigentumswohnung nach kommunalen Vorschriften und Verordnungen ergibt, für die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen vor dem Gebäude.
2) aus dem Besitz und der Nutzung von Haushaltsgeräten im Allgemeinen;
3) bei der Ausführung von Eigenleistungen, d.h. Arbeiten, die der *Versicherte* selbst oder in Eigenregie ohne Hilfe von Bauunternehmen ausführt, **sofern sie den geltenden Vorschriften entsprechen und ohne Eingriffe an den tragenden Strukturen erfolgen**;
4) durch die *Explosion* von Fernsehgeräten;
5) bei Vergiftungen und Lebensmittelvergiftungen, die durch den Genuss von Speisen und Getränken verursacht werden;
6) durch die Verwendung von Spielzeug, einschließlich motorbetriebenem Spielzeug, einschließlich Modellbau und **Modellflugzeugen (mit Ausnahme der Beschädigung von Modellen und Modellflugzeugen Dritter) und mit Ausnahme der Verwendung von Drohnen (d. h. ferngesteuerten Luftfahrzeugen mit mehreren Motoren, unabhängig vom Verwendungszweck, ohne Personen an Bord, unabhängig davon, ob sie mit einer Ausrüstung ausgestattet sind, die einen autonomen Flug ermöglicht)**;
7) aus dem Führen und/oder Ingangsetzen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds und Wasserfahrzeugen - durch die minderjährigen Kinder des *Versicherten* - unter Verstoß gegen die für das Führen und Benutzen dieser Fahrzeuge gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften und ohne Wissen der Eltern, **mit Ausnahme von Schäden an den gefahrenen Transportmitteln**. **Die Gültigkeit dieser Erweiterung setzt voraus, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus der Benutzung von Kraftfahrzeugen oder Navigation von Booten in Kraft ist, und gilt nur für die möglicherweise von der Versicherung erhobenen Regressansprüche des Kfz-Haftpflichtversicherers gemäß den geltenden Gesetzen zur obligatorischen Verkehrsversicherung;**
8) das Führen von **Mopeds durch die minderjährigen Kinder des *Versicherten*, sofern sie gemäß den geltenden Vorschriften zum Führen von Mopeds befähigt sind**, **begrenzt auf den Fall, dass der Versicherer der obligatorischen Kraftfahrzeughaftpflicht wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften für die Beförderung von Personen** in ***Anspruch genommen wird*, wobei Sach- oder Tierschäden von dieser Deckung ausgeschlossen sind**;
9) durch schuldhaftes Verhalten des *Versicherten und der* mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, wenn sie in Kraftfahrzeugen befördert werden, mit **Ausnahme von Schäden an solchen Kraftfahrzeugen**;
10) durch von *Dächern* herabfallenden Schnee und/oder Eis, **sofern nicht von den zuständigen Behörden eine Naturkatastrophe ausgerufen wurde**. **Diese Deckung wird bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EUR pro *Schadensfall* gewährt**;
11) der Besitz und die Nutzung von Fahrrädern (einschließlich Fahrrädern mit Tretunterstützung, für die nach geltendem Recht kein Führerschein erforderlich ist), Velozipeds, Ruder- oder Segelbooten bis zu einer **Länge von 10 Metern und ohne Hilfsmotor**, Windsurfern, Kitesurfern und SUPs. Dies gilt ausdrücklich auch für Rollstühle und Elektrorollstühle oder andere Elektrofahrzeuge, die nicht den geltenden Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung im Straßenverkehr unterliegen;
12) den Besitz und die Benutzung von Elektrorollern, Segways, Monowheels, Hoverboards und dergleichen mit elektrischem Antrieb, einer Höchstleistung von nicht mehr als 0,50 kW und einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und in jedem Fall mit solchen Merkmalen, dass sie gesetzlich nicht als Fahrzeuge eingestuft werden, die der obligatorischen Haftpflichtversicherung aus dem Verkehr von Fahrzeugen oder Booten unterliegen (Gesetz Nr. 156 vom 09. November 2021). **Begrenzt auf Sach- oder Tierschäden wird die Entschädigung nach Abzug einem *Selbstbehalt von* 1.000 Euro geleistet**;
13) durch den Besitz und die Nutzung von *Spielzeugdrohnen* ausschließlich im Falle des Sichtflugs (keine Fernsteuerung) und für Tätigkeiten, die als OFFEN eingestuft werden können, wodurch **jegliche Nutzung**

ausgeschlossen wird, die besondere Betriebsgenehmigungen, Zertifizierungen oder Lizenzen für die Nutzung der Drohne erfordert. **Darüber hinaus muss der Eigentümer/Benutzer alle Anforderungen der geltenden Vorschriften erfüllen, und die Nutzung muss mit den Bestimmungen der geltenden ENAC-Vorschriften oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften** in Einklang stehen. Diese Erweiterung **wird bis zu der in der *Police* angegebenen Höchstsumme gewährt, mit einem Höchstbetrag von 1.000.000 EUR pro *Schadensfall* und mit der Anwendung einer *Selbstbeteiligung von* 500 EUR pro *Schadensfall*, die** auf ***Sachschäden* beschränkt ist**.

Schäden an anderen Drohnen und Modellflugzeugen im Allgemeinen, die Dritten gehören, sind ausgeschlossen.

14) aus dem Besitz und der Nutzung von Golfwagen **(beschränkt auf Fahrten innerhalb des Golfclubs**); **diese Deckung wird bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EUR pro *Schadensfall und*, beschränkt auf Sach- und Tierschäden, mit einem *Selbstbehalt von* 250 EUR pro *Schadensfall* gewährt**.

15) aus dem Besitz von Haustieren **(ausgenommen Hunde**) und Hoftieren auch bei vorübergehender Überlassung an Dritte, für Rechnung des *Versicherungsnehmers*, **sofern diese Dritten diese Tätigkeit nicht beruflich aus**üben;

16) aus dem Besitz und/oder der Nutzung von Reitpferden **(ausgenommen Vermietung, Verpachtung und Teilnahme an Turnieren**), einschließlich der Nutzung eigener Pferde und der Pferde Dritter; die Garantie erstreckt sich unbeschadet des **Ausschlusses beruflich ausgeübter Tätigkeiten** auf die vorübergehende Überlassung an Dritte;

17) aus der Hundehaltung, auch bei vorübergehender Überlassung an Dritte im Auftrag des *Versicherungsnehmers*, **sofern diese Dritten diese Tätigkeit nicht berufsmäßig aus**üben. **Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass der *Versicherte* die geltenden Rechtsvorschriften für das Eigentum den Besitz und das Halten des Hundes einhält. Wenn die in den oben genannten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, haftet die Gesellschaft in vollem Umfang für den Schaden, der Dritten zugefügt wurde, unter Anwendung einer vom Versicherten zu zahlenden Kostenbeteiligung n Höhe von 20 % des Betrags jedes Schadenfalls maximal 15.000 EUR;**

18) aus dem, auch vorübergehenden Besitz von Haustieren, einschließlich Hunden im Eigentum Dritter, **die Überlassung nicht berufsmäßig** erfolgt;

19) Besitz und Gebrauch von Schusswaffen durch den *Versicherungsnehmer/Versicherten*, **sofern diese rechtmäßig und innerhalb der durch die erteilte Erlaubnis erlaubten Grenzen besessen** werden, einschließlich des Amateurgebrauchs auf Schießständen o.ä. sowie des Gebrauchs zu Verteidigungszwecken gemäß und innerhalb der Grenzen von Artikel 52 des jeweils geltenden Strafgesetzbuches **(mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd**);

20) den Besitz, die Verwendung und das Führen von Speerwaffen, **sofern sie den geltenden Vorschriften entsprechen**;

21) durch die minderjährigen Kinder des *Versicherten*, wenn sie vorübergehend Personen anvertraut werden, die nicht mit ihm zusammenleben, einschließlich der zivilrechtlichen Haftung, die denselben Personen für die Handlungen der ihnen anvertrauten Minderjährigen entsteht;

22) von Hausangestellten, Pflegern und Pflegerinnen für Handlungen, die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbunden sind;

23) Freizeitsport und Camping, wobei die Benutzung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist;

24) für die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten* gegenüber *mitarbeitenden Familienangehörigen*, Betreuern, für Schäden, die diese infolge einer gerichtlich festgestellten schuldhaften *Handlung* erleiden. **Diese Garantie wird bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EUR progeschädigter Person gewährt;**

25) durch *Brand*, Explosion *und Bersten* von Gegenständen des *Versicherten oder von Gegenständen, die sich in* seinem Besitz befinden, sofern **diese Ereignisse außerhalb seiner *Wohnung* eingetreten sind;** die Deckung ist auf Schäden an Gegenständen oder an Tieren Dritter beschränkt. Wenn der *Versicherte* eine *Wohnung* für Ferien- oder vorübergehende Studienaufenthalte mietet, haftet die *Gesellschaft* für die Beträge, die der *Versicherungsnehmer* selbst im Falle seiner Verantwortlichkeit gemäß den Artikeln 1588, 1589 und 1611 des Bürgerlichen Gesetzbuches für materielle und unmittelbare Schäden zu zahlen hat, die an den gemieteten Räumlichkeiten und dem darin befindlichen Mobiliar durch *Brand*, Explosion *oder Bersten* verursacht werden.

Die *Versicherung* gewährt im Rahmen dieser Garantieerweiterung einen Höchstbetrag von 200.000 EUR pro *Schadensfall* und *Versicherungsjahr*;

26) *Diebstahl- und Brandschäden* an Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen, die von Gelegenheitsgästen in die Wohnungen gebracht werden, die den eingetragenen oder nicht eingetragenen Wohnsitz des *Versicherten* selbst bilden, **mit Ausnahme von *Wertgegenständen*, Geld, Wertpapieren und *Anleihen* im**

Allgemeinen. **Die *Versicherung* leisten einen Höchstbetrag von 2.000 EUR pro Schadensfall. Diese Garantie tritt in Kraft, wenn die Abschnitte „Feuer und andere Sachschäden“ und „Diebstahl, Raub und Überfall“ nicht in Kraft gesetzt werden**;

27) durch *Brand*, Explosion *und Bersten* von Fahrzeugen und/oder motorisierten Wasserfahrzeugen, die Eigentum des *Versicherten* sind, **wenn sich diese Fahrzeuge in privaten, nicht öffentlich zugänglichen Bereichen befinden, mit einem Höchstbetrag von 100.000 EUR pro *Schadensfall und* pro *Versicherungsjahr***;

28) Teilnahme als Elternteil an schulischen Aktivitäten, die in den Verordnungen (Präsidialerlass Nr. 416 vom 31.05.1974) vorgesehen sind, sowie an den von den Schulbehörden genehmigten Ausflügen, Sportveranstaltungen und dergleichen;

29) Teilnahme an sozialen und freiwilligen Aktivitäten, die sich auf die persönliche Verantwortung beschränken, mit Ausnahme von Aktivitäten im Gesundheitsbereich;

30) für Schäden, die sich aus der Verletzung des Datenschutzgesetzes ergeben (Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 vom 27. April 2016), für Imageschäden, Beziehungsschäden und Rufschädigung, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, die mit dem Versicherten zusammenleben und als solche aus dem Familienregister hervorgehen, verursacht durch Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und Videos von Personen in sozialen Netzwerken, Messaging-Anwendungen oder auf Internetplattformen, ohne dass diese die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung dazu erteilt haben, und bei Minderjährigen ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder ihnen gesetzlich gleichgestellter Personen..

    Der Versicherungsschutz wird gewährt, solange die gesetzlichen Vorschriften für die Anmeldung bei sozialen Netzwerken, Messaging-Anwendungen und Internet-Plattformen eingehalten werden.

    Der Versicherungsschutz gilt mit einer Höchstgrenze von 5.000 EUR pro Schadensfall und Jahr und einem absoluten *Selbstbehalt* von 500 EUR.

    Die Deckung gilt auf dem Gebiet der Italienischen Republik, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino.

31) im Rahmen von Praktika und Ausbildungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit **Ausnahme von Schäden an Geräten und Einrichtungen Dritter, die der Praktikant oder Auszubildende benutzt**.

Ich habe einen Freund zu mir nach Hause eingeladen, und leider hat sich mein Gast aufgrund einer nicht ganz intakten Stufe verletzt. Gilt die Garantie auch für mich?

Ja, die Haftpflichtgarantie deckt auch Schäden ab, die Dritten unabsichtlich zugefügt werden und die auf einen Mangel bei der Instandhaltung der Wohnung zurückzuführen sind.

ART. 4.2.2 – ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES GEBÄUDEEIGENTÜMERS
(nur wirksam, wenn in der Police ausdrücklich darauf hingewiesen wird)

Die *Gesellschaft* leistet dem *Versicherten* Entschädigung in Höhe des Betrages, den dieser als zivilrechtlich Haftender nach dem Gesetz als *Entschädigung* (Kapital, Zinsen und Kosten) für Schäden zu zahlen hat, die Dritten, einschließlich Mietern und dergleichen, unfreiwillig durch Tod, Personen-, Sach- und Tierschäden infolge eines *Schadenfalls* entstehen, der sich im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem in der *Police* bezeichneten *Gebäude* ereignet, **mit Ausnahme von Schäden, die sich aus Ereignissen im Privatleben oder im Zusammenhang mit Beziehungen ergeben**.

Ebenfalls eingeschlossen sind Schäden durch:

1) Arbeiten - die Dritten anvertraut werden - zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Renovierung, Erweiterung oder Aufstockung oder zum Abriss von *Wohngebäuden, und zwar* beschränkt auf die Haftung des *Versicherten* in seiner Eigenschaft als *Bauherr der* genannten Arbeiten, **vorausgesetzt, dass sie mit den vorgeschriebenen Baugenehmigungen und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden**. **Diese Garantie ist auf einen Höchstbetrag von 150.000 EUR** pro ***Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr* begrenzt**;

2) alle Maurer- und Ausbauarbeiten an dem *Gebäude oder* einem Teil davon, Treppen, *Einrichtungsgegenstände*, Fundamente oder unterirdische Arbeiten, einschließlich eines Anteils am Gemeinschaftseigentum;
3) aus festen Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Telefon-, Elektro-, Elektronik- und ähnlichen Anlagen, die aufgrund ihrer Natur oder ihres Zwecks als unbeweglich gelten, einschließlich *Explosion oder Bersten*;
4) durch Zäune im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäumen, Sportgeräten und Schwimmbädern, Parks und Gärten**, sofern sie 3 Hektar nicht überschreiten, Tore, einschließlich automatischer Tore, die zum *Gebäude* gehören**;
5) von herabfallenden Fernseh- und/oder Zweiwege-Funkantennen;
6) aus dem Eigentum an den in den Räumen der *Mietwohnung* aufgestellten, benutzten oder an Dritte verliehenen Wohnungseinrichtungen. **Diese Erweiterung gilt bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro und unter Abzug eines Selbstbehalts von 150 Euro pro Schadensfall für Sachschäden.**
7) durch *Rückstau* von Abwasserkanälen, die ausschließlich zum *Gebäude* gehören, **mit Ausnahme von Schäden durch *Rückstau* von öffentlichen Abwasserkanälen**. **Die *Versicherung sieht eine* Höchstgrenze von 10.000 EUR pro *Schadensfall und Versicherungsjahr* vor;**
8) durch Ausbreitung oder Eindringen von Wasser, einschließlich Regen, sowie Schnee oder Hagel im Schmelzprozess, resultierend aus versehentlichem Bruch von Bauwerken oder Systemen, **mit Ausnahme von Schäden durch Feuchtigkeit, Tropfen und ungesunde Räumlichkeiten oder Verschleiß aufgrund von Alter**;
9) aus *zufälliger* Verschmutzung infolge der Verunreinigung des Wassers, der Luft oder des Bodens, die gemeinsam oder einzeln durch Stoffe jeglicher Art verursacht werden, die infolge eines unvorhergesehenen Bruchs von Anlagen und/oder Rohrleitungen freigesetzt werden oder auf irgendeine Weise austreten.

   Die Garantie wird bis zur Höhe der *Haftpflichtgrenze* für Sachschäden und in jedem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EUR je *Schadensfall und Versicherungsjahr* gewährt, auch bei mehreren *Schadensfällen*, selbst wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten, aber auf dieselbe Verschmutzungsursache zurückzuführen sind.
   Die Garantie gilt für *Ansprüche*, die dem *Versicherten* während der *Vertragslaufzeit* zum ersten Mal gestellt werden, und setzt voraus, dass der Versicherte die einschlägigen Vorschriften, Gesetze und Verordnungen einhält. 10 % jeden *Schadens* mit einem Mindestbetrag von 500 EUR gehen zu Lasten des *Versicherten*;
10) aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher oder Dienstleistungstätigkeiten, **sofern sie Folge eines entschädigungspflichtigen Anspruchs gemäß den Bedingungen der Police sind**. **Die Versicherung wird mit einer Obergrenze von 50.000 Euro pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr unter Anwendung einer Kostenbeteiligung von 10 % mit mindestens 100 Euro gewährt.**

Für den Fall, dass die Räumlichkeiten Teil einer Eigentumswohnung oder eines Mehrfamilienhauses sind, umfasst die Versicherung auch die Haftung des Versicherten in Bezug auf die Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für den Anteil, der dem V*ersicherten* zusteht, **unter Ausschluss einer Mithaftung mit den anderen Eigentümern**.

WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

ART. 4.3 - PERSONEN, DIE NICHT ALS DRITTE GELTEN

Sie gelten nicht als Dritte im Sinne der *Haftpflichtversicherung*:

a) Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, die Kinder des *Versicherten* sowie alle anderen mit ihm zusammenlebenden Verwandten oder Verschwägerten;

b) Hausangestellte und Personen, die aufgrund ihrer Abhängigkeit vom *Versicherten* während der Arbeit oder des Dienstes einen Schaden erleiden, mit Ausnahme dessen, was in Artikel 6.2.1 Punkt 20 - Zivilrechtliche Privathaftpflicht - vorgesehen ist;

c) der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die Personen, die mit ihnen in einer Beziehung gemäß a) oben stehen, wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist;

d) Gesellschaften, die in Bezug auf den *Versicherten,* der keine natürliche Person ist, als Mutter-, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Art. 2359 Zivilgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes 216 vom 7. Juni 1974 gelten, sowie deren Geschäftsführer.

Begrenzt auf die Gebäudehaftpflichtversicherung wird zwischen den *Parteien* vereinbart, den Status Dritter auf Eltern, Kinder und Verwandte der Kernfamilie zu erstrecken, die miteinander verwandt sind, sofern sie nicht in einer Lebensgemeinschaft leben, und als „Wohnungseigentümer" des durch diesen Vertrag versicherten *Gebäudes*. **Diese Garantieerweiterung gilt nur für Sach- und Tierschäden bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EUR pro *Schadensfall und* einer *Kostenbeteiligung* von 10 %, mindestens jedoch 500 EUR pro *Schadensfall*.**

ART. 4.4 - VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SCHÄDEN

Die *Versicherung* umfasst nicht die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten* für Schäden:

a) die durch die Ausübung einer beruflichen, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit, einschließlich der Vermietung von Immobilien und/oder des Leasings von Gütern jeglicher Art, verursacht werden;
b) für *Gegenstände* und Tiere, die der *Versicherungsnehmer/Versicherte* aus irgendeinem Grund oder zu irgendeinem Zweck in Verwahrung hat, außer in den Fällen, die in Art. 4.2.1 Punkt 18;
c) aus *Diebstahl* und, beschränkt auf Schäden an fremden Gegenständen, aus *Feuer*, außer in den Fällen des Art. 4.2.1 Nummern 25 und 26;
d) die unter dem Einfluss von Alkohol oder *Drogen*verursacht wurden;
e) durch Verschmutzung jeglicher Art und aus jeglicher Ursache, die durch Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und allgemein allem, was sich im Untergrund befindet und genutzt werden kann, verursacht wird;
f) die sich aus dem Besitz oder der Benutzung von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, auch durch Hausangestellte, ergeben, mit Ausnahme der in Art. 4.2.1, Pkt. 11 und Pkt. 12, beschriebenen Fälle Persönliche Haftung und Flugzeuge im Allgemeinen;
g) durch Feuchtigkeit, *Tropfwasser*, Ungenießbarkeit der Räumlichkeiten;
h) durch böswillige Handlungen, außer wie in Artikel 4.2 - Gegenstand der Versicherung vorgesehen;
i) die sich aus der vorsätzlichen Verletzung von Gesetzen und Vorschriften über den Besitz, den Besitz und die Verwendung von Waffen zur Verteidigung, zum Scheibenschießen, zum Schießen und dergleichen ergeben;
j) die sich aus der Ausübung der Jagd ergeben;
k) die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung von Industrie-, Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungstätigkeiten ergeben, mit Ausnahme der unter Punkt 10 beschriebenen Fälle) von Art. 4.2.2 - Bauherrenhaftung;
l) die sich aus der Ausübung von Luftsportarten, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Drachenfliegen und dergleichen ergeben;
m) direkt oder indirekt, auch teilweise, aus Asbest oder anderen asbesthaltigen Stoffen, in welcher Form oder in welchem Umfang auch immer, gewonnen werden;
n) direkt oder indirekt durch elektromagnetische Felder;
o) von der Teilnahme an Rennen und Wettbewerben mit professionellem Charakter;
p) strafe, gleich welcher Art;
q) durch den Besitz oder die Verwendung von Sprengstoffen;
r) die im Zusammenhang mit natürlichen oder künstlich herbeigeführten Energieumwandlungen oder Anpassungen des Atoms (Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleunigungsmaschinen usw.) oder mit der Herstellung, dem Besitz und der Verwendung radioaktiver Stoffe entstehen;
s) die direkt oder indirekt aus genetisch veränderten Organismen stammen;
t) die durch Berufskrankheiten entstehen;
u) als Folge einer Blutinfektion in ihren verschiedenen Formen und Varianten, erworbenes Immunschwächesyndrom (H.I.V., A.I.D.S.);
v) aus B.S.E. (bovine spongiforme Enzephalopathie), T.S.E.. (transmissible spongiforme Enzephalopathie) und vC.J.D.. (neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) in ihren Formen und Varianten;
w) aus erklärtem oder nicht erklärtem Krieg, Bürgerkrieg, Meuterei, Aufruhr, terroristischen Handlungen, Sabotage und allen ähnlichen Ereignissen;
x) durch Kriegsgeschütze;
y) die sich aus Verbindlichkeiten ergeben, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben (z. B. Haftung für Vertragsverletzungen).

WIE MAN DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET

ART. 4.5 BESONDERE BEDINGUNGEN (gilt immer)

1. Klage Dritter

Die *Versicherung* deckt Sachschäden, die Dritten **durch *Feuer* am Eigentum des *Versicherten oder*** an **Gegenständen**, die sich in seinem **Besitz** befinden, zugefügt werden**, unter Ausschluss von Schäden an Gegenständen, die sich in Lieferung oder Verwahrung aus welchem Grund oder Bestimmungsort auch immer befinden.**

Bei identischer und wirksamer Deckung im Formular „Feuer- und sonstige Sachschäden“ gilt diese Garantie bis zur Überschreitung der dort vorgesehenen Höchstbeträge.

Diese Garantie wird bis zu einer Höhe von 50 % der vorausgewählten *Höchstgarantie* für die zivilrechtliche Haftpflicht (Familienhaftpflicht) und/oder Gebäudehaftpflicht mit einem Höchstbetrag von 500.000 EUR pro *Schadensfall und* pro *Versicherungsjahr* für Schäden an fremden Gegenständen oder Tieren gewährt.

ART. 4.6 - ZUSATZBEDINGUNGEN

Optionen, für die eine *Zusatzprämie* zu zahlen ist und die nur gelten, wenn in der *Police* ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1. Ausübung der Jagd (nur in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung möglich)

In Abweichung von Artikel 4.4 - Von der Versicherung ausgeschlossene Schäden, Buchstabe j), erstreckt sich der *Versicherungsschutz* auf Schäden, die Dritten bei der Ausübung der gesetzeskonformen Jagd unfreiwillig zugefügt werden. **Die *Versicherung* gilt ausschließlich für die persönliche und unmittelbare Haftung des *Versicherten/Versicherungsnehmers***.

2. Zivilrechtliche Haftung des Lehrers gegenüber Dritten (R.C.T) (nur in Verbindung mit der Privathaftpflichtversicherung erhältlich)

Die *Versicherung* erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des in der *Police* genannten *Versicherten* in seiner Eigenschaft als Lehrer/in und/oder Kindergärtner/in.

Die Garantie deckt daher Schäden ab, die Dritten, einschließlich Schülern, unabsichtlich zugefügt werden:

- bei der Durchführung der im Präsidialerlass vom 31. Mai 1974, Nr. 416 vorgesehenen Tätigkeiten und solche, die bei außerschulischen Aktivitäten verursacht werden;
- bei Schulausflügen, Besuchen von Instituten, Museen, Bildungsstätten und Einrichtungen.

Für Schäden, die Schüler bei der Durchführung von praktischen Übungen und Arbeiten erleiden, für die eine Unfallversicherung obligatorisch ist, besteht diese *Versicherung* für die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten* gemäß Art. 10 des Präsidialdekrets vom 30. Juni 1965, Nr. 1124.

3. R.C.O. - Arbeitgeberhaftpflichtversicherung (nur in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung erhältlich. Privatleben)

Die *Gesellschaft* verpflichtet sich, den *Versicherten*, sofern dieser zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* rechtlich verpflichtet ist, sofern sie zum Zeitpunkt des Unfalls ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, von dem zu entschädigen, was sie zahlen muss (Kapital, Zinsen und Kosten), da sie zivilrechtlich verantwortlich ist für:

a) I.N.A.I.L.-Regress
gemäß den Artikeln 10 und 11 des Präsidialdekrets Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 in seiner geänderten Fassung und Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000 für Schäden, die *Angestellte* oder untergeordnete Arbeiter erleiden, die gemäß dem genannten Präsidialdekret und dem genannten Gesetzesdekret versichert sind und die in den Tätigkeiten beschäftigt sind, für die die Versicherung vorgesehen ist;

b) Anteile der Berechtigten

gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch als *Entschädigung* für Schäden, die nicht unter die Bestimmungen des Präsidialerlasses Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 und die Gesetzesverordnung Nr. 38 vom 23. Februar 2000 fallen und die den unter Buchstabe a) genannten Arbeitnehmern durch Tod und Körperverletzung infolge eines *Schadenfalls*, der eine dauerhafte Invalidität zur Folge hat, entstanden sind, in Höhe von mindestens 6 %, berechnet auf der Grundlage der Tabellen, die der oben genannten Verordnung beigefügt sind.

Berufskrankheiten sind in jedem Fall von **dieser *Versicherung* ausgeschlossen**.

Sowohl die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung für Lehrer (R.C.T.) als auch die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung für Arbeitgeber gelten auch für Regressklagen, die das INPS gemäß Artikel 14 des Gesetzes Nr. 222 vom 12. Juni 1984 erhebt.

4) Haftung für das Betreiben der an Dritte vermieteten, genutzten oder verliehenen Wohnung (gilt nicht für Ferienhäuser)

Für den Fall, dass der *Versicherte* die in der Police angegebene Wohnung vermietet, wird der Versicherungsschutz auf die Fälle ausgedehnt, die dem Mieter des einzelnen Teils in seiner Eigenschaft als Nutzer des Immobilienteils selbst und aller dazugehörigen Anlagen sowie der mit diesen Anlagen fest verbundenen Geräte zuzurechnen sind, wie z.B.: Waschmaschinen, Geschirrspüler, Warmwasserbereiter, Heizkörper, Radiatoren und dergleichen.

Ausgeschlossen sind die Folgen anderer Tatsachen oder Handlungen des privaten oder gesellschaftlichen Lebens sowie die Folgen, die sich aus der Nutzung dieser Einrichtungen oder Ausrüstungen für die Ausübung einer beruflichen und/oder erwerbsmäßigen Tätigkeit ergeben.

Die *Versicherung* umfasst auch die Haftpflicht des *Versicherten* für Schäden, die Dritten durch von *Dächern* herabfallenden Schnee und/oder Eis entstehen, **sofern nicht von den zuständigen Behörden der Zustand einer Naturkatastrophe ausgerufen** worden ist. **Diese Garantie wird bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EUR pro *Schadensfall* gewährt.**

Für **Schäden an fremden *Gegenständen* oder Tieren, die durch *Feuer* verursacht** werden, ist **die *Versicherung* auf einen Höchstbetrag von 100.000 EUR je *Schadensfall und Versicherungsjahr* begrenzt**.

Schäden, die der einzelne Teil der Immobilie aufgrund von Tatsachen erleidet, die dem Mieter dieses Teils zuzurechnen sind, sind nicht ersatzfähig.

Familienangehörige, Lebensgefährten und vom Mieter beschäftigte Personen sind dem Mieter gleichgestellt. Sind diese Risiken auch durch eine andere Versicherung gedeckt, wird die in dieser Zusatzbedingung beschriebene Garantie auf der Basis des *zweiten Risikos* gewährt, d. h. für den Überschuss über die Grenzen der anderen Versicherung.

In jedem Fall gilt, dass die *Gesellschaft* im *Schadensfall* nicht über den in der *Police* vorgesehenen *Höchstbetrag* hinausgehen kann, auch nicht im Falle einer Mitverantwortung des Mieters und des *Versicherten.*

Im *Schadensfall* verpflichtet sich *der Versicherte*, den Mietvertrag und jedes andere Dokument zur Verfügung zu stellen, das die tatsächlichen Beziehungen zwischen dem *Versicherten und dem* Mieter in ihrer Eigenschaft als Vermieter bzw. Mieter belegt.

5) Zivilrechtliche Haftpflicht für Bewirtschaftung einer gewöhnlichen oder gelegentlichen Wohnung (nur bei Gebäudehaftpflicht möglich)

Die *Versicherung* erstreckt sich auf die Haftung des Versicherten aus der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten in Bezug auf das in der Police angegebene Haus in Bezug auf Räumlichkeiten, feste Anlagen, Zäune im Allgemeinen, Nebengebäude, Privatstraßen, Bäume, Sportgeräte und Schwimmbäder, Parks und Gärten, sofern sie **3 (drei) Hektar nicht überschreiten**, einschließlich automatischer Tore, die alle zum Gebäude gehören.
Die *Versicherung* umfasst auch die Haftung des *Versicherten* für Schäden, die er Dritten zufügt:

- in seiner Eigenschaft als Nutzer aller zur *Wohnung* gehörenden Anlagen sowie der mit diesen Anlagen fest verbundenen Geräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Warmwasserbereiter, Heizkörper, Radiatoren und dergleichen. **Ausgenommen sind die Folgen anderer Tatsachen oder Handlungen des Privat- oder Beziehungslebens sowie die Folgen, die sich aus der Nutzung dieser Anlagen oder Ausrüstungen für die Ausübung einer beruflichen und/oder erwerbsmäßigen Tätigkeit ergeben**;

- durch von *Dächern* herabfallenden Schnee und/oder Eis, **sofern nicht von den zuständigen Behörden eine Naturkatastrophe ausgerufen wurde**. **Diese Garantie wird bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EUR pro *Schadensfall* gewährt**.

Für Schäden an *Gegenständen* oder Tieren Dritter, die durch *Feuer* verursacht werden, ist der *Versicherungsschutz* auf einen Höchstbetrag von 100.000 EUR je *Schadensfall und Versicherungsjahr* begrenzt.

Für den Fall, dass die Räumlichkeiten Teil einer Eigentumswohnung oder eines Mehrfamilienhauses sind, umfasst die Versicherung auch die Haftung des Versicherten in Bezug auf die Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für den Anteil, der dem V*ersicherten* zusteht, **unter Ausschluss einer Mithaftung mit den anderen Eigentümern**.

Im Falle der Koexistenz anderer Deckungen, die für dasselbe Risiko vereinbart wurden, gilt diese Versicherung als zweites Risiko, d. h. über die Obergrenzen der oben genannten Deckung hinaus.

6) Haftung für die Tätigkeit von B&B und/oder Zimmervermietung (gilt nicht für Ferienhaus)

Die Garantie ergibt sich als Folge eines Ereignisses, das sich aus der Ausübung von Bed&Breakfast (Übernachtung und Frühstück) und/oder Zimmervermietung ableitet**, sofern diese Tätigkeit**:

- **in der gewöhnlichen *Wohnung des Versicherten* gelegentlich oder saisonal wiederkehrend im Rahmen der normalen Familienorganisation durchgeführt wird;**
- **in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden regionalen Gesetze (in ihrer geänderten und/oder ergänzten Fassung) ausgeübt wird.**

Die Versicherung umfasst Schäden, entstanden:

- **aus dem Eigentum der *Wohnung*, wenn die in Art. 4.2.2 - Gebäudehaftpflicht - genannte Garantie aktiviert ist;**
- **aus der Bewirtschaftung der *Wohnung*;**
- **aus dem Servieren von Speisen oder Getränken auf das Frühstück beschränkt;**
- **durch die Reinigung der Räumlichkeiten und die Bereitstellung von Wäsche;**
- **aus Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von Sachen, die der Kunde dem Versicherten geliefert oder nicht geliefert hat. Mitglieder desselben Haushalts werden als ein einzelner Kunde betrachtet. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Geld, Kreditinstrumente und Dokumente, die im Allgemeinen Wertsachen darstellen, für Fahrzeuge und Boote im Allgemeinen und für die darin enthaltenen Sachen.**

Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der den Kunden zugewiesenen Betten 12 nicht überschreitet.

Bei Schäden an Waren erfolgt die Zahlung der *Entschädigung* vorbehaltlich eines *Selbstbehalts von* 150 EUR pro *Schadensfall*.

Die Garantie wird im Rahmen der in der Police angegebenen *Höchstsumme* gewährt.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT

ART. 4.7 - TERRITORIALER BEREICH

Die *Versicherung* deckt *Schäden*, die in den Gebieten aller Länder weltweit auftreten.

ART. 4.8 - HÖCHSTBETRAG – MEHRERE VERSICHERTE

Die im „Versicherungsgegenstand“, in den „Erweiterungen des Versicherungsgegenstandes“ und in den „Zusätzlichen Bedingungen“ vorgesehenen *Entschädigungsgrenzen* gelten nicht zusätzlich zur *Entschädigungsgrenze*, sondern sind ein Teil davon.

Die in der *Police* festgelegte *Höchstgrenze* für den Schaden, auf den sich der Ersatzanspruch bezieht, bleibt für alle Wirkungen einheitlich, auch bei Mitverantwortung mehrerer *Versicherter* untereinander.

Die *Versicherung* wird bis zu der in der *Police* angegebenen *Höchstsumme* pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsjahr*gewährt.

ÜBERSICHTSTABELLE ZU KOSTENBETEILUNGEN, SELBSTBEHALTEN UND OBERGRENZEN

BASIC HAFTPFLICHT-GARANTIEN	KOSTENBETEILIGUNG	SELBSTBEHALT	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Herabfallender Schnee und/oder Eis von Dächern	**-**	-	bis zu einem Höchstbetrag von **200.000 EUR** pro Schadensfall
Besitz und Nutzung von Golfwagen	**-**	**250 EUR** für Schäden an dinge und Tiere	bis zu einem Höchstbetrag von **200.000 EUR** pro Schadensfall
Besitz und Verwendung von Spielzeugdrohnen	**-**	**500 EUR** für Sachschäden	bis zu der in der Police genannten Entschädigungssumme mit einem Höchstbetrag von **1.000.000 EUR** pro Schadensfall und pro Jahr
Besitz und Nutzung von Elektrorollern, Segway Monowheel, Hoverboards und ähnlichem		**1.000 EUR** für Schäden an Sachen und Tiere	bis an die Decke in der Police angegeben
Besitz von Hunden, die nicht den geltenden Vorschriften für ihren Besitz und ihre Haltung entsprechen	**20 %** des Betrags jeder Forderung mit einem Höchstbetrag von **EUR 15.000**	**-**	**-**
Unfälle von mitarbeitenden Familienangehörigen, Pflegepersonal	**-**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **200.000 EUR** pro geschädigter Person
Schäden an fremden Gegenständen durch Brand, Explosion und Bersten von Gegenständen des Versicherten oder von Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, die außerhalb seiner Wohnung entstehen	**-**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **200.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Diebstahl und Brandschäden an Kleidung und persönlichen Gegenständen, die von gelegentlichen Gästen in die Unterkunft des Versicherten mitgebracht werden	**-**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **2.000 EUR** pro Schadensfall
Schäden durch Brand, Explosion und Bersten von Fahrzeugen und/oder motorisierten Wasserfahrzeugen, die Eigentum des Versicherten sind, wenn sich diese Fahrzeuge auf Privatgrundstücken befinden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind	**-**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **100.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Schäden aufgrund von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch minderjährige, im Haushalt lebende Kinder	**-**	**500 EUR** in absoluten Zahlen	**5.000 EUR** pro Schadensfall und Jahr
Haftung des Bauunternehmers für Schäden, die durch Arbeiten verursacht werden, mit denen Dritte beauftragt werden, die der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung, der Erweiterung oder Überhöhung oder dem Abriss von Wohngebäuden dienen	**-**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **150.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Eigentum an in den Räumlichkeiten der Mietwohnung installierten, genutzten oder an Dritte ausgeliehenen Haushaltsmöbeln	**-**	**150 EUR** für Sachbeschädigung	bis zu **200.000 Euro**
Schäden durch Rückstau von Abwasserkanälen, die ausschließlich zu dem Gebäude gehören, in dem sich die Wohnung befindet	**-**	**-**	bis zu **10.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Versehentliche Verschmutzungsschäden durch zufällige Brüche von Anlagen oder Leitungen	**10 %** der Entschädigung mit einem Mindestbetrag von **500 EUR**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **150.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Schäden, die sich aus der Unterbrechung oder Aussetzung industrieller, handwerklicher, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder dienstleistender Tätigkeiten als Folge	**10 %** der Entschädigung mit einem Mindestbetrag von **100 EUR**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **50.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr

eines entschädigungspflichtigen Schadens ergeben			
Schäden am Eigentum von Eltern, Kindern und anderen Verwandten oder Verschwägerten der versicherten Person, die nicht im selben Haushalt wie die versicherte Person leben und die in getrennten Wohneinheiten wohnen.	**10 %** der Entschädigung mit einem Mindestbetrag von **500 EUR**	**-**	bis zu einem Höchstbetrag von **150.000 EUR** pro Schadensfall
Drittschäden - Schäden an fremden Gegenständen, die durch einen Brand des Eigentums des Versicherten oder der in seinem Besitz befindlichen Gegenständen innerhalb der Wohnung verursacht werden (Es gelten immer besondere Bedingungen)	**-**	**-**	Begrenzung auf **50 %** der gewählten Garantie für die Privathaftpflicht- und/oder Gebäudesachversicherung mit einem Höchstbetrag von **500.000 EUR** pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden an fremden Gegenständen oder Tieren
Haftpflicht für das Bewirtschaften der an Dritte vermieteten, genutzten oder verliehenen Wohnung (gilt nicht für Ferienhäuser) (Zusatzbedingung 4)	**-**	**-**	- Schäden an Dritten, die durch herabfallenden Schnee verursacht werden, bis zu einem Höchstbetrag von **200.000 EUR** je Schadensfall; - Schäden an Gegenständen oder Tieren Dritter, die durch Feuer verursacht wurden, bis zu einem Höchstbetrag von **100.000 EUR** je Schadensfall und Versicherungsjahr.
Haftpflicht der alleinigen Bewirtschaftung des gewöhnlichen oder gelegentlichen Wohnsitzes (Zusatzbedingung 5)	**-**	**-**	- Schäden an Dritten, die durch herabfallenden Schnee verursacht werden, bis zu einem Höchstbetrag von **200.000 EUR** je Schadensfall; - Schäden an Gegenständen oder Tieren Dritter, die durch Feuer verursacht wurden, bis zu einem Höchstbetrag von **100.000 EUR** je Schadensfall und Versicherungsjahr.
Haftpflicht für B&B und/oder Zimmervermietung (Zusatzbedingung 6)	**-**	**EUR 150** für Sachbeschädigung	- Im Rahmen der in der Police angegebenen Höchstsumme für B&B und/oder Zimmervermietung - Bis zu **500 EUR** für Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von gelieferten oder nicht gelieferten Gegenständen durch den Kunden

RUBRIK RECHTSSCHUTZ

Die Verwaltung der Ansprüche im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung hat die Gesellschaft der **ARAG SE - Generalvertretung und Hauptverwaltung für Italien**, nachstehend ARAG genannt, übertragen.

Der Versicherte kann sich zur Wahrung seiner Interessen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren in den genannten Fällen unmittelbar an die ARAG wenden

WAS VERSICHERT IST

ART. 5.1 - VERSICHERTE

Die in der Sektion „Rechtsschutz“ vorgesehenen Leistungen sind garantiert, um die Rechte der unten aufgeführten versicherten Personen zu schützen:

- Den Versicherungsnehmer;
- die Mitglieder des Haushalts des *Versicherungsnehmers*, wie sie **in der Familienstandbescheinigung aufgeführt sind**;
- andere Personen, die im selben Haushalt leben, auch wenn sie nur gelegentlich dort leben, und die nicht in der Familienstandbescheinigung des **Versicherungsnehmers** aufgeführt sind, **nur wenn sie auf dem Versicherungsschein angegeben sind**. Für diese Personen gelten die Garantien nach dem erworbenen Modul ausschließlich im Bereich des Privatlebens und nicht in Bezug auf Immobilien und Beschäftigung.

Wird die *Police* auf einen „Single“-Versicherungsnehmer ausgestellt, besteht der Versicherungsschutz ausschließlich zugunsten des *Versicherungsnehmers*.

Bei Streitigkeiten zwischen *Versicherten* desselben *Vertrages* besteht der Versicherungsschutz ausschließlich zugunsten des *Versicherungsnehmers*.

ART. 5.2 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Wenn der Versicherte in einen *Rechtsstreit*verwickelt ist, übernimmt die *Gesellschaft* innerhalb der in der Police festgelegten Grenzen die folgenden Kosten:

- die Anwaltskosten für die außergerichtliche und gerichtliche Bearbeitung des *Rechtsstreits*;

- Anwaltskosten für unterstützte Verhandlungen oder Mediationen;
- Anwaltskosten für den Rechtsstreit, wenn die Gegenpartei aufgrund des Rechtsstreits in einem Strafverfahren angeklagt wird;
- die Gebühren des Hausanwalts, sofern von der ARAG angegeben;
- die vom *Versicherten* getragenen Prozesskosten oder die von der ARAG genehmigten Vergleichskosten;
- kosten der Schlichtungsstelle, wenn die Schlichtung obligatorisch ist;
- Gerichtskosten;
- Honorare für Sachverständige;
- Ermittlungskosten der Verteidigung in Strafverfahren;
- die Kosten des Schiedsverfahrens, sowohl für die Verteidiger als auch für die Schiedsrichter;
- Vollstreckungskosten, bis zu zwei Versuche pro Antrag.

Die Kosten für die Einschaltung eines Anwalts werden für jeden Staat und jede Verfahrensstufe übernommen.

Was ist mit „Kosten eines verlorenen Prozesses“ gemeint?

„Kosten eines verlorenen Prozesses“ sind die Gerichtskosten, die der Versicherte im Falle einer Verurteilung zu tragen hat.

ART. 5.3 - BEREICH DER ANWENDBARKEIT

Die nach Art. 5.2 - Gegenstand der Versicherung garantierten Kosten sind für *Schadenfälle* in Zusammenhang mit Folgendem:

A. BASISMODUL

- das Privatleben der Versicherten, einschließlich Schäden im Zusammenhang mit eigenen Haustieren;
- für Gebäude, die als Haupt-, Neben- oder Saisonwohnungen genutzt werden und von dem Versicherungsnehmer und den in der Familienstandsbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitgliedern des Versicherungsnehmers unmittelbar als Eigentümer oder Mieter genutzt werden.

Ausgeschlossen sind:

- **Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr von Fahrzeugen, die der Pflichtversicherung unterliegen;**
- **Schadensfälle im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets und sozialer oder medialer Netzwerke im Privatleben;**
- **Schadensfälle im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Versicherten;**
- **Schadensfälle im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und des Gesundheitsberufs der Hebamme;**
- **Schadensfälle im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit, einem Unternehmen oder anderen Formen der Zusammenarbeit.**

B. TOPMODUL

- das Privatleben der Versicherten, einschließlich Schäden im Zusammenhang mit eigenen Haustieren. Schadensfälle im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets und sozialer oder medialer Netzwerke im Privatleben sind ebenfalls eingeschlossen;
- für Gebäude, die als Haupt-, Neben- oder Saisonwohnungen genutzt werden und von dem Versicherungsnehmer und den in der Familienstandsbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitgliedern des Versicherungsnehmers unmittelbar als Eigentümer oder Mieter genutzt werden;
- Beschäftigung des Versicherungsnehmers und der in der Familienstandsbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitglieder des Versicherungsnehmers.

Ausgeschlossen sind:

- **Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr von Fahrzeugen, die der Pflichtversicherung unterliegen;**
- **Schadensfälle im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und des Gesundheitsberufs der Hebamme;**
- **Schadensfälle im Zusammenhang mit selbständiger Tätigkeit, Unternehmen oder anderen Formen der Zusammenarbeit;**

Was muss ich tun, um die Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen?

Es ist eine Meldung an den für die Police zuständigen Vermittler oder an die ARAG unter den folgenden Adressen erforderlich:

- **Telefon: + 39 0458290411**
- **Fax: + 39 0458290557**
- **E-Mail: denunce@arag.it**

Weitere Einzelheiten finden Sie unter Was ist im Schadensfall zu tun - Abschnitt Rechtsschutz.

ART. 5.4 - GARANTIERTE LEISTUNGEN BASISMODUL

Die *Gesellschaft* übernimmt folgende Kosten

1. *Fahrlässige Straftaten* oder *Ordnungswidrigkeiten*

Kosten, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen *fahrlässiger Straftaten* oder *Ordnungswidrigkeiten* entstehen, werden übernommen. Die Garantie greift bereits vor der offiziellen Formulierung der Strafanzeige.

2. Erlittene Schäden

Gedeckt sind die Kosten für die Verfolgung eines Anspruchs auf Entschädigung bei außervertraglichen Schäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter entstanden sind, einschließlich des Eintritts als Zivilpartei in einem Strafverfahren.

3. Fußgänger, Radfahrer und Transporte

Kosten, die im Privatleben infolge von Verkehrsunfällen entstehen, an denen Versicherte als Fußgänger, Radfahrer, Lenker von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen beteiligt sind oder die mit einem öffentlichen oder privaten Fahrzeug transportiert werden, sind gedeckt, auch wenn die Fahrt auf einer Fahrzeugroute oder an Drahtseilen erfolgt.

Die Garantie dient zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei außervertraglichen Schäden, die aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter entstanden sind, einschließlich des Eintritts als Zivilpartei in einem Strafverfahren.

4. Verursachte Schäden

Die Kosten für die Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen außervertraglicher Schäden, die von den *Versicherten* verursacht wurden, sind gedeckt. Die Leistung gilt nur für den Bereich des Privatlebens.

Ausgenommen sind die Kosten für die präventive technische Bewertung vor dem Einschreiten des Haftpflichtversicherers.

Die Deckung erfolgt auf der Grundlage des *zweiten Risikos*, d. h. nach Ausschöpfung der vertraglichen *Höchstgrenze* des Haftpflichtversicherers für Kosten der Widerklage und des Prozessverlusts [▶ Art. 1917(3) des Zivilgesetzbuchs].

Die Deckung gilt auf Erstes Risiko **für einen einzigen Schadensfall pro *Versicherungsjahr*** und nur für Streitfälle, die auf italienischem Hoheitsgebiet entstehen und behandelt werden müssen, und zwar in folgenden Fällen

1. die Haftpflichtpolice greift dem Grunde nach nicht, da sie den gemeldeten Fall nicht abdeckt, weil er nicht

gedeckt ist oder weil er ausdrücklich von der Deckung ausgeschlossen ist oder weil der Schaden geringer als der in der Police vorgesehene Selbstbehalt ist;

2. die Haftpflichtversicherung greift nicht, da keine Haftung des *Versicherten* besteht;
3. die Haftpflichtversicherung greift nicht, weil der Haftpflichtversicherer die Entschädigungsgrenze für die Regulierung des Schadens ausgeschöpft hat; in diesem Fall greift die Garantie für den Teil des Schadens, der die Höchstgrenze übersteigt;
4. der Haftpflichtversicherer deckt den Schaden, nicht aber die Kosten für die Abwehr des Anspruchs;
5. Es existiert keine Haftpflichtversicherung.

Die Garantie entfällt, wenn der Unfall dem Haftpflichtversicherer nach Ablauf der Verjährungsfrist gemeldet wird. Das Unternehmen erwartet keine Rechtskosten für den Versicherungsnehmer für die oben genannten Dienstleistungen.

ART. 5.5 - TOP-MODUL MIT GARANTIERTER LEISTUNG

Die *Gesellschaft* übernimmt folgende Kosten

1. *Fahrlässige Straftaten* oder *Ordnungswidrigkeiten*

Kosten, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen *fahrlässiger Straftaten* oder *Ordnungswidrigkeiten* entstehen, werden übernommen. Die Garantie greift bereits vor der offiziellen Formulierung der Strafanzeige.

2. *Fahrlässige Straftaten*

Kosten, die im Privatleben bei Strafverfahren wegen *fahrlässiger Straftaten* entstehen, sind gedeckt.

Die Garantie greift, wenn:

- der *Versicherte* rechtskräftig freigesprochen wird;
- die Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig umgestuft wird;
- das Verfahren eingestellt wird, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist oder der Tatbestand im Gesetz nicht als Straftatbestand vorgesehen ist;
- das Verfahren auf Antrag der Parteien mit der Verhängung der Strafe endet (plea bargaining) oder die Straftat durch Verjährung erlischt.

Die Garantie gilt nicht für Fälle, in denen die Straftat aus einem anderen Grund gelöscht wurde.

Die ARAG erstattet den Versicherten die entstandenen Kosten bei Rechtskraft des Urteils oder Einstellungsverfügung.

Wird der Fall nach der Einstellung neu aufgerollt und ergeht ein anderes Urteil als ein Freispruch oder eine Übertragung der Tat von Vorsatz auf Verschulden, so ist der *Versicherte* verpflichtet, der ARAG alle von der ARAG vorgestreckten Kosten zu erstatten.

Der *Versicherte* ist verpflichtet, der ARAG unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Die Leistung gilt nicht für die Bereiche Beschäftigung und Immobilien.

3. Erlittene Schäden

Die Garantie dient zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei außervertraglichen Schäden, die aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter entstanden sind, einschließlich des Eintritts als Zivilpartei in einem Strafverfahren.

4. Vertragliche Streitigkeiten

Kosten, die bei vertraglichen Streitigkeiten entstehen, sind gedeckt**, wenn der Streitwert unter 52.000 EUR** liegt und mindestens so hoch ist wie

- **200 EUR für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebäude;**
- **500 EUR für Streitigkeiten, die das Privatleben betreffen.**

5. Fußgänger, Radfahrer und Transporte

Kosten, die im Privatleben infolge von Verkehrsunfällen entstehen, an denen Versicherte als Fußgänger, Radfahrer, Lenker von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen beteiligt sind oder die mit einem öffentlichen oder privaten Fahrzeug transportiert werden, sind gedeckt, auch wenn die Fahrt auf einer Fahrzeugroute oder an Drahtseilen erfolgt.

Die Garantie dient zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei außervertraglichen Schäden, die aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter entstanden sind, einschließlich des Eintritts als Zivilpartei in einem Strafverfahren.

6. Verursachte Schäden

Die Kosten für die Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen außervertraglicher Schäden, die von den *Versicherten* verursacht wurden, sind gedeckt. Die Leistung gilt nur für den Bereich des Privatlebens.

Ausgenommen sind die Kosten für die präventive technische Bewertung vor dem Einschreiten des Haftpflichtversicherers.

Die Deckung erfolgt auf der Grundlage des *zweiten Risikos*, d. h. nach Ausschöpfung der vertraglichen *Höchstgrenze* des Haftpflichtversicherers für Kosten der Widerklage und des Prozessverlusts [▶ Art. 1917(3) des Zivilgesetzbuchs].

Die Deckung gilt auf Erstes Risiko **für einen einzigen Schadensfall pro *Versicherungsjahr*** und nur für Streitfälle, die auf italienischem Hoheitsgebiet entstehen und behandelt werden müssen, und zwar in folgenden Fällen

1. die Haftpflichtpolice greift dem Grunde nach nicht, da sie den gemeldeten Fall nicht abdeckt, weil er nicht gedeckt ist oder weil er ausdrücklich von der Deckung ausgeschlossen ist oder weil der Schaden geringer als der in der Police vorgesehene Selbstbehalt ist;
2. die Haftpflichtversicherung greift nicht, da keine Haftung des *Versicherten* besteht;
3. die Haftpflichtversicherung greift nicht, weil der Haftpflichtversicherer die Entschädigungsgrenze für die Regulierung des Schadens ausgeschöpft hat; in diesem Fall greift die Garantie für den Teil des Schadens, der die Höchstgrenze übersteigt;
4. der Haftpflichtversicherer deckt den Schaden, nicht aber die Kosten für die Abwehr des Anspruchs;
5. Es existiert keine Haftpflichtversicherung.

Die Deckung greift nicht, wenn der Schaden dem Haftpflichtversicherer nach Ablauf der Verjährungsfrist gemeldet wird.

7. Öffentliche Versicherungsträger oder -einrichtungen

Kosten, die bei Streitigkeiten mit öffentlichen Sozialversicherungs- oder Sozialversicherungsanstalten oder -organen (INPS - INAIL) in Bezug auf die Sozialversicherungs-/Wohlfahrtsposition entstehen, sind gedeckt.

8. Hausangestellte

Kosten, die bei Arbeitsstreitigkeiten mit regelmäßig beschäftigten Hausangestellten entstehen, sind gedeckt.

9. Beziehungen zu den Mitarbeitern

Versichert sind die Kosten, die dem *Versicherungsnehmer* und den in der Familienstandbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitgliedern des *Versicherungsnehmers* bei Arbeitsstreitigkeiten entstehen, einschließlich Arbeitsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (TAR und Staatsrat) fallen.

10. Mietrecht und dingliche Rechte

Gedeckt sind Kosten für Streitigkeiten über Miet- und Eigentumsrechte an Immobilien, die vom *Versicherungsnehmer* und den in der Familienstandbescheinigung aufgeführten Mitgliedern des Familienverbands des *Versicherungsnehmers* direkt als Eigentümer oder Mieter genutzt werden.

In Sachen des Nießbrauchs fällt der Eintritt des Rechtsstreits in den Zeitpunkt der ersten Anfechtung des Nießbrauchgesuchs, wenn das Verlangen während des Bestehens des Vertrages erfolgt ist.

11. Ablehnung von Verwaltungssanktionen im Privatleben

Kosten für die Anfechtung finanzieller Verwaltungssanktionen ab 200 € im Zusammenhang mit dem Privatleben sind gedeckt.

Die ARAG wird auf Wunsch des *Versicherten* den Widerspruch bzw. die Berufung verfassen und einreichen.

Der *Versicherte* ist verpflichtet, der ARAG das Original der Verfügung innerhalb von fünf Tagen nach deren Bekanntgabe zuzusenden.

Die Leistung gilt nicht für verwaltungsrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit Immobilien, Straßenverkehr oder Fahrzeugbesitz.

12. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Gedeckt sin die Kosten für:

- Antrag beim Gericht auf Genehmigung der einvernehmlichen Trennung der Ehegatten und anschließendem Antrag auf Scheidung, **wenn die Ehe in Italien geschlossen wurde und die Klage von den Ehegatten gemeinsam mit Hilfe eines einzigen Anwalts erhoben wird, der von den Ehegatten einvernehmlich ausgewählt wird.**

  Jeder spätere Scheidungsantrag ist abgedeckt, wenn er unter Mitwirkung eines einzigen, von den Ehegatten einvernehmlich gewählten Anwalts eingereicht wird:

  - die einvernehmliche Trennung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes aus der Police erfolgte und zu einem ordnungsgemäß entstandenen und von der ARAG verwalteten Schadensfall geführt hat;
  - die Kontinuität des Versicherungsschutzes in der Zeit zwischen der Genehmigung der einvernehmlichen Trennung und der Einreichung des Scheidungsantrags gegeben ist.

  Der Anspruch wird als ein einziger Schadensfall betrachtet, so dass die *Versicherungssumme* nur einmal gezahlt wird und auf das Trennungs- und Scheidungsverfahren aufgeteilt wird.

  Diese Leistung gilt nicht, wenn die *Police* auf einen „ledigen“ Versicherungsnehmer ausgestellt ist.

- Antrag auf Aberkennung oder Entmündigung eines Verwandten oder Ehegatten oder auf Aufhebung dieser Maßnahmen;
- Antrag auf Feststellung der Abwesenheit oder des mutmaßlichen Todes eines Verwandten oder Verschwägertenteils;
- Rechtsbehelf zur Bestellung oder zum Widerruf der Bestellung eines Unterhaltsverwalters für einen Verwandten oder Ehegatten.

13. Schäden, die durch die Nutzung des Internets entstanden sind

Abgedeckt sind Kosten, die bei der Verfolgung eines Anspruchs auf Ersatz von außervertraglichen Schäden entstehen, die durch unrechtmäßige Handlungen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets und sozialer oder medialer Netzwerke im Privatleben entstanden sind.

Die Garantie gilt nur für den Fall, dass der Dritte angeklagt wird.

Die Kosten für die Änderung oder Entfernung des Inhalts der beanstandeten Veröffentlichung werden ebenfalls übernommen.

14. Strafverteidigung bei Straftaten, die über das Internet begangen werden

Kosten, die in Strafverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets und sozialer oder medialer Netzwerke im Privatleben entstehen, sind abgedeckt.

Bei Betrugsdelikten gilt die Deckung, wenn:

- der *Versicherte* rechtskräftig freigesprochen wird;
- die Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig umgestuft wird;
- das Verfahren eingestellt wird, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist oder der Tatbestand im Gesetz nicht als Straftatbestand vorgesehen ist;
- das Verfahren auf Antrag der Parteien mit der Verhängung der Strafe endet (plea bargaining) oder die Straftat durch Verjährung erlischt.

Die Garantie gilt nicht für Fälle, in denen die Straftat aus einem anderen Grund gelöscht wurde.

Die ARAG erstattet den Versicherten die entstandenen Kosten bei Rechtskraft des Urteils oder Einstellungsverfügung.

Wird der Fall nach der Einstellung neu aufgerollt und ergeht ein anderes Urteil als ein Freispruch oder eine Übertragung der Tat von Vorsatz auf Verschulden, so **ist der Versicherte verpflichtet, der ARAG alle von der ARAG vorgestreckten Kosten zu erstatten.**

Der *Versicherte* ist verpflichtet, der ARAG unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

15. Einkäufe auf Portalen

Kosten, die bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Einkäufen im privaten Bereich auf Portalen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce) entstehen, sind gedeckt**, wenn der Streitwert über 500 EUR oder weniger als 52.000 EUR beträgt**.

16. Streitigkeiten mit Webdienstleistern

Kosten, die bei den folgenden vertraglichen Streitigkeiten entstehen, sind gedeckt**, wenn der Streitwert 500 EUR oder mehr und weniger als 52.000 EUR beträgt**:

- mit dem Anbieter des Internetanschlusses des *Versicherten*;
- mit dem E-Mail- und/oder Einschreibedienstleister des *Versicherten*.

WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

ART. 5.6 - AUSSCHLÜSSE

Die *Versicherung* erstreckt sich nicht auf *Schadensfälle* im Zusammenhang mit:

a) Familienrecht, Erbschaften oder Schenkungen;
b) Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten;
c) Ereignisse infolge von Unruhen, Volksaufständen, kriegerischen Ereignissen, terroristischen Handlungen, Vandalismus, Erdbeben, Streiks, Aussperrungen, Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen;
d) nukleare Aktivitäten, nukleare oder genetische Schäden, die durch den *Versicherten* verursacht wurden, außer im Falle von Ansprüchen, die sich aus einer medizinischen Behandlung ergeben;
e) Ereignisse infolge von Naturereignissen, für die der Zustand einer Naturkatastrophe oder ein Alarmzustand anerkannt wird;
f) Patent-, Marken-, Urheber- oder Exklusivrechte, Angebotsabsprachen, unlauterer Wettbewerb, Kartellrecht;
g) Fusionen, Änderungen oder Umwandlungen von Unternehmen;
h) Verkauf von Gesellschaftsanteilen Streitigkeiten zwischen Geschäftsführern und/oder Aktionären oder zwischen diesen und der Gesellschaft;
i) besitz, Führen oder Verkehr von Fahrzeugen, Flugzeugen, Booten, Schiffen oder Sportbooten;
j) Tatsachen, die sich aus der Teilnahme an Rennen oder sportlichen Wettkämpfen und damit zusammenhängenden Prüfungen ergeben, mit Ausnahme von reinen Gleichmäßigkeitsrennen, die vom ACI organisiert werden;
k) böswillige Handlungen des Versicherten;
l) nicht zufällige Fakten, die eine Verschmutzung der Umwelt verursachen;
m) Ausübung des ärztlichen Berufs, des Gesundheitsberufs der Hebamme, des ärztlichen Berufs oder eines Berufs im Gesundheitswesen;
n) Ausübung eines freien Berufs, einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit;
o) Verkauf oder Tausch von Immobilien, Vermietung von Immobilien; Neubau von Immobilien, einschließlich damit verbundener Verträge über die Lieferung oder den Einbau von Materialien;
p) Immobilien, die nicht unmittelbar vom Versicherten genutzt werden;

q) Herstellung oder Vertrieb von Sprengstoffen, Waffen oder militärischer Ausrüstung;
r) Straftaten der Verleumdung und üblen Nachrede in der Presse, die von Journalisten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden;
s) medizinische Leistungen mit ausschließlich ästhetischer Zielsetzung, mit Ausnahme der rekonstruktiven plastischen Chirurgie;
t) Strafverteidigung für die Tätigkeit als Gemeindesekretär, Geschäftsführer, Direktor und Angestellter mit Verantwortung für Ämter oder Personen in einer öffentlichen Einrichtung;
u) Teilnahme an Sammelklagen;
v) Strafverteidigung bei Kindesmissbrauch;
w)* Streitigkeiten mit der *Gesellschaft.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorangegangenen Punkte gilt der Versicherungsschutz in Bezug auf die Zusatzbedingung „An Dritte vermietetes Haus“ nicht für Schadensfälle in Bezug auf

- **Bau, Umbau, Renovierung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen mit oder ohne Volumenerweiterung;**
- **Kündigung des Mietverhältnisses;**
- **Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;**
- **Verkauf und Tausch der *versicherten* Gegenstände.**

ART. 5.7 - NICHT GEDECKTE KOSTEN

Wenn der *Versicherte* in einen *Rechtsstreit* verwickelt ist, deckt die *Gesellschaft* nicht die folgenden Kosten:

- **Anwaltshonorare, die durch Erfolgshonorarvereinbarungen festgelegt werden;**
- **Anwaltskosten für den Rechtsstreit, wenn die Gegenpartei hierdurch nicht in einem Strafverfahren angeklagt wird;**
- **Honorare des zustellungsbevollmächtigen Anwalts, sofern nicht von der ARAG angegeben;**
- **Reisekostenpauschalen;**
- **Vollstreckungskosten nach dem zweiten Versuch pro Schadensfall;**
- **Kosten der Schlichtungsstelle, wenn die Schlichtung nicht obligatorisch ist;**
- **Steuern, Gebühren und andere Abgaben mit Ausnahme von Gerichtskosten;**
- **Bußgelder, Strafen und Geldstrafen im Allgemeinen;**
- **Kosten, die zugunsten von Zivilparteien in einem Strafverfahren gegen den *Versicherten* geltend gemacht werden;**
- **nicht mit der ARAG vereinbarte Kosten;**
- **etwaige Verdoppelung der Gebühren im Falle der Domizilierung;**
- **Kosten, die von der Gegenpartei erstattet werden.**

WIE MAN DIE DECKUNG INDIVIDUELL GESTALTET

ART. 5.8 - ZUSÄTZLICHE GARANTIEN

Optionen, für die eine *Zusatzprämie* zu zahlen ist und die nur gelten, wenn in der *Police* ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Alle in Artikel 7.6 - Ausschlüsse genannten Ausschlüsse bleiben gültig, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

1. An Dritte vermietete Wohnung (gilt nur für das TOP-Modul)

Versichert sind die Kosten, die den versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der in der Police angegebenen und zu Wohnzwecken an Dritte vermieteten Wohneinheit entstehen.

Die Garantie dient:

1) zur Geltendmachung auf Entschädigung für außervertragliche Schäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter erlitten wurde sind, und für Schäden, die der Mieter verursacht hat, einschließlich des Eintritts als Zivilpartei in einem Strafverfahren.

2) im Rahmen eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Vergehen oder einer Ordnungswidrigkeiten.

3) für Räumungsklagen gegen den säumigen Mieter mit **einer Höchstgrenze von 2.000 EUR pro *Forderung* und einem festen und absoluten Selbstbehalt von 200 EUR pro *Schadensfall.*** Die Leistung wird nicht für die Beitreibung von Forderungen aus unbezahlten Mietrückständen gewährt.

Die oben genannten Leistungen gelten nicht für Schadensfälle in Bezug auf

a) Bau, Umbau, Renovierung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen mit oder ohne Volumenerweiterung;

b) Kündigung des Mietverhältnisses;

c) Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;

d) Verkauf und Tausch der versicherten Gegenstände.

2. Steuerrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen für Gebäudesanierungen
(gilt nur für das TOP-Modul)

Bei Steuervergünstigungen für außerordentliche Instandhaltungs-, Sanierungs-, Restaurierungs- und konservierende Erhaltungsarbeiten an Gebäuden, die vom Versicherungsnehmer und den in der Familienstandsbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitgliedern des Versicherungsnehmers unmittelbar als Eigentümer oder Mieter genutzt werden, werden Aufwendungen gedeckt für

1. vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Immobilie, **wenn der Streitwert unter 1.500.000 EUR liegt und 200 EUR oder mehr beträgt**.

2. Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, einschließlich Steuer- und Ordnungswidrigkeiten. Die Garantie gilt für Gebäude, die als Haupt-, Neben- oder Saisonwohnungen genutzt werden und von dem Versicherungsnehmer und den in der Familienstandsbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitgliedern des Versicherungsnehmers unmittelbar als Eigentümer oder Mieter genutzt werden.

   Die Garantie greift, wenn:

   - der *Versicherte* rechtskräftig freigesprochen wird;
   - die Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig umgestuft wird;
   - das Verfahren eingestellt wird, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist oder der Tatbestand im Gesetz nicht als Straftatbestand vorgesehen ist;
   - das Verfahren auf Antrag der Parteien mit der Verhängung der Strafe endet (plea bargaining) oder die Straftat durch Verjährung erlischt.

   Die Garantie gilt nicht für Fälle, in denen die Straftat aus einem anderen Grund gelöscht wurde.

   Die ARAG erstattet den Versicherten die entstandenen Kosten bei Rechtskraft des Urteils oder Einstellungsverfügung.

   Wird das Verfahren nach der Einstellung wieder aufgenommen und ergeht ein anderes Urteil als ein Freispruch oder eine Änderung des Tatbestandes von vorsätzlich auf schuldhaft, so ist **der *Versicherte* verpflichtet, der ARAG alle von der ARAG vorgestreckten Kosten zu erstatten**.

   Der *Versicherte* ist verpflichtet, der ARAG unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

3. für die Anfechtung von Geldbußen in Höhe von 200 EUR oder höher im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Beauftragung von Arbeiten, bei außerordentlichen Instandhaltungs-, Renovierungs-, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten, die an Gebäuden durchgeführt werden, die vom Versicherungsnehmer und den in der Familienstandsbescheinigung aufgeführten Haushaltsmitgliedern des Versicherungsnehmers unmittelbar als Eigentümer oder Mieter genutzt werden.

   Die ARAG wird auf Wunsch des *Versicherten* den Widerspruch oder die Klage verfassen und einreichen.

   Der *Versicherte* ist verpflichtet, der ARAG das Original der Maßnahme innerhalb von fünf Tagen nach deren Bekanntgabe zuzusenden.

4. für die Anfechtung von Geldbußen **ab 200 EUR** in Steuer- und Abgabenverfahren, einschließlich der Anfechtung von Verwaltungsakten zur Einziehung, mit einem **Höchstbetrag von 5.000 EUR pro *Antrag* ohne Jahresgrenze**.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT

ART. 5.9 - TERRITORIALE ERWEITERUNG

Die Leistungen gelten für *Ansprüche*, die bei der zuständigen Gerichtsstelle in den unten angegebenen Gebieten entstanden und zu behandeln sind:

1. **in Europa oder in den außereuropäischen Staaten des Mittelmeerraums:**
   - für folgende Leistungen: fahrlässige Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, Fahrlässigkeit oder Ordnungswidrigkeit, Vorsatz, erlittene Schäden, beförderte Fußgänger und verursachte Schäden.
2. **in den Ländern der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco, im Fürstentum Andorra, in der Schweiz und in Liechtenstein:**
   - für vertragliche *Streitigkeiten*, die das Privatleben betreffen;
3. **in der Italienischen Republik, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino:**
   - für vertragliche *Streitigkeiten* im Zusammenhang mit Immobilien, öffentlichen Versicherungsträgern oder -einrichtungen, Hausangestellten, Arbeitsverhältnissen, Mietverhältnissen und dinglichen Rechten, Einsprüchen gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen im Privatleben und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. **weltweit, sofern sich das zuständige Gericht in einem der Länder der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Liechtensteins, Monacos, Andorras, der Vatikanstadt und der Republik San Marino befindet.**
   - für vertragliche *Streitigkeiten* mit Anbietern im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets.

ART. 5.10 - EINTRITT DES SCHADENFALLS

1. **Eintritt des Versicherungsfalles** im Sinne dieses Abschnitts bedeutet:
   - das Datum, an dem das schädigende Ereignis eintritt;
   - das Datum, an dem das erste Schadensereignis eintritt, wenn es mehrere gleichartige Schadensereignisse gibt;
   - der Zeitpunkt, zu dem das erste schädigende Ereignis eintritt, wenn ein oder mehrere schädigende Ereignisse vorliegen, die miteinander zusammenhängen oder aufeinander folgen oder sich auf denselben Zusammenhang beziehen, auch wenn sie mehrere Personen betreffen. In diesem Fall werden die Schadensereignisse in jeder Hinsicht als ein einziger *Schadensfall* betrachtet.

   Je nach Art der *Streitigkeit* wird ein schädigendes Ereignis definiert als:
   - der vom *Versicherten* erlittene oder verursachte Schaden oder mutmaßliche außervertragliche Schaden;
   - Verletzung oder mutmaßliche Verletzung des Vertrags;
   - Verstoß oder mutmaßlicher Verstoß gegen das Gesetz;
   - die Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Justizbehörde für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
   - die erste Akteneinsicht bei Einsprüchen gegen Verwaltungssanktionen.

   Bei Ersitzung fällt der Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls mit dem Tag zusammen, an dem der Ersitzungsanspruch erstmals angefochten wird, sofern der Anspruch während der Geltungsdauer des Versicherungsschutzes entstanden ist.

2. **Pluralität der *Versicherten*:** sind mehrere *Versicherte* in einen *Schadensfall* verwickelt, so gilt für die Garantie eine einzige *Entschädigungssumme*, die zu gleichen Teilen auf alle *Versicherten* aufgeteilt wird, unabhängig von den Kosten, die jeder von ihnen zu tragen hat.

   Ist der *Höchstbetrag* zum Zeitpunkt der *Schadenregulierung* noch nicht ausgeschöpft, wird der Restbetrag zu gleichen Teilen unter den Versicherten aufgeteilt, die nur einen Teil der Kostenerstattung erhalten haben.

3. **Auswirkungen der Deckung und der *Karenzzeit*:** die Versicherungsleistung ist für *Schäden* garantiert, die eingetreten sind:
   - während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes für den Schaden oder mutmaßlichen außervertragliche Schaden, für die Verletzung oder mutmaßliche Verletzung von Straf- oder Verwaltungsvorschriften;
   - während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes für *Vertragsstreitigkeiten* im Falle von Steuervergünstigungen für außerordentliche Instandhaltungs-, Renovierungs-, Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten in der Zusatzbedingung „Steuervergünstigungen bei Baumaßnahmen“;
   - nach einem *Abstand* von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
   - nach *Ablauf* von 120 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes für Räumungsklagen in der Zusatzbedingung „An Dritte vermietete Wohnungen“;
   - in allen anderen Fällen nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes.

   Wird diese *Police* ohne Unterbrechung der *Deckung* in Bezug auf eine frühere *Rechtsschutzpolice* ausgestellt, gelten die Deckungen dieser *Police*, sofern sie auch in der früheren Police vorgesehen waren:
   - ohne *Karenzzeit*, wenn der vorherige Vertrag eine Laufzeit hat, die gleich oder länger ist als die *Karenzzeit;*
   - für Schadensfälle, die zwar während der Laufzeit des vorherigen Vertrags eingetreten sind, aber abgelehnt wurden, weil sie nach Ablauf der Höchstfrist ab dem Datum der Beendigung des Vertrags gemeldet wurden, der vorherige Versicherer die Nichtzahlung oder Anpassung der Prämie jedoch nicht bestreitet. **Es liegt daher in der Verantwortung des *Vertragsnehmers*, bei der Meldung eines *Schadensfalls* geeignete Unterlagen vorzulegen, die das Bestehen einer früheren *Rechtsschutzversicherung* belegen.**

   Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind und die innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages der Gesellschaft und/oder der ARAG gemeldet werden.

   Für die Zusatzbedingung „Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen bei der Gebäudesanierung“ erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind und der *Gesellschaft* und/oder der ARAG innerhalb von 13 Jahren nach Beendigung des Vertrages gemeldet wurden.

ÜBERSICHTSTABELLE ZU KOSTENBETEILIGUNGEN, SELBSTBEHALTEN UND OBERGRENZEN

RUBRIK RECHTSSCHUTZ			
GARANTIEN	**KOSTENBETEILIGUNG**	**SELBSTBEHALT**	**ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN**
Streit um Grundstücksverträge	-	-	Streitwert gleich oder höher als **200 EUR** und weniger als **52.000 EUR**
Streit um einen privaten Lebensversicherungsvertrag	-	-	Streitwert gleich oder höher als **500 EUR** und weniger als **52.000 EUR**
Einspruch gegen Verwaltungssanktionen Privatleben	-	-	Streitwert von **200 EUR** oder mehr
Einkäufe auf Webportalen	-	-	Streitwert gleich oder höher als **500 EUR** und weniger als **52.000 EUR**
Streitigkeiten mit Webdienstleistern	-	-	Streitwert gleich oder höher als **500 EUR** und weniger als **52.000 EUR**
Räumungsklagen (Zusatzbedingung Wohnraum an Dritte vermietet)	-	fester und absoluter Betrag von **200 EUR**	Obergrenze **2.000 EUR** pro Schadensfall

Grundstücksvertrag (Zusatzbedingung Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen für Gebäuderenovierungen)	-	-	Streitwert gleich oder höher als **200 EUR** und weniger als **1.500.000 EUR**
Einspruch gegen Verwaltungssanktionen im Bereich des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes (Zusatzbedingung Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen für Gebäudesanierungen)	-	-	Streitwert von **200 EUR** oder mehr
Einspruch gegen Verwaltungssanktionen in Steuer- und Abgabenverfahren (Zusatzbedingung: Steuerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Steuererleichterungen für Gebäuderenovierungen)	-	-	Streitwert von **200 EUR** oder mehr Höchstgrenze der Entschädigung **5.000 EUR** pro Schadensfall

RUBRIK ASSISTENZ

Der Abschnitt „Assistance“ ist kaufbar und funktioniert mindestens in Verbindung mit dem Abschnitt „Feuer“ und andere Sachschäden oder dem Abschnitt „Diebstahl“ oder dem Abschnitt „Haftpflicht“.

Die Gesellschaft hat **EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A**. mit der Verwaltung von Schadensfällen im Zusammenhang mit der Assistance-Garantie betraut.

Die versicherte Person kann sich für die Erbringung von Dienstleistungen direkt an die Organisation EUROP ASSISTANCE wenden.

europ assistance

WAS VERSICHERT IST

ART. 6.1 - VERKAUFSKOMBINATION

Die Garantien/Leistungen im Rahmen des Abschnitt Assistance sind wie folgt:

- Standard-Paket - kann als Alternative zum Premium-Paket erworben werden;
- Premium-Paket - kann als Alternative zum Standard-Paket erworben werden;
- Digital sicher - kann einzeln oder in Kombination mit einem der beiden vorherigen Pakete erworben werden.

ART. 6.2 - VERSICHERUNGSGEGENSTAND - STANDARDPAKET
(gilt, wenn in der Police darauf verwiesen wird)

Die Hilfe wird 24 Stunden am Tag innerhalb der folgenden Grenzen und Bedingungen geleistet.

Die nachstehend aufgeführten *Leistungen* werden während der *Vertragslaufzeit* bis zu 3 (drei) Mal für jeden Typ erbracht (mit Ausnahme der medizinischen Beratung, Punkt 15).

1. Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfallmaßnahmen

Benötigt der *Versicherungsnehmer* einen Schlüsseldienst für eine Notfallmaßnahme bei seiner *Wohnung*, sorgt die *Organisationsstruktur* für die Entsendung eines Schlüsseldienstes, **wobei** die ***Gesellschaft* die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR pro *Schadensfall* übernimmt**. **Die Kosten für das für die Reparatur erforderliche Material gehen jedoch zu Lasten des *Versicherten.***

Die *Leistung* wird in den folgenden Fällen gewährt

- *Diebstahl*, Verlust oder Bruch von Schlüsseln, Versagen oder Aufbrechen von Schlössern, die den Zugang zur *Wohnung* unmöglich machen;
- Einbruch in *Umschließung von Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsräumen in Gebäuden* als Folge von versuchtem oder vollendetem *Diebstahl*, *Brand*, Blitzschlag, *Bersten*, *Explosion*, Vandalismus oder *Überschwemmung*, wenn deren Funktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass die Sicherheit der *Wohnung* nicht gewährleistet ist.

2. Entsendung eines Elektrikers für Notfallmaßnahmen

Benötigt der *Versicherungsnehmer* einen Elektriker für Notfallmaßnahmen in der in der *Police* angegebenen *Wohnung* aufgrund eines Stromausfalls, der durch einen Fehler in den Zündschaltern, den internen Verteilersystemen oder den Steckdosen verursacht wurde, oder im Falle einer Störung oder eines Einbruchs in die Alarmanlage, veranlasst die *Organisationsstruktur* die Entsendung eines Handwerkers, **wobei** die ***Gesellschaft* die Kosten für die Fahr- und den Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR pro *Schadensfall* übernimmt**. **Die Kosten für das für die Reparatur erforderliche Material gehen jedoch zu Lasten des *Versicherten*. Die *Leistung* gilt nicht für**:

- **Kurzschluss, der durch Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des *Versicherten* verursacht wurde;**
- **Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;**
- **Fehler des Stromkabels in der *Wohnung* vor dem Zähler.**

3. Entsendung eines Klempners für Notfallmaßnahmen

Wenn der *Versicherte* einen Klempner für Notfallmaßnahmen in der in der *Police* angegebenen *Wohnung* benötigt, veranlasst die *Organisationsstruktur* die Entsendung eines Handwerkers, **wobei** die ***Gesellschaft* die Fahr- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR pro *Schadensfall* übernimmt**. **Die Kosten für das für die Reparatur erforderliche Material gehen jedoch zu Lasten des *Versicherten.***

Die *Leistung wird* in folgenden Fällen gewährt:

I. Maßnahmen am Hydrauliksystem
   a) *Überschwemmung* oder Sickerwasser in der *Wohnung* aufgrund eines Bruchs, einer Verstopfung oder eines Versagens von fest verlegten Wasserleitungen;
   b) Wassermangel in der *Wohnung*, der nicht auf eine Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen zurückzuführen ist, sondern auf einen Bruch, eine Verstopfung oder ein Versagen der fest verlegten *Wasserleitungen*;
   c) fehlende Ableitung des Abwassers aus den Sanitäranlagen der *Wohnung*, verursacht durch Verstopfung der festen Abflussrohre des Hydrauliksystems

   Die Leistung wird nicht erbracht:
   - **für die Fälle a) und b) in Bezug auf Schadensfälle aufgrund von*:***
     - **Störungen und Verstopfungen in Wasserhähnen oder beweglichen *Rohrleitungen*, unabhängig davon, ob sie mit einem Gerät verbunden sind oder nicht**,
     - **Bruch der Außeninstallation der *Wohnung***,
     - **Fahrlässigkeit des *Versicherten***
     - **Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen;**
   - **für den Fall c) bei Überlaufschäden aufgrund von Kanalisationsüberläufen, Verstopfung von mobilen *Sanitärleitungen*.**

II. Arbeiten an der Heizungsanlage:
   a) völliger Heizungsausfall durch Bruch oder Versagen von *Leitungen* oder Ventilen oder Verstopfung der Wasserzirkulation des Heizungssystems in den Räumen der *Wohnung*;
   b) *Überschwemmungen*, die durch ein Versagen der Ventile oder Rohre der Heizungsanlage in der *Wohnung* verursacht werden.

Die *Leistung* gilt nicht für *Schadensfälle, die* auf einen Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kessels und des Brenners zurückzuführen sind.

4. Entsendung eines Glasers für Notfallmaßnahmen

Wenn der *Versicherte* einen Glaser für Notfallmaßnahmen in der in der *Police* angegebenen *Wohnung* benötigt, veranlasst die *Organisationsstruktur* die Entsendung eines Glasers, **wobei** die ***Gesellschaft*** die **Kosten für die Hin-**

und Rückfahrkosten und den Arbeitsaufwand bis zu einem Höchstbetrag von 260 Euro pro *Schadensfall* übernimmt. **Diese *Leistung wird* erbracht, wenn die Sicherheit der versicherten Räumlichkeiten nicht gewährleistet ist.**

Ausgeschlossen sind:

- **die Kosten für das verwendete Material;**
- **die Kosten für ersetzte Teile;**
- Arbeitsleistungen**, die nicht Teil der Notfallmaßnahme sind**.

5. Senden eines Rollladenmechanikers in einem Notfall

Benötigt der *Versicherte* einen Rollladenmechaniker in den versicherten Räumlichkeiten, veranlasst die *Organisationsstruktur* die Entsendung eines einen Handwerkers, **wobei** die ***Gesellschaft* die Fahr- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR pro *Schadensfall* übernimmt**.

Diese *Leistung wird* erbracht, wenn die Funktionsfähigkeit der Verriegelungssysteme der Rollläden der versicherten Räumlichkeiten infolge von Diebstahl *oder* versuchtem *Diebstahl*, *Brand*, *Explosion, Bersten*, *Überschwemmung* so stark beeinträchtigt wird, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

6. Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden

Wenn nach einem Wasserschaden in der eigenen versicherten *Wohnung*, die in der Police angegeben ist, ein Notfalleingriff erforderlich ist, um die Wohnung und ihren Inhalt zu retten oder wiederherzustellen, veranlasst die Organisationsstruktur die Entsendung von auf Trocknungstechniken spezialisiertes Personal, **wobei die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Einsatz bis maximal 500 Euro pro Schadensfall übernimmt.**

Die *Leistung wird* in den folgenden Fällen gewährt

a) *Überschwemmung* oder Sickerwasser an irgendeiner Stelle des *Gebäudes*, verursacht durch einen Bruch, eine Verstopfung oder ein Versagen der fest verlegten Wasserleitungen
b) fehlende Ableitung des Abwassers aus den Sanitäranlagen des *Gebäudes*, verursacht durch eine Verstopfung der festen Abflussrohre der Rohrleitungen.

Die *Leistung* ist nicht fällig:

- **für den Fall (a), betreffend**
  - ***Schadensfälle* aufgrund von Störungen und Verstopfungen in Wasserhähnen oder beweglichen Leitungen, unabhängig davon, ob sie an ein Gerät (Waschmaschine usw.) angeschlossen sind oder nicht**,
  - ***Schadensfälle* aufgrund von Rohrbrüchen außerhalb des *Gebäudes***,
  - ***Schadensfälle* aufgrund der Nachlässigkeit des *Versicherten***.

  für den Fall b) in Bezug auf Schäden, die durch Überlaufen aufgrund von Kanal*rückfluss* oder Verstopfung der beweglichen Leitungen der hygienisch-sanitären Einrichtungen verursacht wurden.

7. Entsendung eines Gerätereparaturtechnikers innerhalb von 24 Stunden

Für den Fall, dass der *Versicherte* außerhalb der Garantiezeit (d. h. wenn die wirksame Zeit der Herstellergarantie und die vom Verkäufer gezahlte gesetzliche Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen sind) einen Handwerker für Mängel an Waschmaschinen, Geschirrspülern, Kühlschränken, Klimaanlagen und Gefriergeräten benötigt, veranlasst die Organisationsstruktur innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung die Entsendung eines Technikers, **ausgenommen Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage, wobei die Gesellschaft die Kosten der Intervention bis zu einem Höchstbetrag von 260 € pro *Schadensfall* trägt.**

Ausgeschlossen sind:

- **alle Kosten für das für die Reparatur erforderliche Material, die vom *Versicherten* zu tragen sind;**
- **Geräte, die unter die Hersteller- oder Verkäufergarantie fallen und für die die in den bestehenden Garantien festgelegten Reparaturverfahren gelten.**

8. Überwachung der Wohnung

Wenn nach einem *Brand*, einem Blitzschlag, einer *Explosion, einem Bersten*, einem Wasserschaden, einem *Diebstahl oder einem* versuchten *Diebstahl* die *Wohnung* in Mitleidenschaft gezogen wurde und die Sicherheit gefährdet ist, veranlasst die Organisationsstruktur auf Antrag des *Versicherten* die Überwachung der *Wohnung*, **wobei die *Gesellschaft* die damit verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 260 EUR pro *Schadensfall* trägt**. **Eine etwaige Überschreitung der Kosten geht zu Lasten des Versicherten** zu den zwischen der *Organisationsstruktur* und dem Sicherheitsunternehmen vereinbarten Sätzen. Ist aus sachlichen Gründen kein

Wachmann auffindbar oder hat sich der Verwalter bereits an die Aufsichtsbehörde seines Vertrauens gewandt, erfolgt eine konkrete Weisung durch die *Organisationsstruktur.*

9. Haushaltshilfe

Wenn nach einem *Brand*, Blitzschlag, einer *Explosion, einem Bersten*, einem Wasserschaden, einem *Diebstahl oder einem Diebstahlversuch* die Räumlichkeiten der versicherten *Wohnung* gereinigt und aufgeräumt werden müssen, um die normalen Lebensbedingungen wiederherzustellen, schickt die *Organisationsstruktur* eine Haushaltshilfe in die versicherten Räumlichkeiten, wobei die ***Gesellschaft* die damit verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR pro *Schadensfall* übernimmt.**

10. Umzug

(Dienst von 9.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, außer an Feiertagen)

Bei einem ***Schadensfall***, der die ***Wohnung des Versicherten* für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen ab dem Datum des Schadensfalls unbewohnbar macht**, organisiert die Organisationsstruktur den Umzug der Möbel des *Versicherten* in die neue Wohnung oder das Lager in Italien, wobei die *Gesellschaft* die Kosten für den Umzug selbst trägt. **Der *Versicherte* trägt die Kosten für eine eventuelle Lagerung sowie alle anderen Kosten, die nicht in den Umzugskosten enthalten sind**.

Der *Versicherte* muss diese *Leistung* innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum des *Schadensfalls* beantragen.

Falls der *Versicherte* nach dem Schadensereignis, das seine *Wohnung* unbewohnbar gemacht hat, bereits einen Teil oder die Gesamtheit der in der *Wohnung* befindlichen Gegenstände an einen anderen Ort verbracht hat, übernimmt die *Gesellschaft* nur die Beförderung der in der *Wohnung* verbliebenen Gegenstände.

11. Möbeltransportfahrzeug

(Dienst von 9.00 bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag, außer an Feiertagen)

Wenn die *Wohnung* von *Brand*, Blitzschlag, *Explosion, Bersten*, Wasserschaden, Vandalismus, *Diebstahl oder versuchtem Diebstahl,* heimgesucht wurde und ein Umzug der in der beschädigten *Wohnung* verbliebenen Gegenstände erforderlich ist, stellt die Operationsstruktur dem *Versicherten* je nach örtlicher Verfügbarkeit ein Fahrzeug zur Verfügung, für das ein Führerschein der Klasse B zugelassen ist, **und die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs (gemäß den vom Vermieter geforderten Bedingungen) bis zu einem Höchstbetrag von 260 € pro Schadensfall.**

12. Hotelkosten

Bei Unbewohnbarkeit der *Wohnung* infolge eines der in den vorangegangenen Artikeln beschriebenen *Schadensfälle* oder infolge eines *Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, eines Brandes, eines Blitzschlags, einer Explosion oder einer Berstung* bucht die *Organisationsstruktur* ein Hotel, **wobei die *Gesellschaft* die Kosten für Unterbringung und Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Person und Tag und in jedem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro *Schadensfall* übernimmt.**

13. Pension für Haustiere

Bei Unbewohnbarkeit der *Wohnung* infolge eines der in den vorangegangenen Artikeln beschriebenen Schadensfälle oder infolge eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, eines Brandes, eines Blitzschlags, einer Explosion oder einer Berstung organisiert die *Organisationsstruktur* die Unterbringung von Hunden und Katzen für die Dauer der Unbewohnbarkeit und in jedem Fall **für eine Anzahl von Tagen, die 10 nicht überschreitet, bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro pro *Schadensfall***.

14. Vorzeitige Rückkehr

Wenn der *Versicherte* auf Reisen ist und aufgrund eines der in den vorstehenden Punkten beschriebenen *Schadensfälle* oder infolge von *Diebstahl*, versuchtem *Diebstahl*, Vandalismus, *Brand*, Blitzschlag, *Explosion, Bersten* unverzüglich zu seinem *Wohnsitz*zurückkehren muss, stellt die *Organisationsstruktur* auf Kosten der *Gesellschaft* ein Flugticket (Economy-Klasse) oder ein Bahnticket (erste Klasse) **bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 520 Euro pro *Schadensfall*** zur Verfügung.

In Fällen, in denen der *Versicherte* ein Fahrzeug vor Ort zurücklassen muss, um schneller zurückkehren zu können, stellt die *Organisationsstruktur* einen zusätzlichen Fahrschein aus, damit er das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt abholen kann.

Die *Leistung* wird nicht erbracht, wenn der *Versicherte* der *Organisationsstruktur* keine ausreichenden Unterlagen über die *Schadensfälle,* die die *Leistungen* begründen, vorlegt.

15. Medizinische Beratung

Benötigt der *Versicherte* nach einem *Unfall oder einer* plötzlichen Erkrankung einen allgemeinen medizinischen Rat, kann er sich entweder direkt oder über seinen behandelnden Arzt an die Ärzte der *Organisationsstruktur* wenden, die beurteilen, welche *Leistung* für ihn am besten geeignet ist.

16. Entsendung eines Arztes

Benötigt der *Versicherte* nach einer *Verletzung oder einer* plötzlichen Erkrankung zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr morgens oder an Feiertagen einen Arzt und ist dieser nicht auffindbar, so schickt die *Organisationsstruktur* nach Feststellung der Notwendigkeit der *Leistung* einen der Vertragsärzte auf Kosten der *Gesellschaft*.

Sollte einer der Vertragsärzte nicht in der Lage sein, persönlich einzugreifen, organisiert die *Organisationsstruktur* ersatzweise die Überführung des *Versicherten* mit einem Krankenwagen in das nächstgelegene geeignete medizinische Zentrum.

17. Entsendung einer Ambulanz

Wenn der *Versicherte* infolge eines *Unfalls,* der sich in der *Wohnung* ereignet hat, nach Erstversorgung einen Folgendes benötigt:

a) von seiner Wohnung oder von dem Krankenhaus, in dem er zur Erstversorgung aufgenommen wurde, in ein anderes Krankenhaus transportiert wird;
b) nach der Entlassung aus dem Erste-Hilfe-Zentrum oder dem Krankenhaus nach Hause zurückkehren und nach dem Urteil der Ärzte der *Organisationsstruktur* kein anderes Mittel als ein Krankenwagen verwendet werden kann, schickt die Gesellschaft direkt einen Krankenwagen, **wobei sie die entsprechenden Kosten bis zu einer Entfernung von maximal 300 km (Hin- und Rückfahrt) übernimmt.**

Transporte im Zusammenhang mit einer laufenden Behandlung *sind* nicht versichert.

ART. 6.3 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG - PRÄMIENPAKET

(gilt, wenn in der Police darauf verwiesen wird)

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 6.2 - Gegenstand der Versicherung - Standardpaket, wird der Versicherungsschutz auf die folgenden Haushaltsgeräte, gleich welcher Marke, die in Italien gekauft wurden und im versicherten Haushalt installiert sind, im Falle eines Konformitätsfehlers, der das normale Funktionieren des Gegenstandes verhindert, erweitert.

Die *Organisationsstruktur* schickt einen spezialisierten Techniker direkt in die versicherte *Wohnung* und übernimmt die Reparaturkosten **bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR pro *Versicherungsjahr***.

Versicherte Geräte:

- Ofen;
- Kühlschrank;
- Gefrierschrank;
- Herdplatte;
- Geschirrspüler;
- Waschmaschine;
- Waschmaschine und Trockner;
- Fernsehgeräte (OLED, LED, LCD) und Spielkonsolen;
- Klimaanlagen.

Haushaltsgeräte, die **ab dem Datum des Kaufbelegs** (z. B. Quittung, Rechnung, Beleg) **nicht älter als 10 Jahre sind**, **müssen nachweislich im Besitz des *Versicherten* und für den privaten und häuslichen Gebrauch bestimmt** sein.

Die Garantie kann für alle versicherten Vermögenswerte auch mehrmals während der Vertragslaufzeit aktiviert werden, in jedem Fall aber bis zur **Ausschöpfung des maximal versicherten Kapitals pro *Versicherungsjahr.***

Bescheinigt das zuständige Zentrum für technische Hilfe, dass der Gegenstand nicht repariert werden kann oder dass die Reparatur unwirtschaftlich ist, trägt die *Organisationsstruktur* die Kosten für die Beseitigung und Untersuchung des Fehlers und erstattet dem *Versicherten* die Kosten für den Kauf eines Gegenstands mit denselben oder ähnlichen Merkmalen bis zu 70 % des ursprünglich für den Kauf des Gegenstands gezahlten Preises (einschließlich Mehrwertsteuer), jedoch nicht mehr als 1.000 EUR pro Gegenstand.

ART. 6.4 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG - DIGITALE SICURO

(gilt, wenn in der Police darauf verwiesen wird)

Digitale Sicuro ist die Plattform von Europ Assistance Italia S.p.A., die sich dem Schutz der digitalen Identität und der Prävention von Online-Betrug widmet.

Die Plattform bietet folgende Dienstleistungen und Unterstützung:

1. ÜBERWACHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM ÖFFENTLICHEN INTERNET UND DARK WEB

Der Dienst erfordert, dass der Nutzer die persönlichen Daten, die von der Plattform überwacht werden sollen, in den entsprechenden Abschnitt des Portals eingibt. Die Plattform führt Überwachungsaktivitäten in den folgenden Umgebungen durch:

- Internet: Über das Portal sucht der Dienst im Internet nach personenbezogenen Daten und Datenkombinationen, die der Nutzer eingegeben hat und deren Überwachung er wünscht. Risikosituationen können sich aus dem Vorhandensein personenbezogener Nutzerdaten auf ungeschützten Websites oder auf Websites ergeben, die keine persönliche Nutzerregistrierung vorsehen;
- Dark Web oder Dark Network ist ein Bereich des Internets, der über die üblichen Navigationskanäle nicht zugänglich ist und durch Verschlüsselungstechnologien geschützt wird; für den Zugang sind spezielle Software, Konfigurationen und Genehmigungen erforderlich. In diesem Fall nutzt der Überwachungsdienst eine große Datenbank mit gestohlenen Daten, Informationen und Berechtigungsnachweisen. Die Datenbank wird täglich anhand einer Vielzahl von Quellen aktualisiert.

Sowohl bei der Internet- als auch bei der Dark-Web-Suche wird ein fortschrittliches System zur Erkennung von Fehlalarmen eingesetzt, das es dem Nutzer ermöglicht, per E-Mail und/oder Textnachricht auf potenzielle Risikosituationen hingewiesen zu werden, denen seine Daten ausgesetzt sind. Durch den Zugriff auf das Portal kann der Nutzer weitere Informationen über die ermittelte Risikosituation abrufen.

2. DASHBOARD ZUM SCHUTZ DER EIGENEN ONLINE-IDENTITÄT

Der Dienst ermöglicht es dem Nutzer, den Grad des Risikos zu erkennen, dem seine Identität ausgesetzt ist.

Das Risikoniveau wird auf der Grundlage der Erfassung personenbezogener Daten berechnet, die der Nutzer in die Plattform, das Web und das Dark Web eingegeben hat, und variiert je nach Anzahl und Art der Daten und der Umgebung, in der sie gesammelt werden. Jeden Monat erhält der Nutzer per E-Mail einen Bericht, der auf der Grundlage der Ergebnisse der Plattform im Vormonat das Risikoniveau angibt, dem er ausgesetzt ist; auf diese Weise hat der Nutzer stets einen aktuellen Überblick über sein Risikoniveau.

3. ONLINE-DATENSCHUTZ FÜR ORTSFESTE GERÄTE

Die „Online Data Security Suite“ besteht aus zwei Softwarepaketen, die persönliche Daten bei der Nutzung eines PCs schützen. Die installierte Software schützt insbesondere vor Malware, dem Abfangen von Tastenanschlägen auf der Tastatur und dem Schutz vor Phishing-Angriffen.

Die Software, die bis zu dreimal heruntergeladen und installiert werden kann, sieht wie folgt aus:

- PhishBlock®: Ermöglicht den Nutzern ein unbesorgtes Surfen im Internet und schützt sie vor einem möglichen Diebstahl ihrer persönlichen Daten durch gefälschte Websites. Bei einem Zugriffsversuch auf die gefälschte Website wird der Nutzer im Voraus gewarnt, so dass er seinen Zugriff blockieren kann;
- DataScrambler®: bietet Schutz vor Trojanern und Spyware, die versuchen, vertrauliche Informationen abzufangen, indem sie die über die Tastatur eingegebenen Daten abfangen oder auf die integrierte Webcam des Computers zugreifen. Die Software führt einen Dialog mit dem Browser des Benutzers und zeigt an, wie die vom Benutzer verwendeten Tasten durch andere Zeichen ersetzt werden, um zu zeigen, wie die Informationen des Benutzers ständig geschützt sind.

4. ONLINE-DATENSCHUTZ FÜR MOBILE GERÄTE

Die „Mobile Security Suite“ kann auf Android- und IOS-Systemen verwendet werden. Es sind maximal 3 (drei) Installationen vorgesehen. Die verfügbaren Programme sind:

- Sicherer Browser: schützt den Benutzer vor Online-Betrug und Identitätsdiebstahl, indem er die mögliche Erfassung von persönlichen oder finanziellen Daten verhindert, die der Benutzer beim Surfen im Internet eingibt. Der Browser blockiert auch den Zugriff auf Websites, die bekanntermaßen Malware enthalten.
- Sichere Tastatur: Wenn sie aktiviert und vom Benutzer verwendet wird, schützt sie vor dem Abfangen von Daten während der Eingabe (z. B. Passwort oder Kreditkarte).

5. TEAM DIGITALE SICURO 24/7

Auf dem Portal findet der Nutzer nützliche Informationen darüber, wie er sich präventiv verhalten kann, um sich beim Surfen im Internet zu schützen. Darüber hinaus findet der Nutzer nützliche Hinweise darauf, wie er sich im Falle eines versuchten oder erlittenen Identitätsdiebstahls verhalten soll.

Das Team Digitale Sicuro steht Ihnen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche Telefonisch zur Verfügung:

- den Benutzer bei der Nutzung des Portals zu unterstützen;
- Beratung im Falle von Risikosituationen, die dem Nutzer von der Plattform gemeldet werden;
- Informationen über die richtige Vorgehensweise bei versuchtem oder versuchtem Identitätsdiebstahl bereitstellen.

6. ÜBERBRÜCKUNGSGELD FÜR DAS NOTWENDIGSTE

(Der Dienst ist mehr als 100 km von der Wohnsitzgemeinde entfernt)

Wenn dem *Versicherten* unvorhergesehene Kosten entstehen und er nicht in der Lage ist, diese direkt und sofort zu begleichen, weil er gestohlen, ausgeraubt, überfallen oder die Kreditkarte gesperrt wurde, bezahlt die Organisationsstruktur die Rechnungen vor Ort als Vorschuss für den *Versicherten*.

Europ Assistance übernimmt die anfallenden Kosten bis zu:

- **500 EUR, wenn sich der Schadensfall in Italien ereignet hat**
- **1.000 EUR, wenn der Schadensfall im Ausland eingetreten ist.**

Von der Leistung ausgeschlossen sind

- **Devisentransfers ins Ausland, die einen Verstoß gegen die in Italien oder in dem Land, in dem sich der *Versicherte* befindet, geltenden Vorschriften darstellen;**
- **Fälle, in denen der *Versicherte* nicht in der Lage ist, Europ Assistance in Italien ausreichende Rückzahlungsgarantien zu geben.**

7. DOLMETSCHER IM AUSLAND WIRD ZUR VERFÜGUNG GESTELLT

Nach einem Schadensfall, Diebstahl, Raub, Überfall, der sich im Ausland ereignet und bei dem der *Versicherte* Schwierigkeiten hat, mit den örtlichen Behörden zu kommunizieren, um eine Anzeige zu erstatten, schickt die Organisationsstruktur einen Dolmetscher vor Ort, der die notwendige Unterstützung leistet.

Die Kosten für den Dolmetscher werden von Europ Assistance für **maximal 8 Stunden**übernommen.

8. PSYCHOLOGISCHER BEISTAND

Wenn der *Versicherte* durch die missbräuchliche Verwendung seiner personenbezogenen Daten und/oder seines Bildes einen Imageschaden erleidet, kann er sich an die Organisationsstruktur wenden, die ihn mit dem vereinbarten Psychologen in der Nähe seines Wohnorts in Verbindung setzt. Der Dienst wird von Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr angeboten, außer an Feiertagen.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Sitzungen für **maximal fünf Sitzungen pro *Versicherungsjahr***.

9. TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG

Der *Versicherte* wird nach dem Missbrauch personenbezogener Daten, die ausschließlich sein Privatleben betreffen, seines Bildes, des Diebstahls und des Betrugs seiner Identität über die Organisationsstruktur mit einem Anwalt in Kontakt gebracht.

Die Telefonische Rechtsberatung ist in Italien nur werktags von 09.00 bis 18.00 Uhr möglich.

10. UNTERSTÜTZUNG BEI DER BEREINIGUNG VON VIREN UND MALWARE

Wenn der *Versicherte* nach Erhalt einer von der Plattform Digitale Sicuro gesendeten Warnung den Verdacht hat, dass er von einem Computervirus/einer Malware betroffen ist, kann er sich an die Organisationsstruktur wenden, die ihn mit einem spezialisierten Techniker in Verbindung setzt, um seine Geräte zu bereinigen und wieder in einen sicheren Zustand zu versetzen. Europ Assistance trägt die damit verbundenen Kosten.

Der Service wird ausschließlich für Geräte zur eigenen/privaten Nutzung angeboten und kann in Italien nur werktags von Montag bis Samstag von 09.00 bis 18.00 Uhr angeboten werden.

11. IT-ASSISTENZ - UNTERSTÜTZUNG FÜR DIGITALE GERÄTE

Stellt der *Versicherte* einen Fehler oder eine Funktionsstörung an einem der Geräte (PC/Laptop/Smartphone für den eigenen/privaten Gebrauch, Eigentum des *Versicherten*) fest, muss er sich an die Organisationsstruktur wenden, die den digitalen Fernwartungsdienst aktiviert, um das Problem zu beheben.

Kann die Reparatur nicht aus der Ferne durchgeführt werden, schickt die Organisationsstruktur einen spezialisierten IT-Techniker, der die Reparatur in der *Wohnung* des *Versicherten* vornimmt.

Europ Assistance trägt die damit verbundenen Kosten.

Der Service wird ausschließlich für Geräte zur eigenen/privaten Nutzung angeboten und kann in Italien nur werktags von Montag bis Samstag von 08.00 bis 21.00 Uhr angeboten werden.

Die Kosten für Ersatzteile und sonstige Reparaturkosten sind von der Leistung ausgeschlossen.

12. PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG BEI CYBERMOBBING

Wenn das minderjährige Kind des *Versicherten* Opfer von Cybermobbing wird und psychologische Unterstützung benötigt, kann sich der *Versicherte* an die Organisationsstruktur wenden, die das Kind direkt oder über den behandelnden Arzt des *Versicherten* an einen Psychologen verweist: Die Organisationsstruktur übernimmt die damit verbundenen Kosten **bis zu einer Höchstzahl von 6 (sechs) Sitzungen**.

Der *Versicherte* muss den Namen des behandelnden Arztes, falls vorhanden, und seine Telefonnummer mitteilen.

13. DATENWIEDERHERSTELLUNG

Nach dem Verlust von auf magnetischen Datenträgern gespeicherten Daten kann sich der *Versicherte* an die Organisationsstruktur wenden, um von einem IT-Techniker bei der Wiederherstellung der Daten unterstützt zu werden.

Ist es nicht möglich, die Daten Telefonisch abzurufen, holt die Organisationsstruktur den Datenträger bei der *versicherten* Person ab, um eine physische und logische Analyse des beschädigten Magnetträgers durchzuführen.

IT-Techniker werden

- das Problem identifizieren
- die Lesbarkeit des Datenträgers (Vorhandensein eines Signals auf dem magnetischen Datenträger und Anteil der nicht lesbaren Oberfläche) überprüfen
- die Kosten und den Zeitaufwand für die Datenwiederherstellung schätzen und tragen die damit verbundenen Kosten. Der *Versicherte* wird über die Kosten und den Zeitaufwand für die Wiederherstellung der Daten informiert: Wenn der Kostenvoranschlag angenommen wird, stellen die IT-Techniker die Daten auf einem neuen, vom *Versicherten* angegebenen magnetischen Datenträger wieder her. Die Kosten für die **Wiederherstellung der Daten** gehen zu Lasten des ***Versicherten,* während die Kosten für die Rücksendung des beschädigten und/oder neuen Magnetträgers von der Gesellschaft getragen** werden.

WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

ART. 6.5 - AUSSCHLÜSSE UND RECHTSWIRKUNGEN

Keine *Leistungen* werden *Schäden* erbracht, die <u>verursacht werden durch oder abhängig sind von</u>

a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Versicherten* oder der Personen, für die er verantwortlich ist;

b) Kriege, Vorfälle von Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Situationen bewaffneter Konflikte, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Kriegsrecht, militärische oder usurpierte oder versuchte Machtaneignung;

c) *Erdbeben*, Tornados, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen einer Naturkatastrophe;

d) Transformationen oder energetische Anpassungen des Atoms, natürlich oder verursacht durch Beschleunigungen von Atomteilchen (Kernspaltung und -fusion, radioaktive Isotope, Beschleunigermaschinen, Röntgenstrahlen usw.);

e) Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, *terroristische Akte* und Vandalismus;

f) missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nichttherapeutischer Gebrauch von *Narkotika* und Halluzinogenen;

g) Ausgangssperren, Grenzblockaden, Embargos, Repressalien, Sabotage;

h) Beschlagnahme, Verstaatlichung, Pfändung, einschränkende Bestimmungen, Zurückhaltung, Aneignung, Requirierung für den eigenen Besitz oder Gebrauch durch oder auf Geheiß einer Regierung (ob zivil, militärisch oder „de facto“) oder einer anderen nationalen oder lokalen Behörde;

i) Nuklearexplosionen und ganz oder teilweise ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder nukleare Abfälle oder Kernwaffen oder durch Transmutation des Atomkerns oder durch radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften nuklearer Ausrüstungen oder ihrer Bestandteile;

j) Materialien, Stoffe, biologische und/oder chemische Verbindungen, die zum Zweck der Schädigung von Menschenleben oder der Verbreitung von Panik eingesetzt werden;

k) Verschmutzung jeglicher Art, Versickerung, Verunreinigung der Luft, des Wassers, des Bodens, des Untergrunds oder sonstige Umweltschäden;

l) Maßnahmen, die der *Versicherte* trotz der vorhersehbaren Wahrscheinlichkeit ergreift, dass ihre Durchführung den Eintritt des Schadensfalls unmittelbar verursachen oder dessen Ausmaß beeinflussen kann.

Die *Organisationsstruktur* haftet nicht für Schäden, die von der Behörde verursacht werden oder auf andere zufällige und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT

ART. 6.6 - ANWENDBARKEIT VON ASSISTENCE PREMIUM

Die Garantien der Police gelten als in Kraft:

a) Ab dem Tag nach Abschluss des Versicherungsvertrags und mit einer Dauer von 12 Monaten;

b) in Ermangelung eines ähnlichen Versicherungsschutzes für dasselbe Risiko, der vom Hersteller, dem Händler oder einem Dritten (einschließlich anderer Versicherungsgesellschaften) angeboten wird;

c) wenn der *Versicherte* im Besitz des Dokuments ist, das das Kaufdatum des Gutes belegt. Im Schadensfall muss der *Versicherte* der *Organisationsstruktur* eine Kopie dieses Dokuments vorlegen.

ART. 6.7 - ANWENDBARKEIT VON DIGITALE SICURO (digitale Sicherheit)

Um auf das Portal zugreifen zu können, benötigen Sie:

- einen Internet-Browser, der eine 128-Bit-Verschlüsselung unterstützt;
- ein E-Mail-Konto;
- eine Internetverbindung, die mit den Angaben kompatibel ist;
- ausreichende Speicherkapazität auf der Festplatte Ihres Computers.

Die von der Plattform verwalteten Daten werden in einer sicheren Umgebung verarbeitet. Die Daten werden sowohl bei der Übertragung als auch bei der Speicherung auf der Plattform verschlüsselt. Die für die Übertragung verwendeten Kanäle sind immer als sichere Kanäle zu betrachten. Der Zugang zur Plattform erfolgt über Authentifizierungsdaten, die der Nutzer bei der Registrierung angibt. Die Passwörter müssen den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestsicherheitsbedingungen entsprechen.

ART. 6.8 - TERRITORIALE ERWEITERUNG

Die *Versicherung* gilt für das *Gebiet Italiens*.

ART. 6.9 - ALTERNATIVE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN VERLUST VON LEISTUNGEN

Nimmt der *Versicherte* eine oder mehrere *Assistance-Leistungen* nicht in Anspruch, so ist die *Gesellschaft* nicht verpflichtet, *Entschädigungen oder Ersatzleistungen* irgendwelcher Art als Entschädigung zu leisten.

ART. 6.10 - RECHT AUF HILFELEISTUNGEN

Der Anspruch auf Hilfeleistung durch die *Gesellschaft* verfällt, wenn sich der *Versicherte* nicht unverzüglich nach Eintritt des *Schadensfalles* mit der *Organisationsstruktur* in Verbindung setzt.

Alle Ansprüche gegen die *Organisationsstruktur* verjähren innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab dem Datum des *Schadenfalls*, der Anlass zu der *Leistung* gab. [▶ Art.2952 Zivilgesetzbuch]

ART. 6.11 - ÄNDERUNG DER ORGANISATIONSSTRUKTUR

Da die *Gesellschaft* diese *Versicherung* über die *Organisationsstruktur* von Europ Assistance Italia S.p.A. anbietet, behält sich die *Gesellschaft* selbst das Recht vor, die Organisationsstruktur am Ende eines jeden Versicherungsjahres zu ändern, den Versicherungsnehmer umgehend zu benachrichtigen und die gleichen Dienstleistungen zu garantieren, die von der Europ Assistance Italia S.p.A *Richtlinie* vorgesehen sind.

In diesem Fall hat der *Versicherungsnehmer* das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die *Gesellschaft* auf die für das gekaufte Modul vorgesehenen Garantien zu verzichten.

Was muss ich tun, um die Assistance-Garantie in Anspruch nehmen zu können?

Für die Erbringung der in der Police vorgesehenen Garantien und Beistandsleistungen ist es stets erforderlich, die Organisationsstruktur im Voraus zu kontaktieren und Unterstützung zu beantragen über

- **Telefon: 800.01.69.10 (aus Italien)**
- **Telefon: + 39 02.58.28.61.71 (aus dem Ausland)**
- **Fax: +39 02.58.47.72.01**

Weitere Einzelheiten finden Sie unter Was ist im Schadensfall zu tun - Abschnitt Hilfe.

ÜBERSICHTSTABELLE ÜBER ÜBERZIEHUNGEN, SELBSTBEHALTE UND OBERGRENZEN

BASISIGARANTIEN	KOSTENBETEILIGUNG	SELBSTBEHALT	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfallmaßnahmen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Entsendung eines Elektrikers für Notfallmaßnahmen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Entsendung eines Klempners für Notfallmaßnahmen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Entsendung eines Glasers für Notfallmaßnahmen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Senden eines Rollladenmechanikers für Notfallmaßnahmen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **500 EUR** pro Schadensfall
Entsendung eines Reparaturtechnikers innerhalb von 24 Stunden	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall

			die Garantie gilt nicht an Samstagen, sonntage und Feiertage
Haussicherheitsdienste nach Schadensfall	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Entsendung von Haushaltshilfe nach einem Schadensfall	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Umzug im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	Die Wohnung muss für einen Zeitraum von mindestens 30 (dreißig) Tagen nach dem Unfall unbewohnbar sein
Möbeltransportfahrzeug	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **260 EUR** pro Schadensfall
Hotelkosten	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **80 EUR** pro Tag und Person und bis zu einem Höchstbetrag von **500 EUR** pro Schadensfall
Pension für Haustiere	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	maximal **10 Tage und** bis zu einem Höchstbetrag von **200 EUR** pro Schadensfall
Frühzeitige Rückkehr	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	bis zu einem Höchstbetrag von **520 EUR** pro Schadensfall
Ambulanzdienst	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	maximal **300 km** (Hin- und Rückfahrt)
PREMIUM-PAKET UNTERSTÜTZUNG	**KOSTENBETEILIGUNG**	**SELBSTBEHALT**	**ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN**
Unterstützung bei Haushaltsgeräten	nicht vorhersehbar	nicht vorhersehbar	bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 EUR** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
DIGITALE SICURO	**KOSTENBETEILIGUNG**	**SELBSTBEHALT**	**ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN**
Überbrückungsgeld	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	**bis zu 500 EUR**, wenn die Forderung fand in Italien statt **bis zu 1.000 EUR**, wenn der Anspruch im Ausland stattfand
Dolmetscher im Ausland verfügbar	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	**bis zu 8 Stunden**
Psychologische Unterstützung	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	**maximal 5 Sitzungen** pro Versicherungsjahr

RUBRIK HAUSTIERVERSICHERUNG

Die Haustierversicherung kann zumindest in Verbindung mit der Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft hat **EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A**. mit den Dienstleistungen und der Schadensregulierung für die Haustierversicherung betraut **.**

Die versicherte Person kann sich für die Erbringung von Leistungen direkt an die Organisation EUROP ASSISTANCE wenden.

WAS VERSICHERT IST

ART. 7.1 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die folgenden *Leistungen*, zu deren Erbringung sich die *Gesellschaft* über die *Organisationsstruktur* verpflichtet, wenn der *Versicherte* nach Eintritt des *Schadensfalls* in Schwierigkeiten gerät, **werden dreimal pro Typ, pro *Versicherungsjahr* und pro *Tier* erbracht**.

Die Garantien dieses Abschnitts sind

- **nur in Verbindung mit der Haftpflichtversicherung des Haushaltsvorstandes abgeschlossen werden;**
- **nur für Unfälle und/oder Krankheiten, die sich das Haustier nach Beginn der Versicherung zuzieht.**

ART. 7.2 - UNTERSTÜTZUNG BEI GESUNDHEIT UND WELLNESS

1. TIERÄRZTLICHE BERATUNG

Der Dienst steht 7 Tage in der Woche und 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Benötigt der *Versicherte* aufgrund einer *Erkrankung oder Verletzung* seines *Haustieres* einen tierärztlichen Rat, erteilt die *Organisationsstruktur* Telefonisch die gewünschten Informationen.

Es ist zu beachten, dass eine solche Beratung nicht als Diagnose gilt und auf der Grundlage der vom *Versicherten* erhaltenen Informationen erfolgt.

2. ERNÄHRUNGSBERATUNG

Der Dienst wird 7 Tage in der Woche und 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehen.

Falls der *Versicherte* nach der *Erkrankung* seines *Haustieres* eine Ernährungsberatung benötigt, kann er sich an die *Organisationsstruktur* wenden, die ihm Ratschläge und Vorschläge unterbreiten wird:

- die Verwendung bestimmter Lebensmittel;
- Verwendung von Ergänzungsmitteln;
- spezifische Ernährung für Welpen.

Es ist zu **beachten, dass eine solche Beratung nicht als Diagnose gilt und auf der Grundlage der vom *Versicherten*erhaltenen Informationen erfolgt**.

3. TIERÄRZTLICHE ZWEITMEINUNG

Für den Fall, dass das *Haustier* des *Versicherten* einen veränderten Gesundheitszustand aufweist, für den bereits eine Diagnose oder ein therapeutischer Ansatz formuliert wurde, und der Besitzer eine eingehende Untersuchung oder eine zweite klinisch-diagnostische Beurteilung wünscht, bietet die *Organisationsstruktur* dem Versicherten die Möglichkeit, ein zweites tierärztliches Gutachten einzuholen, wobei die Erfahrung qualifizierter Tierärzte genutzt wird.

Die *versicherte* Person hat Zugang zu www.helvetia.it auf der dem Produkt *„Helvetia LaMiaCasa Full*“ gewidmeten Seite das Formular herunterladen und verwenden, das **ordnungsgemäß ausgefüllt an die dort angegebene Adresse zu senden ist, wobei die medizinischen Unterlagen für die Beurteilung des Falles und eine Kopie des Registrierungsdokuments des *Haustieres* beim Haustierregister/nationalen Hunde- oder Katzenregister beizufügen sind**.

Das Zweitgutachten wird innerhalb von 7 Arbeitstagen erstellt.

4. RECHTSBERATUNG

*Der Dienst wird montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr angeboten, **außer an Feiertagen in der Wochenmitte**.*

Benötigt der *Versicherte* aufgrund von Ereignissen, an denen sein *Haustier* beteiligt ist und für die er eine *Entschädigung* für einen erlittenen Schaden beanspruchen kann oder zu einer Entschädigung für einen von seinem Haustier verursachten Schaden herangezogen wird, eine Rechtsberatung, kann er sich an die *Organisationsstruktur* wenden, die ihm die gewünschte Beratung erteilt.

5. ENTSENDUNG VON TIERSITTERN

Der Dienst wird an 7 Tagen in der Woche von 9 bis 18 Uhr angeboten

Für den Fall, dass der *Versicherte* einen *Unfall* oder eine Krankheit erleidet, die zu einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Nacht geführt hat, und in den 15 Tagen nach der Kündigung nicht in der Lage ist, sich um sein Haustier zu kümmern, sucht die *Organisationsstruktur* einen Tiersitter und sendet diesen zur Wohnung des *Versicherten*.

Die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten für den Tiersitter bis zu einem Maximum von **5 Tagen pro *Schadensfall und* pro *Versicherungsjahr*, mit einer Höchstgrenze von 1 Stunde pro Tag**. **Die erste Entsendung muss drei Tage im Voraus beantragt werden, damit der Dienst durchgeführt werden kann.**

ART. 7.3 - REISEASSISTENZ

1. TIERÄRZTLICHE BERATUNG FÜR UNTERWEGS

Die Leistung wird 7 Tage in der Woche und 24 Stunden am Tag erbracht.

Benötigt der *Versicherte* nach einer *Erkrankung oder Verletzung* seines *Haustieres* während der *Reise* einen tierärztlichen Rat, erteilt die *Organisationsstruktur* Telefonisch die gewünschten Informationen.

Es ist zu beachten, dass eine solche Beratung nicht als Diagnose gilt und auf der Grundlage der vom *Versicherten* erhaltenen Informationen erfolgt.

2. MELDUNG VON VETERINÄRZENTREN/KLINIKEN IN ITALIEN

*Die Leistung wird montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr **außer an Feiertagen in der Wochenmitte** erbracht.*

Wenn der *Versicherte* aufgrund einer *Erkrankung oder Verletzung* seines *Haustieres* während einer *Reise* Informationen über Tierkliniken oder -zentren in Italien benötigt, kann er sich an die *Organisationsstruktur* wenden, die ihm das nächstgelegene Zentrum nennt.

ART. 7.4 - HILFE BEI UND NACH DEM AUFFINDEN DES TIERES

1. MELDUNG VON SICHTUNGEN

Diese Leistung wird an 7 Tagen der Woche von 8 bis 21 Uhr erbracht.

Für den Fall, dass der *Versicherte* sein *Haustier* verliert, stellt die *Organisationsstruktur* eine spezielle Telefonleitung zur Verfügung, über die alle Meldungen über das Sichten/Finden des Haustiers entgegengenommen werden. Bei Meldungen, die über die Telefonleitung aufgezeichnet werden, informiert die *Organisationsstruktur* den *Versicherten* über das Vorliegen einer Meldung, damit er sich mit der meldenden Person in Verbindung setzen kann.

2. WIEDERERLANGUNG DES GEFUNDENEN*HAUSTIERES*
Verliert der *Versicherte* sein *Haustier* und wird es mehr als 20 km vom Wohnsitz *des Versicherten* entfernt aufgefunden, stellt die *Organisationsstruktur* ein Taxi oder ein Zugticket zur Verfügung, damit der Fundort erreicht werden kann.

Die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten für die Taxi- oder Bahnfahrt **bis zu einem Höchstbetrag von 75 Euro pro *Schadensfall***.

ART. 7.5 - TIERARZTKOSTEN

Wenn das versicherte *Haustier* aufgrund einer *Krankheit oder Verletzung* operiert werden muss, erstattet die *Gesellschaft* die Tierarztkosten für

1. Honorare des Tierarztes und seiner Assistenten, die an dem Eingriff beteiligt sind,
2. Kosten für Operationssaal und Operationsmaterial (einschließlich Prothesen),
3. Krankenhausaufenthaltskosten,
4. Pflege und Behandlung,
5. physiotherapeutische und erzieherische Behandlungen, die vom Tierarzt oder auf seine Verschreibung hin durchgeführt werden, Arzneimittel, die von der tierärztlichen Einrichtung während des Krankenhausaufenthalts oder der Tagesklinik zur Verfügung gestellt werden**, sofern die Kosten innerhalb von 30 Tagen nach der Operation** anfallen.

Die in den Punkten 3, 4 und 5 genannten Garantien werden im Rahmen **der je nach gewählter Option festgelegten Höchstgrenze** gewährt.

Die Erstattung der in den Punkten 1 und 2 genannten Kosten erfolgt bis zu dem für die gewählte Option festgelegten Höchstbetrag.

Tierarztkosten, die außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets anfallen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, da sie gemäß Art. 7.7 - Tierarztkosten für Reisen – versichert sind.

Für alle oben genannten *Garantien* gilt eine *Kostenbeteiligung* von 10 % und ein Mindestbetrag von 100 EUR pro *Schadensfall*.

Im Falle des Todes des versicherten *Tieres* nach einer Operation erstattet die *Gesellschaft* nur die Kosten für die Entsorgung bis zu einem Höchstbetrag, der je nach gewählter Option festgelegt wird.

Tritt der *Schadenfall* in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des *Versicherten* (im Sinne der Definition des Begriffs „*Reise*“), jedoch in jedem Fall auf *italienischem Staatsgebiet* ein, gilt diese *Garantie* erst nach Ablauf *der* in Art. 7.7 - Tierarztkosten für Reisen, die je nach gewählter Option festgelegt werden.

Es versteht sich, dass diese *Garantie* nicht für *Schadensfälle* gilt, die außerhalb des *italienischen Staats*gebiets geltend gemacht werden.

ART. 7.6 - KOSTEN FÜR DIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Wenn das versicherte *Tier* aufgrund einer *Krankheit oder Verletzung* operiert werden muss, erstattet die *Gesellschaft* die Tierarztkosten für Besuchstermine, Untersuchungen, Analysen und Diagnosen, die **in den 30 Tagen vor dem Krankenhausaufenthalt oder der Tagesklinik und in den 30 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt oder der Tagesklinik angefallen sind, bis zu einem Höchstbetrag, der sich aus der gewählten Option ergibt, wobei ein fester *Selbstbehalt von* 75 EUR pro *Schadensfall* gilt**.

ART. 7.7 - TIERARZTKOSTEN AUF REISEN

Für den Fall, dass das versicherte *Haustier* aufgrund einer plötzlichen Erkrankung oder Verletzung auf der Reise Besuchstermine, Untersuchungen, Analysen, Diagnosetests, notwendigen und unaufschiebbaren Notoperationen unterzogen werden muss, die von einem Tierarzt vor Ort durchgeführt werden, erstattet die *Gesellschaft* die entstandenen Kosten bis zum **Höchstbetrag, der sich aus der gewählten Option ergibt, wobei ein fester *Selbstbehalt von* 75 EUR pro *Schadensfall* gilt**.

Was muss ich tun, um eine Versicherung für Haustiere abzuschließen?

Für die Erbringung der in der Police vorgesehenen Garantien und Unterstützungsleistungen ist es stets erforderlich, die Organisationsstruktur im Voraus zu kontaktieren und Unterstützung anzufordern über

- **Telefon: 800016910 (aus Italien)**
- **Telefon: + 39 0258286171 (aus dem Ausland)**
- **Fax: +39 0258477201**

Weitere Einzelheiten finden Sie unter Was ist im Schadensfall zu tun - Abschnitt Haustierversicherung.

WAS NICHT VERSICHERT IST UND WELCHE SONSTIGEN DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN

ART. 7.8 - VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SCHADENSFÄLLE - RUBRIK ASSISTANCE

Ausgeschlossen sind *Schadensfälle*, hervorgerufen oder abhängig von:

a. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Versicherten*, seiner Familienangehörigen oder anderer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Verwandter oder Verschwägerter sowie der Personen, denen das *versichert Tier* anvertraut worden ist;
b. Kriege, *Terroranschläge*, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Streiks, Transmutation des Atomkerns, Strahlung durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen oder durch Einwirkung ionisierender Strahlung;
c. der Teilnahme an Jagden, Sportwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Hunde- und Katzenausstellungen, Prüfungen und Wettbewerben sowie der beruflichen Nutzung des *Tieres*;
d. Verwendung des Tieres unter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere Misshandlung, organisierte Kämpfe und verbotene Vorführungen;
e. *Unfällen oder Krankheiten*, die vor Beginn der *Versicherung* eingetreten sind;
f. alles, was nicht ausdrücklich in den einzelnen *Leistungen* angegeben ist.

ART. 7.9 - VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SCHADENSFÄLLE - RUBRIK KOSTENERSTATTUNG

Das *Unternehmen* erstattet keine Kosten, entstanden durch:

a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, seiner Familienangehörigen oder anderer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Verwandter oder Verschwägerter sowie der Personen, denen das versichert Tier anvertraut worden ist;

b) Kriege, Terroranschläge, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Streiks, Transmutation des Atomkerns, Strahlung durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen oder durch Einwirkung ionisierender Strahlung;

c) Beförderungen, die nicht mit Landfahrzeugen auf Rädern und/oder speziell ausgerüsteten Zügen, Schiffen oder Flugzeugen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 169 des Straßenverkehrsgesetzes) durchgeführt werden;

d) der Teilnahme an Jagden, Sportwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Hunde- und Katzenausstellungen, Prüfungen und Wettbewerben sowie der beruflichen Nutzung des Tieres;

e) Verwendung des Tieres unter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere Misshandlung, organisierte Kämpfe und verbotene Vorführungen;

f) Unfällen oder Krankheiten, die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind;

g) für Therapien mit diätetischem Wert, einschließlich medizinischer Nahrungsmittel, Stärkungsmittel und Mineralsalze, einschließlich solcher, die nach Operationen verschrieben werden;

h) bei Trächtigkeit, Spontangeburt oder Kaiserschnitt, Kastration, Sterilisation und/oder anderen

reproduktiven Bedürfnissen sowie bei jeder Art von Pathologie im Zusammenhang mit dem Fortpflanzungssystem;

i) für jede Art von zahnärztlicher Arbeit und/oder Zahnhygiene;
j) für chirurgische Eingriffe im Zusammenhang mit der Entfernung von wiederkehrenden Neubildungen;
k) für die Vernichtung und Einäscherung bei Gefährlichkeit, für die Post-Mortem-Diagnose, bei Verhaltensauffälligkeiten;
l) vermeidbare Krankheiten durch vorbeugende Impfungen oder Prophylaxe;
m) für Leishmanien.

Schließlich schließt die *Gesellschaft* Folgendes aus:

n) Krankheiten oder körperliche Defekte, die angeboren sind oder auf andere Weise auf erbliche Faktoren zurückzuführen sind, einschließlich der Untersuchungen auf solche Defekte;
o) Hernien im Allgemeinen;
p) Dienstleistungen zu kosmetischen Zwecken (z. B. Schneiden von Ohren, Schwanz usw.), auch wenn sie im Ausland erbracht werden. Rekonstruktive plastische Operationen, die durch einen *Unfall*erforderlich wurden, sind ausgeschlossen.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDBARKEIT

ART. 7.10 - ANWENDBARKEIT DER VERSICHERUNG

Bei den „Tierarztkosten“, den „Kosten für diagnostische Untersuchungen“ und den „Kosten für tierärztliche Reisen“ sind chirurgische Eingriffe und sonstige therapeutische Behandlungen gedeckt, **sofern sie von einem zur Berufsausübung zugelassenen Tierarzt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt oder verordnet** wurden.

Die angegebenen Höchstbeträge und -grenzen gelten pro *Versicherungsjahr* und pro *Tier* gemäß der folgenden Tabelle:

	Option	
Garantie	**Silber**	**Gold**
Tierarztkosten	EUR 1.000	EUR 2.000
• Beerdigungskosten im Falle des Todes des Haustieres nach einer Operation	EUR 70	EUR 100
• Stationäre Kosten, Pflege und Behandlung, Physiotherapie und Rehabilitationsmaßnahmen (Punkte 3, 4 und 5 - Art. 7.5)	EUR 300	EUR 500
Kosten für diagnostische Untersuchungen	EUR 300	EUR 500
Tierarztkosten für Reisen	EUR 300	EUR 500

ART. 7.11 - ALTERSGRENZEN

Die *Versicherung* gilt für *Haustiere*, die nicht älter als 10 *Jahre* sind, über ein Gesundheitszeugnis verfügen, auf dem neuesten Stand sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Auffrischungsimpfungen gemäß den örtlichen Vorschriften erhalten haben und mit einem Mikrochip versehen sind. Für Tiere, die während der Vertragslaufzeit die obere Altersgrenze erreichen, bleibt die *Versicherung* jedoch bis zum jährlichen Ablauf des Vertrages gültig.

ART. 7.12 - KARENZZEIT

Die Deckungen „Tierarztkosten“, „Kosten für diagnostische Untersuchungen“ und „Tierärztliche Reisekosten“ **beginnen um Mitternacht des 30. auf** den Tag des Inkrafttretens **der *Police* folgenden** Tages.

ART. 7.13 - TERRITORIALER ANWENDUNGSBEREICH

Die *Leistungen* im Zusammenhang mit:

- **im *italienischen Hoheitsgebiet* werden** „Hilfe für Gesundheit und Wohlergehen“ und „Hilfe für und nach dem Auffinden des Tieres“ **angeboten**;

- die „Reiseassistenz“ wird weltweit angeboten**, sofern nicht anders angegeben**.

Die *Deckungen* „Tierarztkosten“ und „Kosten für diagnostische Untersuchungen“ **werden auf dem *italienischen Staatsgebiet* gewährt**.

Die *Reise-Tierarztkostenversicherung* ist weltweit gültig.

ART. 7.14 - RECHT DAS TIER ZU BESUCHEN

Die *Gesellschaft* hat das Recht, das Tier, für das *Versicherungsschutz* gewährt wird, während der Laufzeit des Vertrags den von ihr angeordneten Kontrollen zu unterziehen, und der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, diese zuzulassen und zu erleichtern sowie der *Gesellschaft* alle angeforderten Informationen zu liefern

Die **Nichteinhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtung hat den Verlust des *Entschädigungsanspruchs*** zur Folge.

RUBRIK HOME-BOX

Der Home-Box-Dienst wurde von der Gesellschaft an Octo Telematics S.p.A. übertragen.

WAS VERSICHERT IST

ART. 8.1. - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Wenn der *Versicherte* von wählt, um den Dienst „Home Box“ zu abonnieren, erhält er das elektronische Gerät, das er **in der in der *Police* angegebenen *Wohnung* installieren muss**.

Das mit Sensoren ausgestattete Gerät „Home Box“, ist in der Lage Folgendes zu erkennen
- Überschwemmung;
- Ausfall der Stromversorgung;
- Dämpfe;

es gibt auch eine Direktanruftaste, die die Aktivierung eines direkten Anrufs mit dem Octo Telematics First Level Operations Centre ermöglicht

Im Falle eines Alarms sendet das Gerät dem *Versicherten* den Alarm direkt auf sein Smartphone als Benachrichtigung und SMS.

Weitere Informationen zu den Funktionen und Diensten, die mit dem Home Box-Gerät verbunden sind, finden Sie in den **„Allgemeinen Abonnementbedingungen für die Dienste von Octo Telematics Italia S.p.A.“ und im „Home Box Benutzerhandbuch“**.

WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST

Alle Abschnitte der vorliegenden Versicherungsbedingungen sind nachstehend aufgeführt:

a) nützliche Hinweise für die Einreichung einer Klage;

b) Verpflichtungen im Falle eines Schadensfalls;

c) die Regeln für die Schadensregulierung für alle Bereiche

RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN

WELCHE PFLICHTEN HABE ICH

ART. 9.1 - PFLICHTEN IM FALLE EINES SCHADENSFALLS

ART. 9.1.1 - PFLICHTEN ZUM ZEITPUNKT DES SCHADENFALLS

Im *Schadensfall* muss der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte*:

a) alles tun, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern; die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der *Gesellschaft* [▶ Art. 1914 Zivilgesetzbuch]

b) den *Makler*, dem die *Police* übertragen wurde, oder die *Gesellschaft* innerhalb von 5 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, zu informieren [▶ Art. 1913Zivilgesetzbuch]. Der *Schaden* kann auch über den reservierten Bereich von MyHelvetia gemeldet werden, indem nacheinander die *Police* ausgewählt wird, für die der Schaden gemeldet werden soll, und dann die entsprechende Funktion benutzt;

c) wenn im Falle eines *Brandes* der Verdacht auf Brandstiftung oder Vandalismus besteht, muss binnen 5 Tagen nach Bekanntwerden des *Schadensfalls* dieser schriftlich bei der Justiz- oder Polizeibehörde gemeldet werden mit Angabe:

- **des Datums, an dem der *Schaden* eingetreten ist;**
- **der bekannten oder mutmaßlichen *Schadensursache*;**
- **des geschätzten Ausmaßes des Schadens.**

Eine Kopie der Meldung wird an die *Gesellschaft* weitergeleitet;

d) im Falle **der Vernichtung von *Schuldtiteln* ist auch den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen und, sofern gesetzlich zulässig, ein Amortisierungsverfahren durchzuführen;** die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der *Gesellschaft*;

e) im Falle einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern ist jeder einzelne zu benachrichtigen.

! Die **Nichteinhaltung einer der oben genannten Verpflichtungen kann zum vollständigen oder teilweisen *Verlust*** des **Rechts auf *Entschädigung* führen**. [▶ art.1915 Zivilgesetzbuch]

Verfahren gegen Dritte – Der *Versicherte* ist verpflichtet, die *Gesellschaft* unverzüglich über jedes gegen ihn eingeleitete zivil- oder strafrechtliche Verfahren zu informieren und ihr alle für die Verteidigung zweckdienlichen Unterlagen und Beweismittel zu übermitteln; die *Gesellschaft* ist berechtigt, die Führung des Verfahrens und die Verteidigung des *Versicherten* zu übernehmen. Der *Versicherte* darf ohne die Zustimmung der *Gesellschaft* keine *Geschäfte tätigen und keine* Haftungsanerkenntnisse abgeben.
Für die Gerichtskosten gilt [▶ art.1917 Zivilgesetzbuch].

ART. 9.1.2 - VERPFLICHTUNGEN BIS ZUR SCHADENSREGULIERUNG

Bis zur Regulierung des *Schadens* ist der *Versicherungsnehmer oder die versicherte Person* verpflichtet:

a) die Spuren und Rückstände des *Schadenfalls*, die für die Schätzung und Bewertung des Schadens erforderlich sind, bis zum Abschluss aller Sachverständigenarbeiten zu bewahren;

b) eine detaillierte Aufstellung der erlittenen Schäden unter Angabe der Qualität, der Menge und des Wertes der zerstörten oder beschädigten Waren zu erstellen;

c) auf Verlangen der *Gesellschaft* eine ausführliche Beschreibung des Zustands der anderen versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* unter Angabe des jeweiligen Werts erstellen;

d) dem beauftragten *Sachverständigen* oder der *Gesellschaft* die Register, Konten, Rechnungen oder jedes andere Dokument zur Verfügung zu stellen, das für die Untersuchung und Überprüfung nützlich ist, sowie jedes andere Element, das den erlittenen Schaden belegen kann;

e) Untersuchungen und Bewertungen zu begünstigen, die die *Gesellschaft und die Sachverständigen* für notwendig erachten, um sie bei Dritten durchzuführen.

! **Die Nichteinhaltung einer der oben genannten Verpflichtungen kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf *Entschädigung* führen.**

ART. 9.2 - BÖSWILLIGE ÜBERTREIBUNG DES SCHADENS

Der *Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte* hat Folgendes zu unterlassen:

a) böswillige Übertreibung der Schadenshöhe;

b) zerstörtes Eigentum zu melden, das zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* noch nicht existierte;

c) Spargüter zu verheimlichen, beiseite zu schaffen oder zu manipulieren;

d) falsche oder betrügerische Mittel oder Dokumente als Rechtfertigung verwenden;

e) Spuren oder Rückstände des *Schadenfalls* mutwillig zu verändern oder den Fortgang zu begünstigen

! **Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen seitens des *Versicherungsnehmers oder des Versicherten* hat den vollständigen Verlust des Rechts auf *Entschädigung* zur Folge.**

WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG?

ART. 9.3 - VERFAHREN ZUR SCHADENSBEWERTUNG

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:

a) direkt durch die *Gesellschaft* mit dem *Versicherungsnehmer* oder durch von diesem beauftragte Personen,

oder auf Antrag einer der Parteien:

b) zwischen zwei *Gutachtern*, die von der *Gesellschaft* und dem *Versicherungsnehmer* mit einer Einzelurkunde ernannt wurden.

Die beiden *Gutachter* müssen einen dritten ernennen, der nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten eingreift, und Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Mehrheit getroffen.

Jeder *Gutachter* kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die in die Arbeit des Gutachters eingreifen können, ohne jedoch eine beratende Stimme zu haben.

Ernennt eine der Parteien keinen eigenen *Gutachter* oder einigen sich die *Gutachter* nicht auf die Benennung des Dritten, auch nicht auf Antrag nur einer Partei, so erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk sich der *Schadensfall* ereignet hat.

Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen *Gutachter*. Die Kosten für den dritten *Gutachter* werden hälftig geteilt.

ART. 9.4 - AUFGABEN DER GUTACHTER

Die *Gutachter* müssen:

a) die Umstände von Zeit und Ort sowie die Art, Ursache und Weise des *Schadenfalls* **untersuchen**;

b) die Richtigkeit der sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Beschreibungen und Erklärungen **überprüfen** und feststellen, ob zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* Umstände vorlagen, die das *Risiko* verändert haben und nicht mitgeteilt wurden, und ob der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* die in Art. 1 genannten Verpflichtungen 9.1 - Verpflichtungen im Schadensfall erfüllt hat;

c) das Vorhandensein, die Beschaffenheit, die Menge und den Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* nach den in Art. 9.6 - Feststellung des Schadens und des Wertes der versicherten Güter - dieser Bedingungen genannten Bewertungskriterien **feststellen**;

d) mit der Schätzung und Liquidierung von Schäden und Kosten **fortfahren.**

ART. 9.4.1 - GUTACHTERTÄTIGKEITEN

Im Falle eines Schadensfeststellungsverfahrens gemäß des vorstehenden Buchstabens b) von Artikel 9.3 – Schadenfeststellungsverfahren sind die Ergebnisse der Gutachtertätigkeit in einem besonderen Bericht zusammenzufassen, dem ein detaillierter Kostenvoranschlag beizufügen ist, der in zwei Exemplaren, eines für jede Partei, zu erstellen ist.

Die Ergebnisse der Tätigkeiten gemäß den Buchstaben c) und d) von Art. 9.4 sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf jede Anfechtung verzichten, außer in Fällen von vorsätzlichem Fehlverhalten, Fehler, Gewalt oder Verletzung vertraglicher Vereinbarungen, unbeschadet in jedem Fall jeglicher Klage oder Einrede, die mit der Entschädigung des Schadens verbunden sind.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein *Gutachter* seine Unterschrift verweigert; diese Weigerung muss von den anderen *Gutachtern* im Schlussbericht des Gutachtens bestätigt werden.

Die *Gutachter* sind von der Einhaltung jeglicher gerichtlichen Formalitäten befreit.

ART. 9.5 - DIREKTE REPARATUR

Im Rahmen der Zusatzbedingung 3 - Wasserschäden (erweiterte Garantie), die im Abschnitt „Feuer und andere Sachschäden“ vorgesehen ist, kann der *Versicherte* **bei *Schäden***, die **5.000 EUR nicht übersteigen**, den von der *Gesellschaft* beauftragten *Gutachter* bitten, den *direkten Reparaturdienst* in Anspruch zu nehmen, und so die Geltendmachung des *Selbstbehalts* und die Vorauszahlung der Reparaturkosten vermeiden.

Liegt der geschätzte Schaden nicht über 5.000 EUR, kann der *Versicherte* den vom *Gutachter* vorgeschlagenen Reparateur mit der Durchführung der im Kostenvoranschlag angegebenen Reparaturarbeiten beauftragen, und den Handwerker mit der Einziehung der von der Gesellschaft geschuldeten *Entschädigung* beauftragen und diese ermächtigen, die geschuldeten Kosten direkt an den Reparateur zu zahlen. Am Ende der Reparaturarbeiten stellt der Reparateur dem *Versicherten* die entsprechende Rechnung aus und die *Gesellschaft* zahlt mit befreiender Wirkung für den *Versicherten* die dem Reparateur geschuldete *Entschädigung*.

Wenn eine *direkte Reparatur* aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, gilt der vertraglich vereinbarte *Selbstbehalt*.

Bei einem geschätzten Schäden von mehr als 5.000 EUR darf auf keinen Fall der direkte Reparaturservice in Anspruch genommen werden.

ART. 9.6 - FESTSTELLUNG DES SCHADENS UND DES WERTS DER VERSICHERTEN VERMÖGENSWERTE

Da der Schaden für jeden einzelnen Posten separat ermittelt wird, ergibt sich die Wertzuordnung der versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nach den folgenden Kriterien:

I. *„Gebäude*“. - Geschätzt wird der erforderliche Kostenaufwand für einen vollständigen Neubau mit ähnlichen baulichen Merkmalen oder gleichwertiger Funktionalität, wobei nur der Flächenwert unberücksichtigt bleibt;

II. *„Inhalt der Wohnung*“. - Die Kosten für den Ersatz der versicherten Gegenstände durch neue, die in Bezug auf Leistung und Funktionalität, einschließlich Ästhetik, gleich oder gleichwertig sind, werden geschätzt.

Daher wird im *Schadensfall* die Höhe des Schadens ohne die ohne nutzungsbedingte Wertminderung ermittelt.

Es wird vereinbart, **dass jedem Versicherten unter keinen Umständen ein Betrag ersetzt werden kann, der das Vierfache der Wiederbeschaffungskosten beträgt, die durch Anwendung einer altersabhängig ermittelten „Wertminderung“ auf den sich aus der oben beschriebenen Berechnung ergebenden Wert errechnet werden.**

Der *Versicherte* erwirbt jedoch nur dann einen Anspruch auf vollständige Zahlung der so ermittelten *Entschädigung,* wenn er garantiert, dass die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt und/oder neuwertig ersetzt werden, wobei er verpflichtet ist, diese Wiederherstellung so schnell wie möglich zu dokumentieren; geschieht dies nicht, so hat der *Versicherte* den Betrag zurückzuzahlen, der über den Handelswert hinausgeht, den die beschädigten *Gegenstände* zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* hatten.

Der *Neuwert* schließt alle Baugenehmigungsgebühren ein, die dem *Versicherten* auferlegt werden können *und/oder die dieser* an eine öffentliche Einrichtung und/oder Behörde für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung des beschädigten *Gebäudes* zu zahlen hat.

Ebenfalls eingeschlossen sind Kosten für erdbebensichere Konstruktionen und Wiederaufbaukosten, die sich aus Gesetzen oder Bebauungsvorschriften ergeben, die nach dem Datum der Errichtung des *Gebäudes* in Kraft getreten sind.

Diese Bedingung gilt nicht für Kunstgegenstände.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden. [▶ Art. 1910 Zivilgesetzbuch].

ART. 9.6.1 - WERTE - WERTPAPIERE

Für *Werte* gilt nach wie vor, dass:

- sofern nichts anderes vereinbart ist, erkennt die *Gesellschaft* den für sie gezahlten Betrag nicht vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen an, sofern solche bestehen;
- der *Versicherte* hat der *Gesellschaft die* erhaltene *Entschädigung* zurückzugeben, sobald die *Schuldverschreibungen* durch das Tilgungsverfahren unwirksam geworden sind;
- ihr Wert ergibt sich aus der Summe, die sie einbringen.

Was insbesondere die **Wechsel** betrifft, so gilt nach wie vor, dass die *Versicherung* nur für solche Wechsel gilt, bei denen die Ausübung der Wechselklage möglich ist.

Für *Schuldverschreibungen* (ohne Wechsel), für die das Tilgungsverfahren zulässig ist:

- im *Schadensfall* erstattet die *Gesellschaft* die Kosten für das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Amortisierung und Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Wertpapieren.

Für *Werte,* für die das Abschreibungsverfahren nicht zulässig ist:

- im *Schadensfall* entschädigt die *Gesellschaft* den Wert, den sie zur Zeit des *Schadenfalls* hatten, wobei davon ausgegangen wird, dass, wenn sie dupliziert werden können, die *Entschädigung* erst geleistet wird, nachdem der *Versicherte* die Duplizierung angefordert und nicht erhalten hat für Taten, die ihm nicht zuzurechnen sind.

ART. 9.6.2 – SAMMLUNGEN UND KOLLEKTIONEN

Bei Schäden an Sammlungen oder Kollektionen bestimmt die *Gesellschaft* den Wert des Schadens für jeden einzelnen Gegenstand, aus dem die Sammlung oder Kollektion besteht, nach den in den vorstehenden Artikeln genannten Regeln.

Im Falle einer teilweisen Beschädigung der Sammlung oder der Kollektion entschädigt die *Gesellschaft* nur den Wert der einzelnen verlorenen oder beschädigten Gegenstände, unter **Ausschluss jeglicher Wertminderung der Sammlung oder der Kollektion oder ihrer jeweiligen Teile**.

ART. 9.6.3 - KOSTEN FÜR ABRISS UND RÄUMUNG

Die Kosten für den Abriss und die Beseitigung der Überreste des *Schadenfalls* sind von den Kostenvoranschlägen, die gemäß den in den vorangegangenen Artikeln dargelegten Regeln berechnet wurden, getrennt zu halten.

ART. 9.7 - TEILVERSICHERUNG UND DULDUNG

Dieser Artikel findet Anwendung, wenn die *Versicherung* in der *Vollwertform* abgeschlossen wird.

Ergibt sich aufgrund der in Art. 9.6 - Feststellung des Schadens und des Wertes der versicherten Gegenstände - vorgenommenen Schätzungen, dass der tatsächliche Wert der versicherten Gegenstände einer oder mehrerer *Gegenstände*, jede für sich genommen, zum Zeitpunkt des *Schadensfalles* die für die *Gegenstände* selbst jeweils *versicherten Summen* übersteigt, wendet die *Gesellschaft* die *Verhältnisgleichung* an, d.h. sie haftet für den Schaden im Verhältnis zwischen der *Versicherungssumme und* dem Neuwert zum Zeitpunkt des *Schadensfalles* [▶ Art. 1907 ZGB].

Diese Verhältnisgleichung wird angewandt, wenn der tatsächliche Wert der versicherten Güter die *Versicherungssummen* um mehr als 15 % übersteigt; der Anteil wird nur für den über diesen Prozentsatz hinausgehenden Teil berechnet.
Liegt die vorgenannte Grenze hingegen unter oder bei 15 %, so wendet die *Gesellschaft* keine Verhältnisgleichung an.

ART. 9.8 - FESTLEGUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die *Entschädigung* wird wie folgt berechnet:

1. die Höhe des Schadensersatzes gemäß Art. 9.6 - Feststellung des Schadens und des Wertes der versicherten Gegenstände;
2. auf den so berechneten Wert wird gegebenenfalls die *Verhältnisgleichung* angewandt;
3. ist der geschätzte Wert höher als die *Versicherungssumme*, **so gilt die *Versicherungssumme*** als **Schadensbetrag**;
4. **von diesem Betrag werden etwaige *Selbstbehalte* oder *Kostenbeteiligungen* abgezogen;**
5. **etwaige *Entschädigungsgrenzen* angewandt werden.**

ART. 9.9 - ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG

Nach Überprüfung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, der Beurteilung des Schadens und Erhalt der erforderlichen Unterlagen zahlt die *Gesellschaft* die *Entschädigung* innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäß unterzeichneten Quittungen, **sofern keine Einwände erhoben wurden und das Eigentum des versicherten Anteils bestätigt wurde.**

Wurde ein Gerichtsverfahren wegen der Ursache des *Schadensfalls* eingeleitet worden, erfolgt die Zahlung nur, wenn der *Versicherte* nachweisen kann, dass keiner der in Artikel 2.4 - Von der Versicherung ausgeschlossene Schäden, Buchstabe c), genannten Fälle vorliegt.

ART. 9.10 - VORABENTSCHÄDIGUNG

Der *Versicherte* hat das Recht, vor der *Schadensregulierung* einen Vorschuss in Höhe von 60 % des Mindestbetrags, der nach den Feststellungen zu zahlen ist, zu beantragen und zu erhalten, vorausgesetzt, dass die **Entschädigungsfähigkeit des *Schadenfalls* selbst nicht bestritten** wird **und die Prognose der Gesamtentschädigung mindestens 50.000 EUR beträgt**. Die Zahlung des Vorschusses erfolgt 90 Tage nach dem Datum des *Antrags*, sofern seit der Beantragung des Vorschusses mindestens 30 (dreißig) Tage verstrichen sind.

Der Vorschuss darf in keinem Fall 200.000 Euro übersteigen, unabhängig von der geschätzten Höhe der *des Schadenfalls*

Die Anzahlung ist so zu ermitteln, als ob das neue Wertbewertungskriterium nicht vorhanden wäre.

In jedem Fall bleibt eine etwaige Prüfung und Entscheidung über die endgültige Abrechnung der *Entschädigung* unberührt.

ART. 9.11 - HÖCHSTENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die *Gesellschaft* ist nicht verpflichtet, einen höheren Betrag als die Versicherungssumme für die einzelnen *Gegenstände* zu zahlen, außer in den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen [▶ Art. 1914 Zivilgesetzbuch].

Was bekomme ich von der Versicherung, wenn ich einen Brandschaden erlitten habe, der die Versicherungssumme übersteigt?

Der Höchstbetrag, den die Gesellschaft dem Versicherten zu zahlen hat, entspricht der Versicherungssumme, auch wenn der erlittene Schaden und die entstandenen Kosten höher sind.
Der einzige Betrag, den die Gesellschaft zusätzlich zur Versicherungssumme anerkennen kann, ist derjenige für eventuelle Rettungskosten [▶ Art. 1914 Zivilgesetzbuch].

ART. 9.12 - VERSICHERUNG BEI MEHREREN VERSICHERERN

Wurden **für dasselbe in der *Police* angegebene *Risiko* mehrere Versicherungsverträge mit verschiedenen Versicherern abgeschlossen**, kann der Versicherungsnehmer oder der *Versicherte* von jedem von ihnen die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldete *Entschädigung* unabhängig voneinander verlangen.

Übersteigt die Summe der jeweiligen *Entschädigungen* die tatsächliche Höhe des Schadens, **ist die Gesellschaft gehalten nur ihren nach ihrer eigenen *Versicherung* berechneten Anteil** der *Entschädigung zu zahlen*, wobei der insolvente Versicherer bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt wird.

Eine Mithaftung mit den anderen Versicherern bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

Beispiel für die Berechnung der Entschädigung bei einer Versicherung bei mehreren Versicherern

Wiederherstellungswert als Neuwert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls = 2.000.000 Euro

Versicherungssumme für das Gebäude = 1.200.000 Euro bei Alfa Insurance

Versicherungssumme für das Gebäude = 800.000 EUR bei Beta Insurance

Schaden durch Feuer = 500.000 Euro

Die Entschädigung für jede Versicherung wird wie folgt berechnet;

Entschädigung = (Versicherungssumme / Gebäudewert) x Schaden

Alfa-Versicherungsentschädigung = (1.200.000 / 2.000.000) x 500.000= 300.000 Euro

Beta Versicherungsentschädigung = (800.000/ 2.000.000) x 500.000 = 200.000 Euro

ART. 9.13 - DAS EIGENTUM AN DEN RECHTEN AUS DER POLICE

Handlungen, Gründe und Rechte, die sich aus dem *Vertrag* ergeben, können nur vom *Versicherungsnehmer und* der *Gesellschaft* ausgeübt werden.

Insbesondere obliegt es dem Versicherungsnehmer, die für die Bewertung und Regulierung von Forderungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die auf diese Weise vorgenommene Festsetzung und Regulierung des Schadens ist auch für den *Versicherten* unter Ausschluss des Rechtsweges verbindlich.

Die aus der *Police* gezahlte *Entschädigung* darf jedoch nur an die Inhaber des versicherten Anteils oder mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

RUBRIK DIEBSTAHL

WELCHE PFLICHTEN HABE ICH

ART. 9.14 - PFLICHTEN IM FALLE EINES SCHADENSFALLS

ART. 9.14.1 - PFLICHTEN ZUM ZEITPUNKT DES SCHADENSEINTRITTS

Im *Schadensfall* muss der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte*:

a) **sofortige und möglichst wirksame Maßnahmen zur Wiedererlangung der gestohlenen Güter und zur Erhaltung und Verwahrung der verbliebenen Güter, auch wenn sie beschädigt sind, ergreifen; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der *Gesellschaft*** [▶ art.1914 Zivilgesetzbuch]

b) **den *Makler*, dem die *Police* übertragen wurde, oder die *Gesellschaft* innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Bekanntwerden unter Angabe der Umstände des Ereignisses und der ungefähren Höhe des Schadenshöhe benachrichtigen** [▶ Art. 1913 Zivilgesetzbuch]**.** Der *Schadensfall* kann auch über den reservierten Bereich von MyHelvetia gemeldet werden, wobei nacheinander die *Police* ausgewählt wird, für die der Schadenfall gemeldet werden soll, und dann die entsprechende Funktion verwendet wird;

c) **innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach Bekanntwerden des *Schadensfalls* schriftlich bei der Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige erstatten und dabei die *Versicherungsgesellschaft* und die *Versicherungsnummer* angeben.**
Eine Kopie der Anzeigewird an die *Gesellschaft* weitergeleitet;

d) im Falle **der Veruntreuung von *Sicherheiten* auch den Schuldner unverzüglich benachrichtigen und, soweit gesetzlich zulässig, ein Tilgungsverfahren einleiten;** die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der *Gesellschaft*;

e) **im Falle einer *Versicherung* bei mehreren Versicherern jeden einzelnen davon benachrichtigen.**

Die Nichteinhaltung einer der oben genannten Verpflichtungen kann zum vollständigen oder teilweisen *Verlust* des Rechts auf *Entschädigung* führen. [▶ art.1915 Zivilgesetzbuch]

ART. 9.14.2 - VERPFLICHTUNGEN BIS ZUR SCHADENSREGULIERUNG

Bis zur Regulierung des *Schadens* muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte*:

a) **die nicht gestohlenen Gegenstände und die Spuren des *Verbrechens* aufbewahren, bis alle Gutachtermaßnahmen abgeschlossen sind;**

b) **eine detaillierte Aufstellung des erlittenen Schadens unter Angabe der Qualität, der Menge und des Wertes der gestohlenen oder beschädigten Güter erstellen, die der *Gesellschaft* innerhalb von 5 Tagen nach dem Zeitpunkt des *Schadensfalls* vorzulegen ist;**

c) **eine ausführliche Beschreibung des Zustands der anderen versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* unter Angabe von Qualität, Menge und Wert verfassen;**

d) **dem beauftragten *Gutachter* oder der *Gesellschaft* alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zu Untersuchungs- und Überprüfungszwecken angefordert werden können, sowie alle anderen Elemente, die den erlittenen Schaden belegen können;**

e) **Untersuchungen und Bewertungen erleichtern, die das *Unternehmen und die Gutachter* für notwendig erachten, um sie mit Dritten durchzuführen;**

f) **Bei Bekanntwerden die *Gesellschaft* von der vollständigen oder teilweisen Wiedererlangung der gestohlenen versicherten Gegenstände zu unterrichten.**

Die Nichteinhaltung einer der oben genannten Verpflichtungen kann zum vollständigen oder teilweisen *Verlust* des Rechts auf *Entschädigung* führen. [▶ art.1915 Zivilgesetzbuch]

ART. 9.15 - BÖSWILLIGE ÜBERTREIBUNG DES SCHADENS

Der *Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte* hat Folgendes zu unterlassen:

1. **böswillige Übertreibung der Schadenshöhe;**
2. **zerstörtes Eigentum zu melden, das zum Zeitpunkt des Schadensfalls noch nicht existierte;**
3. **Spargüter zu verheimlichen, beiseite zu schaffen oder zu manipulieren;**
4. **falsche oder betrügerische Mittel oder Dokumente als Rechtfertigung verwenden;**
5. **Spuren oder Rückstände des Schadenfalls mutwillig zu verändern oder den Fortgang zu begünstigen**

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen seitens des *Versicherungsnehmers oder des Versicherten* hat den vollständigen Verlust des Rechts auf *Entschädigung* zur Folge.

WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG?

ART. 9.16 - VERFAHREN ZUR SCHADENSBEWERTUNG

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:

a) direkt durch die *Gesellschaft* mit dem *Versicherungsnehmer* oder durch von diesem beauftragte Personen,

oder auf Antrag einer der Parteien:

b) zwischen zwei *Gutachtern*, die von der *Gesellschaft* und dem *Versicherungsnehmer* mit einer Einzelurkunde ernannt wurden.

Die beiden *Gutachter* müssen einen dritten ernennen, der nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten eingreift, und Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Mehrheit getroffen.

Jeder *Gutachter* kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die in die Arbeit des Gutachters eingreifen können, ohne jedoch eine beratende Stimme zu haben.

Ernennt eine der Parteien keinen eigenen *Gutachter* oder einigen sich die *Gutachter* nicht auf die Benennung des Dritten, auch nicht auf Antrag nur einer Partei, so erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk sich der *Schadensfall* ereignet hat.

Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen *Gutachter*. Die Kosten für den dritten *Gutachter* werden hälftig geteilt.

ART. 9.17 - AUFGABEN DER GUTACHTER

Die *Gutachter* müssen:

a) die Umstände von Zeit und Ort sowie die Art, Ursache und Weise des *Schadenfalls* **untersuchen**;

b) die Richtigkeit der sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Beschreibungen und Erklärungen **überprüfen** und feststellen, ob zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* Umstände vorlagen, die das *Risiko* verändert haben und nicht mitgeteilt wurden, und ob der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* die in Art. 1 genannten Verpflichtungen 9.14 - Verpflichtungen im Schadensfall erfüllt hat;

c) das Vorhandensein, die Beschaffenheit, die Menge und den Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* nach den in Art. 9.18 - Feststellung des Schadens und des Wertes der versicherten Güter - dieser Bedingungen genannten Bewertungskriterien **feststellen**;

d) mit der Schätzung und Liquidierung von Schäden und Kosten **fortfahren.**

ART. 9.17.1 - GUTACHTERTÄTIGKEITEN

Im Falle eines Schadensfeststellungsverfahrens gemäß des vorstehenden Buchstabens b) von Artikel 9.16 – Schadenfeststellungsverfahren sind die Ergebnisse der Gutachtertätigkeit in einem besonderen Bericht zusammenzufassen, dem ein detaillierter Kostenvoranschlag beizufügen ist, der in zwei Exemplaren, eines für jede Partei, zu erstellen ist.

Die Ergebnisse der Tätigkeiten gemäß den Buchstaben c) und d) von Art. 9.17 sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf jede Anfechtung verzichten, außer in Fällen von vorsätzlichem Fehlverhalten, Fehler, Gewalt oder Verletzung vertraglicher Vereinbarungen, unbeschadet in jedem Fall jeglicher Klage oder Einrede, die mit der Entschädigung des Schadens verbunden sind.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein *Gutachter* seine Unterschrift verweigert; diese Weigerung muss von den anderen *Gutachtern* im Schlussbericht des Gutachtens bestätigt werden.

Die *Gutachter* sind von der Einhaltung jeglicher gerichtlichen Formalitäten befreit.

In jedem Fall sind die Gutachtereinsätze für die erforderlichen Untersuchungen so durchzuführen, dass die Ausübung der versicherten *Tätigkeit* so wenig wie möglich behindert wird.

ART. 9.18 - FESTSTELLUNG DES SCHADENS UND DES WERTES DER VERSICHERTEN GEGENSTÄNDE

Da der Schaden für jeden einzelnen Posten separat ermittelt wird, ergibt sich die Wertzuordnung der versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nach den folgenden Kriterien:

III. *„Gebäude*“. - Geschätzt wird der erforderliche Kostenaufwand für einen vollständigen Neubau mit ähnlichen baulichen Merkmalen oder gleichwertiger Funktionalität, wobei nur der Flächenwert unberücksichtigt bleibt;

IV. *„Inhalt der Wohnung*“. - Die Kosten für den Ersatz der versicherten Gegenstände durch neue, die in Bezug auf Leistung und Funktionalität, einschließlich Ästhetik, gleich oder gleichwertig sind, werden geschätzt.

Daher wird im *Schadensfall* die Höhe des Schadens ohne die ohne nutzungsbedingte Wertminderung ermittelt.

Es wird vereinbart, **dass jedem Versicherten unter keinen Umständen ein Betrag ersetzt werden kann, der das Vierfache der Wiederbeschaffungskosten beträgt, die durch Anwendung einer altersabhängig ermittelten „Wertminderung“ auf den sich aus der oben beschriebenen Berechnung ergebenden Wert errechnet werden.**

Der *Versicherte* erwirbt jedoch nur dann einen Anspruch auf vollständige Zahlung der so ermittelten *Entschädigung,* wenn er garantiert, dass die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt und/oder neuwertig ersetzt werden, wobei er verpflichtet ist, diese Wiederherstellung so schnell wie möglich zu dokumentieren; geschieht dies nicht, so hat der *Versicherte* den Betrag zurückzuzahlen, der über den Handelswert hinausgeht, den die beschädigten *Gegenstände* zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* hatten.

Der *Neuwert* schließt alle Baugenehmigungsgebühren ein, die dem *Versicherten* auferlegt werden können *und/oder die dieser* an eine öffentliche Einrichtung und/oder Behörde für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung des beschädigten *Gebäudes* zu zahlen hat.

Ebenfalls eingeschlossen sind Kosten für erdbebensichere Konstruktionen und Wiederaufbaukosten, die sich aus Gesetzen oder Bebauungsvorschriften ergeben, die nach dem Datum der Errichtung des *Gebäudes* in Kraft getreten sind.

Diese Bedingung gilt nicht für Kunstgegenstände.

Bei *Versicherungen* bei mehreren Versicherern wird die Entschädigung ohne Berücksichtigung etwaiger in der *Police* vorgesehener *Kostenbeteiligungen* und/oder *Selbstbehalte* ermittelt, die nachträglich von dem so berechneten Betrag abgezogen werden. [▶ Art. 1910 Zivilgesetzbuch].

ART. 9.18.1 - WERTE - WERTPAPIERE

Für *Werte* gilt nach wie vor, dass:

- sofern nichts anderes vereinbart ist, erkennt die *Gesellschaft* den für sie gezahlten Betrag nicht vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen an, sofern solche bestehen;
- der *Versicherte* hat der *Gesellschaft die* erhaltene *Entschädigung* zurückzugeben, sobald die *Schuldverschreibungen* durch das Tilgungsverfahren unwirksam geworden sind;
- ihr Wert ergibt sich aus der Summe, die sie einbringen.

Was insbesondere die **Wechsel** betrifft, so gilt nach wie vor, dass die *Versicherung* nur für solche Wechsel gilt, bei denen die Ausübung der Wechselklage möglich ist.

Für *Schuldverschreibungen* (ohne Wechsel), für die das Tilgungsverfahren zulässig ist:

- im *Schadensfall* erstattet die *Gesellschaft* die Kosten für das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Amortisierung und Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Wertpapieren.

Für *Werte,* für die das Abschreibungsverfahren nicht zulässig ist:

- im *Schadensfall* entschädigt die *Gesellschaft* den Wert, den sie zur Zeit des *Schadenfalls* hatten, wobei davon ausgegangen wird, dass, wenn sie dupliziert werden können, die *Entschädigung* erst geleistet wird, nachdem der *Versicherte* die Duplizierung angefordert und nicht erhalten hat für Taten, die ihm nicht zuzurechnen sind.

ART. 9.18.2 – SAMMLUNGEN UND KOLLEKTIONEN

Bei Schäden an Sammlungen oder Kollektionen bestimmt die *Gesellschaft* den Wert des Schadens für jeden einzelnen Gegenstand, aus dem die Sammlung oder Kollektion besteht, nach den in den vorstehenden Artikeln genannten Regeln.

Im Falle einer teilweisen Beschädigung der Sammlung oder der Kollektion entschädigt die *Gesellschaft* nur den Wert der einzelnen verlorenen oder beschädigten Gegenstände, unter **Ausschluss jeglicher Wertminderung der Sammlung oder der Kollektion oder ihrer jeweiligen Teile**.

ART. 9.19 - FESTLEGUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. die Höhe des Schadens bestimmt sich nach Art. 9.18 - Schadens- und des Wertermittlung der versicherten Gegenstände;

2. **allfällige Selbstbehalte oder Kostenbeteiligungen werden von diesem Betrag abgezogen;**

3. etwaige werden *Entschädigungsgrenzen* angewendet.

ART. 9.20 - ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG

Nach Überprüfung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, der Beurteilung des Schadens und Erhalt der erforderlichen Unterlagen zahlt die Gesellschaft die Entschädigung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäß unterzeichneten Quittungen, **sofern keine Einwände erhoben wurden und das Eigentum des versicherten Anteils bestätigt wurde.**

Wurde ein Gerichtsverfahren wegen der Ursache des *Schadensfalls* eingeleitet worden, erfolgt die Zahlung nur, wenn der *Versicherte* nachweisen kann, dass keiner der in Artikel 3.4 - Von der Versicherung ausgeschlossene Schäden, Buchstabe d), genannten Fälle vorliegt.

ART. 9.21 - WIEDERERLANGUNG VON GESTOHLENEM EIGENTUM

Werden gestohlene Gegenstände ganz oder teilweise wiedererlangt, so hat der *Versicherte* die *Gesellschaft* unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Wiedererlangte Gegenstände gehen in das Eigentum der *Gesellschaft* über, wenn diese den Schaden vollständig ersetzt hat, **es sei denn, *der Versicherte* erstattet *der Gesellschaft*** den **gesamten Betrag, den er** als ***Entschädigung* für dieselben erhalten hat**.

Wenn die *Gesellschaft* den Schaden hingegen nur teilweise ersetzt hat, hat der Versicherte das Recht, das Eigentum an den zurückerlangten Gegenständen zu behalten, **vorbehaltlich der Rückgabe des von der *Gesellschaft* dafür erhaltenen Entschädigungsbetrags, oder sie zu verkaufen, wobei der Erlös anteilig zwischen der *Gesellschaft* und dem *Versicherten* aufgeteilt wird.**

Im letzteren Fall wird eine neue Bewertung des Schadens vorgenommen, wobei der Wert der wiedererlangten Güter von der Höhe des ursprünglich festgestellten Schadens abgezogen wird; auf der Grundlage des so erhaltenen Betrags wird die *Entschädigung* gemäß der *Police* neu berechnet und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Bei gestohlenen Gegenständen, die vor Auszahlung der ***Entschädigung* wiedererlangt werden, ist die *Gesellschaft* nur verpflichtet, für etwaige Schäden aufzukommen, die an den Gegenständen selbst als Folge** des ***Schadensfalls* entstanden sind**.

Der *Versicherungsnehmer* hat jedoch das Recht, der *Gesellschaft* die wiedererlangten Gegenstände, die für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt sind, zu überlassen; die *Gesellschaft* hat das Recht, dies unter Zahlung der geschuldeten *Entschädigung* abzulehnen.

ART. 9.22 - REDUZIERUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN

Dieser Artikel gilt nur für die Posten und/oder Garantien, die in Form des *„absoluten Erstrisikos*“ gewährt werden.

Im *Schadensfall* sollen die *Versicherungssumme und die* entsprechenden *Entschädigungsgrenzen* mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden *Versicherungsperiode* in Höhe der *Entschädigung* ohne entsprechende *Prämienrückerstattung* gekürzt werden,

Beschließt die *Gesellschaft* hingegen, nach dem *Schadensfall* selbst *von der Versicherung* zurückzutreten, erstattet die *Gesellschaft* die gezahlte und nicht auf die ausstehende Versicherungssumme verwendete steuerpflichtige Prämie.

Auf Antrag des *Versicherungsnehmers oder des Versicherten und* mit Zustimmung der *Gesellschaft* kann die Versicherungssumme zu ihrem ursprünglichen Wert wiederhergestellt werden. In diesem Fall hat der *Versicherungsnehmer* die anfallende *Prämie* für den Zeitraum zwischen dem Datum der Wiederinkraftsetzung und dem Ende der laufenden *Versicherung* zu zahlen.

In diesem Fall hat der *Versicherungsnehmer* die auf den wiederhergestellten Betrag entfallende *Prämienrate* für die Zeit zwischen dem Datum der Wiederinkraftsetzung und dem Ende der laufenden *Versicherungsperiode* zu zahlen.

Die Wiedereinsetzung berührt nicht das Recht des *Gesellschaf* auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Art. 1.11 -Rücktritt im Schadensfall.

ART. 9.23 - HÖCHSTENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die *Gesellschaft* ist nicht verpflichtet, einen höheren Betrag als die Versicherungssumme zu zahlen, außer in den in Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fällen. [▶ art.1914 Zivilgesetzbuch]

ART. 9.24 - VERSICHERUNG BEI MEHREREN VERSICHERERN

Wurden **für dasselbe in der *Police* angegebene *Risiko* mehrere Versicherungsverträge mit verschiedenen Versicherern abgeschlossen**, kann der Versicherungsnehmer oder der *Versicherte* von jedem von ihnen die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldete *Entschädigung* unabhängig voneinander verlangen.

Übersteigt die Summe der jeweiligen *Entschädigungen* die tatsächliche Höhe des Schadens, **ist die Gesellschaft gehalten nur ihren nach ihrer eigenen *Versicherung* berechneten Anteil** der *Entschädigung zu zahlen*, wobei der insolvente Versicherer bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt wird.

Eine Mithaftung mit den anderen Versicherern bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

Beispiel für die Berechnung der Entschädigung bei einer Versicherung mit mehreren Versicherern

Wiederbeschaffungswert des Inhalts zum Zeitpunkt des Schadens = 200.000 Euro
Versicherungssumme für Hausrat = 120.000 Euro bei Alfa Insurance
Versicherungssumme für Hausrat = 80.000 Euro bei Beta Insurance
Diebstahlschaden = 50.000 Euro
Die Entschädigung für jede Versicherung wird wie folgt berechnet;
Entschädigung = (Versicherungssumme / Wert des Hausrats) x Schaden
Entschädigung der Alfa-Versicherung = (120.000 / 200.000) x 50.000= 30.000 Euro
Beta Versicherungsentschädigung = (80.000/ 200.000) x 50.000 = 20.000 Euro

ART. 9.25 - DAS EIGENTUM AN DEN RECHTEN AUS DER POLICE

Handlungen, Gründe und Rechte, die sich aus dem *Vertrag* ergeben, können nur vom *Versicherungsnehmer und* der *Gesellschaft* ausgeübt werden.

Insbesondere obliegt es dem Versicherungsnehmer, die für die Bewertung und Regulierung von Forderungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die auf diese Weise vorgenommene Festsetzung und Regulierung des Schadens ist auch für den *Versicherten* unter Ausschluss des Rechtsweges verbindlich.

Die aus der *Police* gezahlte *Entschädigung* darf jedoch nur an die Inhaber des versicherten Anteils oder mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

RUBRIK FÜR ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

WELCHE PFLICHTEN HABE ICH

ART. 9.26 - PFLICHTEN IM FALLE EINES SCHADENSFALLS

Im *Schadensfall* ist der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* verpflichtet, alles zu tun, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern, und den *Makler* oder die *Gesellschaft* innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab dem Zeitpunkt des Bekanntseins schriftlich zu informieren [▶ Art. 1913 *Zivilgesetzbuch*]. Der *Schaden* kann auch über den reservierten Bereich von MyHelvetia gemeldet werden, wobei nacheinander die *Police* ausgewählt wird, für die der Schaden gemeldet werden soll, und dann die entsprechende Funktion benutzt wird.

Ferner müssen so bald wie möglich weitere Angaben zu den S*chadenshergang*, von denen der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* Kenntnis erlangt hat, sowie die Dokumente und gerichtlichen Schriftstücke, die den Schadensfall betreffen, übermittelt werden.

Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zum vollständigen oder teilweisen *Verlust der* Rechte aus der *Police* führen. [▶ art.1915 Zivilgesetzbuch]

Im Rahmen der *Betriebshaftpflichtversicherung* muss der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte* nur solche *Schäden* melden, für die er eine Mitteilung über eine Untersuchung durch die zuständigen Behörden gemäß dem Unfallgesetz erhalten hat.

WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG?

ART. 9.27 - MANAGEMENT VON SCHADENSFÄLLEN - WIDERSTANDSKOSTEN

Die *Gesellschaft* übernimmt, **solange sie ein Interesse daran hat**, für den Versicherten die außergerichtliche und gerichtliche Führung von Streitigkeiten, sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Art, indem sie erforderlichenfalls Rechtsanwälte oder Sachverständige beauftragt und alle Rechte und Handlungen des Versicherten in Anspruch nimmt.

Die Kosten für die Abwehr der gegen den *Versicherten* erhobenen Klage werden von der *Gesellschaft* bis zu einem **Betrag in Höhe eines Viertels der für den Schaden, auf den sich die Forderung bezieht, festgesetzten *Höchstgrenze* getragen.**

Die *Gesellschaft* erstattet dem *Versicherten* alle Kosten, die ihm im gemeinsamen Interesse am erfolgreichen Ausgang des Falls entstanden sind, **innerhalb der in Artikel 1917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegten Grenzen und bis zum Ende des laufenden Verfahrens bei Schadensfall**. [▶ art.1917 Zivilgesetzbuch];

Übersteigt die dem Geschädigten geschuldete Summe diesen *Höchstbetrag*, werden die Kosten zwischen *der Gesellschaft und dem Versicherten* im Verhältnis ihrer jeweiligen Interessen geteilt.

Die *Gesellschaft* erkennt keine Kosten an, die dem *Versicherten* für Anwälte oder Techniker entstehen, die nicht von der Gesellschaft beauftragt wurden, und haftet nicht für Bußgelder oder Strafen sowie für die *Kosten der Strafjustiz*.

ART. 9.28 - ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG

Nach Überprüfung der Anwendbarkeit der Versicherung und der Haftung des *Versicherten*, Beurteilung des Schadens und Erhalt der erforderlichen Unterlagen zahlt die Gesellschaft die Entschädigung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäß unterzeichneten Belege, **sofern keine Einwände erhoben und das Eigentum an dem versicherten Interesse nachgewiesen wurde.**

RUBRIK RECHTSSCHUTZ

Mit der Verwaltung von Forderungen im Zusammenhang mit dem Abschnitt Rechtsschutz hat die *Gesellschaft* folgende Stellen betraut

ARAG SE - Generalvertretung und Geschäftsführung für Italien
Viale del Commercio Nr. 59 - 37135 Verona

WELCHE PFLICHTEN HABE ICH

ART. 9.29 - PFLICHTEN IM SCHADENSFALL - MELDEFRISTEN UND BEREITSTELLUNG VON BEWEISMITTELN

Der *Versicherte* hat jeden *Schaden* dem *Makler*, an den die *Police* abgetreten ist, oder der ARAG zu melden, sobald er davon Kenntnis erlangt, in jedem Fall aber innerhalb der Verjährungsfrist der Rechte aus dem *Vertrag*.

Der *Versicherte* kann sich zur *Schadensmeldung* auf folgende Weise an die ARAG wenden:

- **Telefon: + 39 045 8290411**

oder durch Übersendung der Meldung an:

- **Faxnummer: + 39 045 8290557**
- **E-Mail an die Adresse denunce@arag.it**

Die *Schadensmeldung* muss spätestens innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Vertragsbeendigung beim *Makler* oder ARAG eingehen.

Wird diese *Police* ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes in Bezug auf eine frühere *Police* der *Gesellschaft* ausgestellt, so läuft die *Schadenmeldefrist* für alle *Policen* ab dem Ablaufdatum der letzten *Police*.

Der *Versicherte* hat dem *Makler* oder ARAG unverzüglich alle Einzelheiten des *Schadensfalls* vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen sowie die Beweismittel, Unterlagen, das etwaige Bestehen anderer Versicherungsverträge anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Neben den vorgenannten Angaben **muss der Versicherte der ARAG auch den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt angeben, und zwar nur in der gerichtlichen Phase und in jedem Fall, wenn die Verteidigung in einem Strafverfahren erforderlich ist**.

Der *Versicherte* kann die Unterlagen für die Bearbeitung des *Schadensfalls* auf folgende Weise übermitteln:

- **Faxnummer: + 39 0458290449**
- **E-Mail an die folgende Adresse sinistri@arag.it**

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten haftet die ARAG nicht für Verzögerungen bei der Prüfung des Versicherungsschutzes oder der Bearbeitung des *Schadensfall*s sowie für etwaige Verjährungs- oder Verwirkungsfristen.

WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG?

ART. 9.30 - SCHADENSMANAGEMENT

Nach Eingang der Meldung, nach Prüfung des Versicherungsschutzes und der Möglichkeiten, die Gründe des Versicherten erfolgreich geltend zu machen, **führt ARAG die außergerichtliche *Streitbeilegung* zur Erzielung einer gütlichen Einigung durch.**

ARAG behält sich das Recht vor, Anwälte ihrer Wahl mit der außergerichtlichen Streitbeilegung auch vor Schlichtungsstellen zu beauftragen.

Hat **der *Versicherte* bereits Anwälte und Sachverständige mit der außergerichtlichen Abwicklung beauftragt, übernimmt ARAG keine Kosten**. Die außergerichtliche Verwaltung ist nämlich ARAG vorbehalten, die sie an Rechtsanwälte ihrer Wahl delegieren kann.

Zur Beurteilung des Versicherungsschutzes für die gerichtliche Phase einschließlich etwaiger späterer Rechtsmittel prüft ARAG zunächst die Eignung der vom *Versicherten* beizubringenden Beweismittel und Argumente.

Das Mandat an den Rechtsanwalt oder *Sachverständigen*, die im Interesse ihres Mandanten handeln, wird direkt vom *Versicherungsnehmer* erteilt, daher haftet die ARAG nicht für deren Handlungen.

Die Kosten für die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen dem Versicherten und dem Anwalt, für die Beilegung des Streits und für das Eingreifen des Sachverständigen oder technischen Beraters der Partei werden nur übernommen, wenn dies zuvor von der ARAG genehmigt wurde.

ARAG kann die Gebühren direkt an den Berufsangehörigen zahlen, nachdem sie den fälligen Betrag festgelegt hat. Die Zahlung erfolgt in Erfüllung des Versicherungsvertrages, ohne dass die ARAG eine direkte Verpflichtung gegenüber dem Berufsangehörigen übernimmt.

Zahlt der *Versicherte* direkt an den Berufsangehörigen, erstattet die ARAG den Vorschussbetrag nach Erhalt des Zahlungsnachweises.

Die Zahlung der durch die Police gedeckten Kosten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung der Angemessenheit des jeweils geforderten Betrags.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem *Versicherungsnehmer* und der ARAG über die Abwicklung des Schadensfalles kann die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen werden, der nach Billigkeit entscheidet und von den Parteien einvernehmlich oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom Präsidenten des zuständigen Gerichts gemäß der Zivilprozessordnung ausgewählt wird.

Jede Partei trägt unabhängig vom Ausgang des Schiedsverfahrens die Hälfte der Kosten des Schiedsverfahrens.

Alternativ ist es möglich, nach einem Vermittlungsversuch vor Gericht zu gehen.

ART. 9.31 - FREIE WAHL DES ANWALTS FÜR DIE GERICHTLICHE PHASE

Der *Versicherte* hat, beschränkt auf die *gerichtliche Phase* und in jedem Fall, wenn die Verteidigung in einem Strafverfahren erforderlich ist, das Recht, den Rechtsanwalt, dem er die Wahrung seiner Interessen anvertraut, frei zu wählen, **sofern er im Anwaltsregister des dem für die *Streitigkeit* zuständigen Gericht oder des Wohn- oder Sitzes des Versicherungsnehmers oder des Versicherten eingetragen ist. Im letzteren Fall gibt die ARAG gegebenenfalls den Namen des Zustellbevollmächtigen an.**

Der *Versicherte* muss in jedem Fall dem auf diese Weise bestellten Rechtsanwalt ein regelmäßiges Mandat für die Führung des *Rechtsstreits* oder der Strafverteidigung erteilen.

Die *Gesellschaft und* die ARAG haften nicht für die Handlungen von Rechtsanwälten.

ART. 9.32 - UNSTIMMIGKEITEN MIT DER GESELLSCHAFT UND INTERESSENKONFLIKT

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung des *Schadens* zwischen dem *Versicherten und der* ARAG kann die Entscheidung einem Schiedsgericht übertragen werden, das nach billigem Ermessen entscheidet.

Dieses Schiedsgericht wird im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom Präsidenten des zuständigen Gerichts gemäß der Zivilprozessordnung ernannt.

Jede Partei trägt die Hälfte der Schiedskosten, unabhängig vom Ausgang des Schiedsverfahrens.

Alternativ ist es möglich, die Justizbehörden anzurufen, wenn ein vorheriger Vermittlungsversuch erfolglos war.

Der *Versicherte* hat jedoch das Recht, seinen eigenen Anwalt im Falle eines Interessenkonflikts mit der *Gesellschaft oder der* ARAG frei zu wählen.

ART. 9.33 - RÜCKFORDERUNG DER VON DER GESELLSCHAFT VORGESTRECKTEN BETRÄGE

Der *Versicherte* ist verpflichtet, die von der ARAG entstandenen und/oder vorgestreckten Kosten zu erstatten:

- **Wenn das Recht besteht, sie von der Gegenpartei zurückzufordern;**
- **bei vorsätzlichen Straftaten: wenn das Verfahren nach seiner Einstellung wieder aufgenommen wird und ein anderes Urteil als ein Freispruch oder eine Entscheidung über die Umwandlung der Straftat von vorsätzlich in schuldhaft ergangen ist.**

Die *Gesellschaft* und/oder die ARAG, die gegenüber dem *Versicherten* regressberechtigt ist, hat Anspruch auf Erstattung der gerichtlich beglichenen oder außergerichtlich oder außergerichtlich vereinbarten Gebühren, Abgaben und Auslagen, wenn sie entstanden oder voraussehbar sind, soweit diese von der Gegenpartei zurückgefordert wurden.

In jedem Fall tritt der *Versicherte* der *Gesellschaft* und/oder der ARAG alle Rechte auf Erstattung der aus welchem Grund auch immer entstandenen Kosten durch Dritte ab und erklärt sich mit der Ausübung der entsprechenden Handlungen einverstanden.

RUBRIK ASSISTANCE

Mit der Bearbeitung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Rubrik „Assistance“ hat die *Gesellschaft* folgende Stellen betraut

EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A.
Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI)

WELCHE PFLICHTEN HABE ICH

ART. 9.34 - PFLICHTEN IM SCHADENSFALL - ANWEISUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON UNTERSTÜTZUNG

Um die vorgesehenen *Leistungen* in Anspruch nehmen zu können, **muss sich der *Versicherte* direkt und ausschließlich an die *Organisationsstruktur* wenden**, die 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erreichbar ist, und zwar auf folgende Weise

- **durch Kontaktaufnahme:**
  - **Telefon: 800016910 (aus Italien)**
  - **Telefon: + 39 0258286171 (aus dem Ausland)**
- **oder durch Senden von**
  - **Fax-Kommunikation: +39 0258477201**
  - **per Einschreiben mit Rückschein an Europ Assistance Italia S.p.A, Via del Mulino n.4, 20057 Assago (MI),**
- **über die mobile APP der Helvetia „Helvetia4U“.**

Der *Versicherte* muss der *Organisationsstruktur* Folgendes mitteilen:

- **die Art der Unterstützung, die benötigt wird;**
- **den eigenen Namen, Vornamen und Wohnsitz;**
- **die Nummer der *Police* mit der vorangestellten Abkürzung HRHO für das Standard-Paket, HRHF für das Premium-Paket oder HLDS für das Digitale Sicuro;**
- **die Anschrift des Ortes, an dem sich das *Risiko* befindet;**
- **die Telefonnummer, unter der die *Organisationsstruktur* ihn/sie im Verlauf der Hilfeleistung erreichen kann.**

Die nach dem ersten Anruf anfallenden Telefongebühren, die für die Bearbeitung der Hilfeleistung anfallen, werden von der *Organisationsstruktur* getragen.

Der *Versicherte* ist verpflichtet, alle weiteren Unterlagen, die für den Abschluss der Hilfeleistung erforderlich sind, vollständig vorzulegen. In jedem Fall müssen die Originale (keine Fotokopien) **der**folgenden Unterlagen **eingereicht werden**

a) Begründungen;

b) Rechnungen für entstandene Kosten;

c) Quittungen über die getätigten Ausgaben.

Ein Eingreifen muss immer bei der *Organisationsstruktur* beantragt werden, die direkt eingreift oder es ausdrücklich genehmigt.

RUBRIK HAUSTIERVERSICHERUNG

ART. 9.35 - PFLICHTEN IM FALLE EINES SCHADENSFALLS

ART. 9.35.1 - PFLICHTEN ZUM ZEITPUNKT DES SCHADENSEINTRITTS - ASSISTANCE

Im *Schadensfall* muss der *Versicherungsnehmer oder der Versicherte*:

- **unverzüglich Kontakt mit der *Organisationsstruktur* aufnehmen über das**
- **Telefon: 800016910 (aus Italien)**
- **Telefon: + 39 0258286171 (aus dem Ausland)**

- **oder durch Senden von**
  - **Fax-Kommunikation: +39 0258477201**
  - **per Einschreiben mit Rückschein an Europ Assistance Italia S.p.A., Via del Mulino n.4, 20057 Assago (MI),**

außer im Falle einer objektiven und nachgewiesenen Unmöglichkeit, muss in diesem Fall:

- **Kontakt mit der *Organisationsstruktur* so bald wie möglich aufgenommen werden und auf jeden Fall immer bevor eine persönliche Initiative ergriffen wird**

Der *Versicherte* muss der *Organisationsstruktur* mitteilen:

- **die Art der Unterstützung, die benötigt wird;**
- **Vorname, Nachname;**
- **die *Versicherungsnummer* mit vorangestelltem HRPS für die Option „Silber“ und HRPG für die Option „Gold“;**
- **die Telefonnummer, unter der die *Organisationsstruktur* ihn/sie im Verlauf der Hilfeleistung erreichen kann**.

Die Telefongebühren nach dem ersten Anruf werden von der *Organisationsstruktur* getragen.

ART. 9.35.2 - PFLICHTEN BEIM SCHADENSEINTRITTS - ERSTATTUNG DER KOSTEN

Der *Versicherte* muss gemäß Artikel 1913 des Zivilgesetzbuches innerhalb von 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, eine Meldung einreichten, er indem er auf Folgendes zugreift:

- **die mobile APP der Helvetia namens „Helvetia4U“ mit der entsprechenden Funktion (falls sie auf das eigene Gerät heruntergeladen wurde);**

oder

- **auf das Portal** https://sinistrionline.europassistance.it **zugreifen** und den Anweisungen folgen oder direkt auf www.europassistance.it die Abteilung Schadensfall aufrufen;

oder durch schriftliche Mitteilung an:

- **Europ Assistance Italia S.p.A. - Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (Mi), mit dem Vermerk auf dem Umschlag „Schadenregulierungsstelle - Aufwendungsersatzversicherung“**

Der *Versicherte* muss Europ Assistance Italia S.p.A. die folgenden Informationen/Unterlagen zukommen lassen:

- **Vor- und Nachnamen;**
- **die *Versicherungsnummer* mit vorangestelltem HRPS für die Option „Silber“ und HRPG für die Option „Gold“;**
- **Tag, Uhrzeit und Ort des *Schadensfalls*;**
- **einen ausführlichen Bericht des Tierarztes auf dessen eigenem Briefpapier, in dem die Ursachen und Modalitäten des *Schadensfalls* dargelegt werden;**
- **diagnostische Untersuchungen, Röntgenaufnahmen, Bilder, medizinische Unterlagen und alles, was die Diagnose stützt, mit Angabe der Mikrochip-Nummer des versicherten *Tieres***
- **ordnungsgemäß quittierte Belege mit steuerlichem Wert;**
- **weitere ärztliche Bescheinigungen oder Verordnungen, die den Verlauf der Verletzungen und**

***Krankheiten* belegen;**
- **Bescheinigung des Hunderegisters;**
- **vollständiger Gesundheitspass;**
- **Kopie des Registrierungsdokuments des Haustierregisters/des nationalen Katzenregisters;**
- **alle sonstigen veterinärmedizinischen Unterlagen oder Informationen, die für die Verwaltung** des ***Schadenfalls* erforderlich sind**.

Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann gemäß Artikel 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Verlust des Rechts auf *Dienstleistungen/Garantien* führen.

ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN, AUF DIE IN DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BEZUG GENOMMEN WIRD

ZIVILGESETZBUCH

NUMMER UND TEXT DER ARTIKEL, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:	WO:
Art. 1588 Der Mieter haftet für die während der Dauer des Mietverhältnisses eingetretenen Verluste und Verschlechterungen des Mietobjekts, auch wenn sie durch Feuer verursacht wurden, es sei denn, er weist nach, dass sie ohne sein Verschulden eingetreten sind. Er haftet auch für Schäden und Beeinträchtigungen, die von Personen verursacht werden, denen er den Gebrauch oder die Nutzung der Sache, sei es auch nur vorübergehend, gestattet hat.	• **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN**
Art. 1589 War das durch den Brand zerstörte oder beschädigte Eigentum durch den Vermieter oder in dessen Auftrag versichert, so beschränkt sich die Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter auf die Differenz zwischen der vom Versicherer gezahlten Entschädigung und dem tatsächlichen Schaden. Wenn die beweglichen Gegenständen bewertet werden und die Versicherung für einen Wert in Höhe der Bewertung abgeschlossen wurde, erlischt jede Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter, wenn der Vermieter vom Versicherer entschädigt wird. Die Vorschriften über das Recht des Versicherers auf Forderungsübergang bleiben in jedem Fall unberührt.	• **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN**
Art. 1611 Wird das Haus von mehreren Mietern bewohnt, haften alle dem Vermieter für den durch den Brand verursachten Schaden im Verhältnis zum Wert des bewohnten Teils. Wohnt der Vermieter ebenfalls in dem Haus, wird von der geschuldeten Summe ein Anteil abgezogen, der dem von ihm bewohnten Teil entspricht. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass der Brand in der Wohnung eines der Mieter ausgebrochen ist, oder wenn einer der Mieter beweist, dass das Feuer nicht in seiner Wohnung ausgebrochen sein kann.	• **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN**

NUMMER UND TEXT DER ARTIKEL, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:	WO:
Art. 1892 Falsche Angaben und Verschweigen von Umständen durch den Versicherungsnehmer, die dazu führen, dass der Versicherer seine Zustimmung nicht oder nicht zu denselben Bedingungen erteilt hätte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, begründen die Anfechtung des Vertrags, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Versicherer verliert sein Recht auf Anfechtung des Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder dem Schweigen Kenntnis erlangt hat, gegenüber dem Versicherungsnehmer erklärt, dass er den Vertrag anfechten will. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämien, die sich auf die zum Zeitpunkt des Löschungsantrags laufende Versicherungsperiode beziehen, in jedem Fall aber auf die für das erste Jahr vereinbarte Prämie. Tritt der Schadensfall vor Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist ein, so ist der Versicherte nicht zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art.1893 Hat der Versicherungsnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, so führen unrichtige Erklärungen und Schweigen nicht zur Aufhebung des Vertrages; der Versicherer kann jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder dem Schweigen Kenntnis erlangt hat, durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor der Versicherer von der Unrichtigkeit der Erklärung oder dem Schweigen Kenntnis erlangt oder bevor der Versicherer den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, so ist die geschuldete Summe in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der Unterschied zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie steht, die bei Kenntnis der wahren Sachlage berechnet worden wäre.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art. 1894 Bei einer Versicherung im Namen oder für Rechnung eines Dritten gelten die Artikel 1892 und 1893 zugunsten des Versicherers, wenn der Dritte von der Unrichtigkeit der Erklärungen oder dem Verschweigen des Risikos Kenntnis hat.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art. 1897 Teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer Änderungen mit, die eine solche Risikominderung bewirken, dass sie bei Kenntnis bei Vertragsabschluss zu einer niedrigeren Prämie geführt hätten, so kann der Versicherer ab Fälligkeit der auf die Mitteilung folgenden Prämie oder Prämienrate nur die niedrigere Prämie verlangen, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag wird nach einem Monat wirksam.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art. 1898 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen, die das Risiko in einer Weise erhöhen, dass der Versicherer die Versicherung nicht oder nur gegen eine höhere Prämie zugelassen hätte, wenn der neue Sachverhalt bereits bei Vertragsabschluss bestanden und dem Versicherer bekannt gewesen wäre, unverzüglich anzuzeigen [1892, 1926]. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, indem er dies dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem er die Anzeige erhalten hat oder anderweitig von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitteilt. Der Rücktritt des Versicherers wird sofort wirksam, wenn die Verschlimmerung dergestalt ist, dass der Versicherer die Versicherung nicht zugelassen hätte; er wird nach fünfzehn Tagen wirksam, wenn die Verschlimmerung des Risikos dergestalt ist, dass für die Versicherung eine höhere Prämie erforderlich gewesen wäre. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämien, die sich auf die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Rücktrittserklärung laufende Versicherungsperiode beziehen. Tritt der Schaden vor Ablauf der Fristen für die Kündigung und die Wirksamkeit der Kündigung ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Gefahrerhöhung dergestalt ist, dass er die Versicherung nicht zugelassen hätte, wenn die neue Sachlage bereits bei Vertragsabschluss bestanden hätte; andernfalls wird die geschuldete Summe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der im Vertrag festgesetzten Prämie und derjenigen, die	• **GEMEINSAME REGELN**

NUMMER UND TEXT DER ARTIKEL, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:	WO:
festgesetzt worden wäre, wenn die Gefahrerhöhung bereits bei Vertragsabschluss bestanden hätte, gekürzt.	
Art. 1899 Die Versicherung beginnt um Mitternacht des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wird, und endet um Mitternacht des letzten Tages der im Vertrag festgelegten Laufzeit. Der Versicherer kann als Alternative zur jährlichen Deckung eine mehrjährige Deckung zu einer Prämienermäßigung gegenüber der Prämie für dieselbe jährliche Vertragsdeckung anbieten. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer, wenn der Vertrag länger als fünf Jahre läuft, nach Ablauf der fünf Jahre unter Einhaltung einer Frist von sechzig Tagen zum Ende des Jahres, in dem das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde, vom Vertrag zurücktreten. Der Vertrag kann ein- oder mehrmals stillschweigend verlängert werden, doch darf jede stillschweigende Verlängerung zwei Jahre nicht überschreiten. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Lebensversicherungen.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art. 1901 Zahlt der Versicherungsnehmer die im Vertrag vorgesehene Prämie oder die erste Prämienrate nicht, so ruht die Versicherung bis zum Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer die von ihm geschuldete Prämie zahlt. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgebeiträge nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, so ruht der Versicherungsschutz ab dem fünfzehnten Tag nach dem Fälligkeitstermin um 24.00 Uhr. In den in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Fällen wird der Vertrag von Rechts wegen beendet, wenn der Versicherer innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Prämie oder die Rate fällig ist, keine Maßnahmen zu ihrer Einziehung ergreift; der Versicherer hat nur Anspruch auf Zahlung der Prämie für die laufende Versicherungsperiode und auf Erstattung der Kosten. Diese Regel gilt nicht für Lebensversicherungen.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art. 1907 Deckt die Versicherung nur einen Teil des Wertes, den die versicherte Sache zur Zeit des Schadens hatte, so haftet der Versicherer für den Schaden im Verhältnis zu diesem Teil, sofern nichts anderes vereinbart ist.	• **ALLE RUBRIKEN**
Art. 1910 Werden für dasselbe Risiko mehrere Versicherungen bei verschiedenen Versicherern abgeschlossen, so hat der Versicherte alle Versicherungen bei jedem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherte die Mitteilung vorsätzlich, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen. Im Schadensfall hat der Versicherte alle Versicherer gemäß Artikel 1913 zu benachrichtigen, wobei er jedem den Namen der anderen Versicherer mitteilt. Der Versicherte kann von jedem Versicherer die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldete Entschädigung verlangen, sofern die eingezogenen Beträge insgesamt die Höhe der Forderung nicht übersteigen. Der Versicherer, der gezahlt hat, hat ein Rückgriffsrecht auf die anderen Versicherer für die anteilige Aufteilung der aus den jeweiligen Verträgen geschuldeten Entschädigungen. Ist ein Versicherer zahlungsunfähig, wird sein Anteil auf die anderen Versicherer aufgeteilt andere Versicherer.	• **GEMEINSAME REGELN**
Art. 1913 Der Versicherungsnehmer hat den Schadenfall dem Versicherer oder dem zum Vertragsabschluss bevollmächtigten Vertreter innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem der Schaden eingetreten ist oder der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt hat. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Versicherer oder der zum Abschluss des Vertrages bevollmächtigte Vertreter innerhalb der genannten Frist zur Rettung oder Feststellung des Anspruchs tätig wird. In der Sterblichkeitsversicherung für Tiere muss die Kündigung, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgen.	• **WAS IM FALLE EINES SCHADENS ZU TUN IST:** ○ **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN** ○ **RUBRIK DIEBSTAHL**

NUMMER UND TEXT DER ARTIKEL, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:	WO:
	○ **RUBRIK ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG**
Art. 1914 Der Versicherte muss alles tun, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern. Die zu diesem Zweck vom Versicherten gemachten Aufwendungen sind vom Versicherer zu tragen, und zwar im Verhältnis des Versicherungswertes zu dem Wert, den die Sache zur Zeit des Schadens hatte, auch wenn ihr Betrag zusammen mit dem des Schadens die Versicherungssumme übersteigt, und auch dann, wenn der Zweck nicht erreicht worden ist, es sei denn, der Versicherer beweist, dass die Aufwendungen leichtfertig gemacht worden sind. Der Versicherer haftet für Sachschäden, die unmittelbar an den versicherten Gegenständen durch die vom Versicherten zur Vermeidung oder Minderung des Schadens eingesetzten Mittel verursacht werden, es sei denn, er beweist, dass diese Mittel leichtfertig eingesetzt wurden. Das Eingreifen des Versicherers zur Rettung und Erhaltung der versicherten Gegenstände lässt seine Rechte unberührt.	• **WAS IM FALLE EINES SCHADENS ZU TUN IST:** ○ **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN** ○ **RUBRIK DIEBSTAHL**
Art. 1915 Ein Versicherter, der die Warn- oder Rettungspflicht vorsätzlich verletzt, verliert den Anspruch auf Entschädigung. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit schuldhaft, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in einem der Schwere des Schadens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	• **WAS IM FALLE EINES SCHADENS ZU TUN IST:** ○ **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN** ○ **RUBRIK DIEBSTAHL** ○ **RUBRIK ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG**
Art. 1916 Der Versicherer, der die Entschädigung gezahlt hat, tritt bis zur Höhe der Entschädigung in die Rechte des Versicherten gegenüber haftbaren Dritten ein. Außer im Falle von Arglist findet der Forderungsübergang keine Anwendung, wenn der Schaden von Kindern des Versicherten, Verwandten in aufsteigender Linie, sonstigen Verwandten oder Blutsverwandten des Versicherten, die mit ihm in ständiger Lebensgemeinschaft leben, oder von Bediensteten verursacht wird. Der Versicherte haftet dem Versicherer für den Schaden, der dem Recht auf Forderungsübergang entsteht. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Versicherung gegen Arbeitsunfälle und versehentliches Fehlverhalten.	• **RUBRIK FEUER UND ANDERE SACHSCHÄDEN**
Art. 1917 In der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherten für das zu entschädigen, was dieser infolge eines während der Laufzeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses an einen Dritten zu zahlen hat. Schäden, die durch böswillige Handlungen entstehen, sind ausgeschlossen. Der Versicherer kann, nachdem er den Versicherten benachrichtigt hat, die geschuldete Entschädigung direkt an den geschädigten Dritten zahlen und ist verpflichtet, sie direkt zu zahlen, wenn der Versicherte dies beantragt. Die Kosten, die bei der Abwehr einer Klage des Geschädigten gegen den Versicherten entstehen, trägt der Versicherer bis zu einem Viertel der Versicherungssumme. Wird dem Geschädigten jedoch ein höherer Betrag als das versicherte Kapital geschuldet, werden die Gerichtskosten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten im Verhältnis zu ihren jeweiligen Interessen	• **WAS IM FALLE EINES SCHADENS ZU TUN IST:** ○ **RUBRIK ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG**

NUMMER UND TEXT DER ARTIKEL, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:	WO:
aufgeteilt. Der Versicherte, der vom Geschädigten verklagt wird, kann den Versicherer verklagen.	
Art. 2049 Dienstherren und Auftraggeber haften für Schäden, die durch eine in Ausübung ihres Amtes begangene unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten verursacht werden.	• **RUBRIK ZIVILRECHTLICHE HAFTNG**
Art. 2952 Der Anspruch auf Zahlung von Prämienraten verjährt in einem Jahr ab den einzelnen Fälligkeitsterminen. Andere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, auf das sich der Anspruch gründet, mit Ausnahme von Lebensversicherungsverträgen, deren Ansprüche in zehn Jahren verjähren. In der Haftpflichtversicherung läuft die Frist von dem Tag an, an dem der Dritte einen Anspruch gegen den Versicherten geltend macht oder eine Klage gegen den Versicherten erhebt. Die Mitteilung an den Versicherer über den Anspruch des geschädigten Dritten oder über die von diesem erhobene Klage hemmt den Lauf der Verjährungsfrist, bis der Anspruch des Geschädigten fällig geworden oder der Anspruch des geschädigten Dritten verjährt ist. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt für die Klage des Rückversicherers gegen den Rückversicherer auf Zahlung der Entschädigung.	• **RUBRIK ASSISTENZ**

STRAFGESETZ

NUMMER UND TEXT DER ARTIKEL, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:	WO:
Art. 583 Es handelt sich um eine schwere Körperverletzung, die mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren geahndet wird: 1) wenn die Tat eine lebensbedrohende Krankheit oder eine Krankheit oder Unfähigkeit zur Ausübung einer gewöhnlichen Beschäftigung für einen Zeitraum von mehr als vierzig Tagen zur Folge hat; 2) wenn die Handlung zu einer dauerhaften Beeinträchtigung eines Sinnes oder Organs führt; 3) wenn es sich bei der beleidigten Person um eine schwangere Frau handelt und die Tat zu einer Beschleunigung der Geburt führt. Die Körperverletzung ist schwer, und es gilt eine Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren, wenn die Tat daraus resultiert: 1) eine Krankheit, die sicher oder wahrscheinlich unheilbar ist; 2) den Verlust von Bedeutung; 3) den Verlust eines Gliedes oder eine Verstümmelung, die das Glied unbrauchbar macht, oder den Verlust des Gebrauchs eines Organs oder der Fähigkeit zur Fortpflanzung oder eine dauerhafte und schwere Beeinträchtigung der Sprache; 4) Deformation, d.h. dauerhafte Entstellung des Gesichts 5) die Abtreibung der beleidigten Person.	• **RUBRIK ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG**
Art. 624 Wer eine fremde bewegliche Sache in Besitz nimmt, indem er sie dem Besitzer wegnimmt, um sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von einhundertvierundfünfzig Euro bis zu fünfhundertsechzehn Euro bestraft. Für die Zwecke des Strafrechts gelten auch elektrische Energie und jede andere Energie, die einen Wert hat, als bewegliche Sache. Die Straftat wird auf Antrag der beleidigten Person geahndet, es sei denn, einer oder mehrere der in den Artikeln 61, Nr. 7, und 625.	• **GLOSSAR**
Artikel 624a Wer eine bewegliche Sache eines anderen dadurch in Besitz nimmt, dass er sie demjenigen, der sie besitzt, entzieht, um daraus für sich oder einen anderen Gewinn zu ziehen, indem er sie in ein Gebäude oder einen anderen Ort, der ganz oder teilweise als Wohnung bestimmt ist, oder in dessen Zubehör einbringt, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis zu sieben Jahren und mit Geldstrafe von 927 bis zu 1 500 Euro bestraft. Die gleiche Strafe wie in Absatz 1 wird gegen denjenigen verhängt, der sich einer beweglichen Sache eines anderen bemächtigt, indem er sie demjenigen, der sie besitzt, entreißt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, indem er sie ihm aus der Hand oder aus der Person reißt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren und Geldstrafe von 1.000 bis 2.500 EUR, wenn einer oder mehrere der in Artikel 625 Absatz 1 genannten Umstände die Tat erschweren oder wenn einer oder mehrere der in Artikel 61 genannten Umstände vorliegen. Andere als die in den Artikeln 98 und 625 bis vorgesehenen mildernden Umstände, die mit einem oder mehreren der in Artikel 625 genannten erschwerenden Umstände zusammentreffen, können diesen nicht gleichgestellt werden oder überwiegen; die Kürzungen werden auf die Menge angewandt, die sich aus der Erhöhung ergibt, die sich aus den vorgenannten erschwerenden Umständen ergibt.	• **GLOSSAR**

Art. 625 Die Strafe für die in Artikel 624 vorgesehene Straftat ist eine Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und eine Geldstrafe von 927 bis 1 500 Euro: 1) omissis; (2) wenn der Täter Gewalt gegen Gegenstände anwendet oder betrügerische Mittel einsetzt; (3) wenn der Täter Waffen oder Betäubungsmittel bei sich trägt, ohne sie zu benutzen; 4) wenn die Tat mit Geschicklichkeit [omissis] begangen wird; (5) wenn die Tat von drei oder mehr Personen [112 n. 1] oder auch nur von einer Person begangen wird, die sich als Beamter [357] oder als Verantwortlicher für einen öffentlichen Dienst [358] ausgibt oder vorgibt, ein solcher zu sein; 6. wenn die Straftat im Gepäck von Reisenden in Fahrzeugen aller Art, in Bahnhöfen, auf Kais, in Hotels oder anderen Einrichtungen, in denen Speisen oder Getränke gereicht werden, begangen wird [c. nav. 1148]; (7) wenn die Tat an Gegenständen begangen wird, die in öffentlichen Ämtern oder Einrichtungen vorhanden sind oder der Beschlagnahme oder Pfändung unterliegen oder durch Notwendigkeit oder Gewohnheit oder durch Bestimmung dem öffentlichen Glauben ausgesetzt sind oder für den öffentlichen Dienst oder den öffentlichen Nutzen, die Verteidigung oder die Verehrung bestimmt sind [635(3)]; 7-bis), wenn die Tat an Metallteilen oder anderem Material begangen wird, das aus Infrastrukturen entfernt wurde, die der Energieversorgung, dem Verkehr, der Telekommunikation oder anderen öffentlichen Dienstleistungen dienen und von öffentlichen Einrichtungen oder von Privatpersonen im Rahmen einer öffentlichen Konzession betrieben werden; 8) wenn die Straftat an drei oder mehr Rindern, die zu einer Herde zusammengefasst sind, oder an Rindern oder Pferden, auch wenn sie nicht zu einer Herde zusammengefasst sind, begangen wird; 8-bis), wenn die Straftat in einem öffentlichen Verkehrsmittel begangen wird; 8-ter), wenn die Straftat gegen eine Person begangen wird, die gerade die Dienste von Kreditinstituten, Postämtern oder Geldautomaten in Anspruch nimmt oder genommen hat. Treffen zwei oder mehrere der in den vorstehenden Absätzen genannten Umstände zusammen oder fällt einer dieser Umstände mit einem anderen der in Artikel 61 genannten Umstände zusammen, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und eine Geldstrafe von 206 bis 1.549 Euro.	• **GLOSSAR**
Art. 629 Wer mit Hilfe von Gewalt oder Bedrohung jemanden zu einem Tun oder Unterlassen zwingt, sich oder anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zum Nachteil anderer verschafft, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren und mit Geldstrafe von 1.000 bis 4.000 Euro bestraft. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe zwischen sieben und zwanzig Jahren und eine Geldstrafe zwischen 5.000 und 15.000 Euro, wenn einer der im letzten Absatz des vorstehenden Artikels genannten Umstände vorliegt.	• **GLOSSAR**
Art. 649 Eine Person, die eine der in diesem Titel vorgesehenen Handlungen zu ihrem Nachteil begangen hat, macht sich nicht strafbar: 1) des nicht rechtlich getrennten Ehegatten; 1-bis) des Partners der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft; 2) eines Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder eines Verwandten in gerader Linie oder eines Adoptivelternteils oder Adoptivkindes; 3) eines mit ihm zusammenlebenden Bruders oder einer Schwester. Die in diesem Titel vorgesehenen Handlungen sind auf Antrag des Beleidigten strafbar, wenn sie gegen den rechtmäßig getrennt lebenden Ehegatten oder den Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, wenn der Wille zur Auflösung der Partnerschaft vor dem Standesbeamten bekundet wurde und die Auflösung nicht erfolgt ist, oder gegen den nicht mit dem Beleidigten zusammenlebenden Bruder oder die nicht	• **RUBRIK DIEBSTAHL**

mit ihm zusammenlebende Schwester oder den mit ihm zusammenlebenden Onkel oder Neffen oder Verwandten zweiten Grades begangen werden. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die in den Artikeln 628, 629 und 630 vorgesehenen Straftaten sowie für alle anderen Eigentumsdelikte, die mit Gewalt gegen Personen begangen werden.	

NÜTZLICHE KONTAKTE

Für Informationen und Mitteilungen zur Police kann sich der Versicherte an folgende Stelle wenden:

- **der MAKLER, dem die Police zugewiesen ist**
- **HELVETIA (Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG)**

  Über G.B. Cassinis, 21 - 20139 Mailand

  Telefon: +39 0253511

  E-Mail info@helvetia.it

  E-Mail PEC helvetia@actaliscertymail.it

Zur Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf die Sektion Feuer und andere Sachschäden, die Sektion Diebstahl, die Sektion Haftpflicht, kann sich der Versicherte an folgende Adresse wenden

- **der MAKLER, dem die Police zugewiesen ist**
- **HELVETIA (Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG)**
  Telefon: +39 0253511
  E-Mail info@helvetia.it
  E-Mail PEC helvetia@actaliscertymail.it

  Der Schaden kann auch über den reservierten Bereich von MyHelvetia gemeldet werden, indem man nacheinander die Police auswählt, für die der Schaden gemeldet werden soll, und dann die entsprechende Funktion benutzt.

Für die Geltendmachung eines Anspruchs im Rahmen des Rechtsschutzes kann der Versicherte einen Vertrag abschließen:

- **der MAKLER, dem die Police zugewiesen ist**
- **ARAG (ARAG SE - Generalvertretung und Hauptsitz für Italien)**

  Faxnummer: + 39 0458290557

  E-Mail an die folgende Adresse denunce@arag.it

Für die Übermittlung späterer Mitteilungen im Zusammenhang mit Schadensfällen kann der *Versicherte* Folgendes verwenden:

Faxnummer: + 39 0458290449

E-Mail an die folgende Adresse sinistri@arag.it

Um eine Leistung der Assistance zu beantragen, muss sich der *Versicherte* wenden an

- **ORGANISATIONSSTRUKTUR VON EUROP ASSISTANCE (Europ Assistance ITALIA S.p.A.)**
  per Telefon aus Italien: gebührenfreie Telefonnummer 800016910
  per Telefon aus dem Ausland: Mailänder Nummer + 39 0258286171

Helvetia Unternehmen Schweiz Versicherungen SA
Generalvertretung und Direktion für Italien

Über G.B. Cassinis, 21 - 20139 Mailand
Tel. 02 5351 1
Fax 02 5520360 - 5351461
www.helvetia.it - PEC helvetia@actaliscertymail.it

Aktienkapital Schweizer Franken 82.62.'900 i.V.
Mailand Unternehmensregister Nr,
C.F. und MwSt.-Nr. 01462690155 - R.E.A. Nr. 370476
Imp. Autor für die Ausübung der Ass. mit D. der rec. Von M. Ind.,
Komm. Ed Artig. vom 26/11/1984 veröffentlicht in Beilage Nr. 2
G.U. Nr. 357 vom 31/12/1984 Provv. ISVAP Nr. 00757
vom 19/12/1997, veröffentlicht im G.U. Nr. 298 vom 23/12/1997
Iscr. Register der Vers.Gesellschaften Nr. 2.00002
Iscr. Best.-Nr. 031 Vers.Gruppen

helvetia
La tua Assicurazione svizzera